



Aus evangelischen Archiven

Nr. 43

2003

Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive hrsg. v.
Bernd Hey und Gabriele Stüber

Aus evangelischen Archiven

(Neue Folge der „Allgemeinen Mitteilungen“)

Nr. 43

2003

**Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche**

hrsg. v. Bernd Hey und Gabriele Stüber

Bezugsadresse: Verband kirchlicher Archive -
Geschäftsführung
Landeskirchliches Archiv Hannover
Goethestraße 27
30169 Hannover

Verantwortliche Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Hey, Bielefeld
Dr. Gabriele Stüber, Speyer
Für den Inhalt ihrer Beiträge sind
die Autoren und Autorinnen selbst
verantwortlich.
Seitenlayout: Erika Böhler, Speyer

Adressen für Einsendungen:

Landeskirchliches Archiv
der Ev. Kirche von Westfalen
Postfach 10 10 51 **33510 Bielefeld**
bernd.hey@lka.ekvw.de

Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz
Postfach 17 20 **67343 Speyer**
gabriele.stueber@evkirchepfalz.de

Druck: **Druckerei Kock, Bielefeld**
ISSN: 1617-8238

Inhalt

Editorial	5
Rainer Hering Kirchen in Monarchie, Republik und Demokratie Neuerscheinungen zur neueren und neuesten Kirchengeschichte Deutschlands	7
Jens Murken Erinnerungskultur und Biographie Zur kommunikativen Praxis der Geschichte	37
Anette Neff Mündliche Lebensberichte im Zentralarchiv der EKHN Methoden der Erfassung, Aufbewahrung und Benutzung	55
Bernd Hey Reduktionen und Pointierungen Erfahrungen mit den biographischen Aus- stellungsprojekten Ehmman, Wilm und Gerstein	73
Dieter Klose Archivpädagogik – Chance für kirchliche Archive?	81
Andreas Metzger Die Überlieferungen der linksrheinischen evan- gelischen Lokalkonsistorien der napoleonischen Zeit	99
Alexandra Mittmann „... es soll unser Bestreben sein, von der leid- vollen Vergangenheit frei zu werden ...“ Das Archiv der Kirchengeschichtlichen Arbeits- gemeinschaft Minden e.V.	109
Jörg Rohde Pfarrbüchereien im Bereich der Hannoverschen Landeskirche	113

Paul Peucker Die Erschließung der Topographischen Sammlung des Unitätsarchivs in Herrnhut.....	123
Gerhard Paasch Unterstützung – Ablehnung – Anpassung Hamburger Kirchengemeinden im National- sozialismus	131
Werner Jürgensen Rechtsfragen zur Präsentation von Archivgut im Internet	137
Wolfgang Günther Neues Archiv- und Kirchenbuchrecht in der westfälischen Landeskirche	153
Jens Murken Tagungsbericht: Erinnerungsorte und Erinne- rungskultur im deutschen Protestantismus des 20. Jahrhunderts.....	181
Hinweise zur Manuskriptgestaltung.....	189
Autorinnen und Autoren.....	191

Editorial

Insgesamt 13 Beiträge zu drei Themenblöcken bietet die Zeitschrift „Aus evangelischen Archiven“ in ihrer diesjährigen Ausgabe. Rainer Hering rezensiert Publikationen zur neueren und neuesten Kirchengeschichte Deutschlands und gibt damit einen eindrucksvollen und gut kommentierten Überblick über die Ergebnisse der Auswertung kirchlichen Archivgutes. Einen biographischen Schwerpunkt setzen die Beiträge von Jens Murken, Anette Neff und Bernd Hey, jeweils aus ganz unterschiedlicher Perspektive geschrieben und daher in dieser Kombination reizvoll zu lesen. Dieter Klose stellt das Thema Archivpädagogik als Chance kirchlicher Archivarbeit vor.

Ein zweiter Themenkomplex ist der Überlieferungsbildung und Erschließung gewidmet. Andreas Metzling erhellt die Überlieferungslage der linksrheinischen evangelischen Lokalkonsistorien der napoleonischen Zeit. Alexandra Mittmann berichtet über das Archiv der Kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft Minden e. V. Jörg Rohde konturiert das Dokumentationsprofil von Pfarrbüchereien in der Hannoverschen Landeskirche und ihre Relevanz für die Archivarbeit. Paul Peucker berichtet über die Erschließung der Topographischen Sammlung des Unitätsarchivs Herrnhut durch eine Drittmittelförderung. Gerhard Paasch erläutert das Projekt „Hamburger Kirchengemeinden im Nationalsozialismus“.

In einem dritten Block geht es um archivrechtliche Fragen. Werner Jürgensen behandelt Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Präsentation von Archivgut im Internet. Wolfgang Günther gibt einen Überblick über das neue Archivrecht und die Kirchenbuchordnung in der westfälischen Landeskirche.

Wir danken allen, die zur Gestaltung dieses gewichtigen Bandes beigetragen haben. Zur Erleichterung des Redaktionsgeschäfts finden sich wiederum einige Hinweise zur Manuskriptgestaltung am Ende der Ausgabe.

Bernd Hey

Gabriele Stüber

Kirchen in Monarchie, Republik, Diktatur und Demokratie Neuerscheinungen zur neueren und neuesten Kirchengeschichte Deutschlands

Rainer Hering

Die neuere und neueste Kirchen- und Religionsgeschichte in Deutschland wird erfreulicherweise immer mehr bearbeitet, wie zahlreiche neue Veröffentlichungen, gerade auch auf der regionalen und lokalen Ebene, zeigen. Dennoch sind auch weiterhin viele Bereiche noch wenig erforscht, fehlt es an Untersuchungen zu zahlreichen Themen und bedeutenden Personen. Im folgenden sollen wieder neue Arbeiten vorgestellt werden, die kürzlich erschienen sind.¹

Der mit den Begriffen Aufklärung, Revolution und Restauration charakterisierte Zeitabschnitt zwischen 1750 und 1830 wird in einem Band der vierzehnbändigen, in Frankreich konzipierten Gesamtdarstellung *Die Geschichte des Christentums* thematisiert.² Die Ge-

¹ Dieser – hier leicht gekürzte – Beitrag erschien zuerst in: *Auskunft. Mitteilungsblatt Hamburger Bibliotheken* 22 (2002), 333-365, in der jährlich über Neuerscheinungen im Bereich der neueren und neuesten Kirchengeschichte berichtet wird; vgl. Rainer Hering: Institutionalisierte Religion zwischen Reich und Republik. Neue Veröffentlichungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. In: *Auskunft* 17 (1997), 395-437; ders.: Kirche - Konfession - Gesellschaft. Neue Arbeiten zur deutschen Kirchen- und Religionsgeschichte vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik. In: *Auskunft* 18 (1998), 45-82 und 154-192; ders.: Die Kirchen in der neueren und neuesten Geschichte. Neue Forschungen zur Kirchengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. In: *Auskunft* 19 (1999), 54-72; ders.: Kirche und Religion in der Gesellschaft. Neue Forschungen zur deutschen Kirchengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. In: *Auskunft* 20 (2000), 40-65; ders.: Forschungen zur neueren Kirchengeschichte und zur Kirchlichen Zeitgeschichte in Deutschland. In: *Auskunft* 20 (2000), 249-267; ders.: Neue Arbeiten zur regionalen und überregionalen neueren Kirchengeschichte und Kirchlichen Zeitgeschichte in Deutschland. In: *Auskunft* 21 (2001), 52-74; ders.: Kirchen und Religionsgemeinschaften in der neueren deutschen Geschichte. Ein Literaturbericht. In: *Auskunft* 22 (2002), 184-217. Die Zeitschrift *Auskunft* erscheint vierteljährlich im Traugott Bautz Verlag, Ellenstraße 1, 99734 Nordhausen; www.bautz.de.

² Aufklärung, Revolution, Restauration (1750-1830). Hrsg. von Bernard Plongeron. Deutsche Ausgabe bearb. von Thomas Bremer; Michael Fischer; Peter

schichte der Konfessionen war eingebettet in die politische Entwicklung, die durch kriegerische Auseinandersetzungen, die Französische Revolution und die Restauration geprägt war. Die Aufklärung formulierte massive Anfragen an das christliche Selbstverständnis, die Stellung der Kirchen im Staat veränderte sich, und die Laien wurden gestärkt. Die aus diesen gravierenden Umbrüchen resultierende Demokratie wirkte sich langfristig nachhaltig auf die Konfessionen aus, deren Antworten auf diese Anfrage unterschiedlich ausfielen.

Strukturiert ist der gewichtige Band in die drei Kapitel: Moderne und Staatsraison am Ende des 18. Jahrhunderts; Die Moderne – ein Kind der Revolution; Die Moderne – ein un abgeschlossener Prozess. Dabei werden nicht nur die Entwicklungen in Europa dargestellt, sondern ebenso in Nord- und Lateinamerika sowie in der orthodoxen Kirche. Im abschließenden Kapitel werden mystische, humanitäre und messianische Entwürfe einbezogen. So werden jüdisch-christliche Antriebskräfte in der Gesellschaft herausgearbeitet, die oft als Randphänomene unterschätzt werden.

Deutlich wird in diesem von Bernard Plongeron, Forschungsdirektor am Centre national de la recherche historique und Professor am Institut Catholique in Paris, herausgegebenen und in weiten Teilen selbst verfassten Band das Konzept der "Histoire religieuse". Ihm geht es darum, Kontinuitäten und Brüche in der religiösen Entwicklung deutlich zu machen, wobei die Institutionen geringer gewichtet werden. So entsteht eine andere Perspektive auf die Christentums-geschichte dieser Zeit, die dazu anregt, sich intensiver und mit unterschiedlichen Fragestellungen auseinander zu setzen. Wichtig ist, dass die deutsche Ausgabe die oft nur wenig beachtete reiche französische Forschung zur Kirchen- und Religionsgeschichte so in den deutschen Sprachraum hineinträgt.

Eine umfangreiche wissenschaftlich fundierte Geschichte der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (APU), seit 1953 Evangelische Kirche der Union (EKU), von den Anfängen bis in die jüngste Zeit ist in jahrelanger Arbeit von J. F. Gerhard Goeters und Joachim Rogge herausgegeben worden, die beide leider mittlerweile

verstorben sind.³ Die EKU wurde 1817 auf Initiative des preußischen Landesherrn gegründet und in der Folgezeit seinem Reglement unterworfen. Dennoch gelang es ihr im Verlauf ihrer Geschichte, sich zu behaupten: 1876 erreichte sie ihre verfassungsmäßige Selbstständigkeit im Sinne des kirchlichen Konstitutionalismus. Mit der Trennung von Kirche und Staat und dem Ende der Monarchie in Preußen konnte sie daher 1918 als Kirche weiterbestehen und ein eigenes Profil entwickeln.

Die drei Bände behandeln die Zeiträume der Anfänge der Union unter dem landesherrlichen Kirchenregiment (1817 bis 1850), die Vonselbstständigung unter dem königlichen Summepiskopat (1850 bis 1918) und die Trennung von Staat und Kirche (1918 bis 1992). Den Abschluss bildet das 175jährige Bestehen der EKU im Jahre 1992. Die einzelnen Beiträge stellen die kirchliche und theologische Entwicklung in den Kontext der Zeit, um Wechselwirkungen der kirchlichen mit der politischen, sozialen und kulturellen Entwicklung herauszuarbeiten; der ökonomische Bereich hätte noch stärker einbezogen werden können. Neben der Kirchenverfassung werden z.B. kirchliche Parteibildungen sowie Vereinsgründungen und ihre Konsequenzen, die Kirchengemeinschaftsbewegung, soziale Bemühungen und theologische Denkbewegungen dargestellt. Gewünscht hätte man sich eine intensivere Berücksichtigung des konkreten Gemeindealltags und einzelner Themen, wie z.B. der Gleichberechtigung der Frauen im kirchlichen Leben, insbesondere der lange umstrittenen Frage der Frauenordination. Die knappen und verstreuten Erwähnungen der "Vikarinnenfrage" (so der Ausdruck im Sachregister) wird der Bedeutung gerade dieses zentralen Komplexes nicht gerecht. Die Perspektive der "Geschichte von oben" müsste besonders in einem Handbuch häufiger verlassen werden.

Jeder Band ist dankenswerterweise mit einem Anhang versehen, der Amtslisten, Biogramme, Personen-, Orts- und Sachregister umfasst, und kann somit auch einzeln benutzt werden. Diese Hilfsmittel sowie die Angabe von Lebensjahren im Text, die beigegebenen Tafeln mit Verfassungsübersichten und Karten sind sehr verdienstvoll und lassen dieses Handbuch als Nachschlagewerk sehr gut benutzbar sein.

³ Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch. Hrsg. im Auftrag der Ev. Kirche der Union von J. F. Gerhard Goeters; Joachim Rogge. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 1992, 1994 und 1999, 3 Bde. – 457, 546 und 984 S.: € 18,00, 18,00 und 45,50.

Die These ist auf den ersten Blick vielleicht überraschend, bei genauerem Hinsehen aber unbedingt diskussionswürdig: Olaf Blaschke stellt gegen die gängige Annahme eines bürgerlichen, säkularen 19. Jahrhunderts die These einer zweiten konfessionellen Epoche. Die zentrale Bedeutung der Konfessionen in diesem Zeitabschnitt wurde von der Geschichtswissenschaft lange Zeit ignoriert. Er setzt sie jetzt in den Mittelpunkt der Interpretation und bestreitet zugleich die Annahme einer bloßen seit 1517 ununterbrochenen Kontinuität einer konfessionellen Tradition. Blaschke periodisiert wie folgt: Auf das etwa 150 Jahre umfassende Konfessionelle Zeitalter von 1517 bis 1648 folgten 150 ruhigere Jahre, an die sich ungefähr von 1817 (Wartburgfest) bis 1968 ein Zweites Konfessionelles Zeitalter anschloss. Dieses sei im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts von einer "postkonfessionalistischen Epoche" abgelöst worden, in der Religion pluralistisch und in ihrer Bedeutung marginal geworden sei. Sicherlich haben die konfessionellen Auseinandersetzungen in Deutschland seit der Mitte der sechziger Jahre rapide an Schärfe verloren. Dennoch stellt sich die Frage, ob in den letzten drei Jahrzehnten tatsächlich die Wirkung von Religion marginal geworden ist, oder ob sich das nicht eher auf die Konfessionen bezieht; für abschließende Interpretationsansätze ist es sowieso noch zu früh.

Zur Diskussion gestellt hat Blaschke seine These in einem anregenden Sammelband, in dem sich neun andere Autorinnen und Autoren von unterschiedlichen Positionen und Bereichen mit ihr auseinandersetzen.⁴ Nach sehr umfangreichen "einführenden Überlegungen" des Herausgebers schildert Helga Schnabel-Schüle vierzig Jahre Konfessionalisierungsforschung. Martin Friedrich setzt gegen die These des Zweiten Konfessionellen Zeitalters das "Zeitalter der Kirchwerdung". Manuel Frey erkennt bereits Ende des 18. Jahrhunderts in Teilen des reisenden protestantischen Bürgertums den Konfessionalismus. Siegfried Weichlein analysiert an der im 19. Jahrhundert gestifteten Bonifatiustradition die konfessionelle Engführung. In der dörflichen Lebenswelt des 19. Jahrhunderts sieht Tobias Dietrich die Konfessionstrennung nicht so rigide, wie oft dargestellt. Dagegen stellt Tillmann Bendikowski am Beispiel der Mischehenfrage die konfessionelle Abschottung deutlich heraus. Manfred Kittel und Thomas Fandel untersuchen die Prägekraft des Konfessionalismus in Politik und Kultur zur Zeit der Weimarer Republik und des "Dritten Reiches". Abschließend blickt Wilhelm Dam-

⁴ Konfessionen im Konflikt. Deutschland zwischen 1800 und 1970: ein zweites konfessionelles Zeitalter. Hrsg. von Olaf Blaschke. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2002. – 356 S.: € 36,00.

berg auf die Endphase des Konfessionalismus im Milieukatholizismus der 1960er Jahre. Die Diskussion über diesen Ansatz ist sicherlich noch nicht abgeschlossen, zumal er nachhaltige Auswirkungen auf die Interpretation des 19. und 20. Jahrhunderts hat. Produktiv ist – unabhängig von der Position, die man in der Debatte einnimmt –, dass der Blick auf die lange Zeit in der Geschichtswissenschaft vielfach unterschätzte Bedeutung des Bereichs Kirche und Religion gelenkt wird.

Wann die Religionspädagogik in Deutschland als Disziplin entstand, lässt sich nicht eindeutig klären. Antje Roggenkamp-Kaufmann hat sich in ihrer Göttinger Habilitationsschrift mit den Anfängen religionspädagogischer Diskussionen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik beschäftigt.⁵ Dabei greift sie auf professionssoziologische und verbandshistorische Konzepte zurück. Sie bestimmt die Religionspädagogik in ihrem Verhältnis zur Praktischen Theologie neu und rekonstruiert die Genese dieser Disziplin "von unten". Dabei greift sie auf umfangreiches Quellenmaterial verschiedenster Archive zurück, das mit Recht in den Anmerkungen ausführlich zitiert wird, da es nicht leicht zugänglich ist.⁶

Die Grundlage für die Institutionalisierung der Religionspädagogik, die in Abgrenzung von der Katechetik auf den schulischen Unterricht bezogen ist, als theologische Disziplin in der Mitte der 1920er Jahre bildeten die seit ungefähr 1880 zwischen orthodoxen "positiven" und liberalen Religionslehrern an höheren Schulen kontrovers erörterten theologischen Streitfragen. Ein wichtiges Forum war neben anderen Vereinigungen der von 1914 bis 1937 bestehende Deutsche Verband akademisch gebildeter evangelischer Religionslehrer und – lehrerinnen an höheren Schulen.

Die Arbeit ist in vier zentrale Kapitel gegliedert: Zur Institutionalisierung der Disziplin Religionspädagogik (die Entstehung des deutschen Religionslehrerverbandes, das Profil der preußischen Religionsoberlehrer und ihre Rolle im Spannungsfeld von Religionslehrerkonferenzen, Staat und Kirche, Institutionalisierung der Religionspädagogik in der Weimarer Republik), Religionsunterricht an höhe-

⁵ Antje Roggenkamp-Kaufmann: Religionspädagogik als "Praktische Theologie". Zur Entstehung der Religionspädagogik in Kaiserreich und Weimarer Republik. Leipzig: Ev. Verlagsanstalt, 2001 (Arbeiten zur Praktischen Theologie 20). – XXIII, 798 S.: € 50,00.

⁶ Kleinere Fehler bei der Zitation der Archivquellen sollten in einer zweiten Auflage korrigiert werden.

ren Schulen im Spannungsfeld von Konferenzen, Kirche und Staat (Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts im Kaiserreich, Rezeption pädagogisch-psychologischer Ansätze im Kaiserreich, Lehrpläne in Kaiserreich und Weimarer Republik), Entstehung der Religionspädagogik aus der Diskussion theologischer Grundprobleme (didaktisch-hermeneutischer Umgang mit dem Alten und dem Neuen Testament, der Kirchengeschichte, der Katechetik, Religionspädagogik als Religionsdidaktik) und Religionspädagogik als "Praktische Theologie" ("religionspädagogische" Entwicklung im Ersten Weltkrieg und der Weimarer Republik und Entstehung der Disziplin als "Praktische Theologie").

Roggenkamp-Kaufmann sieht in den damals entwickelten Modellen für den Religionsunterricht ein Potential, das wichtige Impulse für aktuelle religionspädagogische Diskussionen geben kann. In der Tat lohnt es sich, den Blick in die Geschichte zu wagen, da nicht alle gegenwärtigen Debatten wirklich neu sind und Lösungsangebote für kontroverse Fragen nicht immer neu entwickelt werden müssen.

Der umfangreiche Anhang dokumentiert u.a. Konferenz- und Versammlungsberichte sowie Gutachten zum evangelischen Religionslehrplan von 1917. Ein Personen- und Ortsregister erschließen die umfangreiche, fein gegliederte Arbeit. Deutlich wird, wie ertragreich eine historische Herangehensweise ist. In den Bibliotheken und Archiven lagert noch für viele Themen in diesem Umfeld Material, z.B. für die Geschichte des Religionsunterrichts oder der Religionslehrausbildung.⁷

Eine interessante Rolle im deutschen Protestantismus des 20. Jahrhunderts spielte der nationalkonservative Pfarrer und Publizist Gottfried Traub (1869-1956), der ab 1901 in Dortmund wirkte. Wegen seiner freien Handhabung der preußischen Agende, der Weigerung, seine Konfirmanden auf das Apostolicum zu verpflichten, und seines Engagements für den 1911 amtsenthobenen Pfarrer Carl Jatho (1851-1913) wurde er 1912 aus dem Pfarrdienst entlassen, 1920 aber nominell rehabilitiert. Traub wechselte in das Präsidium des Deutschen Protestantenvereins und wurde Abgeordneter der Fortschrittlichen Volkspartei im Preußischen Abgeordnetenhaus. Als sozialliberaler Protestant entwickelte er eine evangelische Arbeitsethik und zielte auf eine Ethisierung des Wirtschaftslebens, die mit kon-

⁷ Für Hamburg vgl. Rainer Hering: Vom Seminar zur Universität. Die Religionslehrausbildung in Hamburg zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik. Hamburg 1997.

kreten sozialpolitischen Forderungen verbunden war. Im Ersten Weltkrieg vollzog Traub eine radikale Veränderung und tendierte politisch immer weiter nach rechts: Er schloss sich der Deutschen Vaterlandspartei und anschließend der Deutschnationalen Volkspartei an; 1920 beteiligte er sich am Kapp-Putsch. In der Weimarer Republik arbeitete er als die Demokratie bekämpfender Publizist, gab von 1919 bis 1929 die *Eisernen Blätter* heraus und leitete von 1921 bis 1925 die zum Hugenberg-Konzern zählende *München-Augsburger Abendzeitung*. Dabei agierte er nicht ohne heftige Polemik, die er im Fall der Berufung des Pfarrers Günther Dehn (1882-1970) auf eine Professur sogar zu Diffamierungen steigerte. Politisch Anhänger Erich Ludendorffs (1865-1937), stand er den Nationalsozialisten skeptisch gegenüber.

Für die Zeit seiner politischen Veränderung zwischen dem Vorabend des Ersten Weltkriegs und dem Kapp-Putsch, also in den Jahren 1913 bis 1920, hat jetzt Willi Henrichs eine chronologisch angelegte, biographische Arbeit vorgelegt, die gerade die Veröffentlichungen Traubs aus diesen Jahren untersucht.⁸ Er charakterisiert Traub als extremen Vertreter des deutschen Nationalprotestantismus, dessen Theologie sich unter dem Einfluss des Ersten Weltkrieges zu einer ausgesprochenen Kriegstheologie entwickelte. Traubs theologische Fehlentscheidungen wurden in diesen Jahren immer deutlicher. Er sah Gottes Walten sich im Krieg offenbaren – bei ihm fielen das deutsche Kriegsziel und Gottes Ziel im Kriegsgeschehen zusammen: Gott habe den Deutschen den Auftrag erteilt, England als weltbeherrschende Macht abzulösen. Dabei war Traubs Umgang mit der Bibel willkürlich, da er auf jegliche exegetische Nachprüfung verzichtete; eine Christologie fehlte bei ihm. Henrichs betont im Ergebnis, dass Traub keine wirkliche Wende vollzogen, „sondern von seinem nationalprotestantischen Ansatz her seine politischen und theologischen Gedanken konsequent weiterentwickelt“ habe (S. 325).

Unverständlich ist die abschließende Wertung Traubs durch Henrichs, der der Meinung ist, dass man Traub “[b]ei aller gebotenen Distanzierung von seiner Kriegstheologie und –ideologie und den daraus sich ergebenden politischen Aktivitäten [...] unseren Respekt nicht versagen“ könne. Man dürfe ihm seine politischen und militärischen Fehleinschätzungen nicht anlasten (S. 325). Der Titel dieser

⁸ Willi Henrichs: *Gottfried Traub (1869-1956). Liberaler Theologe und extremer Nationalprotestant*. Waltrop: Spenner, 2001 (Schriften der Hans-Ehrenberg-Gesellschaft 8). – 354 S.: € 19,50.

Arbeit suggeriert eine vollständige Biographie Traubs, er hätte präziser gefasst sein müssen. Das Quellen- und Literaturverzeichnis zeigt die recht schmale Basis dieser Untersuchung auf, der man auch ein Register gewünscht hätte. *Die* Biographie Traubs steht noch aus.

Einer der einflussreichsten und meistgelesenen Schriftsteller in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war Gustav Frenssen (1863-1945). Die Gesamtauflage seiner zehn Romane, elf Erzählungen, vier Schauspiele, einer Predigtsammlung, einer Autobiographie und sechzehn weiterer Veröffentlichungen liegt bei über drei Millionen Exemplaren. Frenssen war Pastor in Schleswig-Holstein: 1890 wurde er Diakonus in Hennstedt/Dithmarschen und 1892 Pastor in Hemme – zehn Jahre später schied er aus dem Amt, um nur noch als Schriftsteller zu wirken, wobei er sich immer weiter vom Christentum entfernte; 1936 verzichtete er sogar auf die Rechte des geistlichen Standes. Von der kirchenhistorischen Forschung, auch der regionalen, ist Gustav Frenssen kaum wahrgenommen worden, obwohl die Religion ein sich durch sein Leben und Werk durchziehendes Kontinuum war. Das heutige Frenssen-Bild ist sehr unterschiedlich und bewegt sich zwischen dem modernen Theologen, dem Dissidenten, dem genialen Erzähler des norddeutschen Lebensmilieus und dem völkischen Eigenbrödlar, dem religiösen Propagandisten des Nationalsozialismus.

Nun hat sich Andreas Crystall mit seiner Kieler theologischen Dissertation ausführlich mit Frenssen und seinem Werk auseinandergesetzt, wobei er sich neben dem gedruckten Werk auf den Nachlass Frenssens stützt.⁹ Seine Arbeit ist chronologisch aufgebaut: Er schildert den Werdegang Frenssens von seiner Kindheit über das Pfarramt bis zur ausschließlichen Tätigkeit als Schriftsteller – der Roman *Jörn Uhl* brachte 1901 den literarischen Durchbruch, ja selbst für den Literaturnobelpreis war er im Gespräch. Seine zwischen 1899 und 1901 erschienene Sammlung von *Dorfpredigten* war im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts die meistgelesene Predigtsammlung im deutschsprachigen Raum. Frenssen zählte zur zweiten Generation der Kulturprotestanten und gehörte zunächst zum Umfeld der Zeitschrift *Christliche Welt*, bis er sich 1905 vom freien Protestantismus zurückzog: Mit seinem Roman *Hilligenlei*, der das liberaltheologische Lager spaltete, wählte er den Weg in eine

⁹ Andreas Crystall: *Gustav Frenssen. Sein Weg vom Kulturprotestantismus zum Nationalsozialismus*. Gütersloh: Chr. Kaiser, Gütersloher Verlagshaus, 2002 (Religiöse Kulturen der Moderne 10). – 519 S.: € 69,00.

“vagierende Religiosität” (Thomas Nipperdey). Frenssen sah sich als predigender Schriftsteller und besaß ein ausgeprägtes Sendungsbewusstsein. Mit seinen Büchern wollte er die Lesenden zu einer neuen Frömmigkeit führen. Organisatorische Bindungen lehnte er stets ab. Während des “Dritten Reiches” stellte er sich in den Dienst des Nationalsozialismus. Seine weltanschauliche Kampfschrift *Der Glaube der Nordmark* von 1936 wurde 350.000mal gedruckt und zum offiziellen Geschenk der NSDAP in Schleswig-Holstein an die Absolventen der Jugendweihe.

Gustav Frenssen war nahezu ein halbes Jahrhundert eine in der Öffentlichkeit einflussreiche Persönlichkeit. Wie kaum ein anderer Theologe gelang es ihm, mit religiös untergründiger Heimatdichtung in liberal-theologischer Tradition eine breite Öffentlichkeit in Deutschland zu erreichen. Er hat Themen der Theologiegeschichte verständlich gemacht, auch wenn er selbst kein theologischer Denker war. Crystall stellt Frenssens inneren und äußeren Werdegang gründlich dar und schildert klar sein zunehmend völkisch-religiöses Profil und sein nationalsozialistisches Engagement. Er betont, dass seine antisemitischen Hasstiraden das “Dritte Reich” und die Verfolgung und Ermordung von Juden mit förderten, dass seine eugenischen Auslassungen Euthanasiemaßnahmen moralisch unterstützten. Positiv hebt er das dichterische Eintreten für die soziale Frage, für die Landarbeiter- und Seemannsnot und seinen Einsatz für Völkerverständigung im Ersten Weltkrieg hervor. Leider zeigte Frenssen nur selten, dass er zu mehr als zu undifferenzierter Schwarzweißmalerei fähig war. Zu Recht betont Crystall, dass sich bei Frenssen nebeneinander zwiespältige und nicht zu glättende Seiten befinden. Fraglich ist allerdings, ob die von ihm verwendeten Begriffe “Schicksal” und “Tragik” (S. 491, 494) analytisch wirklich weiterführend sind oder nicht lieber vermieden werden sollten. Crystall hat eine wichtige Arbeit vorgelegt, die die Kirchengeschichte an die völkischen Ränder des Christentums erinnert und auf ein wichtiges Forschungsfeld hinweist. Nachdrücklich zu bedauern ist, dass diese Monographie nicht durch ein Register erschlossen ist.

Der leider früh verstorbene Tübinger Kirchenhistoriker Klaus Scholder (1930-1985) begann vor einem Vierteljahrhundert, eine Gesamtgeschichte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen im “Dritten Reich” vorzulegen. Der erste Band für die Vorgesichte seit 1918 und das Jahr 1933 erschien 1977, Band zwei über das Jahr 1934 konnte nur posthum 1985 gedruckt werden. Nach sechzehn Jahren ist jetzt der dritte Band dieser Gesamtdarstellung

für die Jahre von 1934 bis 1937 vom Heidelberger Kirchenhistoriker Gerhard Besier vorgelegt worden.¹⁰ Auf über 1.200 Seiten schildert er auf der Basis von 47 benutzten Archiven und umfassender – wenngleich nicht vollständiger – Literaturlauswertung in neun Kapiteln die erste vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche (November 1934 bis Juni 1935), die nationalsozialistische Angriffe auf die katholische Kirche und ihre Verteidigung (Juni 1934 bis Juni 1935), die Religionspolitik der NSDAP im Untersuchungszeitraum, das 1935 eingerichtete Reichs- und Preußische Ministerium für die Kirchlichen Angelegenheiten, die Auseinandersetzungen um die Kirchengemeinschaften und die Spaltung der Bekennenden Kirche (BK) sowie das Scheitern dieser Politik (Oktober 1935 bis Februar 1937), die Verleumdungskampagne gegen den Katholizismus (Herbst 1935 bis Sommer 1936), den spanischen Bürgerkrieg und die päpstlichen Enzykliken vom März 1937 sowie die Reaktion der Kirchen auf die nationalsozialistische Rassenpolitik und die Verfolgung der Juden.

Trotz des Umfangs bleiben bei Besier viele Fragen offen und sind etliche Aspekte nicht angemessen dargestellt: Die Situationen von Frauen als Theologinnen und in den Gemeinden kommt zu kurz. Ebenso fehlt die für den protestantischen Bereich so wichtige Darstellung der unterschiedlichen Situation in den Landeskirchen. Für eine Gesamtdarstellung des Protestantismus ist die lokale und regionale Erforschung essentiell. Wie sah der kirchliche und gemeindliche Alltag vor Ort aus? Welche politischen und kirchenpolitischen Einstellungen gab es bei den Gemeindegliedern und wie waren sie sozial verankert? Begünstigten bestimmte geographische oder soziale Strukturen bestimmte Positionen und Verhaltensweisen?

Wenngleich Besier im Gegensatz zu Scholder weit mehr Archive offen standen und er ausgiebig seine Quellen zitiert, so kann er seinen Vorgänger aber nicht erreichen, schon gar nicht übertreffen. Besier präsentiert enorm viel Quellenmaterial, konzentriert sich auf das Neben- und Nacheinander von Einzelbegebenheiten, ist aber nicht in der Lage, durchgehend zusammenzufassen und klar zu strukturieren; ebenso vermisst man den kontinuierlichen Bezug auf den aktuellen Forschungsstand. Eine Einordnung der vielen Details in übergreifende Zusammenhänge bleibt aus, selbst ein Resümee am Ende des Buches fehlt. So formieren sich die vielen Begeben-

¹⁰ Gerhard Besier: Die Kirchen und das Dritte Reich. Spaltungen und Abwehrkämpfe 1934-1937. Berlin; München: Propyläen, 2001. – 1262 S., 32 sw. Abb.: € 45,00.

heiten und Zitate nicht zu einem deutlichen Gesamtbild. Besier kann die darstellerische Brillanz Scholders, die eine klare Darstellung unter geistes-, theologie- und kirchengeschichtlichem Aspekt bietet, nicht erreichen.

Interessant ist, dass es auch zu einer entscheidenden Verschiebung in den Inhalten kommt: War Scholder von der Theologie Karl Barths (1886-1968) und dessen kirchenpolitischer Position geprägt, standen bei ihm Barth, Dietrich Bonhoeffer (1906-1945) und Martin Niemöller (1892-1984) im Vordergrund, so sind es bei Besier die lutherischen Bischöfe August Marahrens (1875-1950), Hans Meiser (1881-1956) und Theophil Wurm (1868-1953). Diese strebten seit 1935 in Kooperation mit christlichen Nationalsozialisten eine staatstragende lutherische Reichskirche im "Dritten Reich" an.

Besier erweckt den Eindruck, dass diese die angemessene Kirchenpolitik repräsentierten. Bei den gravierenden Defiziten dieser Funktionsträger, die gerade in der Frage der Judenverfolgung und des Umganges mit "nichtarischen" Christen deutlich wurden, werden Besiers Ausführungen merklich dünner. Besier hat zeitlich an Scholders Werk angeschlossen, nicht aber inhaltlich, ein wirklicher "Folgebund", wie der Klappentext behauptet, ist nicht entstanden. Erschlossen wird der dicke Band durch ein Personenregister – ein Orts- und ein Sachregister fehlen leider ebenso wie eine Zeittafel und ein Glossar oder Kolummentitel, die die Nutzbarkeit deutlich erhöht hätten.

Eine imponierende und methodisch wegweisende Studie zum Berliner Protestantismus im "Dritten Reich" hat Manfred Gailus mit seiner an der Technischen Universität Berlin angenommenen Habilitationsschrift *Protestantismus und Nationalsozialismus. Studien zur nationalsozialistischen Durchdringung des protestantischen Sozialmilieus in Berlin* vorgelegt.¹¹ Er schreibt keine klassische Kirchenkampfgeschichte, sondern analysiert "am Fallbeispiel der evangelischen Kirchengemeinden und Pfarrer in Berlin die komplizierten Beziehungen zwischen Protestantismus und Nationalsozialismus in einer großstädtischen Region" (S. 1). Er fragt nach Affinitäten und Differenzen zwischen diesen beiden geschichtlichen Größen. Dabei beschränkt er sich nicht nur auf die Jahre 1933 bis 1945, sondern sieht mit

¹¹ Manfred Gailus: *Protestantismus und Nationalsozialismus. Studien zur nationalsozialistischen Durchdringung des protestantischen Sozialmilieus in Berlin*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2001 (Industrielle Welt 61). – X, 736 S., 28 sw. Abb.: € 75,50.

Recht die Jahrzehnte zwischen 1930 und 1950 als seinen Untersuchungszeitraum im engeren Sinne an. Längere historische Prozesse, wie z.B. die Entkirchlichung bzw. Säkularisierung, bleiben dabei ebenso im Blick wie die verhaltensprägenden Erfahrungen handelnder Personen aus früheren Jahrzehnten. Methodisch verbindet Gailus sozialhistorische Forschungsansätze mit mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen, die neben den engeren religiösen, theologischen und kirchlichen Motiven auch die strukturell-gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – wie die sozialen Zugehörigkeit und die politisch-kulturellen Prägungen – einbeziehen.

Als übergreifende Forschungshypothesen betont er die Bedeutung der beiden konfessionellen Sozialmilieus als wichtigste soziale und kulturelle Barrieren für eine vollständige Durchsetzung des totalitären Herrschaftsanspruchs der Nationalsozialisten. Dabei erwies sich das katholische Sozialmilieu zumeist als resistenter als das protestantische. Betrachtet man den Protestantismus, so ist die aus der Zeit selbst stammende Unterscheidung von "intakten" und "zerstörten" Landeskirchen aus politik- und sozialhistorischer Sicht unproduktiv. Ein die nationalsozialistische Durchdringung des kirchlichen Alltags behinderender Widerspruch war eher in größeren Städten, als auf dem Land, eher in Teilen West- und Süddeutschlands als in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland angesiedelt. Innerhalb von Städten waren wohl die Kirchengemeinden in gehoben-bürgerlichen Wohnvierteln eher widerspruchsfähig gegenüber den nationalsozialistischen Umformungen von Theologie und kirchlichem Leben.

Berlin als Reichshauptstadt war mit drei Millionen zumindest formellen Protestanten unter den vier Millionen Einwohnern um 1930 sowohl Metropole der Moderne wie auch Sammelbecken der "Gegenmoderne"; die Kontraste waren ausgesprochen scharf. Hier fanden sich alle Schattierungen protestantischer Kultur – neben theologischen Richtungen und kirchenpolitischen Gruppierungen war auch das Vereinswesen ausgesprochen vielgestaltig. Gailus setzt am religiösen Alltagsleben in den Kirchengemeinden an, die er als "besondere, durch gemeinsame oder ähnliche Glaubensüberzeugungen und kirchliche Bindungen, durch gleiche oder ähnliche Auffassungen über Normen privater Sittlichkeit und öffentlicher Moral sowie politische und weltanschauliche Orientierungen bestimmte, mehr oder weniger festgefügte soziale Verbände" versteht (S. 6). Die Gemeinden sind der öffentliche Ort, an dem sich protestantische Gruppeneinstellungen und Befindlichkeiten artikulieren.

Gailus fragt nach den Wechselbeziehungen zwischen Gemeinde und Außenwelt. Er beschreibt differenziert die Relationen zwischen

protestantischem Sozialmilieu und nationalsozialistischer Partei sowie dem Staat im "Dritten Reich". Er systematisiert das unterschiedliche Spektrum protestantischen Gruppen- und Konfliktverhaltens. Ausgehend von den Forschungsergebnissen der Widerstandsforschung, arbeitet er vier in ihrem Verhalten unterschiedliche Gemeindetypen heraus: Nazifizierte Gemeinden (Prägung des Alltags nach 1933 maßgeblich durch kirchliche Nationalsozialisten und Deutsche Christen [DC]), Angepasste Gemeinden (Arrangement mit den nationalsozialistischen Herrschaftsansprüchen durch bereitwillige Selbstgleichschaltung), Gespaltene Gemeinden (scharfe Polarisierung zwischen Deutschen Christen und Bekennender Kirche) sowie Resistente Gemeinden (maßgebliche Kerngruppen verweigerten sich erfolgreich dem deutschchristlichen Herrschaftsanspruch).

Nach der Analyse der Gemeindeebene und ausführlichen Fallstudien über ausgewählte Kirchengemeinden widmet Manfred Gailus sich im zweiten Hauptteil den Berliner Pfarrern, die eine zentrale Stellung bei der Positionierung der Gemeinden einnahmen. Sein gruppenbiographischer Ansatz fragt nach dem Zusammenhang zwischen lebensgeschichtlichen Voraussetzungen und den jeweiligen kirchenpolitischen Optionen. Eingeordnet wird das Ganze in zwei Langzeitprozesse, die Entkirchlichung bzw. Säkularisierung, die ein permanentes Grundgefühl des Stellungsverlustes der christlich-protestantischen Kultur in der Gesellschaft auslöste, und der tiefen wechselseitigen Durchdringung der evangelisch-lutherischen Tradition und des preußisch-deutschen Nationalkults.

Zusammenfassend charakterisiert Gailus die vielfach mit dem Terminus "Kirchenkampf" bezeichneten Auseinandersetzungen innerhalb des Protestantismus als "Bruderkampf im eigenen Haus" um die rechte innere Ausrichtung dieser Konfession und ihre angemessene politische und gesellschaftliche Positionierung im "Dritten Reich" (S. 637). Dieser gravierende Identitätskonflikt spaltete das protestantische Sozialmilieu in die fast gleichstarken, sich bekämpfenden Gruppierungen Bekennende Kirche und Deutsche Christen. Beide stritten um die Definitionsmacht und gestalterische Ausformung der evangelischen Kirche im Nationalsozialismus. Erst in zweiter Linie ergab sich aus diesem Konflikt ein weiterer, der sich besonders zwischen der Bekennenden Kirche und dem nationalsozialistischen Staat entwickelte.

Ein Viertel der Berliner Gemeinden rechnet Gailus ganz den Deutschen Christen zu, die auch in der Mehrheit der gespaltenen Gemeinden – etwa 50 Prozent in der Reichshauptstadt – lange Zeit beherrschend waren. Diese nazifizierten und teilnazifizierten Ge-

meinden waren vor allem in den älteren Arbeiterbezirken sowie den nördlichen, östlichen und südöstlichen Außenbezirken der Stadt zu finden. Die Impulse zu dieser Umformung kamen nicht von außen, sondern von erheblichen Teilen der Pfarrerschaft, so dass Gailus von einer partiellen Selbstumformung, die von innen her gewollt war, spricht (S. 642). Geistliche waren also sehr weitgehend bereit, herkömmliche protestantische Identitäten preiszugeben. Sichtbar wurde diese Veränderung durch eine ansatzweise neue deutschchristliche Liturgie des Gottesdienstes, einen exzessiven Fahnenkult in der Kirche, die Tilgung aller jüdisch-hebräischen Termini aus dem kirchlichen Sprachgebrauch. Die Predigt trat hinter die symbolische Inszenierung zurück. Ein heldischer Jesus galt als Vorbild für die neuen deutschen Menschen, theologisch wurden nun auch Volk und Familie, Rasse, Blut und Boden als geheiligte Ursprungsgrößen gewürdigt. Etwa 40 Prozent der Berliner Gemeindepfarrer gehörten, zumindest zeitweise, den Deutschen Christen an. Ein Fünftel war Mitglied der NSDAP. Die DC-Pfarrer waren vergleichsweise jung, stammten öfters aus nichtakademischen, unterbürgerlichen Familien und häufig aus den östlichen preußischen Provinzen, was sie empfänglicher für völkisches Denken machte (Grenzlanderfahrung). Sie betonten die Welt der Männerkameradschaft und des Kampfes, der Weltkrieg hatte viele lebensgeschichtlich nachhaltig geprägt. Ein Drittel der Pfarrer gehörte, zumindest befristet, der Bekennenden Kirche an. Ein Viertel ihrer Kerngruppe stammte aus Theologenfamilien, was nur bei einem Zehntel der DC-Pfarrer der Fall war. Die persönliche Nachkriegserfahrung war trotz Kriegsteilnahme weniger militaristisch und nationalistisch geprägt. Höchstens fünf Prozent der BK-Pfarrer – gegen 40 Prozent der DC-Pfarrer – waren NSDAP-Mitglied.

Für knapp 100 der 147 Berliner Gemeinden konnte Gailus eine Bekenntnisgruppe nachweisen, deren durchschnittliche Größe bei höchstens 300 Personen lag. Er geht von 36.000 Anhängern der Bekennenden Kirche gegenüber 50.000 Mitgliedern der Deutschen Christen aus. In den Bekenntnisgruppen, die ein weit verzweigtes Netz von Bibelstunden und Bibelkreisen aufgebaut hatten, waren mehr Frauen aktiv tätig; etwa drei Viertel aller Berliner BK-Mitglieder dürften Frauen gewesen sein. Dennoch waren sämtliche Leitungsgremien männerdominiert.

Betrachtet man die Mitgliederzahlen beider kirchenpolitischer Gruppierungen, so wird deutlich, dass nur vier bis fünf Prozent der erwachsenen Kirchenmitglieder Berlins in die Auseinandersetzungen einbezogen waren. Es waren also kleine Minderheiten, die hier um die Gestalt der Kirche miteinander rangen. Viele zogen sich aus

dem aktiven kirchlichen Leben zurück, wie die sinkenden Ziffern bei den Amtshandlungen bei weitgehend gleichbleibendem Mitgliederbestand zeigten. Mittelfristig verloren die Kirchen weiter an Bedeutung. Der Nationalsozialismus nahm als umfassende Weltanschauung immer weiter religiöse Züge an und bedrohte die Kirchen als vorherrschende religiöse Leitkulturen der deutschen Gesellschaft. Der Protestantismus war von der säkularen Republik in die nationalsozialistische Weltanschauungsdiktatur geraten und hatte diesen Wandel aktiv unterstützt.

Sehr verdienstvoll ist der biographische Anhang, der Kurzviten der Hauptakteure des Berliner "Kirchenkampfes" bietet. Sozialhistorische Tabellen runden die durch ein Personenregister erschlossene, sehr fundierte Studie ab. Die eindrucksvolle Forschungsleistung bietet nicht nur eine solide Monographie zur Berliner Kirchengeschichte im "Dritten Reich", sondern zeigt auch, wie fruchtbar die Verbindung von sozialhistorischer Mikroanalyse und übergreifenden mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen ist. Es ist zu wünschen, dass sich die erforderlichen weiteren lokal- und regionalhistorischen Forschungsarbeiten daran orientieren.

Adolf Hitler war zeitlebens Mitglied der katholischen Kirche, nach seinem "Endsieg" wollte er jedoch die christlichen Kirchen eliminieren. Welches Gottesbild vertrat er tatsächlich? Dieser Frage ist Michael Reißmann nachgegangen.¹² In zwei chronologischen Kapiteln untersucht er das Gottesbild Hitlers zwischen 1919 und 1933 sowie während des "Dritten Reiches". Neben einem Exkurs über Nationalsozialismus und Okkultismus arbeiten zwei systematische Kapitel die Ursprünge (Katholizismus, Richard Wagner, Alldeutsche und Okkultisten, Völkisches München) dieses Bildes heraus und analysieren es. Gab es in der Anfangsphase der NSDAP heftige Attacken auf die Kirchen und christliche Parteien, so wurden diese Töne mit den ersten Wahlerfolgen zu Beginn der 1930er Jahre milder, ja Hitler versicherte sich sogar der Hilfe des Herrgottes selbst. Nach 1933 war es aber die Vorsehung und nicht mehr der Herrgott, der seine Politik legitimierte. So unbestimmt wie diese Begriffe es andeuten war Hitlers Gottesbild insgesamt. Er vertraute, wie viele Zeitgenossen, auf ein nur unklar konturiertes "höheres Wesen". Im Gegensatz zu einem Mystizismus oder Okkultismus, wie er sich bei Himmler oder Rosenberg fand, hielt Hitler sein Verständnis des Transzendenten für rational und wissenschaftlich fundiert. Der Stellenwert

¹² Michael Reißmann: Hitlers Gott. Vorsehungsglaube und Sendungsbewußtsein des deutschen Diktators. Zürich; München: Pendo, 2001. – 313 S.: € 24,90.

des Religiösen für ihn war groß: Es war ihm eine Lebensaufgabe, die christlichen Kirchen zu vernichten. Geschafft hat er es nicht.

Der Sicherheitsdienst der SS, der SD, wurde 1931 unter der Leitung von Reinhard Heydrich (1904-1942) geschaffen, um die gegnerischen Parteien und Organisationen zu überwachen. Seit 1937 war er im Inland insbesondere damit befasst, Nachrichten über weltanschauliche Gegner zusammen zu tragen. Der SD war eines der gefährlichsten Organe im "Dritten Reich"; dennoch sind die Kenntnisse über ihn noch immer nicht ausreichend. Am Beispiel der Religionspolitik wird das Innenleben des SD-Nachrichtendienstes und seine Tätigkeit auf der Grundlage bislang unausgewerteter und vielfach unbekannter Quellen erstmals umfassend dargestellt. Wolfgang Dierker hat in seiner fundierten geschichtswissenschaftlichen Dissertation bislang unzugängliche umfangreiche Aktenbestände des SD-Hauptamtes systematisch ausgewertet.¹³ So gelingt es ihm, exakt die Rolle des SD bei der Überwachung und Unterdrückung der evangelischen und katholischen Kirche sowie kleineren Religionsgemeinschaften herauszuarbeiten. Dabei verbindet er geschicht organisations- und biographiegeschichtliche Fragestellungen, erstellt Einzel- und Gruppenbiographien der Akteure, arbeitet die nachrichtendienstliche Arbeitsweise des SD sowie seine Stellung im nationalsozialistischen Machtgefüge heraus und schildert dessen politische Praxis.

Das Verhältnis zwischen Nationalsozialismus und Kirchen bzw. zur christlichen Religion wurde bislang schwerpunktmäßig aus der Sicht der Religionsgemeinschaften untersucht. Dierker stellt demgegenüber die Perspektive der nationalsozialistischen Seite und ihre konkrete Praxis in den Vordergrund seiner Studie. Dadurch gelingt es ihm, die Kirchenpolitik deutlicher im Kontext der Herrschaft des "Dritten Reiches" zu sehen und zugleich die noch immer bestimmende konfessionelle Trennung in der historischen Forschung zu überwinden. Er analysiert die Religionspolitik des SD bis 1941, als dieser eigenständige nachrichtendienstliche Kompetenzen auf diesem Gebiet verlor. Eine wichtige Zäsur stellte das Jahr 1937 dar – zwischen diesem Frühjahr und dem Beginn des Zweiten Weltkrieges entwickelte er so ausgedehnte Aktivitäten auf dem religiösen Sektor wie weder zuvor noch danach.

¹³ Wolfgang Dierker: Himmlers Glaubenskrieger. Der Sicherheitsdienst der SS und seine Religionspolitik 1933-1941. Paderborn; München; Wien; Zürich: Schöningh, 2002 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte B 92).- 639 S.: € 82,20.

Kirchen und Religionsgemeinschaften waren für die Nationalsozialisten mehr als nur Staatsfeinde, sie galten als weltanschauliche Gegner. Der SD bildete zusammen mit dem Stab des Stellvertreters des Führers unter Martin Bormann (1900-1945) die einflussreiche christentumsfeindliche Fraktion, zu der neben Heinrich Himmler (1900-1945) und Reinhard Heydrich auch Joseph Goebbels (1897-1945) und Alfred Rosenberg (1893-1946) zu rechnen sind. Mit dem stillschweigenden Einverständnis Hitlers war es ihr Ziel, die christliche Religion im deutschen Volk langfristig völlig zu beseitigen. Gemessen an diesem Ziel, war die Religionspolitik des SD gescheitert, da Hitler während der Phase der Aufrüstung und des Zweiten Weltkrieges aus innen- wie außenpolitischen Gründen die letztendliche Kraftprobe mit den Kirchen verschob. Trotzdem konnten viele Einzelmaßnahmen in dieser Richtung realisiert werden – das Ende der Bekenntnisschulen, die Auflösung christlicher Organisationen, der mindere kirchliche Rechtsstatus in den angegliederten Territorien und die weitgehende Kaltstellung des Reichskirchenministers. Rücksichtslos ging man gegen kleinere Religionsgemeinschaften, wie z.B. die Zeugen Jehovas, vor, die keinen so großen gesellschaftlichen Rückhalt besaßen. Die Religionspolitik des SD war nicht durch ein genau ausgearbeitetes Programm geprägt, vielmehr entfaltete sie sich in dem von der nationalsozialistischen Führung vorgegebenen Rahmen überwiegend eigenständig. Weltanschauliche Überzeugung und politische Praxis verschmolzen in der Arbeit des SS-Nachrichtendienstes, für den weltanschaulicher Fanatismus und bedenkenlose Machtpolitik zusammengehörten. Die für die Kirchen zuständigen Bearbeiter waren davon überzeugt, dass durch ihre Tätigkeit Kirche und Christentum verdrängt und durch eine völkische Erneuerung ersetzt werden würden.

Wolfgang Dierker ordnet am Beispiel der Religionspolitik des SD das Wechselverhältnis von Ideologie und Praxis im "Dritten Reich" ein. Dabei bedient er sich des schon in den dreißiger Jahren von Eric Voegelin (1901-1985), Raymond Aron (1905-1983) und Frederick A. Voigt mit leichten Modifizierungen entwickelten Konzeptes der Politischen Religion.¹⁴ Damit sind innerweltliche Heilsverspre-

¹⁴ Zeitlich noch vor den genannten Autoren hat der Theologe Paul Schütz (1891-1985) diesen Begriff verwandt, vgl. dazu erstmals Rainer Hering: "Christus weissagt das Judentum als den Hauptfeind seiner künftigen Gemeinde". Das Judentum bei Paul Schütz. In: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung 52 (2001), 143-165.

chungen gemeint, die rational nicht einsichtig sind und nur im Glauben erfahren werden können. Ihre Anhänger nehmen für sich in Anspruch, den Verlauf der Geschichte zu kennen und beeinflussen zu können. Die Welt wird dichotomisch in Gut und Böse eingeteilt, als Gegner eingeschätzte Personen werden um so heftiger und gewaltvoller verfolgt, damit die absolut gesetzten Ziele erreicht werden können. Dierker fasst zusammen: "Allenthalben war das Entscheiden und Handeln von ideologischen Grundannahmen geprägt, die ihrerseits durch institutionelle Sachzwänge und machtpolitische Interessen bekräftigt wurden und den Sicherheitsdienst auf diese Weise zu einem der fanatischen und gefährlichsten Exponenten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft machte. Keine Über- oder Unterordnung, sondern ein inniger Wechselbezug, eine dialektische Einheit von Weltanschauung und praktischer Tat prägte den Sicherheitsdienst und kann treffend als Politische Religion bezeichnet werden." (S. 548f).

Einen sehr gut lesbaren Überblick zum Thema evangelische Kirche und Judenverfolgung hat Günter Brakelmann vorgelegt.¹⁵ Drei allgemeinverständliche Vorträge über *Kirche und staatliche Judenpolitik 1933*, *Kirchen und Judenpogrom 1938* sowie *Kirche und die Frage der Mitschuld 1945-1950* verbindet er mit einem sehr kompetenten Nachwort, das eine Einordnung in das 20. Jahrhundert bietet, wobei er die besondere Bedeutung des Ersten Weltkrieges herausstellt. Mit Recht bedauert er, dass die Weltkriegstheologie im kollektiven Gedächtnis der Kirche kaum noch einen kritischen Platz einnimmt (S. 113). Nach dem Holocaust und dem Zweiten Weltkrieg verdrängte eine religiöse Geschichtsdeutung die möglichen rationalen Erkenntnisse – anstelle von analytischer Klarheit stand vielfach eine Flucht ins Geheimnisvolle, die zudem mit einer unpräzisen Sprache noch stärker ins Nebulöse zielte. Gerade die Verfolgung und Ermordung von Juden wurde nicht angemessen thematisiert. Eine sehr extreme Position sah die Judenvernichtung als fortlaufendes Gericht über die alte religiöse Schuld der Juden – diese Ansicht bezeichnet Brakelmann pointiert als "religiöse Perversität" (S. 120). Klar schließt er: "Alle geschichtstheologischen Spekulationen können da nur Schaden anrichten. Man sollte sie meiden, wenn man den nächsten politischen Irrtum aus religiöser Inbrunst vermeiden will." (S. 122).

¹⁵ Günter Brakelmann: *Evangelische Kirche und Judenverfolgung. Drei Einblicke*. Waltrop: Spenner, 2001 (Schriften der Hans Ehrenberg Gesellschaft 7). – 124 S.: € 9,50.

Etwas versteckt finden sich in einem Band der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg Quellen zu den Kirchen in den Jahren 1933 und 1934. Die Hamburger Lehrerin Elisabeth Flügge (1895-1983) sammelte in einer Kladde Zeitungsartikel aus der *Frankfurter Zeitung* sowie dem *Hamburger Fremdenblatt* und verfasste Kommentare und Notizen zum Geschehen in den ersten zwei Jahren des "Dritten Reiches", die jetzt teilweise und nachträglich systematisiert publiziert worden sind.¹⁶ Dabei handelt es sich nicht um eine wissenschaftlichen Grundsätzen genügende Edition, sondern um eine Zusammenstellung, die auf Anmerkungen verzichtet. Vorangestellt sind grundsätzliche Informationen zu Elisabeth Flügge und der Zeit, ein Personenverzeichnis – im Text fälschlich als "Personenregister" (S.163) bezeichnet, obwohl leider jegliche Seitenzahlen fehlen – gibt Informationen über einzelne, genannte Personen, was für das Textverständnis hilfreich ist. Leider sind diese Kurzbiographien gerade bei Theologen vergleichsweise recht knapp und manchmal unvollständig, obwohl ein Blick in die Fachliteratur die Lücken problemlos hätte schließen können.¹⁷ Unklar bleibt auch, welche Teile ausgewählt und warum die Texte "teilweise der neuen Rechtschreibung angeglichen" wurden (S. 25).

Fragwürdig ist der der Edition vorangestellte Abschnitt „Hoffnung: Kirche“ (S. 17-24) Stephan Lincks – ein offizieller Beitrag des Nordelbischen Kirchenarchivs. Sein Text, der einen Hintergrund über die kirchengeschichtliche Situation geben soll, ist offenbar mit schneller Hand verfasst worden und macht eine große Unkenntnis des Themas deutlich. Neben sachlichen Fehlern werden auch die historischen Sachverhalte nicht angemessen differenziert.* Das Literatur-

¹⁶ Wie wird es weitergehen... Zeitungsartikel und Notizen aus den Jahren 1933 und 1934: gesammelt und aufgeschrieben von Elisabeth Flügge. Bearb. von Rita Bake. Hamburg: Landeszentrale für politische Bildung, 2001. – 196 S., sw. Abb.: kostenlos bei Abholung.

¹⁷ Z. B. bei Christian Dürrfeld (Heiligenwald, Bez. Trier 8.9.1889 – Hameln 31.12.1945), NSDAP-Mitglied seit 1.2.1931, vgl. Dieter Waßmann: Evangelische Pfarrer in Kurhessen und Waldeck von 1933 bis 1945. Kassel 2001 (Monographia Hassiae 24), 87f; Karl Fezer, Rektor der Universität Tübingen von 1933-1935 (nicht ab 1934), starb am 13.1.1960 in Stuttgart, vgl. Religion in Geschichte und Gegenwart 4. Aufl. Band 3 Tübingen 2000, 110; Franz Tügel wurde 1934 Landesbischof (S. 192).

* Genaue Nachweise finden sich in der ursprünglichen Fassung des Beitrages in Auskunft 22 (2202), S. 352-356.

verzeichnis am Ende der Ausführungen ist nicht auf dem aktuellen Stand, neuere und kritische Publikationen fehlen.

Die wissenschaftliche Erforschung der französischen Besatzungszone in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg begann im wesentlichen erst in den 1980er Jahren. Bislang fehlte eine Gesamtdarstellung der Beziehungen der französischen Besatzungsbehörden zu den deutschen Kirchen. Mit seiner 1996 an der Universität Lille III angenommenen Dissertation hat Christophe Baginski hier jetzt eine Lücke geschlossen und die Kirchengeschichte der Jahre zwischen 1945 und 1949 bereichert.¹⁸ Er untersucht auf breiter Quellengrundlage und unter Einbeziehung von Zeitzeugeninformati- onen die Kirchenpolitik Frankreichs in seiner Besatzungszone von deren Anfängen bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Die Kirchen galten als einzige "intakte" Organisation nach dem Ende des "Dritten Reiches" und mussten daher in die Besatzungspolitik integriert werden.

Baginski schildert die Organisation der französischen Militärverwaltung in Deutschland, die Konzeptionen und Instrumente der Militärregierung und die allgemeinen Vorschriften der Alliierten für die Kirchen, geht auf das Verhältnis der katholischen und evangelischen Kirchen zum Nationalsozialismus ein und skizziert die ersten Maßnahmen, wie die Wiedereröffnung der theologischen Fakultäten in Tübingen und Freiburg. Zum weiteren Vorgehen gehörten die Anerkennung der Konkordate, die Versorgung mit Mess- und Abendmahlswein, die Wiederzulassung karitativer Einrichtungen und die konfessionelle Einbindung der Jugend, aber auch das Wiederentstehen des jüdischen Kultuslebens. Eingriffe von Seiten der Militärverwaltung gab es bei der Entnazifizierung der Kirchen und der Zensur von Hirtenbriefen, Predigten oder Presseartikeln. Zu den großen Konfliktfeldern zählten das Scheitern der kirchlichen Neuordnung im Saarland, der kirchliche Einsatz für die Kriegsgefangenen (dazu s.u.) sowie die Schul- und Universitätspolitik. Die von 1477 bis 1789 bestehende Mainzer Universität wurde wieder eröffnet, um ein Gegenmodell zu den als nationalistisch eingeschätzten Universitäten in Freiburg und Tübingen zu schaffen.

Frankreich führte in seiner Besatzungszone die freie Religionsaus-

¹⁸ Christophe Baginski: Frankreichs Kirchenpolitik im besetzten Deutschland 1945-1949. Mainz: Selbstverlag der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte, 2001 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 87). – XII, 299 S.: € 34,00.

übung wieder ein und bot den Religionsgemeinschaften gute Rahmenbedingungen für ihr Wirken. Einschränkungen bestanden durch vereinzelte Zensurmaßnahmen und die Entnazifizierung, die die Kirchen durch ihre unmittelbare Beteiligung aber weitgehend nach eigenen, religiösen Kriterien gestalten konnten – eine "Umerziehung" des Kirchenpersonals gab es nicht, die Ausbildungsinhalte wurden nicht verändert. Grundsätzlich wussten die Kirchen sich Einflüssen auf ihre inneren Angelegenheiten zu widersetzen. Das laizistische Frankreich hat keine antiklerikale Politik betrieben, keine Konfession gegenüber einer anderen bevorzugt, nicht einmal die Trennung von Kirche und Staat einzuführen versucht.

In Frankreich erfolgte unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg die juristische Verfolgung der im Land begangenen Kriegsverbrechen. In verschiedenen Prozessen wurden Deutsche angeklagt, die unter diesem Verdacht standen; Verurteilte wurden noch bis 1962 inhaftiert, was nur wenig publik ist. Ebenfalls weitgehend unbekannt sind die Aktivitäten der französischen und deutschen staatlichen bzw. kirchlichen Behörden, um die Kriegsverurteilten wieder zu entlassen. Bislang sind nur deutsche Quellen zu dieser Thematik zugänglich, die relevanten Akten des französischen Justiz- und des Verteidigungsministeriums wurden noch nicht geöffnet.

Christophe Baginski untersucht diesen Bereich am Beispiel des Einsatzes der Evangelischen Kirche für die deutschen Kriegsverurteilten zwischen 1944 und 1962.¹⁹ Er schildert eingangs die willkürliche Siegerjustiz Frankreichs, die 1944 mit einer Verordnung zur Verfolgung von Kriegsverbrechen einsetzt, und arbeitet dann den Einsatz der evangelischen Kirche für die Kriegsverurteilten heraus. Schlüsselpersonen waren der Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche der Pfalz Hans Stempel (1894-1970), der zugleich Beauftragter der EKD für die Seelsorge an den inhaftierten Deutschen in den westlichen Ländern war, und der Pfarrer Theodor Friedrich (1899-1961), der als Seelsorger von 1951 bis zu seinem Tod 1961 die Kriegsverurteilten vor Ort betreute. Beide wurden als Vertreter der EKD bzw. des Ökumenischen Rates der Kirchen durch das Engagement des französischen Protestantismus unterstützt. Die Nachlässe beider befinden sich im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz und konnten für diese Arbeit ausgewertet werden. Baginski konzent-

¹⁹ Christophe Baginski: Gnade den Bekehrten! Evangelische Kirche und deutsche Kriegsverurteilte in Frankreich (1944-1962). Speyer: Zechner, 2002 (Veröffentlichungen des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte XXII). – 202 S., sw. Abb.: € 18,00.

riert sich auf die wichtigsten Angelegenheiten und bearbeitet diejenigen Fälle, wo die Angeklagten zu Todes- oder höchsten Haft- bzw. Zwangsarbeitsstrafen verurteilt wurde. Dabei geht er von den verkündeten Urteilen aus, angesichts der Quellenlage kann er die Gerichtsverhandlungen selbst nicht rekonstruieren. Im Ergebnis betont er den engen Zusammenhang der innerkirchlichen Belange zu den politischen Initiativen der Bundesrepublik Deutschland. Der tatsächliche kirchliche Einfluss auf den Begnadigungsprozess – 1958 wurden die letzten zum Tode verurteilten Deutschen begnadigt, Ende 1962 die letzten Inhaftierten freigelassen – war begrenzt. Spannungen gab es in der Beziehung der Kirche zur Botschaft der Bundesrepublik in Paris, die durch ihre Aktivitäten in dieser Angelegenheit öfters in die Rolle eines Zuschauers manövriert wurde. Der Kirche war von Anfang an bewusst, dass ihre Initiative auch von Kriegsverurteilten ausgenutzt wurde. Baginski resümiert: "Der Vorwand, diese hätten den Weg zur Kirche gefunden und sich zum Glauben bekehren lassen, bewahrheitete sich nach der Heimkehr in den meisten Fällen aber nicht." (S. 144).

Hilfreich sind die Kurzbiographien zu wichtigen Personen in den Anmerkungen. Ein Dokumentenanhang, Statistiken, knappe Lebensläufe von Kriegsverurteilten und eine Zeittafel runden den ansprechend gestalteten Band ab, der durch ein Personenregister erschlossen wird. Baginski hat ein bislang wenig wahrgenommenes Kapitel der deutsch-französischen Beziehungen und einen wichtigen Bereich kirchlichen Handelns in der Nachkriegszeit und dem ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik erschlossen. Mögen weitere Arbeiten auf einer dann hoffentlich vollständig zugänglichen Quellengrundlage dieses Thema bald vertiefen.

Über die Anfänge der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Mainz hat jetzt Karl Dienst eine Schrift vorgelegt.²⁰ Er untersucht die Gründungsphase in inhaltlicher Perspektive und erkennt nicht die juristischen Zäsuren als entscheidend an, vielmehr geht er davon aus, dass in den einzelnen Fächern die Gründungsphase unterschiedlich lange andauerte. Er schildert die Anfänge der Fakultät 1946 zwischen französischer Besatzungsmacht und der bruderrätlichen Richtung der Bekennenden Kirche und stellt die Erstberufungen dar. Dienst sieht hier im personalpolitischen Bereich enge Verbindungen

²⁰ Karl Dienst: Die Anfänge der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Mainz. "...auch mit Evangelisch-Theologischer Fakultät". Darmstadt; Kassel: Verlag der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, 2002 (Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte 7). – X, 228 S.: € 25,00.

zwischen diesen beiden Seiten (S. 56). Das Lehrangebot in der Anfangszeit, das Verhältnis der Fakultät zu Landesregierung, Rektorat und Landeskirchen sowie das theologische und kirchenpolitische Umfeld sind seine weiteren Themen. Im Ergebnis betont er, dass die Fakultät trotz "ideologischer" Vorgaben seitens der vormaligen Bekennenden Kirche sich zu einer "normalen" Fakultät entwickelt habe (S. 147). Ein eigenes Kapitel nimmt der Fall des politisch in seiner Einschätzung des "Dritten Reiches" umstrittenen Extra-Ordinarius für reformierte Kirchengeschichte Wilhelm Boudriot (1892-1948) ein, der Karl Barth (1886-1968) heftig angegriffen hatte.

Dienst studierte von 1949 bis 1953 in Mainz Theologie, so dass ihm auch die Funktion eines Zeitzeugen zukommt. Er verzichtet bewusst auf ein "strenges ‚Durchkomponieren‘" seiner Darstellung, damit die Lesenden entsprechende Entdeckungszusammenhänge erkennen können (S. X). Eine klar strukturierte, sozial- oder alltagsgeschichtliche Darstellung darf man nicht erwarten, viele Fragen bleiben bei Dienst offen, z.B. die soziale Zusammensetzung der Studierenden oder des Lehrkörpers. Für eine noch zu schreibende Geschichte der Fakultät bietet dieser Band aber einiges an Material.

Sieben instruktive Beiträge zur gesellschaftspolitischen Neuorientierung des Protestantismus in der Nachkriegszeit sind in der Reihe *Bochumer Forum zur Geschichte des sozialen Protestantismus* erschienen, die auf einer Bochumer Tagung im Januar 2001 beruhen.²¹ Nach einem umfassenden Überblick über den Forschungsstand, den Norbert Friedrich verfasst hat, schildert Thomas Sauer den 1951 entstandenen Kronberger Kreis, eine aus dem konservativ-lutherischen Spektrum des Protestantismus stammende Gruppe von Männern, die durch eine Synthese aus deutsch-lutherischen und westlich-demokratischen Ideen geprägt war. Ellen Ueberschär skizziert die evangelische Jugendarbeit in der DDR der 1950er Jahre, Brigitte Kramer und Reinhard van Spankeren das Verhältnis von Jugendschutz und Nachkriegsprotestantismus in diesem Zeitraum. Die Diskussion um die Bildungsreform in der Nachkriegszeit (Sven Bergmann) sowie die Rolle der Kirchentage und Akademien als Institutionen der "Dauerreflexion" (Traugott Jähnichen) zeigen zentrale Bereiche der protestantischen Gesellschaftspolitik auf. Ein Tagungsbericht rundet den Band ab. Leider trüben eine ganze Reihe

²¹ Gesellschaftspolitische Neuorientierungen des Protestantismus in der Nachkriegszeit. Hrsg. von Norbert Friedrich; Traugott Jähnichen. Münster; Hamburg; London: LIT, 2002 (Bochumer Forum zur Geschichte des sozialen Protestantismus 3). – 154 S.: € 17,90.

formaler und Registerfehler den positiven Gesamteindruck. Das Personenregister ist mit "Inhaltsverzeichnis" (S. 152) überschrieben und heißt in der Kopfzeile "Bericht zur Tagung" (S. 153) – im Inhaltsverzeichnis fehlt es ganz; auch Angaben zu den Beitragenden vermisst man.

In der Nachkriegszeit konnten die Evangelischen Akademien sich schnell einen besonders guten Ruf als Stätten offener Diskussionen über Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur aneignen. Institutionell stellen sie eine Neuentwicklung dar, dennoch gab es Kontinuitäten in die 1920er und 1930er Jahre, insbesondere zur völkischen Erwachsenenbildung und zur "konservativen Revolution", die bislang nur in Ansätzen herausgearbeitet worden sind. Im Zusammenhang mit der Gründung des "Leiterkreises der Ev. Akademien in Deutschland" wurde im Februar 1947 festgelegt, dass Wissenschaft, Mission und Diakonie die wesentlichen Grundelemente des gemeinsamen Arbeitstypus sein sollten. Das offene Gespräch sollte mit christlich-missionarischen Zielen verbunden werden, damit die Kirche konkrete Unterstützung für die Berufs- und Lebenswelt bieten könne. Eingeladen wurden Angehörige bestimmter Berufe oder "Stände", um aktuelle Sachfragen und deren ethische Fundamente zu erörtern. Die Bedeutung der in den Akademien geführten Gespräche ist nicht zu unterschätzen, auch wenn der kirchlich-institutionelle Einfluss in der Adenauerzeit insgesamt eine eher geringere Rolle spielte.

Rulf Jürgen Treidel untersucht in seiner für den Druck gekürzten Hamburger Dissertation am Beispiel ausgewählter Akademien, vor allem Bad Boll und Loccum, das gesellschaftspolitische Engagement der Kirche von der Nachkriegszeit bis zum Anfang der 1960er Jahre.²² Im Mittelpunkt stehen die Diskussionen zur Sozial- und Wirtschaftsordnung Deutschlands, die er rekonstruiert; die Vorstellungen in den einzelnen Akademien waren dabei keineswegs einheitlich. Interessant sind die Hinweise auf die Finanzierung der Akademien, die formal unabhängig von den Landeskirchen waren – neben hohen Bundeszuschüssen, die zwischen 1953 und 1962 etwa ein Viertel der Einnahmen aller Akademien ausmachten, konnten einige, wie Loccum, hohe Spenden von Unternehmern verbuchen. Die Bedeutung dieser Finanzierungssituation wird von Treidel leider nicht weiter vertieft. Durch die Bad Boller "Wirtschaftsgilde", einen

²² Rulf Jürgen Treidel: *Evangelische Akademien im Nachkriegsdeutschland. Gesellschaftspolitisches Engagement in kirchlicher Öffentlichkeitsverantwortung.* Stuttgart; Berlin; Köln: W. Kohlhammer, 2001 (Konfession und Gesellschaft 22). – 259 S.: € 29,65.

Zusammenschluss protestantischer württembergischer Unternehmer, konnte die evangelische Kirche über den Direktor der dortigen Akademie, Eberhard Müller (1906-1989), eigene Vorstellungen in die Interessenverbände von Unternehmern hinein bringen, was die im Vergleich zum Katholizismus geringere Zahl offizieller Stellungnahmen zu sozialökonomischen Problemen erklären kann.

Treidel betont den Zusammenhang zwischen der gerade von Bad Boll aus gepflegten Unterstützung der Regierungspolitik Adenauers und dem Gedanken eines "christlichen Abendlandes", das gegen "kommunistische" wie die westlich-industrielle "Massengesellschaft" verteidigt werden sollte.²³ Er beschränkt sich leider zumeist darauf, zum jeweiligen Thema einen Brief oder Vortrag des zuständigen Akademieleiters zu referieren, manchmal ergänzt durch den Beitrag eines weiteren Mitarbeiters der Akademie. Die mehrheitlich nicht direkt kirchengebundenen Referenten auf den Tagungen zur Wirtschafts- und Sozialordnung vertraten aber oft Vorstellungen, die nicht mit diesen übereinstimmten und geraten so bei der Analyse zu kurz. Grundsätzlich waren die auf den Akademietagungen vermittelten Inhalte sehr von den jeweiligen Akteuren und ihren spezifischen Prägungen abhängig. Das verweist umso mehr auf die erst in den Anfängen begriffenen biographischen und kollektivbiographischen Untersuchung zu den an den Akademien wirkenden Personen.²⁴

Abschließend betont Treidel, dass die lutherischen Traditionen in Deutschland "offenbar ein sozialfürsorgliches Ordnungsmodell begünstigten, wie es im Kompromiß der Sozialen Marktwirtschaft realisiert wurde", und den Anteil der Akademien an der Durchsetzung der Politik der sozialen Marktwirtschaft (S. 229). Damit verweist er auf die langzeitlichen Wirkungen konfessioneller Weltdeutungsangebote, die unbedingt stärker erforscht werden sollten.

Im Christentum hat es von Anfang an Menschen gegeben, die ihre Glaubensüberzeugung mit dem Leben bezahlen mussten. Diesen Märtyrerinnen und Märtyrern kommt in der Kirche eine besondere Bedeutung zu. Im protestantischen Bereich ist sicherlich Dietrich

²³ Vgl. dazu Axel Schildt: Zwischen Abendland und Amerika. Studien zu westdeutschen Ideenlandschaft der 50er Jahre. München 1999 (Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit 4).

²⁴ Vgl. dazu Lisa Strübel: "Hervorragende Sachkenner, zum guten Teil aus der Universität heraus?" Die erste Generation von Studienkreisleitern in der Evangelischen Akademie der Hamburgischen Landeskirche. In: Lebendige Sozialgeschichte. Gedenkschrift für Peter Borowsky. Hrsg. von Rainer Hering und Rainer Nicolaysen. Wiesbaden 2003.

Bonhoeffer das bekannteste Beispiel für das 20. Jahrhundert. 1999 legte die römisch-katholische Kirche ihr deutsches *Martyrologium des 20. Jahrhunderts* vor²⁵, ein Jahr später folgte der ökumenische Band *Zeugen einer besseren Welt. Christliche Märtyrer des 20. Jahrhunderts*, der ausgewählte Biographien enthält.²⁶ Aus einem Wochenendseminar der Evangelisch-Lutherischen Heimvolkshochschule Alexandersbad/Oberfranken ist jetzt ein Band hervorgegangen, der neben den Tagungsbeiträgen zahlreiche Märtyrerkurzbiographien enthält.²⁷ Chronologisch verzeichnet werden auf über hundert Seiten im ersten Teil Märtyrer "für den Bereich des deutschsprachigen Protestantismus" vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, die durch ein alphabetisches Gesamtverzeichnis erschlossen sind. Im zweiten Teil werden die Vorträge von Burkhard Mecking, Björn Mensing, Heinrich Rathke und Folkert Rickers sowie eine Predigt Rathkes zu dieser Thematik abgedruckt; sie sind nicht durch ein Register erschlossen, Literaturangaben finden sich nach Beiträgen getrennt am Ende des Bandes.

So wichtig der durch diese Publikation weitergeführte Anstoß zur Diskussion der Märtyrerfrage im Protestantismus sein mag, so sind doch einige Fragen zu stellen: Dem Zentralproblem, wie denn der Märtyrerbegriff zu definieren ist, weichen die Herausgeber aus, es fehlt eine klare, einheitliche Definition, die den Auflistungen zugrunde liegt. Welche Belege sollen für den Tod aus Glaubensgründen akzeptiert werden? Genügt eine mündliche Überlieferung (z.B. S.100)? Ist der gewaltsame Tod eines Kirchenmitgliedes automatisch der Beweis für einen Tod aus Glaubensgründen? Muss der Tod unmittelbar eintreten oder wird er auch in Folge, z. B. einer langen Haft, akzeptiert? Kann man von einem Tod durch Herzinfarkt auf z.B. Verhöre durch die Geheime Staatspolizei rückschließen und daher von einem Martyrium sprechen? Wie wird der geografische Bereich festgelegt? Die Herausgeber sprechen immer von "deutschsprachig" ohne diesen Begriff näher zu erläutern. Was ist z. B. mit

²⁵ Zeugen für Christus. Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Helmut Moll. Paderborn u.a. 2. Aufl. 1999, 2 Bde; vgl. Auskunft 20 (2000), 258f.

²⁶ Karl-Joseph Hummel/Christoph Strohm (Hrsg): Zeugen einer besseren Welt. Christliche Märtyrer des 20. Jahrhunderts. Leipzig; Kevelaer 2000. Vgl. Auskunft 22 (2002), 206f.

²⁷ Widerstehen. Wirkungsgeschichte und aktuelle Bedeutung christlicher Märtyrer. Hrsg. von Björn Mensing; Heinrich Rathke. Leipzig: Ev. Verlagsanstalt, 2002. – 247 S.: € 14,00. Vgl. hierzu auch den Beitrag Murken in dieser Zeitschrift, Anm. 33-34.

Missionaren in Übersee?

Kritische Anfragen zum Märtyrer-Begriff bietet der sehr instruktive Beitrag von Folkert Rickers. Er betont, dass Märtyrer-Bilder in der Regel Idealisierungen von Personen zu einem bestimmten Zweck sind, weil mit der Darstellung zugleich bestimmte Interessen verknüpft sind. Sei es, dass bestimmte Glaubenspositionen dadurch gestärkt oder die Kirche insgesamt ein bestimmtes Selbstverständnis nach außen darstellen will. Wie gravierend das sein kann, wird deutlich, wenn man den christlichen Rahmen verlässt. Im Islam kommt dem Märtyrertum eine herausragende Stellung zu, mit der Politik gemacht wird – den Märtyrerinnen und Märtyrern wird verheißen, dass sie in das Paradies eingehen. Die Ereignisse der letzten Zeit bieten dafür mehr als genug Beispiele mit tödlicher Konsequenz. Der Nationalsozialismus sah in den Toten des 9. November 1923 die "Märtyrer der Bewegung", an die jährlich wieder gedacht wurde. Auch der wegen einer persönlichen Auseinandersetzung erschossene Pastorensohn Horst Wessel (1907-1930) zählte dazu. Der Umgang mit Märtyrern, die konkreten Interessen, die hinter ihrer Darstellung oder Verehrung stehen, sind also genau zu befragen.

Diese Frage ist auch an das vorliegende Buch zu stellen. Es geht nicht um die Idealisierung der aufgeführten Personen, vielmehr um Impulse für eine "ökumenisch orientierte Erinnerungskultur im Blick auf diese Menschen mit ihren Licht- und Schattenseiten" (S.11). Die Herausgeber bezeichnen ihre Auflistungen als vorläufig und geben selbst zu, dass man durch weitere Recherchen Lücken hätte schließen können, doch wollten sie die Veröffentlichung nicht verzögern (S.11). Warum dieser Zeitdruck, wo doch ein größeres Projekt bei der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte mit gründlicher inhaltlich-methodischer Reflexion unter Einbezug einer großen Zahl von Fachleuten aus verschiedenen Gebieten seit einiger Zeit läuft? Wäre es nicht sinnvoller gewesen, diese Vorarbeiten in das übergreifende Projekt zu integrieren, zumal beide Herausgeber dazu eingeladen waren? Das Gedenken an die "Glaubenszeugen" ist zweifelsohne wichtig. Angesichts der angedeuteten Probleme ist für eine wissenschaftliche Veröffentlichung eine methodisch durchdachte Herangehensweise unverzichtbar. Der vorliegende Band bietet Impulse und viele Biographien, mit denen weitergearbeitet werden kann.

Das Verhältnis von Kirche und Judentum zählt seit mehr als fünf Jahrzehnten zu den brisanten theologischen Fragen. Die traditionell verbreitete Meinung, dass Israel von Gott verworfen und die Kirche an seine Stelle getreten sei, ist theologisch nicht zu rechtfertigen.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat dies 1950 in Berlin-Weißensee deutlich formuliert. Neben wissenschaftlichen, besonders exegetischen Forschungen, Erklärungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und landeskirchlicher Synoden hat sich die EKD dieses Themas angenommen. Im Jahr 1967 berief der Rat die Studienkommission Kirche und Judentum, die eine entsprechende Ausarbeitung anregte. 1975 wurde die erste Studie "Christen und Juden" vorgelegt, die die Beziehungen zwischen beiden als fundamentales Thema christlicher Existenz ansah. Die zweite Studie von 1991, die von der "Arbeitsgruppe Christen und Juden" unter Einbeziehung von Vertretern des Judentums begleitet worden war, formulierte Konsequenzen gerade im Blick auf die konkrete Begegnung, Predigt und Unterricht. Eine dritte, im Jahr 2000 vorgelegte Studie schloss die Reihe ab, nahm auch kontroverse Bereiche im Verhältnis von Juden und Christen in den Blick und entwickelte eine Position für weitere Schritte der Diskussion und Erneuerung. In einem Taschenbuch werden jetzt dankenswerterweise alle drei Studien dokumentiert, die durch Begriffserläuterungen und Literaturhinweise zur weiteren Beschäftigung mit dieser zentralen Thematik einladen.²⁸

Interessante Anstöße zur Erweiterung des Horizonts kann die Kirchengeschichtsschreibung auch von der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte aufnehmen. Einen konzisen Überblick zur europäischen Religionsgeschichte von der Vorgeschichte bis zur Gegenwart hat der Marburger Professor für Religionsgeschichte Christoph Elsas vorgelegt.²⁹ Sein Schwerpunkt liegt auf der Zeit vor dem Christentum, seine Darstellung wird aber bis in das 20. Jahrhundert geführt und bietet so ein breites und übergreifendes Spektrum religiöser Identität in Europa. Toten-, Jagd- und Ahnenmütterkulte, Seelen- und Geisterglaube, griechische Götter, römische Tempel, Helden- und Fruchtbarkeitskulte, Astrologie und Alchemie, Magie und Mysterien zeigen die Vielfalt der sich wandelnden und gegenseitig bedingenden religiösen Traditionen vor und außerhalb des Christentums und des Islams. Für das Verständnis der europäischen Kulturgeschichte und der Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich die christlichen Konfessionen entwickelten, ist die Kenntnis dieser reli-

²⁸ Christen und Juden I-III. Die Studien der Evangelischen Kirche in Deutschland 1975-2000. Hrsg. im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Kirchenamt der EKD. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2002. – 224 S.; € 9,95.

²⁹ Christoph Elsas: Religionsgeschichte Europas. Religiöses Leben von der Vorgeschichte bis zur Gegenwart. Darmstadt: Primus, 2002. – 239 S.; € 16,50.

giösen Phänomene wichtig. Register der ethnischen und geographischen Namen wie der religiösen Phänomene ermöglichen einen schnellen Zugriff auf den Text.

Erinnerungskultur und Biographie Zur kommunikativen Praxis der Geschichte

Jens Murken

Vorbemerkung

Metaphorisch prägnant stellte Barbara Tuchman, die US-amerikanische Zeithistorikerin und Nichte des Roosevelt-Staatssekretärs Henry Morgenthau, 1964 jene Frage, die die Zeitgeschichte aber nicht erst seither umtreibt, nämlich, ob man Geschichte bereits schreiben könne, „während sie noch qualmt?“ Selbst im Falle der DDR, deren Geschichte aufgrund lange Zeit unbeschränkter Aktenzugänglichkeit nach der Vereinigung Deutschlands ein abgeschlossenes Sammel- und Forschungsgebiet darstellte, sorgten tagespolitische Motivationen, psychologisch begründete Leidenschaften und personelle Verstrickungen, kurzum: die zeitliche Nähe zum Gegenstand historischer Wahrheitsfindung und kritischen Verstehens für Konflikte und Zweifel in der Zukunft. Letztlich aber muss es wohl immer darum gehen, die erweiterte Quellenbasis der „Epoche der Mitlebenden“ (Rothfels) als Chance und Privileg zu nutzen – mit den Zeitzeugen, einer sachkundigen Öffentlichkeit und den interessierten Journalisten verbreitert sich schließlich auch die Gruppe potenzieller Kritiker!¹

Den Mitlebenden gemein ist die Zugehörigkeit zu einer spezifischen Erinnerungskultur, deren gesellschaftliche und politische, theologische und kirchenpolitische Leitbilder nach einem epochalen Umbruch, wie dem von 1989/90 in Ost- und Mitteleuropa, einer großen Deutungskonkurrenz ausgesetzt sind². Gleichzeitig wurde durch die

¹ Vgl. Hans Günther Hockerts: Zeitgeschichte in Deutschland. Begriff, Methoden, Themenfelder, in: Historisches Jahrbuch 113/1993, 110-115, 115; vgl. zur Zäsur der 1990er Jahre jetzt auch: Hans-Peter Schwarz: Die neueste Zeitgeschichte, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1/2003, 5-28.

² Vgl. auch zum Kontext dieses Beitrags: Kurt Nowak: Die Konstruktion Vergangenheit. Zur Verantwortung von Theologie und Kirche für den Gedächtnisort

politische Wende erstmals Öffentlichkeit im eigentlichen Sinne hergestellt, ist es möglich geworden, Einstellungen, Hoffnungen, Wünsche und Kritik zu kommunizieren. So werden neue Deutungsmuster entwickelt, und es verändern sich Erinnerungsgemeinschaften mit ihrer speziellen Sicht auf die Vergangenheit.

An dieser Stelle ist der Zeithistoriker, gleichsam als teilnehmender Beobachter, gefordert, den Diskurs zu moderieren oder auch die Sichtweisen zu verobjektivieren – sofern die Subjektivität seines Standpunktes sowie die des Gegenstandes seiner Interpretation dies überhaupt gestatten.³ In Bezug auf die aktuelle Identitätskrise der Ökumene, die mit dem Zusammenbruch des Sozialismus auch den Traum einer auf Gerechtigkeit und Gleichberechtigung beruhenden Gesellschaft begraben sah,⁴ ist es für die Kirchliche Zeitgeschichte heute möglich, die Sinn- und Glaubenswelten zu erforschen, die die Kirchen, deren Repräsentanten und Laien, die Christen in Ost- und Mitteleuropa in der Zeit des Ost-West-Konfliktes und danach verbanden und trennten. Wenngleich bisher nicht erinnerungstheoretisch, sondern herkömmlich genutzt, sorgen die Gespräche mit Zeitzeugen und die wechselseitige Konfrontation von Primärquellen und Sekundärliteratur mit deren Aussagen dafür, die eigenen Analyseinstrumentarien zu schärfen, das Vorwissen zu differenzieren sowie angestellte Hypothesen zu modifizieren, und damit auch dafür, die eigene Erinnerungskultur zu aktualisieren.⁵

,1989', jetzt in: ders.: Kirchliche Zeitgeschichte interdisziplinär. Beiträge 1984-2001, Stuttgart 2002, 418-432.

³ Vgl. insbesondere zu verschiedenen Konzeptionen des Erinnerungsbegriffs: Katja Patzel-Mattern: Geschichte im Zeichen der Erinnerung. Subjektivität und kulturwissenschaftliche Theoriebildung, Stuttgart 2002, 71-242.

⁴ Vgl. Katharina Kunter: Die Kirchen – Europa – die Ökumene, in: Claudia Lepp/Kurt Nowak (Hg.): Evangelische Kirche im geteilten Deutschland (1945-1989/90), Göttingen 2001, 274.

⁵ Dieser Beitrag geht auf einleitende Gedanken zur KGmobil-Arbeitskreissitzung vom 30.11.2002 im Landeskirchlichen Archiv Bielefeld zurück. Die Beiträge weiterer Teilnehmender an dieser Sitzung (Hey, Neff) finden sich in diesem Heft; nähere Informationen zum Arbeitskreis im Netz unter www.kgmobil.de.

1. Biographie und Erinnerung in der kulturgeschichtlichen Wende

Es erscheint auf den ersten Blick konstruiert und laienhaft, *Biographie* und *Erinnerung* zusammenzudenken. Wenngleich literarische Gattung⁶ respektive geschichtswissenschaftliche Methode⁷ sowie kulturwissenschaftliches Paradigma,⁸ so haftet beiden Begriffen umgangssprachlich ein erkennbarer Subjektivismus an. Dies mag mancherlei Skepsis im systematischen Umgang mit ihnen erklären. Zudem verfügt jeder Komplex über eine eigene wissenschaftliche Tradition, das Genre der Biographie zählt zu den klassischen Ausdrucksformen der Historiographie, die Thematisierung von Erinnerung und Gedächtnis als heuristische Instrumentarien hingegen erfährt erst in den letzten zwei Jahrzehnten Beachtung und Anerkennung in der Zunft und durch die Zunft. Insofern ist seit dieser Zeit eine Art von Methodenpluralismus in der Geschichtswissenschaft zu erkennen, nachdem seit den 1960er Jahren eine unausgesprochene „Arbeitsteilung“ in der historischen Forschung existierte: Gesellschaftshistoriker erforschten die langfristigen Entwicklungen von Strukturen und Mentalitäten, die die Individuen auf einer kollektiven Ebene formen; Psychohistoriker hingegen untersuchten einzelne Individuen mit einem aus der psychoanalytischen Theorie gewonnenen Instrumentarium. Andererseits ist es bis heute aufgrund unterschiedlicher disziplinärer Zugangsweisen noch nicht zu einer Zusammenführung der neueren kulturwissenschaftlichen Theorieangebote gekommen.

Alle Ansätze verbindet allerdings ein Verständnis von „Kultur“ als ein die gesamte Lebenswelt ummantelnder Diskurs, „schließt doch der Begriff der Kultur mehr als der der Gesellschaft den gesamten Bereich des Verhaltens der Menschen, ihres Innestehens in konkreten sozialen Strukturen und ihres individuellen und sozialen Handelns ein“.⁹ Kultur wird darüber hinaus als „Chiffre für kollektiv institutionalisierte Sinnwelten“ verstanden, innerhalb derer sich Denken und

⁶ Vgl. Helmut Scheuer: *Biographie. Studien zur Funktion und zum Wandel einer literarischen Gattung vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1979.

⁷ Vgl. Hedwig Röckelein (Hg.): *Biographie als Geschichte*, Tübingen 1993.

⁸ Vgl. Jan Assmann: *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 1992.

⁹ Rudolf Vierhaus: *Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten. Probleme moderner Kulturgeschichtsschreibung*, in: Hartmut Lehmann (Hg.): *Wege zu einer neuen Kulturgeschichte*, Göttingen 1995, 9.

Handeln entwickeln und tradieren.¹⁰ Diese Weitergabe spezifisch gedeuteter Vergangenheit an die jeweilige Gegenwart, durch die Gemeinschaft gestiftet und Gruppenidentität gepflegt wird, wird sodann unter die Leitbegriffe „kulturelles Gedächtnis“ bzw. „Erinnerungskultur“ gefasst.¹¹ Diesen Ansatz für eine moderne Religions- und Kirchengeschichtsschreibung aufgreifend, plädierte Frank-Michael Kuhlemann an dieser Stelle für deren Öffnung zur sozialkulturellen Lebenswelt.¹² Diese gelte es systematisch über die Aspekte „Mentalitäten und Kommunikationsräume“, „Vergemeinschaftung und Sozialisierung“, „Affektierung und Ritualisierung“, über die „symbolische Repräsentanz“ sowie nicht zuletzt über „Erinnerung und Gedächtnis“ zu erschließen. Hebt Kuhlemann in Bezug auf diesen Punkt vor allem auf die Bedeutung des kulturellen Gedächtnisses (gleichsam als religiöses Festtagsgedächtnis) für die Identitätsbildung kirchlicher Vereine und Gruppen sowie der Konfessionen ab,¹³ so steht er hier in der Tradition moderner Erinnerungsgeschichte, die mit Maurice Halbwachs auch das Individuum, das individuelle Gedächtnis als ein innerhalb bestimmter „sozialer Bedingungen“ ausgebildetes soziales Produkt versteht.¹⁴ – Doch geht umgekehrt auch der einzelne Mensch darin auf?

Zwar verfügt auch der moderne, westliche Mensch noch über spezifische Kollektiverfahrungen, und sei es nur das alltägliche Ringen um Selbstverwirklichung, doch obliegt es dem Einzelnen, sein Leben in der heutigen aufgabenteiligen und hochspezialisierten Welt konsistent und sinnhaft zu gestalten. „In der sich so herausbildenden Einzigartigkeit des Lebenslaufes wird die eigene Vergangenheit zum letzten Bezugspunkt individueller Sinnstiftungen.“¹⁵ Vor dem Hintergrund derartiger persönlichkeitskonstituierender Erinnerungsfähigkeit stellt es eine notwendige Erweiterung der Gedächtnisauffassung dar, auch die subjektive Lebensgeschichte, die Biographie,

¹⁰ Clemens Wischermann: Wettstreit um Gedächtnis und Erinnerung in der Region, in: Westfälische Forschungen 51/2001, 1-18, 1.

¹¹ Ebd.

¹² Vgl. Frank-Michael Kuhlemann: Die neue Kulturgeschichte und die kirchlichen Archive, in: Aus evangelischen Archiven 40/2000, 7-29.

¹³ Ebd., 25-27.

¹⁴ Vgl. Maurice Halbwachs: Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen, Frankfurt/M. 1985.

¹⁵ Katja Patzel-Mattern: Erinnerung verbindet uns, Erinnerung trennt uns. Zur Bedeutung lebensgeschichtlicher Erinnerung für die historische Forschung, in: Westfälische Forschungen 51/2001, 31.

zum Forschungsgegenstand der Kulturgeschichte zu machen. Eine derartige biographische Annäherung bzw. Rückbindung würde, protestantischer Auffassung von der Rechtfertigung des Sünders folgend, vielfältige Lebenswege und durchaus gebrochene Lebensläufe in den Blick nehmen können.¹⁶

2. Dimensionen und soziale Praxis der Erinnerung

Um die verschiedenen, kurz skizzierten Zugänge zum Themenfeld der Erinnerungskultur begrifflich unterscheiden zu können, sind folgende Vorbemerkungen nötig, nicht zuletzt angesichts der zum Teil bereits redundant erscheinenden Literaturfülle: Das Spektrum an Zugangsweisen erinnerungstheoretischer Ansätze reicht von dem reinen Merk- und Reproduktionspotenzial des Gehirns bis hin zur persönlichkeitsstrukturierenden Erinnerungsfähigkeit, bei der die subjektive Lebensgeschichte den Bezugspunkt darstellt.¹⁷ Wir müssen dabei zwischen unterschiedlichen Formen des Gedächtnisses unterscheiden lernen, vor allem zwischen individuellem und kollektivem Gedächtnis, zwischen kulturellem und kommunikativem, aber auch zwischen bewussten und unbewussten Formen des Erinnerns sowie zwischen traumatischen und alltäglichen Erinnerungen.¹⁸

Den wohl größten Einfluss auf die erinnerungstheoretische Forschung übte der bereits erwähnte französische Soziologe und Philosoph Maurice Halbwachs aus. In den 1920er Jahren führte er den Begriff des „kollektiven Gedächtnisses“ ein, das er nicht als Summe individueller Erinnerungen verstand, sondern als Netz sozialer Beziehungen.¹⁹ Das Wissenschaftlerhepaar Jan und Aleida Assmann setzte dann in den 1990er Jahren an die Stelle jener über Alltagskommunikation vermittelten Teilhabe an einem Gedächtnis seine aktive Konstruktion.²⁰ In seiner Theorie des „kulturellen Gedächtnis-

¹⁶ Vgl. Karl Gabriel (Hg.): *Religiöse Individualisierung oder Säkularisierung. Biographie und Gruppe als Bezugspunkte moderner Religiosität*, Gütersloh 1995.

¹⁷ Vgl. Patzel-Mattern: *Erinnerung verbindet uns, Erinnerung trennt uns*, a.a.O., 30.

¹⁸ Vgl. Harald Welzer: *Das soziale Gedächtnis*, in: ders. (Hg.): *Das soziale Gedächtnis*, Hamburg 2001, 11.

¹⁹ Vgl. Maurice Halbwachs: *Das kollektive Gedächtnis*, Frankfurt/M. 1985.

²⁰ Vgl. Wischermann: *Wettstreit um Gedächtnis und Erinnerung*, a.a.O., 2.

ses“ geht es Jan Assmann um den Zusammenhang der drei Faktoren Erinnerung, Identität und kulturelle Kontinuierung.²¹ Jede Kultur bilde eine „konnektive Struktur“ aus, die zum einen die Menschen eines gemeinsamen Erfahrungs- und Handlungsraumes an den Mitmenschen bindet und die zum anderen auch das Gestern an das Heute bindet, indem sie die prägenden Erfahrungen und Erinnerungen formt und im fortschreitenden Gegenwartshorizont präsent hält, letztlich Erinnerung stiftet. Deutlicher als Halbwachs trennt der Ägyptologe Assmann zwischen kommunikativem und kulturellem Gedächtnis, die den beiden Ebenen entsprechen, auf denen das historische Bewusstsein arbeitet (Ursprungszeit und jüngste Vergangenheit).

Dabei umfasst das kommunikative Gedächtnis gleichsam als „Alltagsgedächtnis“ Erinnerungen, die sich auf die jüngste Vergangenheit beziehen. Es wächst einer Gruppe oder Generation historisch zu und vergeht mit dem Tod seiner Träger. Als persönlich verbürgte und kommunizierte Erfahrung ist es der Gegenstand der Oral History, d.h. der mündlich erfragten Geschichte. Kommunikabel sind allerdings nur jene Erlebnisse, die in eine sozial vermittelte, also vor allem in eine sprachliche Form gebracht worden sind, da sie sonst dem Individuum nicht bewusst zur Verfügung stünden.²² Das kulturelle Gedächtnis, dem als „Festgedächtnis“ etwas Sakrales anhaftet, bezieht sich hingegen nicht auf biographische Erinnerungen, sondern auf symbolische Erinnerung. Vergangenheit gerinnt zu symbolischen Figuren, an die sich Erinnerung heftet. Es zählt hier nicht die faktische, sondern allein die erinnerte Geschichte, so dass auch der Unterschied zwischen Mythos und Geschichte hinfällig wird. Anders als bei der diffusen Partizipationsstruktur des kommunikativen Gedächtnisses besitzt das kulturelle Gedächtnis spezielle Träger, wie Priester, Lehrer oder Künstler.²³

Sich von dem vorwiegend intentionalen Umgang mit Vergangenheit abgrenzend, so wie er bei den kulturellen und kommunikativen Gedächtnisformen zugrunde gelegt wird, schlägt der Sozialpsychologe Harald Welzer nunmehr das „soziale Gedächtnis“ als eine dritte Gedächtnisform vor, die all das bezeichnen soll, was absichtslos, nicht-intentional, gleichsam en passant Vergangenheit und Vergangen-

²¹ Vgl. auch zum Folgenden Assmann: Das kulturelle Gedächtnis, a.a.O.

²² Vgl. dazu insbesondere auch die anschaulichen Beispiele in: Harald Welzer: „Das kommunikative Gedächtnis“. Eine Theorie der Erinnerung, München 2002.

²³ Vgl. auch Jan Assmann: Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, in: ders./Tonio Hölscher (Hg.): Kultur und Gedächtnis, Frankfurt/M. 1988, 10f.

heitsdeutungen transportiert und ebenfalls vermittelt.²⁴ Als Überrestquellen mit mnemischer Energie und subtextuellen Eigenschaften sollen dabei jene Interaktionen, Aufzeichnungen, Bilder und Räume verstanden werden, die eben nicht zu Zwecken der Traditionsbildung verfertigt wurden, aber dennoch Vergangenheit im sozialen Gebrauch bilden.²⁵

Allen Ansätzen gemeinsam ist neben der sozialen Praxis des Erinnerns die Vorstellung, dass kollektive Großgedächtnisse ihre Bindekraft in der sich rasch wandelnden Welt verloren haben. An ihre Stelle treten subjektive Sinnbezüge, die dem menschlichen Bedürfnis nach Selbstvergewisserung und Identität Ausdruck verleihen. Der Einzelne sieht sich also vor die Aufgabe gestellt, „sein Leben in der Erinnerung stets neu als sinnhaftes Ganzes zu entwerfen.“²⁶ So schlagen sich die gesamtgesellschaftlichen Tendenzen zur Individualisierung der Lebensführung als Rückkehr des Subjekts in die Geschichtswissenschaft nieder sowie als Individualisierung des Erinnerns.²⁷ Zwar ist nach wie vor die Suche nach Wahrheit und Objektivität die regulative Idee einer an wissenschaftlicher Aufklärung sich orientierenden Geschichts- und auch Zeitgeschichtsforschung. Gerade die junge Disziplin Zeitgeschichte grenzte sich durch eine betonte Verwissenschaftlichung von der Erinnerung ab, und zwar im Rückgriff auf die historische Methode, d.h. indem man durch Quellenkritik Tatsachen feststellt, durch deren Kontextualisierung die Ursachen von Entwicklungen erklärt und durch Fachdiskussionen die jeweiligen Ergebnisse überprüft.²⁸

Mittlerweile empfehlen aber selbst ursprünglich klassisch gesellschaftsgeschichtlich arbeitende Historiker, dass Erinnerungen, die lange Zeit als Gegenstück fachwissenschaftlicher Analysen behan-

²⁴ Welzer: Das soziale Gedächtnis, a.a.O., 12.

²⁵ Ebd., 16.

²⁶ Patzel-Mattern, Erinnerung verbindet uns, Erinnerung trennt uns, a.a.O., 34.

²⁷ Vgl. Wolfgang Hartwig: Fiktive Zeitgeschichte? Literarische Erzählung, Geschichtswissenschaft und Erinnerungskultur in Deutschland, in: Konrad H. Jarausch/Martin Sabrow (Hg.): Verletztes Gedächtnis. Erinnerungskultur und Zeitgeschichte im Konflikt, Frankfurt/M. 2002, 119.

²⁸ Konrad H. Jarausch: Zeitgeschichte und Erinnerung. Deutungskonkurrenz oder Interdependenz?, in: ders./Sabrow: Verletztes Gedächtnis, a.a.O., 9-37, 21.

delt worden sind, ein integraler Bestandteil dieser werden müssen.²⁹ Der Autoritätsanspruch historischer Forschung wurde zudem durch die postmoderne Kritik am Wahrheitsgehalt wissenschaftlicher Erkenntnis erheblich geschwächt. Insofern hat eine Deutungskonkurrenz zwischen wissenschaftlicher Geschichte, im speziellen: Zeitgeschichte, persönlicher Vergegenwärtigung und kollektiver Erinnerung eingesetzt. Der Konflikt zwischen dem rationalen Erklärungsanspruch der Forschung und dem vermeintlich moralisierenden Duktus der Erinnerung lässt sich pointiert in den bekannten Bonmots, der Zeitzeuge sei der natürliche „Feind des Historikers“ bzw. „er lügt wie ein Zeitzeuge“ ablesen, wohingegen von der anderen Seite der Vorwurf einer „Enteignung von Erfahrungen durch unbeteiligte Forscher“ geäußert wird.³⁰ Vergleichbar mit dieser Konfliktlinie in der Zunft ist auch die Zwietracht zwischen Historikern und Biographen,³¹ nicht zuletzt weil das erzählerische Genre der Biographie das Rad der Geschichte bzw. der Historiographiegeschichte zurückzudrehen schien.

3. Die Biographie in der Kirchengeschichte

Die Kirchengeschichte favorisiert bekanntlich traditionell die Biographie als Methode wissenschaftlichen Arbeitens. Dies liegt ursächlich begründet in der religionspädagogischen Bedeutung der einzelnen Persönlichkeit als sinnfälliges Vorbild für einen gelungenen religiösen Lebensvollzug. Viten wurden vielfach als apologetische Gutachten in Heiligsprechungsverfahren verfasst und waren auch bei nicht sonderlich heiligem irdischem Lebenswandel des Protagonisten neben dem Bericht immer auch Belehrung.³² Dass die Biographie ne-

²⁹ So z.B. Christoph Kleßmann, während der Tagung „Zeitgeschichte als Streitgeschichte. Historische Kontroversen und politische Kultur nach 1945“; vgl. den Tagungsbericht von Albrecht Wiesener vom 16.8.2002 in H-Soz-u-Kult: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=70>.

³⁰ Vgl. Jarausch: Zeitgeschichte und Erinnerung, a.a.O., 10.

³¹ Dazu: Ulrich Raulff: *Inter lineas oder Geschriebens Leben*, in: ders.: *Der unsichtbare Augenblick. Zeitkonzepte in der Geschichte*, Göttingen 1999, 118-142.

³² „Der Herr Erzbischof hätte es nicht nötig gehabt, nach seinem Tod durch Wunder zu glänzen, wenn er vor seinem Tod ein vollkommeneres Leben geführt hätte“, so hieß es in der die Heiligsprechung von Erzbischof Engelbert († 1225) vorbereitenden Schrift: *Caesarius von Heisterbach: Leben, Leiden und*

ben jenen auf das Publikum abhebenden Absichten insbesondere bei einer zeitgenössischen Autorenschaft auch Rückwirkungen auf den Verfasser zeitigen kann, wusste bzw. befürchtete bereits Caesarius von Heisterbach (um 1180-1240), der in seiner mit Kritik nicht sparenden Schilderung des aus einer Adelsverschwörung resultierenden Mordes an Erzbischof Engelbert 1225 die Namen einiger Hintermänner nicht nannte, um seine persönliche Sicherheit nicht zu gefährden.³³ Dass seine Biographie Engelberts zugleich fundiert die Krise in der mittelalterlichen Adelskirche aufzeigen konnte und wollte, verdeutlicht schließlich eine weitere Funktion dieses Genres, nämlich die Wechselbeziehung zwischen der ernst genommenen Persönlichkeit auf der einen und den zu berücksichtigenden sozialen und politischen Zeitumständen auf der anderen Seite.

Diese theoretische Einsicht gilt es mehr noch heute, im Zeitalter eines kritischen Wissenschaftsverständnisses, zu pflegen, gerade wenn die längst christentums- und auch kulturgeschichtlich überformte Theologiegeschichte sich so zeitlos oder vorhistorisch anmutender, zumindest historiographisch nicht weiterführender Themen annimmt, wie jenes der evangelischen Märtyrer, die als Blut- oder auch nur als Leidenszeugen so gar nicht in unsere postmoderne, zivilgesellschaftliche westeuropäische Kultur zu gehören scheinen.³⁴ Märtyrer würden als Glaubenszeugen und Vorbilder der Lebensführung aber gerade an jene christlichen Wurzeln erinnern, von denen die heutige Gesellschaft nichts mehr wisse.³⁵

Der Beitrag der biographischen Annäherung an Glaubenszeugen für die prekäre Erinnerungskultur der deutschen evangelischen Kirche im 21. Jahrhundert mag gewichtig erscheinen; die Anschlussfähigkeit der kirchengeschichtlichen Biographieforschung an die kulturhistorische Debatte ist dadurch jedoch noch nicht gewährleistet. Das liegt nicht zuletzt auch darin begründet, dass vorwissenschaftliche

Wunder des heiligen Erzbischofs Engelbert von Köln, hg. von Karl Langosch, Münster 1955, 102.

³³ Vgl. Wilhelm Ribhegge: Die Grafen von der Mark und die Geschichte der Stadt Hamm im Mittelalter, Münster 2002, 70.

³⁴ Vgl. Gertraud Grünzinger: Bericht über das Forschungsvorhaben „Evangelische Märtyrer/Glaubenszeugen des 20. Jahrhunderts“, in: Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte. Mitteilungen 20/2002, 43-48; vgl. die kritischen Anmerkungen von Ursula Büttner: Opfer politischer Verfolgung als „Märtyrer“? Einleitende Bemerkungen aus der Sicht einer Historikerin, in: ebd., 54.

³⁵ So wird Christoph Strohm zitiert, in: Grünzinger, a.a.O., 45.

Vorannahmen nachhaltig und bis heute anhaltend erkenntnisleitend wirken, wie Ulrike Gleixner für das Forschungsfeld Pietismus und Bürgertum erarbeitet hat.³⁶ Gerade im Blick auf institutionell wenig gefestigte religiöse Erneuerungsbewegungen lassen sich offenbar vergleichsweise massive Traditionsbildungen mit Hilfe von Biographien nachzeichnen: Durch das dynamische Aktualisieren der sich sukzessive verändernden historischen Umwelt erfolgte aber nicht nur eine heldische Traditionsbildung, die das historische Erbe in der jeweiligen Gegenwart popularisierte, sondern es fand auch seinen Niederschlag in der Geschichtsschreibung, wie Gleixner anhand der familialen und publizistischen Tradierung des württembergischen Pietisten Albert Knapp (1798-1864) herausarbeitet,³⁷ dessen Tagebücher Generationen später die Vorlage für heldische, erbaulich pietistische Lebensbeschreibungen bzw. Legendenbildungen liefern. Dass der ältere Pietismus angesichts der eigenen Marginalisierung auf dem Weg in die Moderne tatkräftiger erschien, verstärkte noch die Ehrfurcht vor den Vätern der Erweckungsbewegung und sorgte für eine hagiographische Geschichtsschreibung, die „mit einer nie dagewesenen Exklusivität von Männern produziert und über Männer verfaßt“ worden war.³⁸

Unter diesen Vorzeichen mag es ungewöhnlich erscheinen, auf Innovationen der ansonsten von der Sozialgeschichte und der Gender-Forschung kritisierten „Männer-machen-Geschichte“-Historie des 19. Jahrhunderts zu verweisen, wie es Martin Greschat kürzlich für die Diskussion der kirchenhistorischen Bedingungen einer Biographie getan hat.³⁹ Der Kirchenhistoriker und Theologe hebt zunächst einmal den innovativen Anteil des Historismus gegenüber einer konfessionell-dogmatisch geprägten Kirchengeschichte hervor. Denn durch die Konzentration der Kirchengeschichte auf herausragende Persönlichkeiten auch in Zeiten des Historismus habe der unverwechselbare, der nicht prognostizierbare, eben der individuelle Anteil an der Ausgestaltung von Lehre und Verkündigung der Kirche deutlich werden können. Die wissenschaftliche Konzentration auf die Persönlichkeit gehöre somit „zu den positiven Einsichten der

³⁶ Noch unveröffentlicht ist die Habilitationsschrift von Ulrike Gleixner: *Pietismus und Bürgertum*, TU Berlin 2002.

³⁷ Vgl. Ulrike Gleixner: *Wie fromme Helden entstehen. Biographie, Traditionsbildung und Geschichtsschreibung*, in: *Werkstatt Geschichte* 30/2001, 38-49.

³⁸ Ebd., 49.

³⁹ Vgl. Martin Greschat: *Die Biographie in der Kirchengeschichte*, in: *Revue d'Allemagne et des Pays de langue allemande* 4/2001, 385-394.

Neuzeit“.⁴⁰ Der Mangel dieses auf das Individuum konzentrierten Geschichtsverständnisses liegt hingegen in seiner elitären Ausrichtung, da der Wert und die Würde des Menschen diesem nach evangelischem Verständnis nicht von der Gesellschaft, sondern von Gott geschenkt werden. Daher sei, so fordert es Greschat, „eine 'demokratische' Sicht der Kirchengeschichte notwendig“.⁴¹ Eine zweite wichtige wissenschaftliche Prämisse sei sodann die „Vielfältigkeit des methodischen Zugriffs“.⁴² Denn der einfache Umkehrschluss, hin zu einer Stilisierung der Massen, ist aus der 'Demokratisierung' der Kirchengeschichte ebensowenig wie jedes andere monokausale Erklärungsmodell zu ziehen.

Ausgangspunkt biographischer Darstellungen müsse die Frage sein, wie die jeweils vorzustellende Person in ihre Zeit und Umwelt einzuordnen sei oder, um mit den Worten Jaques LeGoffs dessen Anspruch an eine „wahre Biographie“ zu zitieren: „Präsentation und Deutung eines individuellen Lebens innerhalb der Geschichte.“⁴³ Hierbei geht es um die verstehende Untersuchung der Chancen und Grenzen individueller Handlungsspielräume, um mentale Prägungen, die politische Symbolik, den Einfluss des sozialmoralischen Milieus, aber auch um Rückwirkungen auf und Interaktionen mit der Umwelt. Denn obschon die einzelne Persönlichkeit voll und ganz in den verobjektivierbaren Gegebenheiten und Strukturen wurzelt, geht sie doch niemals in diesen auf, wie es schon im Programm von Greschats „Gestalten der Kirchengeschichte“ hieß.⁴⁴ Das notwendige Verständnis für die Zeitumstände führt nicht sogleich zu dem beabsichtigten Verstehen des Individuums. Wichtig ist es, die entscheidenden zeitgenössischen Fragestellungen und Entscheidungsprozesse freizulegen, wenngleich es natürlich nicht darum geht, die vorgegebenen und ausgeführten Lösungen der damals Handelnden zu übernehmen.⁴⁵ Die sich uns hier offenbarende Diskrepanz zwischen Individuum und Umwelt, ja, die bleibende hermeneutische Lücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart schlug sich belastend, gewissermaßen aufgrund fehlenden Mutes zur selbigen, auch

⁴⁰ Ebd., 386.

⁴¹ Ebd., 388.

⁴² Ebd., 389.

⁴³ Jaques LeGoff: Wie schreibt man eine Biographie?, in: Fernand Braudel u.a.: Der Historiker als Menschenfresser. Über den Beruf des Geschichtsschreibers, Berlin 1990, 103-112, 106.

⁴⁴ Martin Greschat: Gestalten der Kirchengeschichte V, Stuttgart 1981, 10.

⁴⁵ Vgl. Greschat: Die Biographie in der Kirchengeschichte, a.a.O., 394.

auf die christliche Traditionsbildung nieder, insbesondere dann, wenn geistes- und theologiegeschichtlich gewandete Biographien rein werkimmanent und damit gleichsam überzeitlich oder heilsgeschichtlich zu argumentieren versuchten. Dies ist zwar, wenn man so will, eine spezielle wissenschaftliche Erinnerungskultur, die die Gruppenidentität festigen soll. Sie verweigert sich jedoch der notwendigen wissenschaftlichen Dekonstruktion durch die „scientific community“, da es hier immer auch um die Bewahrung der Kirchengeschichte als theologischer Disziplin, um die methodischen und theoretischen Konflikte zwischen theologischer und geschichtswissenschaftlicher Hermeneutik ging und geht.⁴⁶

4. Zeitzeuge und Zeithistoriker

Einen Zugang zur Realität von Biographie bietet das biographische oder lebensgeschichtliche Interview.⁴⁷ Die Darstellungsform dieser Interviews ist die Erzählung. Auch für Oral History-Projekte mit einem inhaltlich oder zeitlich eng umrissenen Thema hat sich das Führen lebensgeschichtlicher Interviews bewährt. Hier dient die gesamte Biographie als Kontext für das Schwerpunktthema, wobei der Interviewer erfährt, welchen Stellenwert dieses Thema im Leben des Zeitzeugen besitzt. Auch für die Oral History gilt es – vergleichbar den oben genannten Kriterien für das kollektive Gedächtnis –, dabei mehrere Kennzeichen des Erzählens und Erinnerns zu berücksichtigen: Mit der Erzählung geht eine Selbststrukturierung der Lebensgeschichte einher. Ereignisse und Erfahrungen werden zu Sinnabschnitten zusammengefasst. Durch diese retrospektive Neuinszenierung werden die Lebensphasen, wenn nicht gar das ganze bisherige Leben, unter ein Leitthema gestellt und erhalten damit eine Stringenz, die es ermöglicht, auch biographische Brüche und persönliche Schicksalsschläge sinnvoll zu verknüpfen (man spricht von dem sog. „Kontinuitätsgebot“).

⁴⁶ Vgl. zu den Spannungen zwischen Theologie und Geschichte den wieder abgedruckten wissenschaftsgeschichtlichen Aufsatz von Kurt Nowak: *Wie theologisch ist die Kirchengeschichte? Über die Verbindung und die Differenz von Kirchengeschichtsschreibung und Theologie*, in: ders.: *Kirchliche Zeitgeschichte interdisziplinär. Beiträge 1984-2001*, Stuttgart 2002, 464-473.

⁴⁷ Vgl. Michael Corsten: *Beschriebenes und wirkliches Leben. Die soziale Realität biographischer Kontexte und Biographie als soziale Realität*, in: *BIOS* 7/1994, 201.

Die erzählerische Verknüpfung macht aus dem Kalender ein Tagebuch, aus den Erfahrungen ein Drehbuch und aus den Erinnerungsspuren eine Geschichte. Individuelle Schwerpunktsetzung, aber auch die Verknüpfung womöglich ganz unterschiedlicher Episoden ist per se die Lebensleistung eines jeden Menschen, der stets den größten Kontinuitätsfaktor der Zeitgeschichte ausmacht; die Artikulation dieser Geschichte im Laufe der Oral History verdeutlicht aber, dass es sich bei der Erzählung nicht um eine Wiedergabe von Erfahrungen, sondern um eine Argumentation handelt, die dem Zeitpunkt des Berichts und nicht des Berichteten angehört, also dem Heute und nicht dem Gestern. Mit ausgeprägter Skepsis betrachtet, geschieht derartiges vordergründig, in der Absicht, eigenes Tun oder Unterlassen zu verteidigen, zu rechtfertigen oder zu glorifizieren. Jedoch ist zu beachten, dass nicht nur die Lebenserinnerung von Menschen Rhetorik ist, sondern auch ihre Lebensplanung, ihre Hoffnungen, Wünsche, Träume, selbst ihre Ängste und Befürchtungen. Die Realität stellt stets die Projektion der Selbstwahrnehmung dar. Um es an dieser Stelle zu betonen: Zu Bruch gegangen ist im 20. Jahrhundert einer der neuzeitlichen Leitgedanken, nämlich die Vorstellung von einer kohärenten und konsistenten Ganzheit der Subjekte und ihrer Lebensentwürfe. Und dennoch ist aber auch in den „brüchigen, heteroklitischen Collagen“, um es mit Ulrich Raulff zu sagen, immer noch ein gestaltender und komponierender, ein kreativer Wille spürbar – die Handschrift eines sich selbst entwerfenden Subjekts.⁴⁸ Dabei stützt biographische Forschung – und dies drückt das Selbstverständnis der meisten ihrer Vertreter aus und ist ein wichtiger zu ergänzender Aspekt – implizit oder explizit ein interaktionistisches Konzept, das die Ich-Identität als „individuelles Austarieren zwischen einem personalen und einem sozialen Identitätsanteil“ versteht.⁴⁹

Kritisch nachzufragen wäre, ob bei einem konstruktivistischen Geschichtsverständnis, wie dem Vorgestellten, das Eingestehen von Subjektivität nicht die historische Aufarbeitung verhindert. Dies sei jedoch, so der Zeithistoriker Konrad Jarausch, nicht der Fall, sondern vielmehr die Voraussetzung zur weitgehenden Überwindung von Subjektivität.⁵⁰ Die Rolle des Historikers gestaltet sich eben so, dass er eingebunden ist in den wechselseitigen Sinnbildungspro-

⁴⁸ Raulff: *Inter lineas*, a.a.O., 140.

⁴⁹ Armin Nassehi: *Die Form der Biographie. Theoretische Überlegungen zur Biographieforschung in methodologischer Absicht*, in: *BIOS* 7/1994, 47.

⁵⁰ Jarausch: *Zeitgeschichte und Erinnerung*, a.a.O., 35.

zess zwischen erinnernder Selbstvergewisserung und sozialer Gegenwartserwartung. In einer erinnerungstheoretischen Konzeption der Geschichtswissenschaft bildet die eigene Lebensgeschichte die Basis jeder Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Damit ist natürlich *nicht* eine unmittelbare Rückführung der Inhalte historischer Untersuchungen auf die Erlebnisse des Wissenschaftlers gemeint. Dennoch ist die lebensgeschichtliche Selbstreflexion für den Wissenschaftler unabdingbar, vermittelt doch erst sie ihm ein Bild realisierbarer Betrachtungsweisen des Geschichtlichen.⁵¹

5. Gedächtnisorte und die Erinnerungskultur des Protestantismus

Geht es dem Zeithistoriker allerdings vor allem um die „lebende Erinnerung“ der Zeitgenossen,⁵² so interessieren sich Gedächtnishistoriker meist für das längere kulturelle Gedächtnis. Bei diesem erstreckt sich die „erfolgreiche gesellschaftliche Institutionalisierung“ gemeinschaftlicher Sinnwelten häufig über Generationen, so dass mit jeder weiteren Generation die explizite „Legitimation einer nicht mehr alltäglich-selbstverständlichen Sinnwelt notwendiger“ wird, die Tradition also im Rückgriff auf die Geschichte verlängert bzw. erfunden wird.⁵³ In der Absicht zur Überlieferung und Fixierung im kulturellen Gedächtnis definieren sich auch die sog. „Gedächtnisorte“ oder „Erinnerungsorte“. Bei diesem Konzept geht es um eine Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Wissens und der Hypothesen über Erinnerung im historischen Kontext einer Großgruppe, einer Konfession oder einer Nation beispielsweise. Intendiert ist aber mehr noch die Verankerung, ja, geradezu die Rettung ansonsten entwindender Gedächtnisinhalte für die Gegenwart: „Fehlt diese Absicht, etwas im Gedächtnis festzuhalten, so werden aus Orten des Gedächtnisses Orte der Geschichte.“⁵⁴ Diesen ermangele es jedoch an einer selbstverständlichen Identitätsbeziehung, sie seien der lebendigen Gedächtnisgemeinschaft entrissen.

⁵¹ Das Vorherige nach: Patzel-Mattern: Erinnerung verbindet uns, Erinnerung trennt uns, a.a.O., 36.

⁵² Vgl. Jarausch: Zeitgeschichte und Erinnerung, a.a.O., 12.

⁵³ Wischermann: Wettstreit um Gedächtnis und Erinnerung, a.a.O., 1.

⁵⁴ Pierre Nora: Zwischen Geschichte und Gedächtnis, Berlin 1990, 27.

Das Problem des Gedächtnisorte-Konzeptes liegt in seiner komplizierten Handhabbarkeit begründet, da die Menge der Betrachtungsgegenstände „kaum überschaubar“ ist.⁵⁵ Als Gedächtnisort kann jede Gedenkstätte, jeder Gebäudekomplex, Embleme, Gedenkfeiern, Devisen und Formeln, Rituale, Museen, Wörterbücher, Lexika und Geschichtsbücher, jeder Text, der eine Tradition begründete, jedes Schulbuch, jedes Testament, ein Archiv oder ein Verein, ja, jede Gedenkminute verstanden werden, eben alles, mit dem „bewußte Überlieferungsabsichten verbunden sind“.⁵⁶ In ihrer sinn- und identitätsstiftenden Eigenart ist all diesen Gedächtnisorten eine symbolisch aufgeladene Aussage beigelegt; Kuhlemann erinnert hier beispielsweise an die eindeutig national und protestantisch besetzten Sedanfeiern, mit denen des Sieges über Frankreich und der Gründung des zweiten Deutschen Kaiserreiches gedacht wurde.⁵⁷ Gerade im 19. Jahrhundert, in der Verbindung von Nation und Konfession, erlebte die protestantische Erinnerungskultur ihren Höhepunkt. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an die Baukonjunktur von „Gedächtniskirchen“, die, wie alle Kirchen, „das Gedächtnis der großen Heilthaten Gottes in uns lebendig erhalten“ sollten, die an die „große Geistes that der Reformation“, aber auch an die „Segenströme“ erinnern sollten, „die unserm Lande zugeflossen sind durch das ruhmreiche Geschlecht der Hohenzollern, ganz besonders unter unseren drei Kaisern“.⁵⁸

Die oben genannten speziellen Träger, aber auch Multiplikatoren des kulturellen Gedächtnisses waren in diesem Falle eben auch die protestantischen Pfarrer und Theologen, die für die beinahe symbiotische Verbindung von nationaler Politik und religiöser Heilserwartung sorgten. Dass es bei der nationalstaatlichen Übernahme religiöser Deutungskultur auch zu einer autoritär-staatlichen Instrumentalisierung der Religion kam, führte nicht nur zu unterschiedlichen historiographischen Interpretationen, die von „Dechristianierung“ bis

⁵⁵ Etienne François/Hagen Schulze (Hg.): Deutsche Erinnerungsorte, Band 1, München 2001, 18.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Vgl. Kuhlemann: Die neue Kulturgeschichte, a.a.O., 25; vgl. für eine differenziertere Betrachtung politisch-kulturellen Verhaltens beider christlichen Konfessionen jetzt auch Frank Becker: Umkämpfte Erinnerung? Sedantage in Münster und Minden (1870-1895), in: Westfälische Forschungen 51/2001, 211-233.

⁵⁸ So antwortete Superintendent König auf die Frage nach dem Namen „Gedächtniskirche“, in: Die Gedächtniskirche in Witten. Zur Erinnerung an die Einweihung am 13. Dezember 1892, Witten 1893, 20.

„Rechristianisierung“ in jener Epoche reichen.⁵⁹ Es erklärt auch den nachwirkenden Bruch in der protestantischen Erinnerungskultur, die sich nach 1918 ihrer spezifischen Gedächtnisorte beraubt sah. Die sich in der zweiten Kriegshälfte allmählich durchsetzende, wenngleich nicht mehrheitsfähige theologische Rückbesinnung auf die Bedeutung des Kreuzestodes Jesu, auf Nächstenliebe und Frieden sowie auf die reformatorische Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders ließ die Verschmelzung von Christentum und Nation kritisch hinterfragen – und eben auch aktuelle Gedächtnisobjekte, wie Martin Luther eines war, der „alles das nicht war, was man gegenwärtig aus ihm machen wollte, sondern Theologe“.⁶⁰

Das Ringen um eine Deutungsmacht, in deren Zentrum letztlich auch die „reformatorische Entdeckung“ Luthers steht, begegnet uns noch in der Gegenwart am Beispiel eines der unumstritten augenfälligsten protestantischen Gedächtnisorte, nämlich des „Lutherhauses“ in Wittenberg.⁶¹ Allein die Schwierigkeiten der Namensgebung bis zu der im Jahre 2002 abgeschlossenen Sanierung⁶² des langjährigen Wohn- und Arbeitshauses des Reformators, das bei seiner 1883 eröffneten Nutzung als Museum „Reformations-Halle“ genannt werden sollte, vom preußischen Kronprinzen und späterem 100-Tage-Kaiser Friedrich bei seiner Einweihung jedoch kurzerhand „Lutherhalle“ getauft wurde und nunmehr „Lutherhaus“ heißt, symbolisieren verschieden motivierte und begründbare Adaptions- und Erinnerungsoptionen. Über mehr als 450 Jahre lang haben sich unterschiedliche Aneignungs- und Deutungsversuche auch architektonisch auf die Ausstattung und damit auf die Repräsentation der bereits 1655 als „Museum Lutheri“ bezeichnete Lutherstube und ihre angrenzenden Räume niedergeschlagen. Fraglich war, an welche

⁵⁹ Vgl. Gangolf Hübinger: Sakralisierung der Nation und Formen des Nationalismus im deutschen Protestantismus, in: Gerd Krumeich/Hartmut Lehmann (Hg.): „Gott mit uns“. Nation, Religion und Gewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Göttingen 2000, 233-247. Vgl. ebd., 1-6, auch die Einführung der Herausgeber.

⁶⁰ Martin Greschat: Begleitung und Deutung der beiden Weltkriege durch evangelische Theologen, in: Bruno Thoß/Hans-Erich Volkmann (Hg.): Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland, Paderborn 2002, 506.

⁶¹ Vgl. Stefan Laube/Karl-Heinz Fix (Hg.): Lutherinszenierung und Reformationserinnerung, Leipzig 2002; vgl. auch Andreas Kuhn/Gabriele Stüber: Jede Zeit hat ihr eigenes Lutherbild, in: Unsere Kirche 44/2002, 15.

⁶² Vgl. Karsten Wiedener: Aus der Lutherhalle wurde das Lutherhaus, in: epd-Wochenpiegel 43/2002, 18.

Epoche man denn nun erinnere und welche zukünftige Nutzung und Erinnerung man vor Augen habe, wenn eine Restaurierung des Gebäudekomplexes ansteht und man sich beinahe archäologisch, Schicht für Schicht durch verschiedene Übermalungen und Stilrichtungen, Geschichtsverständnisse und Erinnerungskulturen arbeiten kann.

6. Schluss

Die vorgestellten Konzepte von Gedächtnisorten und Erinnerungskultur, individuellem und kollektivem Gedächtnis sowie die biographische Annäherung daran gehen nicht ineinander auf. Der wissenschaftliche Diskurs über Erinnerung verfährt vielmehr selektiv, indem er vermeintlich stützende Argumentationen zu integrieren versucht.⁶³ Er gründet jedoch in einem theoretischen Verständnis von Geschichte, das zumindest von folgenden gemeinsamen Determinanten bestimmt ist: Die Erinnerung des Einzelnen, wie auch die einer Gruppe oder einer ganzen Gesellschaft wird als Selbstkonzept, als Argumentation und Reflexionspunkt zur Erfindung und Stützung von Tradition verstanden. Dabei muss sich Erinnerung ihrer eigenen „Produktionsgeschichte“ bewusst bleiben, wenn sie Kontinuität und Deutungsmacht erlangen will. In dieser Bindung an die Gegenwart weist sie über die Vergangenheit hinaus und kann „zu einem aktiven Element individueller Sinngebungen“ werden.⁶⁴

Im Zuge dieser Personalisierung, als zweiter Determinante, gerät die lebensgeschichtliche Erinnerung, die die Konstruktionsprinzipien der Vergangenheit beinhaltet, in das Blickfeld des Historikers. Er hat aber nicht nur die zugrunde liegenden Deutungsmuster zu entdecken, sondern muss auch seine eigenen lebensgeschichtlichen Entwürfe reflektieren, da sie sein erkenntnisleitendes Interesse, seine Hypothesen und seine Geschichtserzählung strukturieren. Die kommunikative Praxis, die, als dritte Determinante, im Zuge sozial vermittelter Erinnerungsbildung zwischen Mitmenschen (als Sozialgenossen) und Mitlebenden (als Zeitgenossen resp. Zeitzeugen) bestehen muss, verdeutlicht schließlich die Dynamik der Erinnerung auf dem mitwandernden Zeithorizont.

⁶³ Vgl. zu den Versuchen einer Ordnung der Begriffe noch einmal: Patzel-Mattern: Geschichte im Zeichen der Erinnerung, a.a.O., 243.

⁶⁴ Ebd., 246, 263ff.

Obwohl auf einem anderen, nicht-diskursiven Geschichtsverständnis beruhend, knüpft hieran meist die grundlegende Kritik an der Gedächtnisgeschichte an, deren Erkenntnisse man nicht jene Validität und Authentizität von schriftlichem Quellenmaterial zubilligt.⁶⁵ Die verbreitete Dichotomie von Gedächtnis und Geschichte sei aber zumindest für die Zeitgeschichte unpassend, wie Lutz Niethammer betont.⁶⁶ Denn die Historiker der klassischen Moderne seit dem 19. Jahrhundert traten ja gerade aus den Traditionen heraus und versuchten deren Wahrheitsanspruch in Frage zu stellen. Sie verorteten die Gültigkeit bestimmter Wahrheiten in früheren Zeiten und relativierten somit die Akzeptanz der Tradition in der Gegenwart. Historische Forschung stellt insofern stets selbst einen Erinnerungsprozess dar, dessen Ergebnisse immer nur ein debattierbarer Versuch seien, aus gelegentlichen und zufälligen Überlieferungsspuren „plausible Vorstellungen über die Vergangenheit zu rekonstruieren“.⁶⁷ In dieser Zurücknahme bestehen die Anknüpfungspunkte zur Gedächtnisgeschichte.

⁶⁵ Vgl. z.B. Gerhard Besier: Psychophysiologie und Oral History als Faktoren der Sozietät. Anmerkungen zur Akkuratessse von Erinnerungen, in: Kirchliche Zeitgeschichte (KZG) 1/1994, 102-116.

⁶⁶ Lutz Niethammer: Gedächtnis und Geschichte. Erinnernde Historie und die Macht des kollektiven Gedächtnisses, in: Werkstatt Geschichte 30/2001, 32-37, 33.

⁶⁷ Ebd.

Mündliche Lebensberichte im Zentralarchiv der EKHN Methoden der Erfassung, Aufbewahrung und Benutzung

Anette Neff

Vorbemerkung

Der folgende Werkstattbericht stellt das Projekt „Erzählte Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vor. Dieses Projekt zielt auf den Aufbau einer Sammlung mündlicher Lebensberichte von Menschen, deren Leben in spezifischer Weise mit der Geschichte der EKHN verknüpft war respektive ist. Die Sammlung soll die, aufgrund von Kriegsschäden dezidiertere, vorherrschende Verwaltungsperspektive des Quellenmaterials im Zentralarchiv durch eine ganz andere Quellengattung ergänzen. Im Folgenden werden der Umfang des Projektes, theoretische und praktische Vorbedingungen und die geplante Umsetzung¹ im Zentralarchiv thematisiert. Die Idee zu diesem Unterfangen wurde in der EKHN entwickelt und initiiert, als der aktuelle *memory boom* inner- und außerhalb der Wissenschaft noch nicht absehbar war. Die Koinzidenz hat jedoch ihre Vorzüge. Erkenntnisleitende Begriffe wie Gedächtnis, Erinnerung und Tradierung werden zur Zeit breit diskutiert und können dem Projekt nutzbar gemacht werden.

In einem anderen Beitrag dieser Zeitschrift erörtert Jens Murken prinzipielle Überlegungen zum Thema „Erinnerungskultur und Biographie“. Die folgende Einführung möchte darauf aufbauen und einige zusätzliche Schlaglichter setzen, um den methodisch-theoretischen Hintergrund von halboffenen narrativen lebensgeschichtlichen Interviews weiter zu erhellen. Solche Interviews bilden den Grundstock der Sammlung im Zentralarchiv, die in ihrer Konzeption an einer potenziellen Auswertung durch Historiker, Theologen und andere Geistes- und Sozialwissenschaftler orientiert ist.

¹ Das auf fünf Jahre konzipierte Projekt startete Mitte Oktober 2001 und läuft jetzt im zweiten Jahr.

1. Interviews als Quelle

Das Archiv als Teil des Helmut-Hild-Hauses versteht sich als zentraler Ort des gesammelten historischen Wissens in der EKHN,² der eine Dienstleistungsfunktion für Personen und Institutionen inner- und außerhalb dieser Landeskirche wahrnimmt. Eine grundlegende Aufgabe ist hierbei die Aufbereitung von Quellen für Benutzer. Papierbasierte Dokumente sind noch immer das wichtigste Quellenkorpus in den meisten Archiven, so auch im Zentralarchiv der EKHN. Im Gefolge des *linguistic turns* und der damit verbundenen kulturalistischen Wende wurde die Subjektivität bzw. Objektivität von Texten neu und häufig kontrovers diskutiert.³ Die Erkenntnis, dass Sprache historische Realität nicht einfach widerspiegelt, sondern dass diese vielmehr durch Sprache erst generiert wird, erschütterte trotz der langen Tradition elaborierter Quellenkritik in den Geisteswissenschaften die Forschungspraxis vieler Disziplinen. Während also schriftliche Quellen allgemein stärker in Frage gestellt wurden, gewannen gleichzeitig nicht-schriftliche – auch mündliche, die natürlich ebenfalls an Sprache gebunden sind – Quellen Bedeutung für die Forschung. Der *haut goût* angeblicher subjektiver Quellenbestände reduzierte sich mit der Einsicht in die prinzipielle Subjektivität und das Gestaltet-Sein aller menschlichen Erzeugnisse. Dieser Befund hatte und hat Auswirkungen auf die Zeitgeschichtsforschung ebenso wie auf die moderne Religions- und Kirchengeschichtsforschung. Archive als Dienstleister in diesem Bereich müssen sich der Frage stellen, wie sie ihre künftigen Aufgaben in diesem Zusammenhang definieren und wahrnehmen können. Es ist m.E. durchaus folgerichtig, dass das Zentralarchiv der EKHN den Schritt zur Inkorporierung von mündlichen Quellen in seinen Gesamtbestand geht.

Oral History, mündliche Geschichte, befindet sich seit einigen Jahren auf dem Weg zu einer allgemein anerkannten Methode und

² So die Leiterin der Kirchenverwaltung Sigrid Bernhardt-Müller anlässlich der Tagung „Erzählte Geschichte der EKHN“ am 14. November 2002. Vgl. dies., Grußwort, in: Anette Neff (Hg.), Oral History und Landeskirchengeschichte. Religiosität und kirchliches Handeln zwischen Institution und Biographie. Darmstadt 2003.

³ Speziell die Texte Hayden Whites erregten Aufsehen und wurden disziplinübergreifend rezipiert. Dazu gehörten insbesondere die Kapitel „The Historical Text as Literary Artefact“ und „Historicism, History, and the Imagination,“ in: Ders., Tropics of Discourse: Essays in Cultural Criticism, Baltimore 1978, 81-120.

Quellengattung.⁴ Nach den Anfängen in der Nachkriegszeit⁵ und einer Hochphase in den 1970er und 1980er Jahren, als vor allem in den Geschichtswerkstätten die Hoffnung und der Glaube dominierten, mit dieser Art der Quellenerhebung Zugang zur Geschichte der ‚Opfer‘, der ‚Zu-kurz-gekommenen‘, der ‚Kleinen Leute‘ zu erhalten,⁶ werden Stärken und Schwächen der Oral History zunehmend reflektiert und genutzt.⁷ Mittlerweile hat sich auch die zwischenzeitliche Engführung von Oral History und empirischer Sozialforschung wieder gelockert, der wohl der Wunsch zugrunde lag, ‚objektivere‘ Quellen erheben zu können und mit ihnen der historischen ‚Wahrheit‘ näher zu kommen. Es werden praktisch keine fragebogengeleiteten Interviews für die Historiographie eingesetzt, dafür wurden Standards der Interviewführung und Interviewinterpretation entwickelt.⁸ Wir befinden uns also aktuell in einem Stadium zunehmender Akzeptanz des Quellenwertes mündlich erfragter Geschichte. Der große Unterschied zu anderen Quellen, auch zu denen aus dem Be-

⁴ Schon 1993 schrieben Briesen und Gans leicht verhalten optimistisch: „Die Oral History ist ein Thema, über das sich auch in der internationalen Historikergemeinschaft weiterhin zu rasonieren und resümieren lohnt. Das gilt umso mehr für die deutsche ‚mündliche Geschichte‘ [...], so war ihre Etablierung doch mit öffentlich artikuliertem Unbehagen oder sogar offenem Widerspruch führender Historiker verbunden.“ Detlef Briesen/Rüdiger Gans, Über den Wert von Zeitzeugen in der deutschen Historik. Zur Geschichte einer Ausgrenzung, in: BIOS 1/1993, 1-32, hier 1.

⁵ Ein knapper Überblick über die Geschichte der Oral History in Deutschland vgl. bei Rafael Zagovec, Die Welt als Erzählung. Geschichte und Kritik der Oral History in Deutschland, in: Anette Neff (Hg.) (wie o. Anm. 2).

⁶ Womit man schon damals hinter den Erkenntnisstand zurückgefallen war.

⁷ Mittlerweile wird auch der für eine Weile in der Zeitgeschichte fast unvermeidliche, oft begeistert bejahte Aperçu des „Zeitzeugen als (natürlichem) Feind des Historikers“ (Wolfgang Kraushaar und Jehuda Bauer) selbst historisiert. Vgl. insbesondere Konrad H. Jarausch/Martin Sabrow (Hgg.), Verletztes Gedächtnis. Erinnerungskultur und Zeitgeschichte im Konflikt, Frankfurt/Main 2002.

⁸ Grundlegende Beiträge finden sich in BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen (letzteres eine aktuelle Erweiterung des abzudeckenden Spektrums seit dem Heft 1/2002). Dort eine kurze, prägnante Zusammenfassung des Kenntnisstandes von Alexander v. Plato, Zeitzeugen und die historische Zunft. Erinnerung, kommunikative Tradierung und kollektives Gedächtnis in der qualitativen Geschichtswissenschaft – ein Problemaufriss, in: BIOS 1/2000, 5-29.

reich der *ego documents* (Briefe, Tagebücher etc.)⁹ ist jedoch, dass es die **einzige** Quelle ist, bei der der Befragter – sei er nun Historiker oder nicht – aktiv am Entstehungsprozess beteiligt ist. Quellen generell wurden (und werden) mit dem Blick auf andere, Zeitgenossen oder Nachkommen, gestaltet; Oral History-Quellen werden jedoch im Zusammenspiel mit einem Gegenüber geschaffen. Sie sind Ergebnis einer sozialen Interaktion. Die Quelle als Produkt einer Zeitzeugenbefragung ist zudem nicht einfach ein Dokument der Zeit, die sie inhaltlich thematisiert, sondern sie spiegelt die Zeit und die soziale Situation, in der sie erhoben worden ist.

Rafael Zagovec, Karl-Herbert-Stipendiat für kirchliche Zeitgeschichte der EKHN,¹⁰ der ebenfalls mit Oral History-Quellen arbeitet, hat kürzlich in einem Vortrag in vier Thesen die im Projekt „Erzählte Geschichte der EKHN“ verfolgte Annäherung an eine quellenkritische Einordnung und methodische Vorgehensweise zusammengefasst:

1. Das lebensgeschichtliche Interview ist ein Ort, an dem eine bereits vorstrukturierte Erzählung aktualisiert wird.
2. Das lebensgeschichtliche Interview ist zugleich aber auch ein Ort eines komplexen intersubjektiven Konstruktionsvorganges und damit immer auch Ausdruck der sozialen Situation, in der es entstanden ist.
3. Oral History wird erst dort wissenschaftlich, wo die Konsequenzen dieser beiden Ausgangsbedingungen – also der aktualisierten Lebenserzählung und des Einflusses der unterschiedlichen Parameter der Interviewsituation – methodisch berücksichtigt, erkenntnistheoretisch reflektiert und innerhalb einer auswertenden Darstellung durchgängig transparent gemacht werden.

⁹ Der französische Sammelbegriff der *ego documents* wurde in seiner deutschen Übersetzung Ego-Dokumente noch nicht wirklich populär. Siehe in diesem Zusammenhang Winfried Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996.

¹⁰ Das Karl-Herbert-Stipendium für kirchliche Zeitgeschichte wurde von der EKHN erstmalig zum 1. März 2002 vergeben und soll eine dauerhafte Einrichtung zur Förderung von Qualifikationsarbeiten im Bereich der Kirchenzeitgeschichte werden. Rafael Zagovec arbeitet an einer Studie unter dem vorläufigen Arbeitstitel: „Präsenzen des Krieges. Kriegsfolgengesellschaft und evangelische Sinnstiftung 1943 bis 1959“.

4. Oral History wird erst dort geschichtswissenschaftlich, wo der Entschlüsselung individueller Bewusstseinslagen eine strukturelle Einbindung durch die Heranziehung von Begriffen wie beispielsweise Milieu, Generation und Erinnerungsgemeinschaft folgt.

Der knappe, hier zur Verfügung stehende Raum lässt es nicht zu, diese Thesen umfassend zu erläutern. Kurz zusammengefasst verweist die erste These darauf, dass autobiographisches Erzählen in der europäischen Kultur – differenziert nach Bildungsgrad und sozialer Herkunft – zur lebensweltlichen Praxis gehört. Die Internalisierung autobiographischen Erzählens und die kulturell verfügbaren Begriffs- und Erzählstrukturen haben Konsequenzen für das *narrative*, für die Schilderung der Lebensgeschichte im Interview. Das bedeutet nicht, dass einfach eine fertige Lebenserzählung abgerufen wird, der im Bedarfsfall fehlende Teile, die sich auf die letzten Lebenseindrücke beziehen, angehängt werden; vielmehr wird die Lebenserzählung – hier kommen wir zur zweiten These – im Gesprächskontext, d. h. in Bezug auf den jeweiligen Gesprächspartner, aktualisiert. Die Person, die Haltung und die Funktion des Interviewers sind daher in die Interpretation einzubeziehen. Ein weiterer wichtiger Aspekt dieses situativen Gefüges ist die aktuelle Lebenssituation des Zeitzeugen, denn die Formulierung einer Lebenserzählung vollzieht sich auf der Basis des gerade gültigen Selbstentwurfs. Die kommunikative Einbindung oder Nicht-Einbindung eines Zeitzeugen in seine Umwelt kann ebenfalls den Charakter der Zeitzeugenbefragung wesentlich determinieren. Der Kontextualisierung des Zeitzeugengesprächs entspricht der sorgfältige wissenschaftliche Umgang mit der produzierten Quelle, wie er in der dritten These thematisiert wird. Eng verknüpft mit diesem Anspruch ist auch der ganz pragmatische Umgang mit der Quelle bei Analyse und Interpretation. Da bei der Transkription von Zeitzeugeninterviews in der Verschriftlichung fast zwangsläufig Elemente der gesprochenen Sprache verloren gehen, sollte bei der Auswertung zumindest stellenweise das Audiodokument selbst herangezogen werden.¹¹

Für die „Entschlüsselung individueller Bewusstseinslagen“ ist es nötig, dass ein Zeitzeuge in einem ersten Gesprächsteil seine biogra-

¹¹ Alfred Fleßner, Hören statt lesen. Zur Auswertung offener Interviews im Wege einfühler Nachvollziehens, in: sozialersinn 2/2001, 349-358, empfiehlt, ganz auf eine Transkription zu verzichten. Seine vorgeschlagene Methode, die auf das Aufspüren der „Gesprächsbotschaft“ zielt, dürfte aber gleichfalls Verkürzungen, wenn auch andere als bei einer Transkription, aufweisen.

phische Erzählung in eigenen Worten und eigener Gestaltung vorführen kann. Der Auswertung auch der Gesprächsanteile, die sich mit den ‚eentlichen‘, den jeweiligen thematischen Befragungszielen befassen, muss dieser erste autonom-individuelle Entwurf zu Grunde liegen. Mit der vierten These, dass Oral History erst dort geschichtswissenschaftlich wird, wo der Entschlüsselung individueller Bewusstseinslagen eine strukturelle Einbindung folgt, wird der Schritt hin zur speziellen Anwendung in der Historiographie, und damit auch zur modernen Kirchenzeitgeschichte, gemacht. Das heißt im Fall des Projektes der EKHN, dass die einzelnen Lebenserzählungen sowohl in Bezug zum kollektiven Gedächtnis der jeweiligen soziokulturellen Lebenswelt gesetzt werden als auch eingebettet werden in den übergeordneten Rahmen der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts. Ein Individuum interpretiert nicht nur die eigene Lebensgeschichte gemäß den Inhalten und Formen der soziokulturellen Lebenswelt, der es angehört. Bereits das Wahrnehmen und Erleben wird durch die ihr inhärenten, längerfristig potentiell wandelbaren Deutungsmuster geprägt. Typen von Lebenserzählungen im spezifischen religiösen Feld¹² der evangelischen Landeskirche EKHN sollen identifiziert und mit übergeordneten Deutungskulturen wie aktuellen geschichtswissenschaftlichen strukturellen Vorannahmen zum 20. Jahrhundert in Beziehung gebracht werden.

2. Typologie von Zeitzeugenbefragungen

Bevor nun das Projekt konkretisiert wird, soll noch kurz zwischen verschiedenen Arten der Zeitzeugenbefragung differenziert werden, die gerne pauschal unter Oral History subsumiert werden:

¹² Unter dem Titel „Das religiöse Feld“ wurden erst vor kurzem zwei religionssoziologische Texte Pierre Bourdieus auf Deutsch veröffentlicht. Pierre Bourdieu, Das religiöse Feld. Texte zur Ökonomie des Heilsgeschehens, Konstanz 2000. Zur Nutzbarmachung kulturhistorischer Interpretamente siehe den prägnanten Überblick von Lutz Raphael, Diskurse, Lebenswelten und Felder. Implizite Vorannahmen über das soziale Handeln von Kulturproduzenten im 19. und 20. Jahrhundert, in: Wolfgang Hardtwig/Hans-Ulrich Wehler (Hgg.), Kulturgeschichte heute, Göttingen 1996, 165-181, hier besonders 178-180.

1. *Das Zeitzeugengespräch als ‚Appetitanreger‘ eines Forschungsvorhabens*

Immer wieder werden Zeitzeugengespräche als eher genussvoller Einstieg in ein Thema oder zur Ausschmückung von eigenen Thesen verwendet. Bewusst oder unbewusst wird in diesem Fall der Aussage von Zeitzeugen eine Unmittelbarkeit zuerkannt, die zuletzt vom Historismus offensiv vertreten worden und die nicht mit aktuellen Erkenntnissen – welcher Disziplin auch immer – zu vereinbaren ist.

2. *Das Zeitzeugengespräch zur Erschließung weiterer Quellenbestände*

Zeitzeugengespräche eignen sich häufig zur Verortung von Quellen aus dem Bereich der *ego documents* wie auch für Bild- und Tonmaterial. Dabei kommt dem persönlichen Vertrauen des Zeitzeugen zum Interviewer eine essentielle Bedeutung zu. Darüber hinaus lassen sich über Zeitzeugenberichte personelle Verbindungen und nichtdokumentierte institutionelle Beziehungen erfragen, die Hinweise auf die Existenz weiterer Quellenbestände und ihren eventuellen Verwahrort geben können.

3. *Das Zeitzeugeninterview als ‚Ergänzungsquelle‘*

Während die ersten beiden Stufen noch keine lebensgeschichtlich angelegten Interviews erfordern, ist es ab hier m.E. unverzichtbar, zumindest einen ersten lebensgeschichtlichen Interviewteil einzubauen. Nur dadurch wird der zeitgebundene aktuelle Selbstentwurf des Zeitzeugen sichtbar, das *narrative* und seine erzähltechnischen Elemente werden hier am deutlichsten erkennbar. Herkunft, Ausbildung und Erfahrung können thematisiert werden und für die Kontextualisierung der Aussagen über die ‚eigentlich‘ interessierenden historischen Ereignisse genutzt werden. Hier ist der Interviewer gefordert, eine Art emphatischen Verständnisses für die Person des Zeitzeugen zu entwickeln, um Nachfragen adäquat formulieren zu können.

4. *Das Zeitzeugeninterview als Quelle sui generis, unterschieden als Quelle*

a) *für historische und*

b) *für zeitgenössische Aussagen*

Diese letzte Stufe zielt nicht auf Aussagen über in der Vergangenheit liegendes Geschehen, sondern untersucht dessen aktuelle Verarbeitungen und Auswirkungen. Für Zeitzeugeninterviews als ‚Ergänzungsquelle‘ wie als Quelle *sui generis* für historische Forschungsprojekte gilt, dass erzähltechnische Elemente, Sprachebenen und Wortwahl in die Analyse der Darstellung vergangener Ereignisse eingebunden werden müssen. Gleichzeitig müssen die Person des Fragenden, seine Präsenz im Interview, seine Vorannahmen und erste Beurteilung der Gesprächssituation in der Interpretation reflektiert werden. Soll das Zeitzeugengespräch für Aussagen über historische Ereignisse, Handlungsspielräume, Netzwerke, Absichten, Umsetzungen etc. genutzt werden, ist eine Verifizierung der Inhalte durch Kontextualisierung essentiell.

3. Das Projekt „Erzählte Geschichte der EKHN“

Wie bereits ausgeführt, soll mit diesem Projekt eine Sammlung mündlicher Lebensberichte von Menschen, deren Leben mit der Geschichte der EKHN verknüpft war respektive ist, aufgebaut werden. Der wichtigste Arbeitsschritt zu Beginn war eine – immer noch vorläufige – Aufstellung der durch Zeitzeugengespräche zu erfassenden Bereiche kirchlichen Lebens und Wirkens. Es wurden elf Felder definiert, für die Repräsentanten gesucht und befragt werden sollen. Diese Repräsentanten müssen keine, können aber ‚klassische‘ VIPs sein. Es ist jedoch nicht angestrebt, eine echte Repräsentativität zu erreichen. Das Projekt bewegt sich auf einer qualitativen, nicht auf einer quantitativen Ebene, genau wie die Interviews phänomenologisch und nicht tiefenpsychologisch interpretiert werden. Die elf Felder orientieren sich an institutionellen, organisatorischen und inhaltlichen Vorbedingungen. Fragestellungen wie z. B. die nach der Rolle von Frauen in der Kirche und die nach der Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg werden innerhalb der definierten Felder abgehandelt und bil-

den keine gesonderten Themenfelder. Die Felder sind zueinander nicht hierarchisch gestuft, es gibt auch keine Hierarchie der Teilbereiche innerhalb eines Feldes.



Als Beispiel für die Teilbereiche in einem Feld sei hier das recht kleine und dadurch übersichtliche Feld „Kirche und Kunst“ aufgeführt:

Feld 8: Kirche und Kunst

BaureferentInnen der Kirchenverwaltung (sofern nicht Feld 2)
 ArchitektInnen
 DenkmalpflegerInnen
 RestauratorInnen
 Arbeitskreis Kunst (Akademie Arnoldshain)
 Bildende KünstlerInnen
 KirchenmusikerInnen

Um Repräsentanten zu ermitteln, wurden intensive Gespräche mit einigen *key persons* geführt, die natürlich erst gesucht und auch ge-

funden werden mussten. Die Rolle als eine Person, die über umfassende Informationen inhaltlicher wie personeller Art zu einem Sachgebiet verfügt, macht *key persons* selbst ebenfalls zu wichtigen Zeitzeugen. Sie können aufgrund dieser Funktion aber erst später befragt werden. Im Sinne einer systematischen Erfassung potenzieller Gesprächspartner und einer begründeten Auswahl der zu befragenden Repräsentanten, wie sie für ein größeres, von mehreren Interviewern durchgeführtes Projekt essentiell ist, hat ein solches Verfahren mehr Vor- als Nachteile im Vergleich zur ungesteuerten Schneeballmethode oder der extrem zeitaufwendigen Recherche von Zeitzeugen über Schriftquellen und Adressverzeichnisse.

4. Realisierung

Das offene Design des Projektes, seine Langfristperspektive und die Beteiligung mehrerer Mitarbeiter machen eine umfassende und gründliche Dokumentation aller Arbeitsschritte erforderlich. So wurde z.B. für die Erfassung der potentiellen Gesprächspartner, ihrer Namen, Lebensumstände und Karriereverläufe eine Datenbank auf Basis von MS ACCESS angelegt, damit – vorbehaltlich der Zustimmung der Interviewten – die gesammelten Informationen leicht in AUGIAS-Archiv, dem im Zentralarchiv der EKHN verwendeten Verzeichnungsprogramm, überführt werden können. Für das Projekt „Erzählte Geschichte der EKHN“ werden halboffene, lebensgeschichtliche narrative Interviews durchgeführt, die prinzipiell für die Stufen 3 und 4 der in Abschnitt 2 vorgestellten möglichen Arten der Zeitzeugenbefragung genutzt werden sollen. Es hat sich zudem herausgestellt, dass sich als ‚Nebenprodukt‘ ein Zugang zu persönlichen Nachlässen und zu Materialien von Institutionen und Organisationen im Umfeld der evangelischen Landeskirche eröffnete (Stufe 2).

Auch diese Informationen und Materialien können mit ACCESS und AUGIAS zwischen dem Projekt, das aus Datenschutzgründen bis zum Zeitpunkt der Einwilligung der Beteiligten separat geführt werden muss, und dem Zentralarchiv verknüpft werden. Datenschutzgründe und das prinzipielle Copyright der Zeitzeugen an ihren eigenen Erinnerungen begründen eine besondere Verschwiegenheitspflicht aller Projektmitarbeiter. Zur Zeit sind zwei Interviewer, die Leiterin des Projektes, Anette Neff, und der Karl-Herbert-Stipendiat, Rafael Zagovec, sowie drei Mitarbeiter für die Transkriptionen am Projekt beteiligt. Zwischenzeitlich war zudem eine Staatsexamens-

kandidatin im Rahmen ihrer Qualifikationsarbeit eingebunden. Auch zukünftig werden Examensarbeiten im Projekt erarbeitet werden können und weitere Personen auf ehrenamtlicher Basis Funktionen im Team übernehmen.

Die bereits mehrfach erwähnten halboffenen narrativen lebensgeschichtlichen Interviews verzichten auf feste Fragebögen, die von den Zeitzeugen ‚abgearbeitet‘ werden müssen. Es wird keine quantitative empirische Auswertung angestrebt. Die Zeitzeugengespräche sollen dem Zeitzeugen bzw. der Zeitzeugin Raum für eigene Schwerpunktsetzungen in ihrem *narrative* lassen. Es geht sowohl darum, was sie erzählen, wie auch darum, wie sie erzählen. Vor jedem Interview wird jedoch vom Interviewer ein „Fragenhorizont“ entwickelt, der Themen mit wahrscheinlich hoher Priorität für den Interviewten und dessen Repräsentanzen im gegebenen Schema der Felder im voraus umschreibt. Das Gespräch setzt in der Regel nach einer Einführung des Interviewers ein, die das weitere Prozedere kurz erläutert, und erhält seine erste Struktur durch die Biographie des Befragten. Das hat den Vorteil, dass Informationen über Herkunft, Prägungen in der Jugendzeit, Ausbildung und familiäre Hintergründe integrale Bestandteile des Gesprächs werden, dessen Ziel es ansonsten ist, die Lebenserinnerung von Menschen in ihrer Beziehung zur EKHN zu erfassen.¹³ In einem weiteren Interviewteil werden die thematischen Inhalte angesprochen, fast immer vom Interviewten selbst, der sich seiner Rolle als Zeitzeuge zumeist wohl bewusst ist.¹⁴ Sollten manche Themen, die der Interviewer als potentiell wichtig eingestuft hat, nicht erwähnt werden, werden diese nachgefragt, wie auch in einem letzten Interviewschritt Unverständliches oder Unbekanntes thematisiert werden kann.

Die gewählte Methode des halboffenen narrativen lebensgeschichtlichen Interviews verzichtet zudem bewusst auf ein ‚neutrales‘ Verhalten des Interviewers. Jedes Gespräch ist eine soziale und kom-

¹³ Die Vulgarisierung psychoanalytischer Erkenntnisse seit Freud und ihre omnipräsente Verarbeitung in den Medien lässt viele Zeitzeugen selbst davon ausgehen, dass ihre Kindheit und frühen Erfahrungen von Bedeutung für ihre Motivation und ihre Erfahrungen mit ‚Kirche‘ sind. Ein Einstieg mit Fragen nach Herkunft und familiärem Hintergrund wird daher weitgehend akzeptiert und führt in der Regel zu einer freien Erzählung.

¹⁴ In der Selbsteinschätzungen der Zeitzeugen zeigen sich markante Differenzen, die wohl nur zum Teil individuell-charakterlicher Natur sind. Sie sind auch geschlechtlich, generationell und/oder sozial konnotiert.

munikative Interaktion, das Zeitzeugengespräch zudem eine künstlich geschaffene Situation – Neutralität kann hier nur vorgeblich sein und widerspräche grundlegenden kommunikationstheoretischen Erkenntnissen. Ein ruhiges, konzentriertes und gleichzeitig interessiertes Auftreten und Verhalten des Interviewers erleichtert Zeitzeugen zumeist die Gesprächssituation. Viele Zeitzeugen legen Wert darauf, etwas über den Interviewer zu erfahren, mit dem sie ihre Erfahrungen in dieser konkreten Situation teilen.¹⁵ Fragen zu ihren Lebensumständen werden daher von den Interviewern in der gewünschten Ausführlichkeit beantwortet. Die Gespräche sind mehrstündig, selbst die reine Aufnahmezeit umfasst in der Regel mehrere Stunden. 1½ bis 3 Stunden sind ein Mittelwert für das Erstinterview. Folgeinterviews zu einem späteren Zeitpunkt sind häufig kürzer als das Erstinterview und widmen sich stärker thematischen als biographischen Fragen. Als technische Ausstattung für diese Art von Interviews wurden digitale Diktiergeräte gewählt, mit denen mehrstündige Aufnahmen ohne Unterbrechung möglich sind.

5. Bearbeitung

Die digitale Speicherung erfolgt in einem speziellen Sprachformat (dss); die dss-Dateien werden mittels USB-Kabel auf einen Computer überspielt. Mit einer speziellen Software kann die Sprachaufnahme direkt am Computer abgehört werden (Ausstattung mit Kopfhörer und Fußpedal wie bei althergebrachten Diktiergeräten). Eine manuelle Transkription in eine Textverarbeitungssoftware ist einfach möglich und wie bisher zeitaufwändig. Spracherkennungssoftware kann im Fall von Zeitzeugeninterviews nach unseren Erfahrungen – noch – nicht eingesetzt werden.¹⁶ Zu sehr weicht in vielen Fällen die im Interview verwendete Sprache vom amtlichen ‚Hochdeutsch‘ ab. Selbst die Interviewpartner nutzen durchaus unterschiedliche Sprachebenen. Darüber hinaus gelingt es nicht, alle Elemente gesprochener Sprache bei einer Transkription adäquat schriftlich widerzugeben. Zwar können begleitende Lautäußerungen wie z.B. Lachen, Räuspern und Zungenschnalzen im Text eingefügt werden,

¹⁵ Diese Aussage, die sich auf eigene Erfahrungen in vier historischen Projekten mit Oral History-Bestandteilen stützt, im Gegensatz zu Almut Leh, Forschungsethische Probleme in der Zeitzeugenforschung, in: BIOS 1/2000, S. 69.

¹⁶ Zwar könnten die Interviewer die Spracherkennungssoftware ‚trainieren‘, aber diese Möglichkeit kann bei Zeitzeugen in der Regel nicht umgesetzt werden. Noch dazu sprechen viele Zeitzeugen mit deutlicher Dialektfärbung.

aber es ist beispielsweise extrem schwierig, die verschiedenen Arten eines Lachens zu definieren und zu benennen; die gesamte Modulation einer Aussage, das Changieren der Stimme ist auf keinen Fall darstellbar. Als Grundlage für die Einarbeitung und Analyse bleibt das Transkript allerdings unverzichtbar.¹⁷ Im Fall des Projektes „Erzählte Geschichte der EKHN“ wird – vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Zeitzeugen – den Benutzern das Audiodokument ergänzend für eine vertiefte Interpretation zur Verfügung gestellt.¹⁸

Die dss-Dateien können mit Hilfe der mitgelieferten Software sehr einfach in wav-Dateien umgewandelt werden, die von allen handelsüblichen CD-Abspielgeräten wiedergegeben werden können. Es ist daher möglich, Benutzern, die Interesse an einem speziellen Dokument haben, an einem computerunterstützten Arbeitsplatz im Benutzerraum des Zentralarchivs das Audiodokument zur Auswertung vorzulegen. Als weiterer Nebeneffekt kann eine Kopie dieser Audio-CD dem Zeitzeugen für eigene Zwecke, z.B. für eine familiäre Traditionsbildung, übereignet werden. Bevor jedoch diese abschließende Stufe erreicht worden ist, wird die erste Version der Transkription dem Zeitzeugen zur Korrektur vorgelegt. Es geht hier vor allem um Hörfehler, die insbesondere bei Namen nicht selten sind. Eine nachträgliche Veränderung des Interviews ist technisch zwar möglich, wird aber nicht präferiert. Allerdings steht den Zeitzeugen prinzipiell das Recht am eigenen Wort zu. Es kann demzufolge nur eine Version archiviert werden, die vom jeweiligen Zeitzeugen autorisiert worden ist. Erklärende spätere Ergänzungen in Fällen missverständlicher Aussagen und eventuelle, für nötig empfundene Streichungen werden im Transkript wie im Audiodokument markiert.

¹⁷ Angelika Eder spricht gar von einer „Krücke“, einem unabdingbaren Hilfsmittel. Siehe Angelika Eder, Das Projekt „Hamburger Lebensläufe – Werkstatt der Erinnerung“. Eine Bestandsaufnahme im 13. Jahr, in: *Auskunft* 3/2002, S. 322.

¹⁸ Auch in der von Angelika Eder geleiteten Oral History-Sammlung der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg wird Benutzern diese Möglichkeit angeraten und angeboten. Vgl. a.a.O., S. 323. Da sich die Sammlung im Zentralarchiv der EKHN noch in der Aufbauphase befindet, können die ersten Oral History-Interviews frühestens im Laufe des Jahres 2004 Benutzern zur Verfügung gestellt werden.

6. Zeitzeugenvereinbarung

Im Projekt „Erzählte Geschichte der EKHN“ wird eine Zeitzeugenvereinbarung angestrebt, die **nach** der Transkription und Kontrolle durch den Interviewten unterschrieben wird. In dieser hat der Zeitzeuge die Möglichkeit festzulegen, ob das Zentralarchiv die Audio-datei und die Transkription dauerhaft archivieren kann, welchem Personenkreis für welche Zwecke die Einsichtnahme gestattet wird und ob Passagen oder gar die gesamte Aufzeichnung temporär oder dauerhaft der Nutzung entzogen werden. Bisher bewegen sich viele Projekte – insbesondere im Bereich der Geschichtswerkstätten und Qualifikationsarbeiten auf der Ebene von Magister- und Staats-examensarbeiten – in einer juristischen Grauzone, in der sich viele Interviewer mit der Tatsache begnügen, dass ein Zeitzeuge zu einem Gespräch bereit war. Andere dokumentieren dieses Einverständnis mit einer verbalen Zustimmung, die auf dem Ton- oder Videoband protokolliert wird, oder es gibt eine schriftliche Abmachung über die weitere Verwendung der produzierten Quelle direkt **vor** oder nach dem Gespräch.¹⁹ Da die Gesprächssituation selbst jedoch eine gewisse Zwangssituation ist – Psychologen sprechen bei Interviews durchaus von einem Antwortzwang –, erscheint es sinnvoll, diese schriftliche Abmachung mit zeitlichem Abstand zum Zeitzeugeninterview zu schließen. So verbleibt dem Zeitzeugen die Möglichkeit, sich mit Vertrauten zu beraten und Fragen oder Einwände zu formulieren. Das Klären dieser Einwände und die Definition des zukünftigen Nutzerkreises minimieren – hoffentlich – die Zahl späterer Rücknahmen der Einverständniserklärung. Ein solches Vorgehen ist nicht nur ein Ausdruck des Respektes, der den Zeitzeugen und ihren persönlichen Erinnerungen entgegengebracht wird, sondern ist auch ein weiterer Beitrag zur Vertrauensbildung.

Vertrauen aufzubauen ist ein essentieller Bestandteil wahrscheinlich jedes langfristigen Oral History-Projektes. Immerhin müssen die Zeitzeugen akzeptieren, dass ihr Verständnis ihrer eigenen Vergangenheit von anderen kritisch hinterfragt wird. Zudem werden ihre Erinnerungen in Publikationen und anderen Verwendungszusammenhängen nicht immer die gleiche Wertigkeit erhalten, die sie ihnen selbst zuschreiben. Erschwerend kommt hinzu, dass Oral History-Interviews nicht wirklich anonymisiert werden können. Zwar sind

¹⁹ Leh, Forschungsethische Probleme (wie Anm. 15), S. 70, und ausführlicher in ihrem Beitrag „Probleme der Archivierung von Oral-History-Interviews. Das Beispiel des Archivs 'Deutsches Gedächtnis'“ zur European Social Science History Conference in Amsterdam, April 2000.

Verfahren denkbar, die den Namen des jeweiligen Gesprächspartners unkenntlich machen, aber im Gespräch selbst werden eine Fülle von Namen genannt. Alle Benutzer müssen daher verpflichtet werden, sämtliche Daten zu anonymisieren. Sollte der Benutzer auf der Nennung bestehen und wurde für diesen Fall in der Zeitzeugenvereinbarung keine Regelung getroffen, muss der Benutzer einen Antrag stellen, der erst nach Rücksprache mit dem jeweiligen Zeitzeugen entschieden wird. Ein Archiv muss also gerade im Falle von Zeitzeugeninterviews vermitteln zwischen dem prinzipiellen Auftrag der Aufbereitung vorhandener Quellenbestände für die Benutzung und den Persönlichkeitsrechten sowie den individuellen Wünschen der Zeitzeugen.²⁰

Angesichts dieser Situation scheint der Weg zu einer Präsentation von Zeitzeugenerinnerungen mittels Internetpublikation für ein Archiv nur schwer gangbar zu sein. Selbst detaillierte Angaben zu den Interviews einer Sammlung können daher nicht pauschal öffentlich gemacht werden. Das Zentralarchiv der EKHN hat sich dementsprechend gegen einen prinzipiell möglichen, freien Zugriff im Internet entschieden. Obwohl die Bearbeitung von Oral History-Quellen extrem zeitaufwändig ist, können eine Datenbank zur Erschließung der Inhalte und die Zeitzeugeninterviews selbst nur in den Räumen des Zentralarchivs der EKHN benutzt werden.

7. Aufbewahrung

Wie bereits erwähnt, sollen sowohl das Audiodokument als auch die Transkription im Zentralarchiv aufbewahrt und Benutzern zugänglich gemacht werden. Dazu gehört der Aufbau einer laufend aktualisierten nichtöffentlichen Datenbank, in der jedes Interview mit Hilfe von Stich- und Schlagworten erschlossen wird. Neben den grundlegenden Erläuterungen zu den Interviews selbst (Zeitpunkt und Dauer des Interviews, Anzahl der Interviews und Treffen, welche und wie viele Bearbeiter etc.) werden biographische Daten des Interviewten (Geschlecht, Geburtsjahr, familiäre Verhältnisse, geographische

²⁰ Es ist Leh, a.a.O., und Eder, Das Projekt „Hamburger Lebensläufe – Werkstatt der Erinnerung“, in: *Auskunft* 3/2002, S. 325, die für zwei der großen Oral History-Sammlungen in Deutschland sprechen, voll und ganz zustimmen, dass Oral History-Quellen und alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Informationen (wie z.B. Wohnort der/des Befragten, persönliche Lebensumstände etc.) besonders sensibel behandelt werden müssen.

Angaben usw.), die Repräsentanz des jeweiligen Zeitzeugen für die oben beschriebenen Felder kirchlichen Lebens und Wirkens sowie im Interview angesprochene Themen (wie z.B. Diasporaerfahrung, konfessionelle Konflikte, Frauen in der Kirche, 68, Kirche und Startbahn West) als Kriterien erfasst. Für den Benutzer werden solche Felder gesperrt, die Angaben zu den Personen und Sachverhalten enthalten, die gemäß der Zeitzeugenvereinbarung, aus archivrechtlichen oder aus Persönlichkeitsschutzgründen nicht freigegeben sind. Erprobt wird die Einbindung der Audiodateien in die Datenbank. Benutzer können also gezielt nach Interviews suchen, wobei natürlich beim Aufbau der Datenbank keineswegs alle später interessierenden und relevanten Themen als Kriterium antizipiert werden können.

Ergänzend zu den Zeitzeugeninterviews werden die vom jeweiligen Interviewer produzierten Materialien wie Infoblätter zur Vorbereitung des Gesprächs und die nach dem Zeitzeugeninterview verfassten Gedächtnisprotokolle zur Benutzung bereit gestellt. Sie geben wichtige Hinweise auf die Erwartungshaltung desjenigen, der das Gespräch vorbereitete und durchführte, und helfen somit die jeweilige Quelle, die ein zeitgebundenes Produkt der sozialen und kommunikativen Interaktion zwischen dem Zeitzeugen und dem Interviewer ist, zu kontextualisieren. Weitere Quellenbestände im Zentralarchiv wie private Briefe, Tagebücher, Fotos oder schriftliche Zeitzeugenerinnerungen, aber auch ‚graue Literatur‘, Unterlagen und Materialien von Organisationen und Institutionen aus dem kirchlichen Umfeld, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zeitzeugen von Bedeutung sind oder gar von ihm persönlich stammen, werden über Querverweise in der Datenbank erschlossen.

8. Oral History-Bestände im Archiv

Oral History-Interviews sind eine wichtige subjektive Quellengattung aus dem Bereich der *ego documents*, mit der sich eine besondere Sorgfaltspflicht auf mehreren Ebenen verbindet. Dies gilt sowohl für die Erhebung der Quelle, den Akt des Interviews als gemeinschaftliches Produkt durch Zeitzeuge und Interviewer, wie auch für die Interpretation, die eine elaborierte Quellenkritik voraussetzt. Bedeutsam ist dies sowohl für den Benutzer, der als Interviewter oder als Interviewer an der Entstehung der Quelle beteiligt war, als auch für alle, die als Außenstehende erst später auf die Quelle zugreifen. Beide Benutzertypen müssen das situative Gefüge der Quelle und

ihre Rezeption intensiv reflektieren. Die besondere Sorgfaltspflicht bezieht sich aber auch auf das Archiv, in dem die Zeitzeugeninterviews aufbewahrt werden. Oral History ergänzt die Interpretamente für Schrift- und Bildquellen durch die ganz eigenen Perspektiven sowohl auf die erlebte historische Vergangenheit, als auch deren subjektive Rezeption in der Gegenwart (zum Zeitpunkt des Interviews). Die vielversprechende Dichotomie der Interpretationsmöglichkeiten bietet eine Grundlage für den aktuellen Prozess der Selbstreflexion der EKHN, der mit dem Projekt „Erzählte Geschichte der EKHN“ um seine historischen und subjektiven Komponenten ergänzt wird.

Selbstvergewisserung ist ohne Vergangenheit und ohne Erinnerung nicht möglich. Berel Lang fasste den Zusammenklang von Geschichte und Erinnerung in die Worte: „History without memory [...] is empty; memory without history is blind.“²¹ Archive sollten sich im Sinne ihrer benutzerorientierten Dienstleistungsfunktion den Quellen, die die Oral History verfügbar macht, unter Abwägung eigener Ressourcen und Möglichkeiten aktiv öffnen. Erfahrungen mit den prinzipiellen organisatorischen, technischen und juristischen Voraussetzungen, wie sie im Archiv „Deutsches Gedächtnis“ (Hagen) und in der Forschungsstelle für Zeitgeschichte im Projekt „Hamburger Lebensläufe – Werkstatt der Erinnerung“ (Hamburg) gemacht wurden, können von anderen Archiven aufgegriffen werden. Sicherlich wird nicht jedes Archiv den Weg beschreiten wollen und können, eine eigene Sammlung aufzubauen. Aber Archive sind durchaus geeignet als zentrale Anlaufstellen für Oral History-Projekte, deren Ergebnisse schließlich auch nichts anderes sind als Quellen, die archivisch aufbereitet und der Benutzung zugänglich gemacht werden. Gerade im kirchlichen Umfeld werden zunehmend mündliche Quellen erschlossen (im Bereich der Altenarbeit, der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung usw.), die ohne eine fachgerechte Einordnung ihres Quellenwertes und eine adäquate Aufbereitung wieder verloren zu gehen drohen und daher ohnehin in die Zuständigkeit der Archive fallen.

²¹ Berel Lang, *The Future of the Holocaust. Between History and Memory*, Ithaca-London 1999, S. 9.

Reduktionen und Pointierungen Erfahrungen mit den biographischen Ausstellungsprojekten Ehmann, Wilm und Gerstein¹

Bernd Hey

Vorbemerkung

Es war für mich höchst erstaunlich, in dem gerade erschienenen Sammelband „Grundlagen der Biographik. Theorie und Praxis des biographischen Schreibens“² zu lesen, in wie schlechtem Ansehen die Biographie bei den Historikern stehe.³ Nicht als „vermeintlich leichte(s), literarische(s) Genre“ hatte ich die Biographie angesehen, sondern als die für den Historiker schwierigste Aufgabe, die sozusagen erst als Krönung historischer Forschungsarbeit und nach langer Erfahrung als Mensch und Forscher dem älter und reifer gewordenen Historiker gut anstünde und wohl auch gelingen könnte. Ereignisse und Kausalketten rekonstruieren und interpretieren, Zustandsbeschreibungen liefern, das Handeln der Menschen in Raum und Zeit beschreiben – das alles erschien mir erheblich leichter, als eine Person in ihrem Leben darzustellen, die innere Motorik, die Motive ihres Handelns aufzudecken, die vielen unterschiedlichen, ja einander widerstreitenden Facetten und Aspekte jener einen Persönlichkeit differenziert zu erfassen zu suchen. Kriminalisten – und Historiker und Kriminalisten haben ja manches gemeinsam – wissen das auch: Den Tathergang zu rekonstruieren und den Täter zu finden, ist oft leichter, als die Tatmotive zu entdecken, geschweige zu verstehen. Das Tatmotiv verrät den Täter, aber der Täter kann lange das

¹ Erweiterter Vortrag auf dem KGmobil-Arbeitstreffen am 30.11.2002 im Landeskirchlichen Archiv Bielefeld. Der Beitrag schließt an den ausführlichen Bericht von Matthias Rickling „Ehmann, Gerstein, Wilm – ein Archiv tritt aus dem Schatten. Ein Arbeitsbericht über die Ausstellungen des Landeskirchlichen Archivs Bielefeld“ an (Aus evangelischen Archiven 42/2002, 29-50).

² Hrsg. v. Christian Klein, Metzler Stuttgart/Weimar 2002.

³ Vgl. Ulrich Raulff, Das Leben – buchstäblich. Über neuere Biographik und Geschichtswissenschaft, a.a.O., 55-68.

eigentliche Tatmotiv verbergen; wer den Täter hat, weiß deshalb noch lange nicht, warum der so gehandelt hat.

Biographien stellt man sich als zumeist umfangreiche Bücher vor, gilt es doch, Leben und Taten einer in der Regel prominenten Persönlichkeit mit der um Verständnis werbenden Ausführlichkeit zwischen zwei Buchdeckel zu bringen. Ganz anders – und umso problematischer – biographische Ausstellungen: Die Größe und die Zahl der Ausstellungstafeln begrenzen die Menge des in Schrift und Bild (ggf. auch als Objekt) Gezeigten; sie werden ihrerseits durch die Aufnahmefähigkeit des Ausstellungsbesuchers begrenzt. Ein Buch kann man liegen lassen und neu aufschlagen, eine Ausstellung besucht man einmal, und was dann nicht aufgenommen wird, ist verloren. Allenfalls der Ausstellungskatalog transportiert bleibend die Inhalte der Ausstellungen auf Dauer.

2. Die biographischen Ausstellungen des Landeskirchlichen Archivs Bielefeld

Für unsere drei biographischen Ausstellungen von 1999, 2000 und 2001 wählten wir deshalb einen „Ansatz exemplarischer Zuweisungen und Darstellungen“. Es galt, die „Fixpunkte und Konstanten“ zu finden, „mit deren Hilfe man sich im verwickelten Lebenslauf eines Menschen orientieren, auf denen man fußen kann, um sozusagen Schneisen des Verständnisses in das Dickicht eines Lebenswegs im 20. Jhd. zu schlagen.“⁴ Ausstellungssegmente und Lebensstationen mussten entsprechend in Deckung gebracht, aber die einzelnen Ausstellungssegmente auch wieder durch Leitlinien („rote Fäden“) verbunden werden (z.B. der Vater-Sohn-Konflikt bei Gerstein, das Verhältnis Wilm – Kunst etc.). Gerade hier zeigte sich, wie weit auf Vermittlung bedachte Forschung auf die Interaktion von zur Verfügung stehendem Material und graphischer Gestaltung angewiesen ist. Mehr noch als eine vorgegebene Fragestellung bestimmen Fülle und Art des vorhandenen Materials (z.B. Bilder) und die handwerklich-methodische Komposition der Text- und Bildtafeln auch die vermittelten Inhalte. Natürlich kann das im Einzelfall zu Problemen führen, etwa wenn ein unbedingt wichtiger Lebensabschnitt oder Sachzusammenhang nur ungenügend dokumentiert ist. Das war et-

⁴ Vgl. Bernd Hey und Matthias Rickling, *Das Kreuz ging mit: Ernst Wilm (1901-1989). Pastor und Kirchenführer, Botschafter und Zeuge, Bielefeld 2001* (Schriften des Landeskirchlichen Archivs Bd. 7), 13.

wa bei der SS-Karriere und dem damit verbundenen Widerstand Kurt Gersteins der Fall: Bis auf zwei Fotos in SS-Uniform (aber beide mit Gerstein als einfachem SS-Schützen in einer Ausbildungseinheit; Fotos des SS-Offiziers Gerstein fehlen) und mehreren originalen Fassungen des Gerstein-Berichts fehlen authentische Dokumente; erst die neue Ausstellungstafel über die Holland-Connection Gersteins brachte etwas zusätzliches Material. Hier galt es nun, aus dem wenigen Vorhandenen möglichst viel zu machen, und das war nur über das Design zu leisten. Angst vor der sog. Flachware darf (und braucht) man dabei nicht zu haben: Gegenständliche Objekte, Ausstellungsstücke sind zwar willkommen, aber nicht unbedingt notwendig; Entsprechend lieferten wir unsere Ausstellungen sowohl mit Vitrinen als auch ohne.

Wichtig war die lesefreundliche Gestaltung der Ausstellungstafeln und die damit verbundene Reduzierung der Texte, zumal etliche Texte doppelt erscheinen mussten, im Original und in zeitgenössisch lesbarer Konvertierung. Möglichst viel Originaltext war wünschenswert; wir arbeiteten bevorzugt mit Zitaten, vor allem mit den hervorgehobenen Leitzitaten über jedem Ausstellungssegment. Die Text- und Bildreduzierung wird auch in der von Ausstellung zu Ausstellung schwindenden Nutzung der gesamten einzelnen Ausstellungstafel (ca. 2 qm) für Informationen deutlich: In der Wilm-Ausstellung wird fast nur noch die obere Hälfte der Ausstellungstafel genutzt. Farbleisten dokumentieren bei Wilm den thematischen Zusammenhang.

Dem unabweisbaren Zwang zur Reduzierung steht die Fülle des – wenn auch ungleichmäßig verteilten – Archivmaterials gegenüber. Alle drei Ausstellungen basieren ja in erster Linie auf Nachlässen: Das macht ihren Reiz aus, weil wir so auch das Private, Menschliche, Persönliche der Person ausstellen konnten, nicht nur den Karriereverlauf. Bei Wilm kamen noch die ca. eintausend Akten der Präsidialregistratur hinzu. Gerade die Verschränkung von öffentlicher und privater Person, von öffentlichem Wirkungskreis und Privatleben macht den Reiz solcher Ausstellungen aus. Das kann auch dekuvierend sein: das opportunistische Mitläufertum von Ehmman in der NS-Zeit, der Konflikt zwischen der Autorität als Widerstandskämpfer und der Autorität als westfälischer Präses bei Wilm, die naive Sexualpädagogik und die Vernachlässigung von Frau und Familie bei Gerstein. Auch die privaten Fotos haben ihren Reiz: Ehmman im Kreis seiner Schülerinnen ist ein anderer (oder doch der gleiche: immer dominieren wollend) als in der Familie; Wilm als ausgehungertes, verzweifelter Häftling und Kriegsheimkehrer im Ge-

genbild zu dem stattlichen, wohlgenährten Präses; Gerstein in der Verzweiflung der scheiternden Berufskarriere und als „Spion Gottes“. Das Private erleichtert den Zugang, macht die Persönlichkeit ambivalent, überbrückt Distanz durch Humanisierung.

Natürlich bestimmt bei solchen biographischen Ausstellungen die Struktur der genutzten Nachlässe die Ausstellungsaussagen. Nachlässe können auf bestimmte, vom Nachlassgeber gewünschte Effekte hin getrimmt sein; kontroverses Material wird in solchen Fällen eliminiert. Der Archivar bevorzugt entsprechend Nachlässe, die möglichst wenig redigiert und revidiert worden sind. Das war z.B. beim Nachlass Ehmann, der noch in den Umzugskartons lag, mit denen Ehmann von Herford nach St. Peter im Schwarzwald gezogen war, der Fall; Ehmann selbst hatte vor seinem dem Umzug bald folgenden Tod die Kartons nicht mehr auspacken können. Ganz anders der Nachlass Gerstein, der in dem 20jährigen Kampf seiner Witwe und seiner Freunde für die Rehabilitierung Gersteins als Beweismittel gedient hatte. Stilisierungen sind unverkennbar, und es ist zu fürchten, dass Briefe, die Gerstein in einem kritischen Licht hätten erscheinen lassen können, nicht auf uns gekommen sind. Wilms Nachlässe dagegen sind unterschiedlich: z.T. von Wilm selbst bestimmte Akten und Mappen einerseits, seine private, von seiner Witwe sofort nach seinem Tod uns übergebene Korrespondenz andererseits. Plötzliches Ableben und drängende Wohnungsräumung können sich so als Freunde des Archivars erweisen.

Selbststilisierungen muss begegnet werden; das ist nicht immer ohne Konflikte möglich: Im Falle Ehmann reagierte die Familie sichtlich erregt und zornig, als wir Ehmann – entgegen seiner eigenen Widerstandslegende – als opportunistischen Mitläufer des NS-Regimes entlarvten, der von seinen Parteibeziehungen profitiert hatte. Auch einzelne Züge im Leben Gersteins – sein Verhältnis zur Familie, seine Abneigung gegen das Verbindungswesen, seine beruflichen Nöte – passten nicht in das Selbstbild des Gersteinschen Familienverbandes. Und ob Wilms Zweifel am Präsesamt, seine Konflikte mit der eigenen Kirchenleitung, sein moralisches Engagement nicht auch heute noch Kopfschütteln erregen, bleibt dahingestellt. Ohnehin hält eine Ausstellung über den ersten „richtigen“ Nachkriegspräses, der dieses Amt 20 Jahre innehatte und sicher kein bequemer Präses war, jedem seiner Nachfolger einen Spiegel vor.

Vollständigkeit des Lebenslaufs auf der einen Seite, notwendige Reduzierungen auf der anderen: Das ist eine Gratwanderung für je-

de/n Ausstellungsmacher/in. Ich denke, wir haben diesem Anspruch Genüge getan und von Ausstellung zu Ausstellung auch gelernt, die Akzente besser und richtiger zu setzen. Verzicht fällt schwer, vor allem, wenn noch Platz (z.B. in der unteren Hälfte der Ausstellungstafel) zur Verfügung steht, aber es setzt auch Energien frei, aus dem Wenigen das Bestmögliche zu machen. Alibi und Ausflucht bietet zumindest z.T. der Ausstellungskatalog als Begleittext, der zusätzlichen Text und zusätzliche Bilder erlaubt – ebenso der wissenschaftlich-biographische Essay in den Gerstein- und Wilm-Katalogen; im Falle Gerstein auch die ebenfalls von uns herausgegebene Biographie von Jürgen Schäfer. Trotzdem bleiben Unterrepräsentationen: bei Gerstein etwa seine Schriftenmission und seine Kriegsarbeit, bei Wilm seine eigentliche Präsestätigkeit. Das sind zum Teil auch die Grenzen unserer Archivbestände, über die hinaus wenig geforscht wurde. Immerhin betraten wir bei Wilm und Ehmann biographisches Neuland, da über beide noch keine Monographie vorlag (anders bei Gerstein). Es spiegeln sich hier aber auch bewusst vorgenommene Wertungen: Was wir für wichtig und von bleibender Wirkung, ja Aktualität hielten, spiegelt sich in der Auswahl der Inhalte der Ausstellungen. Hier bewährte sich übrigens die Teamarbeit mehrerer Ausstellungsmacher/innen: Keiner von uns konnte allein bestimmen, was ausgestellt wurde und was nicht. Der Prozess der Diskussion und Disputation sorgte für „Ausgewogenheit“, aber nicht political correctness.

Ein weiteres wichtiges Auswahlkriterium ergab sich aus den Grundprinzipien unserer Ausstellungen. Diese waren

1. über den (immer attraktiven) biographischen Ansatz in grundsätzliche Probleme und Fragen der kirchlichen Zeitgeschichte einzuführen (Verhältnis von Kirche und Staat, Widerstand und Anpassung, Kirchenordnung und Bekenntnis etc.);
2. über den regionalen Ansatz zu nationalen und internationalen Fragestellungen vorzustoßen (z.B. Bedeutung der Kirchenmusik, Verhalten der Alliierten und des Vatikans gegenüber dem Judenmord, Kirche im Kalten Krieg);
3. über das Ausstellungsdesign Leseinteresse zu motivieren.

Entsprechend galt es, Inhalte zu finden, die weiterführende Betrachtungen transportieren konnten (z.B. die von Dachau her erklärbaren fehlenden Berührungspunkte Wilms gegenüber dem Kommunismus, Westfalen als Störenfried der APU und Motor der Verständigungs-

politik). Didaktisch gesprochen, galt es also, exemplarisch zu arbeiten und am repräsentativen Beispiel regionaler und biographischer Herkunft in jene übergreifenden Sinnzusammenhänge einzuführen. Gerstein und Wilm boten sich dafür besonders an (z.B. Gerstein und der holländische Widerstand, Gerstein und Dibelius, Wilm und die Kriegsverbrecherseelsorge, Wilm und die SPD). Ein Glücksfall ist es natürlich, wenn einem noch ein Film wie Costa-Gavras „Stellvertreter“, der nach Vorlage des Hochhuthschen Theaterstücks die Person Gersteins in den Mittelpunkt stellt und dabei Faktisches und Fiktion vermenget, zu Hilfe kommt. Die mediale Brechung der Person Gersteins in den juristischen Auseinandersetzungen der Rehabilitation, in den drei großen Biographien, im Drama Hochhuths und im Film Costa-Gavras', schließlich auch im Archiv-Nachlass und in der Archiv-Ausstellung wäre ein zu verlockendes Thema, das sich hier und heute allerdings verbietet.

3. Ausblick

Nach dem Erfolg der drei biographischen Ausstellungen geht die Arbeit des Landeskirchlichen Archivs Bielefeld an weiteren (jetzt nicht mehr biographischen) Ausstellungen als einem – neben den wissenschaftlichen Veröffentlichungen – wichtigen Aufgabenbereich weiter – teils auf eigene Initiative, teils auf Anfrage Dritter: So arbeiten wir schon an der Begleitausstellung zur 60. Wiederkehr der letzten altpreußischen Bekenntnissynode in Breslau 1943, die das von der EKU geplante Symposium ebenfalls in Breslau am 3. bis 5. Oktober 2003 begleiten soll: zweisprachig deutsch und polnisch.

Für 2004 ist in Zusammenarbeit zwischen Landeskirchlichem Archiv Bielefeld, Hauptarchiv der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und Archiv des Johanneswerks Bielefeld eine Ausstellung zum Thema „Kampf der Trunksucht!“ (Arbeitstitel) geplant. Hintergrund ist das von der Museumsinitiative Ostwestfalen-Lippe ausgerufene Themenjahr „Ernährung und Gesundheit“, an dem sich etwa 40 ostwestfälische Museen beteiligen. Der kirchliche Kampf gegen Alkoholsucht und –abhängigkeit in Mäßigkeitsvereinen und der Inneren Mission soll so dokumentiert werden.

Für 2005 steht eine Ausstellung „Protestantische Volkskultur in Westfalen“ in Zusammenarbeit mit dem Museum Heimathaus Münsterland/Krippenmuseum in Telgte an, das sich zum Museum für religiöse Kultur weiterentwickeln möchte. Hier können wir auf Erfahrun-

gen der Kolleginnen und Kollegen in Speyer (Evangelisches Zentralarchiv) und Ludwigsburg (Landeskirchliches Museum) zurückgreifen. In die beiden letztgenannten Ausstellungsprojekte sind auch die ehrenamtlichen Archivpfleger/innen mit einbezogen.

Schließlich soll 2006 zum 50jährigen Bestehen des Landeskirchenamts in Bielefeld eine Ausstellung die verwirklichten und verworfenen Pläne für den Bau des Hauses und die Geschichte des Gebäudes auch als eine Geschichte kirchenobrigkeitlicher Selbstdarstellung und Organisation würdigen. Matthias Rickling, der Mitautor der Gerstein- und Wilm-Ausstellungen, ist überdies von der Lippischen Landeskirche zur Gestaltung einer Ausstellung zum Jubiläum der zweiten lippischen Reformation von 1605 für das Jahr 2005 engagiert worden. Darf man sagen: Erfolg bringt Arbeit?

Archivpädagogik – Chance für kirchliche Archive?¹

Dieter Klose

Vorbemerkung

Historische Bildungsarbeit in Archiven gibt es nicht erst seit gestern, sondern seit jeher, spätestens, wie hinreichend bekannt, aber seit der Französischen Revolution. Dass sie in den 1970er Jahren des vergangenen Jahrhunderts einen vehementen Aufschwung erlebt hat, ist nur vor dem Hintergrund eines gesellschaftlichen Wandels zu verstehen, der eine neue Wahrnehmung von historischem Geschehen, den Weg der Geschichte von unten, hervorbrachte und in den Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten, der Entstehung zahlreicher Geschichtswerkstätten und einer sich ändernden Selbstwahrnehmung (zumindest eines Teils) der Archive mündete.² Als Folge davon entstanden in verschiedenen Bundesländern Stellen für Archivpädagogik und historische Bildungsarbeit, denen die „gesamtgemeinschaftliche Dokumentation des öffentlichen Lebens in allen Interessens- und Bindungsgemeinschaften“ als Aufgabe der Archive nicht ausreichte – sie wollten und wollen weiterhin die von Archiven bereitgestellten Unterlagen für historische Bildungsarbeit nutzen.³

Unbestritten ist dabei auch, dass Geschichtsbewusstsein und politische Einstellungen in sehr hohem Maße variabel, kultur- und sozio-

¹ Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung des Referates auf der Tagung norddeutscher evangelischer Kirchenarchive in Hofgeismar am 17. Juni 2002.

² Günther Rohdenburg (Hg.), Öffentlichkeit herstellen - Forschen erleichtern! 10 Jahre Archivpädagogik und historische Bildungsarbeit. Vorträge zur Didaktik. Bremen 1996; ders. „sowohl historisch als auch pädagogisch, didaktisch und archivarisch informiert...“. Zur Geschichte der Archivpädagogen als Mitarbeiter der historischen Bildungsarbeit an Archiven, in: Der Archivar 53/2000, 225-229.

³ Volker Schockenhoff, Historische Bildungsarbeit, in: Günther Rohdenburg (wie Anm. 2), 26-27.

logisch schichtenabhängig sind. Vor diesem Hintergrund ist jeder Versuch, historisch-politische Bildungsarbeit in ihren Ergebnissen zu messen oder zu vergleichen, sowohl in nationalen wie internationalen – in der Archivpädagogik neuerdings europazentrierten – Bezügen nur relativ zu sehen und häufig zum Scheitern verurteilt, aber trotzdem eine reizvolle Aufgabe.⁴

1. Archive als außerschulische Lernorte

Als Folge dieser Veränderungen befindet sich die bundesrepublikanische Bildungslandschaft zur Zeit curricular im Umbruch, und in den neuen Lehrplänen treten in fast allen Bundesländern außerschulische Lernorte verstärkt ins Blickfeld der traditionellen gesellschaftlichen Fächer. Schlüsselqualifikationen beherrschen die didaktisch-pädagogische Diskussion: Methodenkompetenz, Handlungs- und Sozialkompetenz, Konfliktfähigkeit sind die neuen, fächerübergreifenden Lernziele fast aller Bundesländer. Das bedeutet aber auch: von jugendlichen Besuchergruppen – gleich welcher Schul- bzw. Organisationsform – darf kein gesichertes Faktenwissen, keine Chronologie der Ereignisse für den Zeitraum, der für den Besuch gewünscht wird, mehr erwartet werden. Gleiches gilt für Kenntnisse der Regional-, Orts- und Gemeindegeschichte.

Wichtiger ist aber, dass die Bedeutung von Archiven als außerschulischen Lernorten vor allem deshalb zunimmt, weil sie andere Zugänge zu den Dimensionen Vergangenheit, Gegenwart und auch Zukunft ermöglichen als traditionelle Lernorte und Lernformen.⁵ Selbständiges Arbeiten, stärkere Ausbildung der beruflichen Qualifikation, vielleicht auch einfache Formen der Wissenschaftspropädeutik – all das kann ein außerschulischer Lernort mit seinen Möglichkeiten wesentlich besser vermitteln als der traditionelle Lernort Schule. Das Motto „Öffnung für eine außerschulische Wirklichkeit“⁶

⁴ Joke van der Leeuw-Roord (Hg.), *The State of history education in Europe*, Hamburg 1998.

⁵ Griffig formuliert bei v. Borries als „Zusammenbruch des Buches als kulturellem Leitmedium“, vgl. Bodo v. Borries, *Jugend und Geschichte. Ein europäischer Kulturvergleich aus deutscher Sicht*, Opladen 1999, 53.

⁶ Dieter Klose, *Archive in den schulischen Curricula der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Die Archive am Neubeginn des 3. Jahrtausends. Archivarbeit zwischen Rationalisierungsdruck und Serviceerwartungen. Referate des 71. Deutschen Archivtags 2000 in Nürnberg, Siegburg 2002*, 393-402.

mit den Zielvorgaben Training von sozialer Verantwortlichkeit, Toleranz und Teamfähigkeit lässt auch kirchliche Archive als gegebene Kooperationspartner von Bildungseinrichtungen jeder Art und Form erscheinen.

2. Archivpädagogik in Schule und Archiv

„Zauberwort Archivpädagogik“ – Titel eines Vortrages auf dem deutschen Archivtag in Nürnberg 2000; „Verstaubt sind nur die Regale“ – Überschrift eines Kapitels in dem Spurensucherbuch der Körber-Stiftung 1997; „Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Archivpädagogen“ – Slogan des Bremer Archivpädagogen 2002.⁷

Diese und andere eingängige Schlagworte der letzten Jahre beweisen, dass sich etwas in der Außen-, aber auch in der Selbstwahrnehmung der noch jungen Disziplin Archivpädagogik, die häufig als jüngere Schwester der Museumspädagogik bezeichnet wird, tut. Die inzwischen fast 20 Jahre alte Sparte Archivpädagogik setzt weiterhin auf die Begegnung mit originalen Archivbeständen, auf die Aura des Authentischen, auf die emotionale Ebene des Erlebens und Staunens und begibt sich auf die Suche nach einer Standortbestimmung im wissenschaftlichen Bereich: Einerseits in der pädagogisch-didaktischen Arbeit, denn ein Handbuch für Pädagogik und Didaktik der Archivarbeit fehlt bisher, andererseits bei der Frage nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei historisch-politischer Bildungsarbeit in den Archiven Europas. Ihre Mitarbeiter werden weiterhin kritisch von den Kollegen in den Archiven beäugt, von den Lehrern der allgemeinbildenden Schulen heiß geliebt, ermöglichen sie doch Unterricht an außerschulischen Lernorten, die z. B. in Nordrhein-Westfalen seit 1999 in den Lehrplänen der Sekundarstufe II sicher verortet sind.⁸ Trotzdem zeigt die Alltagserfahrung in einem

⁷ Clemens Rehm, Zauberwort Archivpädagogik, Vortrag auf dem Deutschen Archivtag Nürnberg 12.10.2000. Textversion unter www.archivpaedagogen.de; Günther Rohdenburg, Archiv. Verstaubt sind nur die Regale, in: Lothar Dittmer/Detlef Siegfried (Hg.), Spurensucher. Ein Praxisbuch für die historische Projektarbeit. Weinheim/Basel 1997, 36-50; ders. „Verstaubt sind nur die Regale...“. Archivbezogene historische Bildungsarbeit. Textversion unter: www.archivpaedagogen.de.

⁸ Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in NRW. Geschichte. Hg. vom Ministerium für Schule..., Düsseldorf 1999.

Staatsarchiv, dass einer breiteren Öffentlichkeit – sprich Lehrerinnen und Lehrern sowie freiwillig in der historisch-politischen Bildungsarbeit Tätigen – die Existenz von Archiven, besonders von unterschiedlichen Archivtypen, vielfach weiterhin unbekannt ist. Die Forderung „Schüler ins Archiv“ bedeutet also auch, dass auf alle Archive, die sich ihr stellen, neue Herausforderungen zukommen, die nicht ohne gründliche Vorbereitung zu meistern sind.⁹

Jugendliche Besucher stellen andere Anforderungen an Archivarinnen und Archivare als der interessierte Heimatforscher, der Wissenschaftler, der Student. Sie unterscheiden sich von Erwartungshaltung, Verhalten und Lerndisposition deutlich von der Normalklientel eines Archivs – und stellen so zum ersten Mal eigentlich die Frage nach der Archivpädagogik im umgekehrten Sinn. Wenn sich das besuchte Archiv als ausschließlich für seine Kernaufgaben bestimmt definiert, wird der Besuch gerade Jugendlicher mit Sicherheit nur als störend und wichtige Bestände per se gefährdend empfunden werden. Fehlt die Bereitschaft, sich in die Lage eines jugendlichen absoluten „Newcomers“ hineinzusetzen, auf seine oft naiven Fragen einzugehen und seine Probleme mit der ihm entgegnetretenden fremden Welt des Archivs ernst zu nehmen – dann hat die Pädagogik kaum eine Chance. Darf man der fachlichen Diskussion jedoch glauben, dann haben viele Archive in den letzten Jahren sich neue Profile erarbeitet und definieren sich im Idealfall als marktorientierte Dienstleistungsunternehmen für kontinuierlich erscheinende Benutzergruppen.¹⁰

Wenn Archive öffentlichkeits- und publikumswirksam arbeiten, so leisten sie nicht nur einen Beitrag zu ihrer Sicherung und Erhaltung, sondern müssen sich auch einige Fragen stellen:

- Wie sieht es mit Selbst- und Fremdwahrnehmung aus?

⁹ Stefan Schröder, Schüler ins Archiv!, in: Der Archivar 53/2000, 242-244.

¹⁰ Vgl. dazu Jens Murken, „Ask not what your archive can do for you – ask what you can do for your archive!“ Die Beteiligung von Studierenden an den Kernaufgaben kleinerer Archive, 2002. Textversion unter www.archivpaedagogien.de. Auf die diese Aussage stützende Neudefinition der Aufgaben von Archiven in den Archivgesetzen verschiedener Bundesländer sei nur der Vollständigkeit halber hingewiesen. Für kirchliche Archive interessant: Werner Jürgensen, Archivgesetze nach der EKD-Richtlinie. Eine kritische Würdigung, in: Aus kirchlichen Archiven 41/2001, 47-64.

- Welche Formen der Arbeit sollen gewählt werden, um sich öffentlich wirksam zu positionieren?
- In welchen Gremien will man vertreten sein, welche Verbindungen zu Multiplikatoren aus dem kirchlichen Bereich, der Jugendarbeit allgemein, der Schule bestehen?
- Welche Archivkonzeption liegt überhaupt vor?
- Gibt es Möglichkeiten, sich aus den Beständen heraus gezielt in den Lehrplan bzw. Unterricht von Schulen oder in Bereiche der Gemeindearbeit einzubringen?
- Will man von sich aus aktiv werden oder den Kontakt mit jungen Menschen Zufällen und Aktualitäten des Tages überlassen?¹¹

Können diese Probleme gelöst bzw. diese Fragen positiv beantwortet werden, steht dem Versuch einer aktiven pädagogischen Arbeit nichts mehr im Wege.¹² Pragmatisch gedacht, bedeutet dies aber auch: Außenkontakte aufbauen, die Organisations- und Ablaufstrukturen der Arbeit im eigenen Archiv überprüfen und mit den fremden Zeit- und Organisationsabläufen einer Gemeinde oder einer Schule abgleichen, dem Besucher offen begegnen und zuhören können und eigene Vorstellungen von einer Arbeit mit Jugendlichen mit denen des Gegenübers kombinieren. Die Schularbeit ist nun einmal (überwiegend) an den Vormittag gebunden, die Gemeindearbeit an den Nachmittag bzw. Abend. Schüler als Mitglieder von Zwangsgruppen repräsentieren, soziologisch gesehen, fast immer eine altersmäßig geschlossene Gruppe, deren intellektuelles Denk- und Wahrnehmungsvermögen von der Grundschule bis zur Sekundarstufe II große Wandlungen durchläuft. Jugendgruppen der Gemeindearbeit dagegen sind häufig freiwillige Gruppen heterogener Al-

¹¹ Vgl. Gabriele Stüber, Zielorientiert und adressatenbezogen. Felder archivi-scher Öffentlichkeitsarbeit, in: Aus evangelischen Archiven 38/1998, 53-74. Dort auch ein kurzer Überblick über Medien, Werbestrategien und -träger, Möglichkeiten für PR usw.; siehe außerdem: Bettina Wischhöfer, Öffentlichkeitsarbeit und Archiv. Systemtheoretische Überlegungen, in: a.a.O., 36/1997, 31-42.

¹² Auf die klassische Archivführung soll in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen werden. Allgemeine Hinweise für die Arbeit mit Jugendlichen – auch bei Führungen – in: Joachim Pieper, Geschichte entdecken, erfahren und beurteilen. Eine Einführung in die Archivarbeit, Düsseldorf 2000; Maria Würfel, Erlebniswelt Archiv, Stuttgart 2000.

tersstruktur mit sowohl räumlich-geographisch als auch ethnisch unterschiedlicher Herkunft.

3. Gestaltung des archivpädagogischen Angebots

Bereits diese soziokulturellen Voraussetzungen müssen bei der Strukturierung eines pädagogischen Angebotes sehr früh bedacht werden, und das bedeutet z. B., je jünger die Mitglieder der Gruppe, desto konkreter und anschaulicher muss das aus den Beständen ausgewählte Material sein, je älter, desto anspruchsvoller und abstrakter darf es sein. Und last not least: Was bringen gut geplante Angebote für die Arbeit mit Schülern und Jugendlichen, wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem in der jeweiligen Institution etwas ganz anderes gemacht wird? Wer wird der Einladung zur einer Lehrerfortbildungsveranstaltung in ein kirchliches Archiv folgen, wenn diese z. B. mit Zeugniskonferenzen, Abiturprüfungsterminen oder Wanderwochen kollidiert?

Für die pädagogische Arbeit im Archiv ist es also notwendig, eine genaue Analyse der eigenen Möglichkeiten und Wünsche, die je nach Größe, Ausstattung und Lage des einzelnen Archivs sehr unterschiedlich ausfallen kann, wie auch eine genaue Zielgruppenanalyse vorzunehmen – ohne sie wird ein erfolgreiches pädagogisches Angebot nur schwer zu realisieren sein. Genau diese Bestimmung des Adressatenkreises für historisch-politische Bildungsarbeit macht es notwendig, die folgenden Überlegungen auf eine bestimmte Benutzergruppe zu fokussieren.¹³ Erwachsene, Studenten und sonstige Gruppen bzw. Einzelbenutzer werden durch die folgenden Ausführungen nicht erfasst, in deren Mittelpunkt Jugendliche und Schüler stehen. Auch sie sind – wie bereits oben ausgeführt – von Gruppenzugehörigkeit und Entwicklungsstand her zu differenzieren in Schüler der Primarstufe, der Sekundarstufen I und II, der Kollegschaften und der berufsbildenden Schulen, ganz zu schweigen von Jugend- und Konfirmandengruppen der Kirchengemeinden. Jeder, der sich dem Abenteuer aktiver Öffentlichkeitsarbeit stellt, hat mit diesen Gruppen bereits zu tun gehabt und festgestellt, dass sie bei Archivbesuchen ganz unterschiedlich reagieren.

¹³ Vgl. Gabriele Stüber, Was macht Archive interessant? Überlegungen zur Dienstleistung von Archiven, in: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 100/2002, 561-581.

Übersehen wird bei der Beurteilung von Gruppenverhalten häufig, dass der Umgang mit Jugendlichen im öffentlichen Bildungswesen unter dem Primat der Schlagworte „erlebnisorientiert“, „handlungsorientiert“, „erfolgsorientiert“ steht. Oft werden Misserfolge auf der Ebene der Besucherarbeit dadurch projiziert, dass bei einem Archivbesuch zunächst einmal rechtliche Bestimmungen, Nutzungsbeschränkungen, Verbote bekanntgegeben werden, hinter denen die Möglichkeiten, die ein Archiv bietet, für den unsicheren Erstbesucher völlig verschwinden. Auch das Ausbreiten ganzer Bestände wirkt beim allerersten Besuch eher abschreckend als motivierend. Macht man sich die prinzipiellen Wirkungen eines Erstbesuchs vor seinem Beginn klar, wird es leicht sein, das den jugendlichen „Newcomer“ motivierende „Forschungsfeeling“, von dem von Borries in seinen Untersuchungen immer wieder spricht, zu vermitteln.¹⁴

Der Methode, die er im gleichen Aufsatz „Spurensucherstil“ nennt, kommt dabei ein besonderer Wert zu, denn mit ihrer Hilfe können sich die jugendlichen Besucher mit ihrer eigenen Lebenswirklichkeit auseinandersetzen, wenn das Archiv mit seinen Materialien die Voraussetzung dazu geschaffen hat. Das bedeutet aber auch: ein Archivbesuch kann nicht „mal eben so am Rande erfolgen“ – bis sich bei gezielten Fragestellungen ein Erfolg einstellt, sind schon mehrere Besuche nötig. Die Arbeit mit „offenen Lernformen“ bringt es häufig mit sich, dass das Thema der Recherche nicht vom Archivar vorgegeben wird, sondern von der Besuchergruppe selbst bestimmt wird, dass der Besuch „Projektcharakter“ annimmt. Das bedeutet für den Archivar zunächst einmal einen großen Arbeitsaufwand und von der Zieldefinition her ein hohes Risiko: Projekte mit Jugendlichen bergen aus Sicht Erwachsener ein nicht zu unterschätzendes Misserfolgspotential - denn die Zielvorgaben können sich kurzfristig ändern, die Gruppenzusammensetzung kann schwanken und die Motivation zu weiterer Arbeit sehr schnell verloren gehen. Lernergebnisse sind bei dieser Form des Archivbesuchs nicht exakt planbar, sie können ganz anders aussehen, als man sie sich vorgestellt hat – in dem oben genannten Aufsatz werden sie vornehm als „multiperspektivisch und kontrovers“ bezeichnet, als „Sinnbildungsprozesse historischer Art in komplexen Gesellschaften“.¹⁵

¹⁴ Bodo von Borries, Geschichtslernen in offenen Lernformen und an außerschulischen Lernorten, in: Günther Rohdenburg (Hg.): Öffentlichkeit herstellen - Forschen erleichtern, Hamburg 2019, 78-95.

¹⁵ von Borries, a.a.O., 83.

4. Projektarbeit

Projektarbeit ist an bestimmte Rahmenbedingungen gebunden, die schon mit der Themensuche für einen Archivbesuch beginnen. Das Thema soll interessieren, es soll neu und ungewöhnlich sein, es muss der Altersstufe entsprechen, in einem definierten Zeitraum zu bearbeiten sein, und es muss geeignetes Material in den Beständen geben.¹⁶ In dieser Phase gehört Mut dazu, eine Gruppe tatsächlich selbständig arbeiten zu lassen, denn das vom Archiv bereitgestellte Material ist auf den ersten Blick sperrig, die Gruppenmitglieder wissen noch nicht genau, wo es entlanggehen soll, es wird geredet und gestöbert, nachgefragt, vorgeschlagen und verworfen. Mit viel Glück steht am Ende einer solchen Phase ein Themenentwurf, der weiter konkretisiert werden muss. Nehmen wir an, die Entscheidung ist gefallen, das Thema gefunden – dann führt der Weg scheinbar zunächst vom Archiv weg zu Lexika und Schulbüchern, denn „wer das Ganze nicht kennt, kann das Einzelne nicht verstehen. Und wer das Einzelne nicht kennt, versteht auch das Ganze nicht“.¹⁷

Mehr zum Thema bieten die Bestände öffentlicher Bibliotheken, vielleicht auch die Fachbibliothek des Archivs. Häufig muss für diesen Schritt auch der Schritt aus dem Umfeld der Gemeinde gewagt werden: zur nächsten Stadt-, Landes- oder Universitäts- bzw. Staatsbibliothek. Dieser Schritt wird nur in seltenen Fällen und bei viel persönlichem Engagement vom Archivar begleitbar sein, ist aber fachlich wie sachlich unverzichtbar. Ist auch diese Hürde genommen, führt der Weg zurück zum Archiv.¹⁸ Ist noch kein allgemeiner Rundgang oder eine Einführungsveranstaltung gemacht worden, muss sie spätestens jetzt stattfinden. Ein großer Motivationsimpuls geht dabei von der Vorlage von Originaldokumenten aus, die sich nicht an den Ansprüchen des Fachwissenschaftlers, sondern denen des Besuchers orientieren müssen. Alte Tageszeitungen bzw. Gemeindeblätter, Protokolle, Fotos verschiedener Provenienz sind hervorragend dazu geeignet. Wichtig ist dabei die Anknüpfung an aktuelle Probleme der jeweiligen Besuchergruppe, die den Ausgangspunkt für den Blick zurück ermöglichen. Unter Berücksichtigung der oben genannten

¹⁶ Susanne Kutz, Themenfindung und Arbeitsplanung. Die ersten Schritte einer historischen Projektarbeit, in: Spurensucher (wie o. Anm. 7), 10-20.

¹⁷ Helmut Seiffert, Einführung in die Wissenschaftstheorie. Bd 2, München 1974, 109.

¹⁸ Die folgenden Ausführungen nach Günther Rohdenburg (wie o. Anm. 2), 48-49.

genannten Lernzielvorgaben im Bildungswesen sollten im Normalfall gut lesbare, evtl. gedruckte Materialien vorgelegt werden, denn häufig ist schon die Frakturschrift das erste zu meisternde Hindernis auf dem Weg zurück in die Vergangenheit. Die Auswertung des Materials und seine Präsentation wird nicht immer die Aufgabe des Archivars sein, denn sie erfordert viel Zeit und persönliches Engagement. Beides ist nicht immer möglich.

Die Ziele eines solchen Orientierungsbesuches sind noch nicht konkretisiert oder sogar operationalisiert, sie müssen den jeweiligen Entwicklungsstufen des Kindes bzw. Jugendlichen angepasst werden – eine Herausforderung, die von Seiten der Archive oft unterschätzt wird. Generell gilt: Je weniger Vorstellung über die Vergangenheit da ist, desto näher muss ich an die Lebenswelt des Besuchers heran, desto geringer darf in der Anfangsphase eines Besuches die Differenz zwischen heute und gestern sein.¹⁹

Bisher selten als Zugangsform für den Lernort Archiv genutzt wurden Formen der Vermittlung einer Vorstellung von Archiv unter Rückgriff auf die Arbeitsweise der Pädagogik. „Grabe dort, wo du stehst“ – dieser berühmte Satz bedeutet zunächst einmal, dort anzuknüpfen, wo der Besuch zuhause ist: in seiner Stadt, seiner Gemeinde, seiner Kirche – und sei es die Baupläne durchsehen, die vor etlichen Jahren für das Gemeindezentrum gezeichnet wurden,

¹⁹ Je nach Alter, Unterrichtssituation und –zielen wird der Kontakt zwischen Schule und Archiv unterschiedlich ausfallen. Vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung in München wurde z. B. ein Stufenmodell entwickelt, das ein brauchbares Denkmodell für die Situationen darstellt, in denen wir uns bei Besuchergruppen befinden, da es relativ flexibel als ein Dreiphasenmodell entworfen wurde. Es kann baustein- bzw. modularartig eingesetzt werden und müsste sich bei Interesse sowohl in kirchlichen und kleineren Kommunal- als auch in größeren Staatsarchiven sowie unterschiedlichen Archivtypen anwenden lassen. Sein Vorteil besteht außerdem darin, dass es entwicklungspsychologische Vorbedingungen ebenso abgreifen kann wie Lernprogressionen, die sich aus unterschiedlicher Zahl und Intensität der Aufenthalte im Archiv ergeben. Umfang, Intensität und Ergebnisse stehen dabei natürlich in einem direkten zeitlichen Zusammenhang, auf den hier nicht näher eingegangen werden soll. Zweifellos gibt es weitere Möglichkeiten. Auch ein einmaliger Archivbesuch im Rahmen der Veranstaltungsarten, die z. B. mein Düsseldorfer Kollege Joachim Pieper vorgestellt hat, ist pädagogisch sinnvoll und zweifellos auch nutzbringend. Vgl. hierzu Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung München (Hg.), *Geschichte vor Ort. Anregungen für den Unterricht an außerschulischen Lernorten*, Donauwörth 1999, 171f.; Joachim Pieper, *Die Archivpädagogik im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf zwischen Tradition, Kontinuität und Innovation*, in: *Der Archivar* 53/2000, 304–314.

Gemeindechroniken oder Fotos, die zu einem Anlass gemacht wurden, der schon längst vergessen ist. Das ist hinreichend bekannt. Weniger bekannt und genutzt sind bisher die Möglichkeiten lokalhistorischer Erinnerungsarbeit, die bei Zeitzeugeninterviews ansetzen, für die oftmals bereits Dokumente aus Archivbeständen als Gesprächsanlass benutzt werden können. Klar ist auch, dass der damit gesetzte Rahmen lebensgeschichtlicher Reichweite beschränkt ist, dass also zunächst nur Auskünfte über das 20. Jahrhundert mit zunehmender Unzuverlässigkeit bei sich von der Gegenwart entfernenden Fragestellungen zu erwarten sind. Bei solchen Fragen stehen häufig Themen der Ortsgeschichte im Mittelpunkt, nicht aber die Person des Befragten. Womit der berühmte Problemkreis „Oral History“ angesprochen ist, der allein ein Referat wert wäre. Unbestritten ist, dass man sich historischen Wahrheiten und Strukturen nur nähern kann, wenn man die Aussagen von Zeitzeugen durch weitere Aussagen, die aus Dokumenten und Fachbüchern entnehmbar sind, absichern oder relativieren kann.²⁰ Der Vollständigkeit halber sei auch auf die Möglichkeit der Expertenbefragung und der Meinungsumfrage hingewiesen.²¹

Ein letzter Hinweis gilt den in Beständen vieler Archive vorhandenen Plakaten, Postkarten und vor allen Dingen Fotos und ihren Vorläufern, den Stahl- und Holzstichen sowie Lithographien.²² Bilder gibt es eigentlich immer und überall, und sie sind als Dokumentationsmedium in der Erfahrungswelt jedes Besuchers verankert – und allein das macht sie zu einer wichtigen Quellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Archiv. Fotos und Bilder helfen bei der Re-

²⁰ Vgl. hierzu Lutz Niethammer (Hg.), *Lebenserfahrung und kollektives Gedächtnis. Die Praxis der „Oral History“*, Frankfurt/Main 1984 sowie diverse Beiträge in *BIOS, Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History* [sowie die Beiträge von Jens Murken, S. 37-54 und Anette Neff, S. 55-71 in der Ausgabe dieser Zeitschrift, Anm. der Redaktion].

²¹ Dazu ausführlichere Informationen in: Regina Richter, *Expertenbefragung. Keine Angst vor hohen Tieren*; Barbara Friebertshäuser, *Meinungsumfragen. Die Magie der Zahlen*. Beide Aufsätze in: *Spurensucher* (wie o. Anm. 7), 67-74 bzw. 75-91.

²² Bernhard Hauptert/Franz Joseph Schäfer, *Ein neues Fenster zur Vergangenheit – Fotos als Quellen im Geschichts- und Politikunterricht*, in: Thomas Lange (Hg.), *Geschichte – selbst erforschen. Schülerarbeit im Archiv*. Weinheim/Basel 1993, 159-177. Interessante pädagogische Möglichkeiten sind auch zu erwarten, wenn z. B. in Zukunft abrufbare Datenpools von Fotosammlungen zur Verfügung stehen. Vgl. dazu Barbara Faulenbach, *Sicherung und Erschließung des Historischen Bildarchivs der Evangelischen Mission in Wuppertal-Barmen*, in: *Aus evangelischen Archiven* 39/1999, 41-50.

cherche, wenn andere Dokumentenarten versagen, sie liefern Gesprächsanlässe, wenn die Unterhaltung stockt, sie wecken Interesse und veranlassen zu Fragen – und sie machen häufig andere Quellen erst verständlich oder ersetzen viele Worte durch einen alles zusammenfassenden optischen Eindruck. Ein sorgfältig ausgewähltes Foto, das den Besuchern Möglichkeiten bietet, den Fotoinhalt mit Bekanntem, Erlebtem, Erfahrenem zu vergleichen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur eigenen Lebenswelt festzustellen, kann in der Arbeit ganze mühevoll durchzustandene Recherchephasen ersetzen.

In der Bild- und Fotopräsentation trägt der Archivar jedoch auch eine hohe Verantwortung, strukturiert die Diskussion um die „Wirklichkeit der Bilder“ doch ganze Fachuntersuchungen zu diesem Thema. Gerade bei offiziellen Fotos wird die Arglosigkeit des Betrachters oft ausgenutzt und eine Wirklichkeit geschaffen, die der Wirklichkeit nicht entspricht – oder nur der Wirklichkeit, die der Fotograf, aus welchen Gründen auch immer, darstellen wollte. Jedes Foto durchläuft in seiner Entstehung ein „Framing“, einen Auswahlprozess, der mit der Motivauswahl beginnt und mit dem Erwartungshorizont des Betrachters einen vorläufigen Endpunkt erreicht – erinnert sei hier an die schöne Welt der Reisekataloge und die unterschiedliche Darstellung des Menschen in Fotodokumentationen aus verschiedenen Anlässen.²³

An welcher Stelle und in welcher Funktion sich der Mitarbeiter eines Archivs in diese umfangreicheren Projekte einschaltet oder sie initiiert, bleibt eigentlich ihm selbst überlassen und wird wahrscheinlich häufig von pragmatischen sachlichen und fachlichen Zwängen diktiert, die sich einer theoretisierenden Erörterung entziehen.

5. Kreativer Umgang mit Raumnot

Nur in seltenen Fällen steht der aus Sicht der Schule absolut nötige Unterrichtsraum zur Verfügung, wenn es nicht bei einer klassischen Führung durch das Archiv bleiben soll, eventuell ist auch diese nur mit Kleingruppen von weniger als zehn Besuchern zu bewältigen. Also heißt in diesem Falle die Maxime: aus der Not eine Tugend machen. Das Archiv geht in die Schule, ins Gemeindezentrum, zum Jugendtreff oder wo immer es gewünscht wird. Die Auswahl des

²³ Beispiele zu dieser Problematik in Spurensucher (wie o. Anm. 7), 114-116.

Materials, das präsentiert wird, die Entscheidung, ob ein Original oder eine Kopie einer Akte mitgenommen wird, steht jedem, der diesen Schritt macht, frei. Zusätzliche Motivationsimpulse bei einem solchen „Archivbesuch“ mit umgekehrtem Vorzeichen können durch den hinreichend bekannten Archivkoffer, der mit beliebigem kassiertem Material gefüllt sein kann, gesetzt werden.²⁴ Es können sich an einen solchen Besuch Rundgänge durch die Stadt oder Gemeinde oder eine Spurensuche in der eigenen Familie anschließen, die häufig weitere persönliche Dokumente erschließt. Bisher wenig genutzt wurde in kirchlichen Archiven die Möglichkeit, sich mit den eigenen Beständen in größere Projekte einzubringen, die von anderen Trägern initiiert und realisiert werden – insbesondere in Publikationsreihen, die von staatlichen Bildungsinstitutionen für Unterrichtszwecke erstellt werden.²⁵

6. Auswertungsphase

Eine oft nicht mehr im Archiv erfolgende weitere Arbeitsphase ist die Auswertung eines Besuchs. Aus Sicht des Archivars war der Besuch erfolgreich, wenn Ergebnisse vorliegen – Jugendliche sehen das Erarbeitete häufig nur als Zwischenbilanz, denn abgeschlossen ist die Arbeit erst, wenn andere über deren Ergebnis informiert sind: denkbar sind hier Wandzeitungen, kommentierte kleine Ausstellungen mit Quellenkopien, Reportagen, Collagen oder literarische Formen der Darstellung als Kurzgeschichte, Gedicht oder Comic. Sollten die Ergebnisse in größere Projekte integrierbar sein, können auch Inszenierungen z. B. in Zusammenarbeit mit Museen entstehen. Die Weiterarbeit mit den Ergebnissen kann auch in völlig anderer Form z. B. durch Dialogisierungen (Hörspielszenen, Bürgerfunk), kleine dramatische Szenen usw. erfolgen, und, nicht zu ver-

²⁴ Weitere Anregungen bei Pieper (wie o. Anm. 19), 314.

²⁵ So z. B. die Reihe „Lernort Staatsarchiv Detmold“, von der bisher 11 Hefte erschienen sind. Da in diesem Archiv ein Archivpädagoge arbeitet, weisen sie in ihrer Anlage eine Besonderheit auf: Sie enthalten Unterrichtsreihen und Arbeitsvorschläge, die zu bestimmten Beständen führen. Diese können aber nur im Staatsarchiv selbst benutzt werden, machen also einen Archivbesuch nötig. Auf eine weitere Möglichkeit weist Gabriele Stüber in ihrem Aufsatz „Was macht Archive interessant? (wie o. Anm. 13), S. 565, hin: die Zusammenstellung einer Materialsammlung für Unterrichtszwecke zur Revolution von 1848, die von einem Lehrerfortbildungsinstitut publiziert wurde.

gessen, mit den Möglichkeiten, die Video, PC und Internet bieten.²⁶ Warum nicht auch bei Jüngeren die Möglichkeiten des Modellbaus in Form von Nachbauten historischer Gebäude und Orte nutzen, warum nicht auch einmal historische Spiele spielen oder neue entwickeln oder aus dem Erarbeiteten ein Geschichtsquiz für andere machen?

Archive können hier Hervorragendes leisten, aber das Archiv soll Lernort sein und seine Mitarbeiter sollen nicht Bildungsauftrag der Schule bzw. Gemeindearbeit übernehmen. Das Archiv stellt in Form seiner Bestände Mittel für diesen Bildungsauftrag bereit - ihre Nutzbarmachung, Aufbereitung und Auswertung ist die Sache von Pastoren, Jugendpfarrern und in der aktiven Gemeindearbeit Engagierten, von Lehrkräften, deren Aufgabe es auch sein sollte, jeder Schülerin und jedem Schüler einmal in der Schullaufbahn Kontakt zu einem Archiv vermittelt zu haben.

Die nicht immer idealen Rahmenbedingungen, unter denen Archivbesuche stattfinden, dürfen allerdings nicht einfach übersehen werden: übergroße Gruppen bringen noch so gute Vorsätze schnell zum Scheitern, unzureichende Vorbereitung der Besuchergruppen führt zu Missverständnissen und Spannungen, ungünstige zeitliche Rahmenbedingungen können nicht nur Einzelbesuche, sondern auch Projektplanungen beeinträchtigen und sogar zum Scheitern bringen. Mitunter gibt es auch Sachzwänge, die aus Archivsicht nicht zu erkennen sind usw. Viele dieser Probleme sind zu meistern - aber eben nicht alle.

7. Anforderungen an Lehrkräfte

Das Archiv ist ein wichtiger Arbeitsplatz des Historikers und Entstehungsort von Geschichtskennntnissen, die ihren Weg in unsere

²⁶ Hier ist der Arbeitsaufwand allerdings sehr hoch und ohne versierte PC-Nutzer oder Webmaster kaum zu meistern. Beispiele, die auf Archivrecherche beruhen, aber weit über die normalen Ergebnisse der Archivnutzung im Bildungsbereich hinausgehen: Die CD-ROMs des Wilhelm-Normann-Berufskollegs Herford „Living and Working conditions in the age of Industrialisation“ (1999) und „Eine Klassenfahrt nach Auschwitz“ (2000); Bertolt-Brecht-Schule Darmstadt „...fand den Heldentod. Feldpostbriefe und Lebensläufe von im 1. Weltkrieg gefallenen Soldaten“ (2000); Dokumentationsstätte Stalag 326 „Das Stalag 326 (VI K) Senne 1941 –1945“ (2002). Die Zusammenstellung ist willkürlich und ließe sich beliebig ergänzen.

Schulbücher finden. Aus diesem Grunde gehört aus Sicht der Archivpädagogik zur fachlichen Grundausbildung von Lehrkräften, die Arbeitsweise und die Bedeutung von Archiven zu kennen und diese nutzen zu können. Lehrende sollten das Arbeiten im Archiv als sinnvollen, interessanten und eigentlich selbstverständlichen Bestandteil oder zumindest Ergänzung ihres Unterrichtsauftrages sehen. Die Zusammenarbeit mit Ausbildungsseminaren für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufen, mit Schulämtern und Instituten für Lehrerfortbildung könnte hier ein Weg sein, der auch kirchlichen Archiven den Weg zu jugendlichen Benutzergruppen öffnet und dabei knappe personelle Ressourcen schont wie auch räumliche Engpässe beherrschbar macht.

Leider ist in der Realität für viele Lehrkräfte der Archivbesuch mit einer Klasse der erste ihres Lebens.²⁷ Aus dieser Unkenntnis heraus resultieren in den ersten Beratungsgesprächen häufig unrealistische Themenvorschläge, die viel zu weit gefasst sind und Streuungen aufweisen, die teilweise selbst mit Hilfe einer Institutsbibliothek nicht zu bewältigen sind. Lehrkräfte müssen Vorkenntnisse zu den Themen haben, die sie vom Archiv einfordern wollen. Sie müssen die Bestände zumindest ansatzweise kennen und sollten aus ihrem Studium Basiskenntnisse in den Hilfswissenschaften mitbringen; insbesondere muss Methodentraining vorhanden sein – und das heißt in diesem Falle: Lehrkräfte müssen mit Findbüchern umgehen können und auch die Geschichte des Raumes kennen, in dem sie unterrichten. Sie sollten die Rechtsnormen und Gepflogenheiten des Archivs, das sie besuchen wollen, respektieren – genau wie das Archiv über Rechtsnormen und Spielregeln des Schulalltags in Grundzügen informiert sein sollte, wenn sie in die Tätigkeit des Archivs hineinragen. Und es schadet nichts, wenn der Archivar einen Blick in die Unterrichtsmaterialien wirft, die die jeweilige Schule verwendet. Sind diese Grundvoraussetzungen erfüllt, lassen sich viele Turbulenzen zwischen Archiv und Schule vermeiden. Ein Gespräch mit dem in einigen Landeskirchen vorhandenen Religionspädagogen kann in diesem Bereich sehr nützlich sein.

Eine Langzeitinvestition auf beiden Seiten, die sich in den letzten Jahren als sehr sinnvoll erwiesen hat, ist in diesem Sinne die Einbeziehung der Lehramtanwärterausbildung für die Sekundarstufen der allgemeinbildenden Schulen in die Angebote der Archivpädagogik.

²⁷ Diese Einschätzung wird durch Untersuchungen des hessischen Geschichtslehrerverbandes gestützt: Nur 10% aller Geschichtslehrer in Hessen nutzen bisher den Lernort Archiv.

gen: der Besuch eines Staatsarchivs während der Ausbildung führt zu einer kontinuierlichen Einbeziehung des Lernortes Archiv in den Unterricht bei ca. 30-50% des Lehrernachwuchses in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, und eigentlich bei jeder Referendarsgruppe entstehen zwei oder drei Examensarbeiten zu archivpädagogischen Themen.²⁸

8. Stellenwert archivpädagogischer Arbeit

Die Arbeit mit Jugendlichen ist mit Sicherheit eine große Chance der Öffentlichkeitsarbeit in – nicht nur – kirchlichen Archiven. Sie bietet darüber hinaus Ansätze zu einer Positionierung des Archivs in der Kultur- und Bildungslandschaft des jeweiligen Archivsprengels, der Stadt und Gemeinde oder zur Verortung des historisch-politischen Bildungsangebotes in einem oder mehreren Netzwerken. Eine erfolgreiche pädagogische Arbeit ist an bestimmte Vorbedingungen sachlicher und fachlicher Art gebunden: Diese beginnen mit einer Zielgruppendefinition, der Frage nach Themen- und Lerngruppenorganisationen, den zu lösenden Raumproblemen und gehen über Zeit- und Organisationsfragen bis hin zu archivfachlichen und konservatorischen Fragen. Personelle, räumliche und materielle Kapazitäten sind begrenzt, und die Vorbereitung eines Besuches im Archiv oder die Durchführung einer Veranstaltung an einer Bildungseinrichtung macht zusätzlich Arbeit. Besuchsziele müssen definiert sein, Material für die Gruppe unter pädagogischen wie auch archivfachlichen Aspekten ausgewählt werden.

Klar ist auch: Das Archiv bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können keine Fragen beantworten, deren Formulierung von der Besuchergruppe bei den Vorbesprechungen versäumt wurde, und sie sollen die pädagogische Tätigkeit des Gruppenleiters/Lehrers nicht übernehmen (was nicht heißt, dass sie das nicht können, wenn sie möchten). Und: Die Arbeit mit Jugendlichen wird keinen Erfolg haben, wenn sie als Tätigkeit betrachtet wird, die die eigentliche Arbeit nur be- oder sogar verhindert.

²⁸ Diese Schätzungen beruhen auf Unterlagen des archivpädagogischen Dienstes im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Detmold.

9. Thesen für eine erfolgreiche archivpädagogische Arbeit

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich folgende Thesen für die Ziele von Besuchen mit Jugendlichen in einem Archiv:

1. Junge Menschen sollen im Archiv Vergangenheit erleben und unmittelbar spüren können. Für sie liegt das Beeindruckende von Originalquellen nicht primär in ihrem Inhalt, sondern in der Wahrnehmung ihrer ursprünglichen Beschaffenheit.
2. Junge Menschen lernen die Bedeutung eines Archivs für die Konstituierung von Geschichtsbewusstsein und Vergangenheit kennen. Sie begreifen, dass ohne die Quellen des Archivs Geschichtsschreibung auch in ihrer unmittelbaren Lebensumwelt nicht möglich wäre.
3. Sie erkennen, dass Wissen über die Vergangenheit nicht Fertiges darstellt, sondern aus Unterlagen entnommen werden muss, die in Archiven aufbewahrt werden.
4. Sie erkennen, dass ohne Vergangenheit die Gegenwart nicht begreifbar ist, dass Vergangenheit und Gegenwart notwendige Konstituenten für ihr Leben, für ihre Zukunft sind.

Sicher leisten können kirchliche Archive:

1. Die Information über die Aufgaben des jeweiligen Archivs, seine Besonderheiten, über die Arbeit, die in ihm geleistet wird, und Berufsausbildung für die Arbeit und deren Voraussetzungen.
2. Die Vorstellung einzelner Archivalientypen.
3. Themenführungen, die sich an den Interessen und Erwartungen der Gruppe orientieren, bei entsprechender Archivstruktur auch eine
4. Betreuung von Referaten, Fach- und Abschlussarbeiten.
5. Hinweise und Tipps für Ausstellungen mit Materialien aus dem Archiv.
6. Die Vermittlung einer Vorstellung davon, dass das Archiv in vielen Bereichen das Gedächtnis der Gemeinde, der Kirche, des Sprengels darstellt, ohne das ein Blick zurück nicht möglich ist.

Wenn räumliche, personelle, organisationsbedingte usw. Voraussetzungen eine aktive Gestaltung von pädagogischen Angeboten möglich machen, wenn vorlegbare oder einsehbare Materialien wie z. B. Zeitungsberichte, Adressbücher, Stadtpläne, Fotos, Plakate und Flugschriften und klassische Archivalien, mit denen an die Lebens- und Erfahrungswelt der Besucher angeknüpft werden kann, vorhanden sind – dann kann eigentlich der Besuch nur noch ein Erfolg werden. Und hier sehe ich eine große Chance der Archivpädagogik im Sinne von Arbeit mit jungen Menschen im Archiv: Diese Arbeit ermöglicht ganz neue Erfahrungen von Vergangenheit, die die Wahrheit der Geschichtsbücher relativieren. Historische Wahrheiten, gleich ob auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene, sind mit wenigen Sätzen nicht erfassbar. Sie werden erst sichtbar mit den Unterlagen der Archive.

**Die Überlieferungen der linksrheinischen evangelischen
Lokalkonsistorien der napoleonischen Zeit
Archivische Nachwirkungen eines historischen
Zwischenspiels¹**

Andreas Metzing

Vorbemerkung

Der Titel dieses Beitrags mag den Eindruck erwecken, als hätte man hier ein Thema von ausschließlich lokaler, bestenfalls regionaler Bedeutung zu erwarten. In der Tat geht es um eine Beständegruppe, die nur in einem regional klar abgegrenztem Gebiet vorkommt, nämlich in dem Gebiet links des Rheins. Wenn es dennoch sinnvoll erscheint, dieses Thema einem größeren Publikum vorzustellen, so hat das vor allem zwei Gründe. Zum einen gehört das linksrheinische Gebiet heutzutage zu drei verschiedenen evangelischen Landeskirchen, nämlich der Evangelischen Kirche der Pfalz mit Sitz in Speyer, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Sitz in Darmstadt und der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Sitz in Düsseldorf; durch diese verschiedenen Zuständigkeiten ist von vornherein eine überregionale Dimension des Themas gegeben. Zweitens erwachsen aus der Beschäftigung mit der archivischen Überlieferung der evangelischen Kirchenbehörden der napoleonischen Zeit grundsätzliche Fragen und Probleme – etwa die Behandlung der kirchlichen Überlieferung eines Staates, dessen Territorium durch politische Veränderungen auf verschiedene Nachfolgestaaten und damit auch verschiedene kirchliche Institutionen übergegangen ist –, die nicht an diese spezifische Beständegruppe gebunden sind, sondern die sich möglicherweise auch in anderen kirchlichen Archiven in der einen oder anderen Form stellen.

Im Folgenden soll zunächst das hier interessierende historische

¹ Leicht überarbeitetes Manuskript eines am 19. September 2002 vor der Fachgruppe 3 auf dem 73. Deutschen Archivtag in Trier gehaltenen Referats.

Phänomen als solches vorgestellt werden, nämlich die von den Franzosen ab 1802 eingerichteten neuen Verwaltungsstrukturen im Bereich der evangelischen Kirchen. In einem zweiten Teil wird es darum gehen, wie die Überlieferungslage des im Rahmen dieser Verwaltungsstrukturen entstandenen Schriftguts aussieht und welche archivischen Fragen und Probleme sich heute daraus ergeben. Ein kurzer dritter Teil soll mögliche Wege skizzieren, wie man mit diesen Fragen und Problemen umgehen kann.

1. Überblick über die Verwaltungsstruktur der linksrheinischen evangelischen Kirchen in der napoleonischen Zeit²

An dieser Stelle sei zunächst betont, dass die folgenden Ausführungen keinen Anspruch auf historische Vollständigkeit erheben und insbesondere keine historische Einordnung der napoleonischen Kirchenpolitik vornehmen wollen, sondern lediglich die notwendigen verwaltungsgeschichtlichen Hintergrundinformationen zu den daraus erwachsenden archivischen Fragestellungen liefern sollen. Das Gebiet links des Rheins, das 1794 von der französischen Armee besetzt worden war, war 1798, nach dem im Vorjahr geschlossenen Frieden von Campo Formio, faktisch von Frankreich annektiert worden, was im Frieden von Lunéville 1801 auch völkerrechtlich sanktioniert wurde. Dies bedeutete, dass die ehemals zum Heiligen Römischen Reich gehörigen Gebiete auf dem linken Rheinufer – die Départements Roer mit Sitz in Aachen, Rhein-Mosel mit Sitz in Koblenz, Saar mit Sitz in Trier und Donnersberg mit Sitz in Mainz – auch hinsichtlich der Kirchenpolitik voll in die radikale Neuorganisation der Verwaltung einbezogen wurden. Das für die Kirchen entscheidende Datum war der 18. Germinal des Jahres X, nach dem gregorianischen Kalender der 8. April 1802. An diesem Tag wurden die Organischen Artikel erlassen,³ die u.a. die Verwaltungsorganisation der evangelischen Kirche regelten. Es wurde eine auf rationalen Kriterien basierende Struktur geschaffen, die – sicher mit gutem Grund – keinerlei Rücksicht auf die gerade im extrem zersplitterten

² Zur Geschichte der evangelischen Kirche in den linksrheinischen Gebieten in der napoleonischen Zeit vgl. Brigitte Duda, Die Organisation der evangelischen Kirchen des linken Rheinufers nach den Organischen Artikeln von 1802, Düsseldorf 1971 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 40).

³ Bulletin des lois de la République, An X, Nr. 172.

südlichen Rheinland sehr verwirrenden und komplizierten territorialen und damit auch kirchlichen Verhältnisse des Ancien Régime nahm.

Kurz gefasst sah die durch die Organischen Artikel geschaffene Struktur folgendermaßen aus:⁴ Unterste kirchliche Verwaltungseinheit war nicht mehr die einzelne Ortsgemeinde, sondern eine sogenannte Konsistorialkirche, die 6000 Gläubige der gleichen Konfession umfassen sollte. Jede Konsistorialkirche umfasste mehrere ehemalige Kirchengemeinden mit ihren Pfarrstellen, wobei alle Aufgaben der ehemaligen örtlichen Kirchengemeinden auf das Leitungsorgan der Konsistorialkirche, das Lokalkonsistorium, übergingen. Diesen Lokalkonsistorien gehörten neben den Pfarrern der Konsistorialkirche auch eine bestimmte Zahl von Laien an, sogenannte Notabeln, die sich aus dem Kreis der Meistbesteuerten rekrutierten. Auf der mittleren Verwaltungsebene sahen die Organischen Artikel für den lutherischen Bereich Inspektionen vor, für den reformierten Bereich Synoden. Die Zuständigkeit dieser Mittelbehörden erstreckte sich jeweils auf fünf Konsistorialkirchen. Für die Lutheraner sollten als Oberbehörden außerdem noch Generalkonsistorien eingerichtet werden, nämlich für das Donnersberg- und das Saar-Département in Mainz und für das Rhein-Mosel- und das Roer-Département in Köln.

Faktisch sind die reformierten Synoden allerdings niemals zusammengetreten, und auch zur Einrichtung von lutherischen Inspektionen kam es nur in Ansätzen. Die lutherischen Generalkonsistorien in Köln und Mainz traten ebenfalls niemals zusammen, doch übten immerhin die beiden von Napoleon eingesetzten Präsidenten dieser Generalkonsistorien, Jacobi und Pietsch, ihre Amtsgeschäfte aus. Dass die in den Organischen Artikeln vorgesehenen Mittel- und Oberbehörden faktisch nicht existierten, lag in erster Linie an dem nach wie vor vorhandenen Misstrauen, das der französische Staat einer allzu umfassend strukturierten kirchlichen Verwaltung entgegenbrachte.

Im Unterschied etwa zum französischen bürgerlichen Gesetzbuch oder zum Zivilstandswesen war den im Jahr 1802 eingeführten kirchlichen Verwaltungsstrukturen in den vier rheinischen Départements, die 1814/15 von Frankreich wieder abgetreten werden mussten und deren Gebiete an Preußen, Bayern und Hessen-

⁴ Zum Folgenden vgl. Duda (wie Anm. 2), S. 49-96.

Darmstadt fielen, keine lange Dauer beschieden. Die an den Verhältnissen des innerfranzösischen Protestantismus entwickelten Bestimmungen der Organischen Artikel wurden schnell durch neue, den rheinischen Verhältnissen angemessenere Bedingungen ersetzt⁵. Auch wenn die Organischen Artikel mit der erstmaligen rechtlichen Anerkennung der Parität aller Konfessionen durch den religiös neutralen Staat und der Einführung einer rationalen, klar gegliederten Verwaltungsstruktur, die die territoriale Zersplitterung der Frühen Neuzeit hinter sich ließ, eine eindeutig modernisierende Funktion hatten, waren sie für das Gebiet der vier rheinischen Départements doch nicht mehr als ein historisches Zwischenspiel.

2. Die Überlieferung des Schriftguts der linksrheinischen Lokalkonsistorien

Die Überlieferungslage aus der Zeit dieses historischen Zwischenspiels ist allerdings alles andere als rational und klar gegliedert. Als ein Fazit des ersten Teils kann man festhalten, dass von den vielen auf dem Papier eingeführten Institutionen – Lokalkonsistorien, Inspektionen, Synoden und Generalkonsistorien – nur die Lokalkonsistorien kontinuierlich gearbeitet und somit auch Schriftgut produziert haben. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Mittel- und Oberbehörden demgegenüber nur recht rudimentär ausgebildet waren, kommt deshalb der Überlieferung der Lokalkonsistorien eine umso größere Bedeutung für die evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, der Pfalz und Rheinhessens an der Schwelle zur Moderne zu.

Eine nähere Beschäftigung mit dieser Überlieferung ist aber nicht nur aufgrund dieser kirchengeschichtlichen Bedeutung von Interesse, die ja per se nur von regional begrenztem Interesse ist; man kann an diesem Fall auch spezifisch archivische Problemstellungen behandeln, deren Relevanz keineswegs auf das Gebiet links des Rheins begrenzt ist, die aber an diesem konkreten Fall exemplarisch durchexerziert werden könnten. Diese archivischen Fragen liegen im Bereich der Beständeabgrenzung, der Erschließung und der archivübergreifenden Kooperation.

Kommen wir zunächst zur Überlieferungslage. Wenn man die sich

⁵ A. a. O., S. 97-100.

hier stellende archivische Problematik mit abstrakten, vom konkreten Fall der linksrheinischen Lokalkonsistorien losgelösten Worten formulieren wollte, so müsste man fragen: Was passiert mit der archivischen Überlieferung von Behörden des gleichen Typs, wenn sich aufgrund von politischen Grenzveränderungen die Standorte der einzelnen Behörden plötzlich in unterschiedlichen Hoheitsgebieten befinden? Gerade für deutsche Archivare ist diese Frage keineswegs neu, wie jeder weiß, der sich einmal mit dem Schicksal der Überlieferung frühneuzeitlicher Unter- und Mittelbehörden im 19. Jahrhundert befasst hat.

Wie sieht das nun konkret im Fall der Lokalkonsistorien aus? Im historischen Überblick wurde bereits erwähnt, dass die Gebiete der vier rheinischen Départements nach 1814/15 teils an Preußen, teils an Bayern und teils an Hessen-Darmstadt fielen. Da bekanntlich die Grenzen der heutigen evangelischen Landeskirchen noch größtenteils den Verwaltungsgrenzen des 19. Jahrhunderts entsprechen, bedeutet dies, dass heute drei verschiedene Landeskirchen und damit auch drei landeskirchliche Archive für diese Gebiete zuständig sind, nämlich für den hessen-darmstädtischen Teil das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt, für den bayerischen Teil das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz in Speyer und für den preußischen Teil das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland mit seinen beiden Standorten Düsseldorf und Boppard.

Die Überlieferungslage im Gebiet der evangelischen Kirchen im Rheinland ist dem Verfasser am besten bekannt und soll deshalb am ausführlichsten betrachtet werden. Das am stärksten ins Auge fallende und zugleich den Zugriff auf die Überlieferung erschwerende Charakteristikum liegt zunächst darin, dass die Überlieferung der Lokalkonsistorien in einer Vielzahl von Fällen gar nicht zu einem eigenen abgegrenzten Bestand zusammengefasst wurde, sondern Teil eines anderen, umfassenderen Bestandes geworden ist. Ohne an dieser Stelle auf Einzelheiten eingehen zu können, sei doch so viel gesagt, dass sich die Überlieferung der Lokalkonsistorien teils in Beständen frühneuzeitlicher Kirchenbehörden befindet – etwa der Reformierten Inspektion Simmern im Hunsrück –, teils in Kirchenkreisbeständen des 19. Jahrhunderts – etwa in den Kirchenkreisarchivbeständen Bad Kreuznach oder Saarbrücken.

Offenbar waren die Archivare des 19. und der ersten zwei Drittel des 20. Jahrhunderts, die diese Bestände verzeichneten, nicht der Meinung, die eigenständige Bedeutung des napoleonischen Zwi-

schenspiels für die rheinische Geschichte – in diesem Fall die Kirchengeschichte – durch die Bildung eigener Bestände der in dieser Zeit tätigen Behörden dokumentieren zu müssen. Sicher mögen hier auch ganz pragmatische Dinge eine Rolle gespielt haben, etwa die, dass in manchen Fällen nach 1815 die Präsidenten der bisherigen Lokalkonsistorien zu Superintendenten der neu gebildeten Kirchenkreise wurden und somit die von ihnen verwahrte schriftliche Überlieferung der Lokalkonsistorien in die Registratur der Kirchenkreise übergang. Die Vereinigung der archivischen Überlieferung der Lokalkonsistorien mit den Akten frühneuzeitlicher Kirchenbehörden lässt sich so allerdings nicht begründen, und insgesamt besteht durchaus eine auffällige Parallele zwischen dieser „archivischen Negierung“ der Behörden der napoleonischen Zeit und der bis in die 1970er Jahre ebenso stiefmütterlichen Behandlung dieser Periode in der weltlichen und kirchlichen Historiographie. Verkompliziert wird die Lage für den Sprengel der Evangelischen Kirche im Rheinland zusätzlich noch dadurch, dass einige Lokalkonsistorien doch eines eigenen archivischen Bestandes für würdig erachtet wurden. Im Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf gibt es innerhalb der größeren Beständegruppe „Provinzialkirchenarchiv“ eine eigene Beständeuntergruppe B „Die beiden rheinischen evangelischen Kirchen unter der französischen Herrschaft“, in der die Bestände von fünf Lokalkonsistorien verzeichnet sind – hier ist also die französische Zeit um 1800 durchaus in ihrer Eigenständigkeit wahrgenommen worden.

Diese unterschiedliche archivische Behandlung der Lokalkonsistorien hat zur Folge, dass der interessierte Benutzer einen Teil der Überlieferung – nämlich den in der Beständegruppe Provinzialkirchenarchiv enthaltenen – verhältnismäßig leicht ermitteln kann, während er andererseits der Gefahr unterliegt, zu übersehen, dass sich auch in den Beständen frühneuzeitlicher Kirchenbehörden sowie in Kirchenkreisbeständen des 19. Jahrhunderts Überlieferung einzelner Lokalkonsistorien befindet. Die 2003 erscheinende detaillierte Beständeübersicht des Landeskirchlichen Archivs mit seinen beiden Standorten wird hier Abhilfe schaffen, ändert aber natürlich nichts an dem Grundproblem der unterschiedlichen archivischen Behandlung der verschiedenen Lokalkonsistorien. Es kommt noch hinzu, dass die Bestände zweier im Sprengel der rheinischen Landeskirche befindlichen Lokalkonsistorien auf Wegen, die sich wohl nicht mehr rekonstruieren lassen, in ein staatliches Archiv gelangt sind, nämlich in das Landeshauptarchiv Koblenz, und dort als je eigener Bestand geführt werden.

Vergleichsweise am klarsten ist die Situation im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz in Speyer. Die Beständeübersicht listet 34 Bestände von Lokalkonsistorien auf, zwar allesamt uner-schlossen, aber doch als solche zu finden. Freilich befinden sich unter diesen 34 Beständen auch solche, nach denen der am Sprengelprinzip geschulte Forscher in Speyer nicht suchen würde: Die Überlieferung des Lokalkonsistoriums von Alzey würde man in Darmstadt vermuten, diejenigen des lutherischen Lokalkonsistoriums Ottweiler und des reformierten Saarbrücken in Boppard oder Düsseldorf, diejenige des lutherischen Lokalkonsistoriums Weißenburg sogar in Straßburg.

Im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt wurde die Überlieferung der rheinhessischen Lokalkonsistorien nicht zu eigenen Beständen zusammengefasst, sondern sie ist vermutlich teils in die Überlieferung der Nachfolgebehörden – der Dekanate –, teils in die Überlieferung der Pfarrei am Sitz des jeweiligen Lokalkonsistoriums eingegangen. Da viele dieser Dekanats- und Pfarrarchive noch nicht erschlossen sind, lässt sich derzeit noch keine Aussage über Struktur und Inhalt der Überlieferung der rheinhessischen Lokalkonsistorien machen⁶.

Das Fazit einer Analyse der Überlieferungslage der Lokalkonsistorien lautet demnach, dass einerseits das Sprengelprinzip – aus welchen Ursachen auch immer – nicht konsequent zur Anwendung gekommen ist, dass andererseits die Überlieferung der Lokalkonsistorien in den verschiedenen Archiven auf verschiedenen Verzeichnungsstufen angesiedelt worden ist – in der Pfalz als je eigener Bestand, im Rheinland teilweise auch als Aktengruppe innerhalb eines umfassenderen Bestandes.

3. Folgerungen und Anregungen

Welche Konsequenzen sind aus diesem Befund zu ziehen? An erster Stelle steht zunächst das Ziel der archivübergreifenden Transparenz im Hinblick auf den Ist-Zustand. Gerade angesichts der teilweisen Durchbrechung des Sprengelprinzips ist es wichtig, dass jedes Archiv nicht nur einen Überblick darüber hat, welche Lokal-

⁶ Freundliche Auskunft von Frau Birgit Dreuth, Zentralarchiv der EKHN, am 22.1.2003.

konsistoriums-Bestände im Bereich der eigenen Landeskirche vorhanden sind, sondern auch darüber, in welchen Archiven die Bestände der anderen Lokalkonsistorien, die vor 1815 möglicherweise im gleichen Département wie die eigenen Lokalkonsistorien, nach 1815 aber nicht mehr im gleichen deutschen Bundesstaat lagen, zu finden sind. Zweitens wäre es wünschenswert, dass sich die beteiligten Landeskirchlichen Archive über wenn nicht einheitliche, so doch vergleichbare Erschließungsstandards verständigen würden, um archivübergreifende Forschungen zu erleichtern. Dies sollte umso leichter fallen, als die Überlieferung der einzelnen Lokalkonsistorien in der Regel nicht sehr umfangreich ist. Sie besteht in den meisten Fällen aus einer Protokollserie, einer Sammlung von Verordnungen vorgesetzter Stellen, einer oder mehreren Akten mit allgemeiner Korrespondenz, gelegentlich auch einzelnen Sachakten unterschiedlichen Umfangs. Angesichts des jetzigen Ist-Zustandes wäre es bereits ein Fortschritt, wenn die Überlieferung der Lokalkonsistorien *überhaupt* erschlossen würde.

Bei der in den Archiven der Evangelischen Kirche im Rheinland vorhandenen Überlieferung der Lokalkonsistorien, mit denen sich der Verfasser bisher schwerpunktmäßig beschäftigt hat, bedeutet dies vor allem, dass diese Überlieferung hinsichtlich der Erschließungstiefe wie ein je eigener Bestand behandelt werden sollte – was ja, wie ich erwähnte, derzeit nicht der Fall ist, da die in Boppard bzw. Düsseldorf vorhandenen Akten der Lokalkonsistorien Teile größerer Bestände sind. Konkret würde das also heißen, dass beispielweise die innerhalb des Bestands eines Kirchenkreises befindlichen Akten eines Lokalkonsistoriums, die im Findbuch dieses Kirchenkreisbestandes in der Regel lediglich mit dem allgemeinen Aktentitel „Lokalkonsistorium XY“ und damit ausgesprochen grob verzeichnet sind, erschließungstechnisch gleichsam als ein eigener Bestand behandelt und tiefer erschlossen würden. Diese zumindest erschließungstechnische Behandlung der Überlieferung der Lokalkonsistorien als je eigener Bestand – eine auch physische Herauslösung der Akten aus den umfassenderen Beständen wäre natürlich nicht sinnvoll – würde auch den archivwissenschaftlichen Kriterien der Bestandsbildung angemessener sein als der jetzige Zustand, ist doch ein archivischer Bestand als eine zusammengehörende Gruppe von Archivgut aus einer Behörde definiert. Die Erschließungsgrad sollte zumindest erkennen lassen, welcher Typus von Schriftgut – Protokollserien, Verordnungssammlung, Sachakten – vorhanden ist, welchen Zeitraum die einzelnen Schriftguttypen abdecken und wo insbesondere bei den Protokollserien größere Lücken vorhanden sind. Wichtig erscheint mir, dass die betroffenen

landeskirchlichen Archive in Speyer, Darmstadt, Düsseldorf und Boppard hier gleichförmige Kriterien zugrunde legen, um der kirchengeschichtlichen Forschung schon auf der Erschließungsebene vergleichende Studien zu erleichtern.

Drittens schließlich könnte als Fernziel eine virtuelle Rekonstruktion der ursprünglichen Verwaltungsstrukturen in Form eines Inventars angestrebt werden, indem die einzelnen Bestände nicht nach ihrem heutigen archivischen Lagerort aufgeführt werden, sondern nach ihrer ursprünglichen Départementzugehörigkeit – selbstverständlich mit einem Verweis auf den heutigen Lagerort.

Eine solche in archivübergreifender Kooperation durchgeführte bessere Beständeabgrenzung und Erschließung der Überlieferung der linksrheinischen Lokalkonsistorien kann dazu führen, dass die in dieser Überlieferung enthaltenen Informationen über eine bislang nur wenig bekannte Periode der linksrheinischen Kirchengeschichte transparenter gemacht werden und damit der Zugang für die Forschung erleichtert wird.

„ ... es soll unser Bestreben sein, von der leidvollen Vergangenheit frei zu werden ...“

Das Archiv der Kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft
Minden e.V.

Alexandra Mittmann

1. Entstehung und Verbleib des Bestandes

Der Bestand der „Kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft“ (KAG) geht auf die Initiative und Sammeltätigkeit des gleichnamigen – und 1958 als Verein mit Sitz in Minden eingetragenen – überregionalen Zusammenschlusses ehemaliger Deutscher Christen zurück.

Bereits zu Beginn der 1950er Jahre hatte der kurzfristig als westfälischer DC-Bischof amtierende Bruno Adler die Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung der Kirchengeschichte der letzten 25 Jahre“ angeregt. Seinen ersten Rundbrief an frühere Mitstreiter beschloss Adler nicht ohne Pathos mit den Worten: „Es geht um unsere Verantwortung gegenüber unseren Kameraden, es geht um unsere Verantwortung gegenüber der Geschichte!“¹ und formulierte damit das programmatische Ziel seines Planes.

Nach Adlers Tod am 18. 11.1954 übernahm der pensionierte Oberregierungs- und -schulrat und zeitweilige theologische Hilfsarbeiter im Evangelischen Konsistorium Münster, Prof. Karl Wentz, die Leitung der KAG. Mit dem neuen Vorstand – neben Wentz engagierten sich dort Konsistorialrat i.R. Dr. Hans Pohlmann und Studienrat i.R. Karl Beurmann, alle in Minden lebend – vollzog sich zugleich eine Professionalisierung der KAG-Arbeit.

Zwar wurde Adlers Idee einer Solidargemeinschaft ehemaliger Deutscher Christen beibehalten, gefordert war jedoch spätestens seit der Bildung der „Kommission für die Geschichte des Kirchenkampfes in der nationalsozialistischen Zeit“ (der späteren „Arbeits-

¹ Stadtarchiv Minden, KAG 17: Rundbrief N° 1.

gemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte“) durch den Rat der EKD im Jahre 1955 die Reaktion – im Sinne einer Intervention – auf die sich formierende bekenntniskirchlich orientierte Kirchenkampfhistoriographie. Im Rahmen der KAG sei daher nun „jede aktive Kirchenpolitik ausgeschlossen“, vielmehr müsse man sich bemühen, „mit schon bestehenden wissenschaftlichen Vereinigungen, Einrichtungen und Stellen [...] zusammenzuarbeiten“, so hieß es in der Satzung des Vereins.² Trotz – oder vielleicht auch aufgrund? – der Kontaktaufnahme zur oben genannten Kommission über den damaligen Leiter des Archivamtes der EKD, Dr. Walter Lampe, führte die geplante Korrektur und „Objektivierung“ der Kirchenkampfgeschichtsschreibung durch die KAG nicht über den internen Diskurs hinaus oder gar zu eigenen Veröffentlichungen.

1960 deponierte die KAG ihr bis dahin gesammeltes Material, dessen Nutzung von der ausdrücklichen Genehmigung der Mitglieder abhing, aufgrund eines Depositavertrages im Stadtarchiv Minden. Als sich die KAG im Jahre 1981 auflöste, wurde ihr Bestand – insgesamt ca. 1,80 lfd. Meter Schriftgut – dem Kommunalarchiv Minden als Depositum zum Verbleib übereignet, dort durch seinen damaligen Leiter Dr. Hans Nordsiek partiell verzeichnet und wissenschaftlich genutzt.³ Auf Anregung des Leiters des Landeskirchlichen Archivs Bielefeld, Prof. Dr. Bernd Hey, bewilligte die Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 2001 die finanziellen Mittel für eine gründliche und fachgerechte Erschließung des Materials. Nach Ordnung, Verzeichnung und Erstellung eines Findbuches durch die Verfasserin wurde der Bestand, der durch das Entgegenkommen von Dr. Monika M. Schulte, Leiterin des Kommunalarchivs Minden, 2002 nach Bielefeld ausgeliehen

² A.a.O., KAG 2: Satzung der KAG.

³ Vgl. Doris Bergen, *Twisted cross: the German Christian movement in the Third Reich*, Chapel Hill 1996; Bernd Hey, *Die Kirchengeschichtliche Arbeitsgemeinschaft. Ein Solidarierungsversuch ehemaliger Deutscher Christen*, in: *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 80/1987, 229ff.; Ders., *Das Schicksal der Verlierer: Die Deutschen Christen nach 1945*, in: Bernd Hey und Günther van Norden (Hg.), *Kontinuität und Neubeginn. Die rheinische und westfälische Kirche in der Nachkriegszeit (1945-1949)*, Köln 1996, 211ff.; Jürgen Kampmann, *Von der altpreußischen Provinzial- zur westfälischen Landeskirche (1945-1953)*, Bielefeld 1998, 469ff., 525f., 539; Kurt Meier, *Die Deutschen Christen, Halle/Saale 1964* (Im Rahmen seines Dissertationsvorhabens über die Deutschen Christen stand Meier bereits seit 1957 in Kontakt mit der KAG, sah deren Material ein und erhielt weiterführende Informationen von einzelnen Mitgliedern).

war, in das Kommunalarchiv Minden zurückgebracht und steht dort seit kurzem der Forschung zur Verfügung.

2. Material und Verzeichnung

Den Grundstock des Bestandes bildet Karl Wentz' Schriftwechsel mit früheren Gesinnungsgenossen bzw. das ihm übergebene und an die KAG weitergeleitete Schriftgut: Neben zahlreichen Abschriften von behördlichen Vorgängen aus der Zeit des Nationalsozialismus, zeitgenössischen und mit Randbemerkungen versehenen Vervielfältigungen zum (kirchen-)politischen Tagesgeschehen und Zeitschriftenartikeln finden sich Stellungnahmen zum Kirchenkampf, Manuskripte, im Rückblick verfasste Erlebnisberichte und Beschreibungen der Lebenssituation ehemaliger Deutscher Christen bis in die 1960er Jahre hinein.

Da Wentz' Sammel- und Ordnungstätigkeit zwar inhaltliche Interessen, jedoch kein einheitliches Verzeichnungsprinzip erkennen ließ – allein die fast ausnahmslos einwandfreie Datierung der Schriftstücke erwies sich als verlässliches Kriterium –, wurden die von ihm insgesamt gebildeten 194 Akteneinheiten bei der Verzeichnung des Bestandes nicht neu organisiert, sondern beibehalten. Dafür sprach auch, dass Teile des Bestandes schon von der wissenschaftlichen Forschung benutzt und zitiert worden waren. Lediglich einzelne thematisch übereinstimmende Aktengruppen konnten durch die Zusammenfügung von durch Wentz mit Namen oder Titeln versehenen Akten formiert werden. Das Findbuch des Bestandes enthält im Anhang einen Personenindex mit über 300 Einträgen, der eine diesbezügliche Schnellsuche ermöglicht.

Das Findbuch wurde zunächst in zehn Exemplaren erstellt; es liegt auch als AUGIAS-Datei (Access-Datenbank bzw. Word-Format) und als CD-ROM vor. Eine Kopie erhielt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin, wo zur Zeit eine Präsentation aller vier bedeutenden Kirchenkampfarchive (Bielefeld, Darmstadt, Berlin, Minden) auf CD-ROM erarbeitet wird.

3. Qualität des Materials

Die Heterogenität des Materials – die bei der Verzeichnung des Bestandes eher ein Hindernis darstellte – erweist sich für (nicht nur) am Kirchenkampf und seinen Nachwirkungen Interessierte als spannungsreiche Mischung. Erwähnenswert sind hier vor allem die zahlreichen privaten Briefwechsel und Lebenserinnerungen, die, stellt man ihre Subjektivität in Rechnung, für die Erforschung von Lebensläufen früherer Deutscher Christen sowohl quantitativ als auch qualitativ bedeutsam sind.

Sie dokumentieren zum einen die Kontinuität der deutsch-christlichen Bewegung über mehrere Jahrzehnte hinweg, zum anderen spiegeln sie – und dies steht wiederum im Zusammenhang mit der zeitlichen Ausdehnung des Materials – eine ganze Palette menschlichen Handelns und Fühlens, die zur psychosozial- und mentalitätsgeschichtlichen Betrachtungsweise anregt und am Einzelfall konkretisierbar wird: von der anfänglichen Skepsis bzw. Begeisterung gegenüber der neuen nationalsozialistischen Kirchenpolitik, das Engagement in verschiedenen Einigungsbestrebungen wie dem Schlachtenseekreis zur Zeit des Kirchenkampfes über die für manche desolante Situation nach Kriegsende, die sich in der vehement aggressiven Ablehnung der neuen BK-Kirchenleitungen ausdrückte, bis zum gelungenen oder gescheiterten Wiedereintritt in das gesellschaftliche Leben; von der aufrichtigen Umkehr oder dem Beharren auf früheren Streitparolen bis zum nicht nur materiellen, sondern auch ideellen Notstand, durch den sich insbesondere die oftmals isolierten – weil eben doch nicht zur frühen oder späten „Kampfgenossenschaft“ gehörenden – Witwen der aktiven Deutschen Christen in ihrer Existenz gefährdet sahen.

Den ehemaligen Deutschen Christen der „Kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft“ ging es, um erneut mit Bruno Adler zu sprechen, um die Befreiung von der „leidvollen Vergangenheit“.⁴ Aufgabe der weiteren Forschung ist es, diesen Befreiungsversuch in seinen verschiedenen Facetten darzustellen und die sowohl kontroverse als auch dynamische Mischung aus Eigeninteresse bzw. Selbstrechtfertigung und Verantwortungsbewusstsein der Protagonisten nachzuvollziehen.

⁴ Stadtarchiv Minden, KAG 17: Entwurf zum Rundbrief Adlers.

Pfarrbüchereien im Bereich der Hannoverschen Landeskirche

Jörg Rohde

Vorbemerkung

„Das Buch hat seit Luther in unserer Kirche für den missionarischen und seelsorgerlichen Dienst eine entscheidende Bedeutung. Es ist für die pfarramtliche Arbeit schlechthin unentbehrlich.“¹ Dieser Maxime folgend, findet sich in nahezu jeder zur Hannoverschen Landeskirche gehörenden Kirchengemeinde ein Bestand von Büchern, der als sogenannte Pfarrbücherei verwaltet wird. Trotz regionaler Unterschiede und differierender Buchanzahl sind diese Bestände typisch und daher leicht von Gemeinde- oder Mitarbeiterbüchereien², die in vielen Kirchengemeinden parallel bestehen, zu unterscheiden. Als „Handbibliotheken im Pfarramt“³ werden die Pfarrbibliotheken in den Leitsätzen für das Bibliothekswesen in der Hannoverschen Landeskirche vom 17. September 1982⁴ zu den wissen-

¹ Rundschreiben „Grundsätze für Pfarramtsbüchereien“ des Amtes für Gemeindedienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 25. Juni 1941, in: Landeskirchliches Archiv Hannover (im folgenden LkAH): L 5g „Landessuperintendentur Stade“ Bestell-Nr. 407. Damit verbunden war eine Umfrage über vorhandene Büchereien in den Pfarrämtern der Landeskirche und ihre Beschaffenheiten. Unterlagen über Auswertung und Ergebnis dieser Umfrage ließen sich leider nicht finden.

² Um die Volksbildung zu heben, entstanden ab Ende des 19. Jahrhunderts Gemeindebüchereien, die teilweise noch bestehen. Deren Bestände waren oder sind ausleihbar und daher katalogisiert. Mitarbeiterbüchereien sind erst in der jüngeren Zeit und zufällig zusammengestellt worden. Sie enthalten neben Material für die Arbeit in den Kirchengemeinden (etwa über Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst oder die Gestaltung von Gemeindebriefen) oft auch Literatur zu politisch interessanten Themen der 1960er bis 1980er Jahre (etwa § 218 StGB oder Atomkraft).

³ Kirchliches Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (im folgenden KABI.) 1982, 169.

⁴ A.a.O., 168-170.

schaftlichen Bibliotheken gezählt, deren kleinste Einheit sie bilden.⁵

Im Folgenden werden Entstehung und Inhalte dieser Pfarrbüchereien kurz skizziert. Dann soll auf ihre Bedeutung eingegangen werden, um abschließend die Kriterien nennen zu können, nach welchen die bestehenden Bestände zu erweitern sind oder dezimiert werden können.⁶

1. Zur Geschichte und Entwicklung von Pfarrbüchereien

Die kirchliche Verwaltung hat schon früh den Wert des Archivs als Hort wichtiger Dokumente erkannt. So schrieben die Visitationsregeln vom 16. September 1698⁷ den Superintendenten vor, bei Visitationen in den Kirchengemeinden „nachzufragen, ob ein Klein Archivum in der Kirche vorhanden, worinn die Pfarr-Acten, oder sonst einige Uhrkunden von Kirchen-Pfarr- und Schulgütern“ und weiteres, genauer bezeichnetes Schriftgut aufzuheben war. Darüber war eine „Specification“⁸ anzufertigen, die auch der Superintendent erhalten sollte. Die Aufbewahrung gedruckter Schriften wird hier und auch in weiteren, Registratur und Archiv betreffenden Verfügungen nicht erwähnt. Einzig die Anweisung zur Einrichtung eines Corpus Bonorum in Kirchen- und Kapellengemeinden von 1734⁹ verlangte

⁵ Vgl. a.a.O., 168-169.

⁶ Ein Kurzüberblick in die Materie findet sich im Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 29. August 1986 über die Nachprüfung der Pfarrbücherei, das an die kirchlichen Archivpfleger gerichtet war. – Eine allgemeine Einführung in die Thematik „Kirchenbüchereien“ mit entsprechenden Literaturhinweisen bieten die Aufsatzsammlung „Kirchenbibliotheken als Forschungsaufgabe“. Hg. v. Uwe Czubatynski, Adolf Laminski und Konrad von Rabenau, Neustadt an der Aisch 1992, und die Studie „Armaria Ecclesiae“ von Uwe Czubatynski, Neustadt an der Aisch 1998.

⁷ „Observanda in Introductione novi Pastoris et in Visitationibus“ vom 16. September 1698, in: Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für den Bezirk des Königlichen Consistorii zu Hannover, welche in Kirchen- und Schulsachen ergangen. Zusammengestellt und herausgegeben von Christian Hermann Ebhardt (im folgenden Ebhardt), Bd. 1, Hannover 1845, 751-757.

⁸ A.a.O., 752.

⁹ „Anweisung welchergestalt das Corpus Bonorum bey Kirchen und Capellen einzurichten“ vom 15. Februar 1734, in: Ebhardt, Bd. 2, Hannover 1845, 240-244.

auch die Aufführung der vorhandenen Bücher.¹⁰

Ihre Handhabung rückte aber verstärkt auf die Tagesordnung. Bei einer im Oktober 1905 veranlassten Umfrage des Konsistoriums in Hannover über die im kirchlichen Besitz befindlichen Bibliotheken¹¹ stellte sich heraus, „daß man an manchen Orten mit dem wertvollen Besitze von Handschriften und gedruckten Büchern wenig sorgsam umgegangen ist“, und „daß an vielen Stellen die vorhandenen Handschriften und Bücher nicht katalogisiert sind“, was anschließend verfügt wurde, damit „dieses kirchliche Eigentum für die Zukunft besser als bisher geschützt“¹² sei.

Auch die Anordnung zum „Schutz der Kirchenbücher und kirchlichen Urkunden“ vom 15. Juli 1929¹³ regelte den Umgang mit der „Pfarrbibliothek“. Diese Verfügung gilt als die Grundlage für den Ausbau des kirchlichen Archivwesens in der Hannoverschen Landeskirche und ist weiter als Beleg dafür anzusehen, warum die Pfarrbüchereien faktisch Teil der Pfarrarchive sind und entsprechend mitgepflegt werden.

Der Anweisung entsprechend war die Pfarrbibliothek zu überprüfen, und ihr sollte alles „Gedruckte“ zugeordnet werden, „also

a) wertvolle alte Drucke,

¹⁰ Vgl. a.a.O., 243. – In der Lauenburgischen Kirchenverordnung von 1585 (abgedruckt in: Ebhardt, Bd. 1, 351-532), die nur in einigen wenigen Kirchengemeinden der Hannoverschen Landeskirche Geltung hatte, findet sich eine kurze Liste von theologischen Büchern, die jede Kirchengemeinde haben musste:

„Eine gute deutsche Bibel D. Lutheri.

Die Kirchen und Hauspostill D. Lutheri.

Darnach allgemach die Tomos Lutheri.

Johannis Brentij Schriften, aber die Evangelisten und Epistolas Pauli“

(a.a.O., 403).

¹¹ Vgl. Rundverfügung Nr. 19790 des Konsistoriums Hannover über im kirchlichen Besitz befindliche Bibliotheken vom 18. Oktober 1905, in: LkAH: D 22b „Ephoralarchiv Elze“ Bestell-Nr. Gen.A. 120.

¹² Rundverfügung Nr. 8650V. des Konsistoriums Hannover vom 23. Juni 1906 über die Handhabung der im kirchlichen Besitz befindlichen Bibliotheken, in: A.a.O.

¹³ KABl. 1929, 60-61.

- b) Bibeln (...),
- c) Agenden, Gebets- und Andachtsbücher,
- d) kirchenmusikalische Werke,
- e) Hilfsbücher zum Religions- und Konfirmandenunterricht,
- f) Predigtbücher,
- g) kirchengeschichtliche Bücher,
- h) kirchenrechtliche Bücher,
- i) die amtlichen Verordnungsblätter.¹⁴

Ungeordnete Büchereien konnten nach diesem Ordnungsschema verzeichnet werden¹⁵, das zugleich auch die Inhalte der Pfarrbüchereien beschrieb.

Theologische Bücher (etwa Predigtsammlungen oder Postillen) hat der jeweilige Pfarrstelleninhaber wohl nach seinem Ermessen auf eigene¹⁶ oder auf Kosten der Kirchengemeinde angeschafft. Hier wie auch bei den Bibeln und Gesangbüchern ist das Spektrum vielfältig und uneinheitlich, uniformer dagegen bei den vorgeschriebenen liturgischen Büchern (Agenden). Pflicht war es, das unentgeltlich zugesandte Kirchliche Amtsblatt chronologisch zu sammeln, jahrgangsweise binden zu lassen und im Pfarrarchiv aufzubewahren.¹⁷

¹⁴ A.a.O., 61.

¹⁵ An solchen Bücherlisten hatte speziell das Landeskirchenamt ein primäres Interesse, galt es doch, die Bestände seiner seit 1929 öffentlich zugänglichen Bibliothek aufzufüllen. Entsprechend wurden die Geistlichen gebeten, eigene Schriften und Aufsätze (vgl. KABI. 1933, 156) sowie ganze Büchersammlungen (vgl. KABI. 1936, 97) der Bücherei des Landeskirchenamtes zur Verfügung zu stellen.

¹⁶ Solche privaten Bücher sind vielfach den bestehenden Pfarrbüchereien zugeordnet worden, weil der Besitzer sie zurückgelassen hatte.

¹⁷ Vgl. KABI. 1885, 1. – 1992 wurde diese Handhabung geändert: Das Amtsblatt muss in den Pfarrämtern nicht mehr gebunden werden (vgl. KABI. 1992, 10).

Für die kostenpflichtige Anschaffung¹⁸ von weiteren rechtlichen und von geschichtlichen Werken sowie von Synodalprotokollen sind vielfach Empfehlungen ausgesprochen worden. Diese wurden überwiegend als verbindlich angesehen und befolgt, finden sich die empfohlenen Bücher doch in vielen Pfarrbüchereien wieder. Dazu eine Auswahl aus dem Amtsblatt:

- In der Bekanntmachung über die Protokolle und Aktenstücke der vierten Landessynode¹⁹ (Hannover 1887) wies das Landeskonsistorium besonders auf die Wichtigkeit hin, „welche es für die Pfarrregistraturen hat, ein Exemplar der Landessynodal-Verhandlungen zu besitzen.“²⁰
- Ende 1901 wurde die Fertigstellung der „Agende für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover“ (Hannover 1901) und die begonnene Versendung an die Besteller mit Rechnung mitgeteilt.²¹
- Während die „Evangelische Kirchenkunde Niedersachsens“ von Superintendent Ernst Rolffs (Göttingen 1938) auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft werden konnte²², musste es das Landeskirchenamt vor allem aus Kostengründen „für dringend erwünscht ansehen“, dass das Verzeichnis der Pastoren seit der Reformation, mit dessen Zusammenstellung die Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 1933 beauftragt worden war, „in jeder Pfarrbibliothek Aufnahme findet.“²³

Um vertrauter mit der eigenen und der Geschichte der Landeskirche zu werden, wurde es 1934 für jede Kirchengemeinde vorgeschrieben, das Jahrbuch eben dieser 1895 gegründeten Gesellschaft für

¹⁸ Anschaffungskosten für Bücher konnten auch ersetzt werden. So erstattete 1892 der Magistrat der Stadt Gronau dem dortigen Schulvorstand 9 Mark für die Beschaffung von Leverkusens Schulgesetzen (vgl.: Pfarrarchiv [im folgenden PFA] Gronau Bestell-Nr. RepA. 123).

¹⁹ Vgl. KABI. 1887, 59-60.

²⁰ A.a.O., 60.

²¹ Vgl. KABI. 1901, 69.

²² Vgl. KABI. 1938, 124.

²³ KABI. 1940, 71. – Dokumentiert ist die Entstehung von „Die Pastoren der Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes seit der Reformation“, hg. von Philipp Meyer, 3 Bde., Göttingen 1941-1953 im „Nachlass Philipp Meyer“, der als Bestand N 50 im LKAH aufbewahrt wird.

Niedersächsische Kirchengeschichte zu beziehen.²⁴ Die einzelnen Jahrbücher, die „eine große Fülle von Quellenveröffentlichungen und Darstellungen für alle Gebiete und Epochen der niedersächsischen Kirchengeschichte“²⁵ und bis in die heutige Zeit „verschiedene Hilfen bei der Erforschung und Darstellung der örtlichen Kirchengeschichte“²⁶ bieten, sollten für die Pfarrbücherei inventarisiert und dort aufbewahrt werden.²⁷

Die relevanten liturgischen, theologischen und kirchenrechtlichen Publikationen der Nachkriegszeit sind flächendeckend und weitgehend kostenlos von der Landeskirche abgegeben worden. So gleicht sich dieser Bestandteil der einzelnen Pfarrbüchereien. Zu ihm gehören unter anderem:

- Die früheren und aktuellen Agenden in ihrer Gesamtheit bis hin zum 1999 erschienenen Gottesdienstbuch, welches allerdings von den Kirchengemeinden bezahlt werden musste.
- Die Sammlung der Synodalprotokolle, die von 1945 bis 1977 geliefert worden sind.
- Die wichtigsten Kirchengesetze und Rechtsverordnungen, die meist in Broschürenform in die Gemeinden gelangt sind.²⁸

Auch orts- und regionalgeschichtliche Veröffentlichungen, die sich oft finden, sind meist unentgeltlich in die Pfarrbüchereien gegeben worden, da die Autoren die Kirchengemeinden, deren Archive sie vielfach für ihre Forschungen nutzten, mit Freixemplaren bedachten.

²⁴ Vgl. KABI. 1934, 11-12. – Die Gemeinden wurden durch den Bezug des Jahrbuches auch zahlende Mitglieder der Gesellschaft.

²⁵ A.a.O., 11.

²⁶ Aus einem Schreiben der Schriftleitung des Jahrbuchs der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengemeinde an das Pfarramt der Paulus-Kirchengemeinde Bremerhaven vom 30. Oktober 1998 (in: PfA Bremerhaven/Paulus Bestell-Nr. Rep. 122).

²⁷ Vgl. KABI. 1934, 12.

²⁸ Diese Verbreitungsform ist 1969 durch die Herausgabe der Rechtssammlung als Loseblattsammlung mit regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen abgelöst worden.

2. Archivische Gesichtspunkte

Angesichts „einer ganzen Reihe schmerzlicher Verluste“²⁹ durch Kriegseinwirkungen wuchs die Bedeutung des über den 8. Mai 1945 hinaus geretteten Schriftguts kirchlicher Provenienzen, welches einer erhöhten Aufmerksamkeit und Pflege zuzuführen war. Diese Betreuung sollte vor allem von den ehrenamtlichen kirchlichen Archivpflegern geleistet werden. Für die vom Landeskirchenamt Berufenen wurde im August 1946 eine Dienstanweisung³⁰ erlassen, deren Grundzüge sich auch in der heute gültigen „Dienstanweisung für die in der Archivpflege ehrenamtlich Tätigen“³¹ wiederfinden. „Pflicht“ des Archivpflegers war es, „das bei den Pfarrämtern seines Bezirkes vorhandene Schriftgut [...] festzustellen, für seine Aufzeichnung, Ordnung und gesicherte Aufbewahrung und die Möglichkeit der Benutzung zu sorgen“, wobei „die Durchführung der Ordnung und Verzeichnung selbst [...] nicht verlangt“³² wurde und bis heute nicht wird. Neben den „Archivalien im engeren Sinne“³³, der Registratur, den Kirchenbüchern und Rechnungen fiel – und fällt – auch die Pfarrbibliothek unter dieses Schriftgut³⁴ bzw. kirchliche Kulturgut.³⁵

Die Bücherei war – und ist – daher „in Pflege und Aufsicht unter zweckmäßiger Anwendung der Erfordernisse des kirchlichen Archivalienschutzes zu nehmen“, wobei neben „der sachgemäßen und sicheren Unterbringung [...] eine Verzeichnung (Katalogisierung) der Bücher vorzunehmen“³⁶ war.

Ergänzt wurden diese Pflegeanweisungen durch die „Leitsätze für das kirchliche Bibliothekswesen“ vom 7. April 1948.³⁷ Nach diesen durften keinerlei Bücher aus kirchlichen Büchereien ohne Kenntnis

²⁹ KABI. 1946, 50.

³⁰ Vgl. a.a.O., 50-52.

³¹ Vgl. KABI. 1992, 54.

³² KABI. 1946, 50.

³³ Ebenda.

³⁴ Vgl. ebenda.

³⁵ Vgl. Anordnung zur „Wahrung kirchlichen Kulturgutes“ vom 10. Dezember 1952, in: KABI. 1953, 1.

³⁶ KABI. 1946, 52.

³⁷ KABI. 1948, 37-38.

des Landeskirchenamtes verkauft oder vernichtet werden.³⁸

Folgt man dieser Tradition, alte Bibeln, Gesangbücher, Agenden, kirchliche Gesetzblätter und Jahrbücher, regionalgeschichtliche Veröffentlichungen usw. zum kirchlichen Archivgut zu zählen und diese als Pfarr- oder Ephoralbücherei in den Findbüchern zu verzeichnen, fallen die Bestände unter das geltende Archivgesetz³⁹ und die aktuelle Archivordnung⁴⁰, auch wenn Bücher dort nicht explizit genannt werden.

Infolgedessen sind die Bestimmungen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung⁴¹ für Druckschriften anzuwenden. Analog zu den Bestimmungen für das dort genannte Registratur- und Archivgut⁴² gilt also:

1. Bücher sind in Pfarrämtern nur dann aufzubewahren, wenn sie zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden.
2. Bücher sind dann dauernd aufzubewahren, wenn sie Leben und Wirken der Kirche dokumentieren oder für wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung haben.
3. Bücher aus der Zeit vor 1950 dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs kassiert werden.

Die Anwendung dieser Grundsätze kann aber nur zum Ziel haben, die in den Findbüchern verzeichneten Bücher als Gesamtbestand zu schützen, der nur durch Mitarbeiter des Landeskirchlichen Archivs verändert werden darf. Druckwerke, die nach 1950 erschienen sind, sollten nur nach kritischer Prüfung in die Pfarrbüchereien gelangen. Hier sind unter anderen zu nennen:

³⁸ Vgl. a.a.O., 37.

³⁹ Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999, in: KABI. 1999, 31-35.

⁴⁰ Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Archive (Archivordnung) vom 27. Oktober 2000, in: KABI. 2000, 211-212.

⁴¹ Rechtsverordnung über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 9. Mai 1990, in: KABI. 1990, 77-82.

⁴² Vgl. a.a.O., 77.

Agenden und Lektionare, eine Sammlung des Gemeindebriefes der Kirchengemeinde, das Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte und orts- und regionalgeschichtliche Titel, die oft nur in kleinen Auflagen erscheinen.

Die meisten anderen Bücher oder Periodika der letzten 50 Jahre könnten in Gemeinde- oder Mitarbeiterbüchereien, aber auch in der Altpapiersammlung untergebracht werden, wenn sie keinen erkennbaren Nutzen mehr für die Arbeit in Pfarramt und Kirchengemeinde haben oder einfach veraltet sind.⁴³

⁴³ Kassationshinweise für nach 1950 erschienene Bücher und Druckschriften können beim Landeskirchlichen Archiv Hannover bezogen werden.

Die Erschließung der topographischen Sammlung des Unitätsarchivs in Herrnhut

Paul Peucker

Vorbemerkung

Am 2. Januar 2001 bewilligte die Deutsche Forschungsgemeinschaft in Bonn einen Antrag des Unitätsarchivs auf Erschließung der Topographischen Sammlung. Damit konnte ein Projekt, das insgesamt drei Jahre und neun Monate dauern wird, seinen Anfang nehmen.

1. Die Topographische Sammlung (TS)

Jedes Archiv besitzt sie: Bauzeichnungen, Landkarten oder sonstige Ortsansichten. Meist ist solches Material des Formates wegen aus den Archivbeständen ausgesondert und zu einer eigenen Sammlung vereinigt. Dies ist auch im Unitätsarchiv, dem Zentralarchiv der Evangelischen Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) geschehen. Durch die weltweite Tätigkeit der Herrnhuter und ihre zentralisierte Verwaltungsstruktur sind im Herrnhuter Archiv Karten und Zeichnungen aus der ganzen Welt zusammengekommen. Oft kamen die herrnhutischen Missionare als die ersten Europäer in ein bestimmtes Gebiet, das sie dann erst einmal kartographieren mussten. Wenn die Herrnhuter neue Ansiedlungen (Gemeinden und Missionsstationen) anlegten, mussten die Entwürfe in vielen Fällen der Kirchenleitung in Deutschland vorgelegt werden. Wenn vorhandene Gebäude übernommen wurden, dokumentierten die Brüder und Schwestern, was sie vorfanden, und schickten die Zeichnungen nach Herrnhut. Seit Gründung des Unitätsarchivs 1764 hat sich hier eine Sammlung von über 6.500 Landkarten, Bauzeichnungen und Ortsansichten entwickelt.

Am Anfang des 20. Jahrhunderts hat einer meiner Vorgänger zu dieser Sammlung einen Katalog hergestellt. Dieser Katalog ist aber leider sehr dürftig: außer einer geographischen Bezeichnung, einem Stichwort und einer Jahreszahl enthält er keine weiteren Angaben. Jedes Stück musste also bei jeder Anfrage im Original angesehen werden, um beurteilen zu können, ob es brauchbar ist oder nicht. Da das topographische Material jeweils zu 50 bis 100 Stücken in einer Mappe verpackt war, bedeutete jede Anfrage, dass alle Einheiten in einer Mappe in die Hand genommen werden mussten: eine unvermeidbare Belastung des kostbaren Materials! Außerdem enthielt der Katalog, so war mir schon bald nach meinem Dienstanfang deutlich geworden, höchstens ein Drittel des tatsächlich vorhandenen Materials. Zwei Drittel der topographischen Sammlung waren unkatalogisiert und daher völlig unbenutzbar.

2. Finanzielle Unterstützung

Um Drittmittel für die Erschließung der Sammlung bekommen zu können, mussten vorab einige Fragen geklärt werden. Die Sammlung musste definiert und von anderen Sammlungen abgegrenzt werden. Die Topographische Sammlung sollte außer Landkarten und Bauzeichnungen auch Ortsansichten (sowohl gedruckte als handschriftliche) enthalten. Fotografisches Material und Ortsansichten, die zur Gemäldesammlung gehören (Ölbilder oder eingerahmte Bilder), bleiben davon ausgenommen. Da die ursprünglichen Provenienzen in den wenigsten Fällen zu rekonstruieren waren, ist die TS eine richtige Sammlung nach Pertinenz geblieben. Den Umfang der Sammlung konnten wir feststellen, nachdem alle Stücke, die zur TS gehören sollen, zusammengetragen waren. Eine Zählung ergab 4.800 Einheiten.

Als Ziel des Projektes formulierten wir die Herstellung eines Kataloges, der sowohl auf Papier im Lesesaal vorliegen sollte wie auch als Datenbank auf CD-ROM. Die Datenbank soll auch digitalisierte Bilder der einzelnen Karten und Zeichnungen enthalten. Anhand der CD-ROM kann der Benutzer eine Auswahl des Materials vornehmen, ohne die Originale dafür zu brauchen. Nur in bestimmten Fällen müssen die Originale noch vorgelegt werden.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft unterstützt Erschließungsprojekte von Bibliotheken und Archiven, wenn die Bestände von überregionaler Bedeutung sind. Unsere TS enthält Material aus:

Europa

Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Niederlande, Großbritannien, Irland, Schweiz, Baltikum, Russland, Tschechien, Polen, Grönland

Nordamerika

Pennsylvanien, Labrador, Kanada, New York, New Jersey, North Carolina, Kalifornien, Alaska

Mittelamerika

Nicaragua, Honduras, Antigua, Barbados, Jamaika, St. Croix, St. Jan, St. Kitts, St. Thomas, Tobago

Südamerika

Brasilien, Suriname, Britisch Guyana

Asien

Palästina, Nikobaren, Trankebar, Himalaya

Afrika

Ägypten, Tanzania, Südafrika

Australien

Südost-Australien, Nord-Queensland

Die überregionale Bedeutung dieser Sammlung stand also außer Frage. Ein größeres Problem für die DFG war jedoch das Unitätsarchiv selbst. Bei der DFG war das Unitätsarchiv völlig unbekannt, und wer konnte zusichern, dass das Material, wenn es mit öffentlichen Mitteln erschlossen wird, auch öffentlich einzusehen ist und bleibt? Da das Unitätsarchiv seit 1764 ohne Unterbrechungen von Archivaren geleitet wird, kann man annehmen, dass die Brüder-Unität ihr Archiv auch in der Zukunft nicht schließen wird. Der öffentliche Zugang ist durch großzügige Öffnungszeiten garantiert: jede Woche hat der Lesesaal des Unitätsarchivs 42 Stunden geöffnet und alle Interessenten, Kirchenmitglied oder nicht, Wissenschaftler oder Hobbyhistoriker, können hier die Bestände einsehen.

Dass die Brüder-Unität in Sachsen eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, konnten wir natürlich ziemlich einfach nachweisen. Nachdem wir diese Fragen geklärt hatten, konnte der Antrag eingereicht werden.

Für die Begutachtung des Antrags ist auch genug Zeit anzusetzen. Nachdem ich den Antrag im Oktober 1999 gestellt hatte, kam das offizielle Bewilligungsschreiben erst Anfang Januar 2001. Bewilligt wurden zwei Stellen: ein Mitarbeiter für die Verzeichnung, ein Mitarbeiter für die Digitalisierung und die benötigten Geräte. Für die Beschreibung einer Einheit setzten wir 30 Minuten an; für die anschließende Digitalisierung nochmals 20 Minuten.

3. Verzeichnung

Nach der Bewilligung konnten wir gleich richtig anfangen. Für die Verzeichnung wurde eine Mitarbeiterin angestellt, die die Sammlung zuerst grob vorordnete. Anhand anderer Kataloge und Handbücher verschaffte sie sich einen Überblick über die Arbeit, und gemeinsam formulierten wir die Ausgangspunkte für die Verzeichnungsarbeit.

Die topographische Sammlung wird nicht nach Provenienzen aufgeteilt, sondern systematisch gegliedert. Die Provenienzen, die feststellbar sind, werden bei der Titelaufnahme angegeben.

Die Stücke werden weitestgehend einzeln beschrieben. Nur in Fällen, bei denen die Stücke in einem unmittelbaren Zusammenhang zueinander stehen und keine wesentliche Information verloren gehen würde, werden mehrere Stücke in einer Verzeichnungseinheit kombiniert beschrieben. Dies kommt nur bei neueren Sachen vor, z.B. zusammengehörige Bauzeichnungen aus dem 20. Jahrhundert.

Nur ein sehr geringer Teil der Sammlung umfasst gedrucktes Material. Eine Titelbeschreibung, bei der man den vorgegebenen Titel buchstäblich übernimmt, kann daher nur in wenigen Fällen Anwendung finden. Auch gedruckte Titel sind nicht in allen Fällen aussagekräftig genug. Bei fast jeder Verzeichnungseinheit muss eine präzise Beschreibung angefertigt werden, die sich von der Beschreibung anderer Verzeichnungseinheiten unterscheidet und die den Inhalt und Entstehungszweck genugsam wiedergibt.

Der Katalog wird mit Hilfe eines Archivprogramms (AUGIAS-Archiv) erstellt. Die zu erfassenden Felder sind: Titel/Beschreibung, Datierung, Klassifikation, alte Archivsignatur, Technik, Zeichner, Druckerei, Anmerkung, Provenienz, Maßstab, Format, Erhaltung, Edition und einige archivinterne Angaben.

Laut den Richtlinien von Papritz¹ sollen die Maßstäbe in metrische Maße umgerechnet werden. Da das Material in der Topographischen Sammlung des Unitätsarchivs aus fast allen Kontinenten kommt und in vielen Fällen nicht deutlich ist, ob wir es im Einzelfall mit z. B. rheinischen, sächsischen, englischen oder sonstigen Maßstäben zu tun haben, haben wir von einer Konversion der Maßstäbe abgesehen und werden im Katalog die alten Maße übernommen. Später hat ein Student der Kartographie (TU Dresden) die Maße umgerechnet und eine Liste erstellt, die als Beilage zum Katalog im Lesesaal eingesehen werden kann.

Um den Katalog systematisch gliedern zu können, erstellten wir eine Systematik. Anders als bei üblichen Systematiken in Archivfindbüchern, die in ihrem Aufbau vom Allgemeinen zum Besonderen gehen, fängt die Systematik der TS beim Besonderen an und geht dann ins Allgemeine. Konkret bedeutet dies, dass die einzelnen Orten zuerst kommen, dann Regionen, danach Länder, Weltteile und schließlich die Weltkarten. Da wir es in einer solchen Sammlung an erster Stelle mit konkreten Darstellungen einzelner Gebiete oder Gebäude zu tun haben, entspricht eine solche Einteilung am besten dem Charakter der TS. Nach mehr als zwei Jahren hat die praktische Arbeit bestätigt, dass diese Einteilung sehr brauchbar ist.

Bei einer geographischen Sammlung, die fast drei Jahrhunderte umfasst, ist ein weiteres Problem, unter welchen Staaten einzelne Orte einzuteilen sind und unter welchem Namen. Die Möglichkeit, die Karte oder Zeichnung unter dem Land einzuordnen, zu welchem der Ort im Jahr der Herstellung der Karte gehörte, haben wir sofort verworfen. Obwohl für eine solche Einteilung aus historischer Perspektive einiges zu sagen wäre, könnten bei einer solchen Methode die gleichen Orte an zwei oder sogar drei Stellen im Katalog auftauchen. Darum sind wir bei der Einteilung von der jetzigen Situation ausgegangen. So gehört z. B. die herrnhutische Gründung Gnadendorf (südlich von Breslau) zu Polen. Auch bei den Namen sind wir in der Systematik und Titelbeschreibungen von den jetzigen Bezeich-

¹ Johannes Papritz, Die Kartentitelaufnahme im Archiv. 6. Aufl. Marburg 1998 (Veröffentlichung der Archivschule).

nungen ausgegangen. Erstens ist dies wegen der kleinen Änderungen in der Rechtschreibung notwendig (Herrenhut, Herrnhuth oder Herrnhut?) und zweitens wegen sich ändernder politischer Zuteilungen. So ist Gnadenfrei unter Pilawa Górna beschrieben, immer jedoch mit dem Zusatz Gnadenfrei zwischen Klammern.

Bei der Katalogisierung können auch andere Maßnahmen durchgeführt werden, die einfach sind, aber einen großen praktischen Nutzen haben. Vorher waren die Karten und Zeichnungen bis zu 100 Stück in Mappen verpackt. Abgesehen davon, dass diese alten Mappen nicht säurefrei waren, bedeuteten die großen Mengen, dass beim Suchen eines Stückes fast alle andere Einheiten in der Mappe in die Hand genommen werden mussten. Beim Verzeichnen verpackt die Mitarbeiterin das topographische Material um, wobei nicht mehr als 15-20 Einheiten in eine Mappe kommen. Die Mappen sind meistens einfache säurefreie Bögen, die doppelt gefaltet werden. Nur für besonders großes Material wurden Spezialmappen angeschafft.

4. Digitalisierung

Nach der Beschreibung der einzelnen Zeichnungen und Karten folgt die Digitalisierung. Die Bilddateien werden zu einem späteren Zeitpunkt mit den Katalogbeschreibungen verknüpft, und der Benutzer kann sich die Bilder schon im Lesesaal am PC ansehen, ohne dass die Originale in allen Fällen hervorgeholt werden müssen. Der Katalog soll auch als CD-ROM (oder vielleicht besser als DVD) verkauft werden. Eine Bereitstellung im Internet wird noch erwogen.

Die Bilddateien im Katalog dienen nicht als Druckvorlagen, sondern nur als erste Orientierung am Bildschirm. Der Benutzer bekommt die Gelegenheit, eine genauere Vorauswahl zu treffen, und dadurch kann die Aushebung des Originalmaterials in vielen Fällen unterbleiben. Die Schonung der Originale, die damit erzielt wird, ist nicht von untergeordneter Bedeutung. Die zu wählende Bildauflösung kann deswegen relativ gering bleiben. Wir gehen allerdings so vor, dass in einer relativ hohen Auflösung gescannt wird und dass die Dateien in zwei Auflösungen gespeichert werden: einmal in einer niedrigen Auflösung (72 dpi) für den Katalog und einmal in einer höheren Auflösung (200 dpi) für künftige Fotobestellungen. Sollten Reproduktionsvorlagen in hoher Qualität gewünscht werden, dann

müssen wir solche Aufnahmen bei einem Fotografen in Auftrag geben.

Die Digitalisierung erfolgt mit einem Flachbettscanner (DIN-A3) oder mit einer Digitalkamera. Bei Formaten, die über DIN-A3 hinausgehen (in einer topographischen Sammlung keine Seltenheit), kann man die Vorlage in mehreren Teilen scannen und das Bild im Bildbearbeitungsprogramm später zusammensetzen, oder – und dies ist weniger zeitaufwendig – mit einer Digitalkamera aufnehmen. Dass dabei gewisse Details nicht reproduzierbar sind, sollte nicht stören, denn die Bilddateien dienen an erster Stelle zur Orientierung. Bei Detailfragen kann man nicht umhin, die Originale aus dem Magazin zu holen.

5. Zuviel Material...

Obwohl wir versucht haben, vor Antragstellung eine möglichst genaue Zählung des gesamten topographischen Materials durchzuführen, tauchten im Zusammenhang mit dem Umzug in ein neues Archivmagazin mehr Karten und Zeichnungen auf. Die Zahl dieser Stücke war so hoch (1.647 Einheiten), dass wir einen Fortsetzungsantrag stellen mussten. Dieser Antrag wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in nur drei Monaten bearbeitet und positiv beschieden. So wurde das Projekt um insgesamt neun Monate verlängert.

Das verzeichnete Material ist sofort im Lesesaal zugänglich. Die Sperrfunktion des Augias-Programm ist ausgeschaltet, und die Benutzer können also sozusagen sofort nach dem Speichern einer Verzeichnungseinheit die Beschreibung auf dem Bildschirm bekommen. Die Verknüpfung mit den Bilddateien erfolgt allerdings zu einem späteren Zeitpunkt. Da die endgültigen Nummern sofort vergeben werden und die Verpackung des Materials relativ einfach ist, können wir die Originale den Benutzern schon kurz nach der Verzeichnung vorlegen.

Unsere Erfahrungen mit dieser schnellen Bereitstellung sind positiv. Wenn die ganze Sammlung bis zum Abschluss der Verzeichnung unzugänglich bleiben würde, müsste man dies fast vier Jahre lang vielen unglücklichen Benutzern immer wieder erklären. So aber konnten wir schon viele Benutzer zufrieden stellen – mit bisher zum Teil unbekanntem Material! –, und zugleich haben wir bemerkt, wie

viel schneller und genauer wir im Katalog suchen können und wie viel einfacher es ist, die Einzelstücke in den neuen Mappen zurückzufinden. Das Projekt hat sich also schon gelohnt.

Unterstützung – Ablehnung – Anpassung Hamburger Kirchengemeinden im Nationalsozialismus

Gerhard Paasch

Vorbemerkung

Siebzig Jahre sind vergangen, seit den Nationalsozialisten die Macht in Deutschland übertragen wurde. Schon in der Anfangszeit ihrer zwölfjährigen Herrschaft gelang es ihnen, einen bis dahin nicht gekannten Einfluss auf alle Lebensbereiche der Bevölkerung zu gewinnen und die große Mehrheit der Deutschen für ihre Ideen zu vereinnahmen, ja zu begeistern. Das zwang auch die Kirchen mit ihrer herausragenden gesellschaftlichen Stellung, sich zu positionieren. Von ihren Repräsentanten – nicht nur auf der Leitungsebene, sondern auch und gerade in den Gemeinden, also vor allem den Pastoren – konnte Orientierungshilfe erwartet werden, zumindest eine gewisse kritische Distanz, als der unumschränkte Machtanspruch der NSDAP und – im Hinblick auf die evangelische Kirche – der ihr nahe stehenden Deutschen Christen sich bereits in den ersten Monaten des Jahres 1933 unübersehbar manifestierte.

Aber – so lautet die Frage aus heutiger Sicht – hätten die Pastoren nicht in der Lage sein müssen, differenzierter als andere zu beobachten und entsprechend ihrer Verantwortung zu handeln? Konnten sie sich vor ihren Gemeindegliedern in Predigten, Veranstaltungen, Versammlungen einen weitgehend (kirchen-)politikfreien Raum schaffen oder bewahren? Wollten sie das überhaupt? Schließlich waren sie Teil dieser damals so extrem politisierten Gesellschaft. Für sie waren wie für alle anderen Bevölkerungsschichten die traumatisierende Erfahrung des verlorenen Weltkriegs, die Inflation, die dauerhaft instabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Weimarer Republik prägend für ihre Einstellung zum neuen Staat.

Die sich daraus ergebende Fragestellung lautet: Wie weit ermöglichen Pastoren durch ihr Verhalten, den Einfluss nationalsozialisti-

schen Gedankengutes auf das Gemeindeleben – wenn schon nicht auszuschließen – wenigstens in Grenzen zu halten? Oder aber machten sie sich diese Ideen zu eigen und trugen sie gar selbst in ihre Gemeinden hinein? In welchen Gemeinden überwog die eine oder andere Richtung und welche Auswirkungen hatten unterschiedliche Auffassungen der Pastoren innerhalb einer Gemeinde auf die Gestaltung und den Besuch der Gottesdienste, auf die Zahl der Amtshandlungen? Was geschah mit bedrängten und gefährdeten Gemeindegliedern, z. B. den nichtarischen Christinnen und Christen?

1. Projektkonzeption

Untersuchungen zu dieser Thematik sind bisher für die Gemeindeebene auf dem Gebiet des Kirchenkreises Alt-Hamburg nicht bzw. nur ansatzweise vorhanden. Angeregt durch die vom Nordelbischen Kirchenarchiv veranstaltete Wanderausstellung „Kirche – Christen – Juden in Nordelbien 1933 – 1945“ sowie durch die erstmalige Einbeziehung dieser Epoche im Rahmen einer Ausstellung zur Geschichte einer unserer ältesten Kirchengemeinden, St. Petri und Pauli zu Hamburg-Bergedorf, entwickelte das Kirchenkreisarchiv Ideen für ein Forschungsprojekt, dessen Ziel die umfassende Aufklärung und Darstellung des bisher – aus welchen Motiven auch immer – vernachlässigten Zeitabschnittes sein soll. Von vornherein stand für mich dabei natürlich die Frage im Raum, ob ein solches Projekt überhaupt in den Gremien (Synode und Kirchenkreisvorstand) durchsetzbar sein würde. Ich bekenne ganz offen, dass mir während der verschiedenen Planungsphasen immer wieder Zweifel kamen. Der Anspruch, ein wissenschaftlich fundiertes Projekt durchzuführen, das sich über mehrere Jahre erstreckt und entsprechende Finanzmittel erfordert, schien kaum vereinbar mit den Sparvorgaben, unter denen in immer stärkerem Maß gerade auch die Archivarbeit erschwert wurde und wird.

Neben dem durch die genannten Ausstellungen und die anschließenden Diskussionen und Fragestellungen geschärften Bewusstsein für die große Bedeutung einer Auseinandersetzung mit dem Thema kam mir bei der Durchsetzung des Projektes sicher auch zugute, dass der Kirchenkreis Alt-Hamburg sich nach wie vor seiner landeskirchlichen Tradition verpflichtet fühlt. Das Gebiet unseres

Kirchenkreises ist nahezu identisch mit dem der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, die gemeinsam mit den Landeskirchen von Schleswig-Holstein, Lübeck und Eutin seit dem 1. Januar 1977 in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche aufgegangen ist.

Darüber hinaus bieten einige Erinnerungsdaten gute Anknüpfungspunkte: die erstmalige Ernennung eines Landesbischofs (Simon Schöffel, 1880 – 1959) im Juni 1933 dokumentiert die Durchsetzung des Führerprinzips in der Hamburger Landeskirche. Der auf Betreiben der Deutschen Christen erfolgte Rücktritt Schöffels und die Übernahme des Amtes durch den bekennenden Nationalsozialisten Franz Tügel (1888 – 1946) im März 1934 sowie die Gründung der Bekenntnisgemeinschaft Hamburg im November 1934, deren Gründungsauftrag neben zahlreichen Pastoren aus fast allen Gemeinden auch Tügels Amtsvorgänger unterschrieben hatte, sind weitere historische Daten, die es nahe legen, einer Aufarbeitung dieser Jahre zum jetzigen Zeitpunkt näher zu treten.

Vor dem Hintergrund dieser Argumente entwickelte ich das Konzept mit folgenden Schwerpunkten:

- Erschließung der einzubeziehenden Gemeindearchive, soweit noch nicht geschehen
- Erstellung von Fallstudien, die sich auf Einzelaspekte konzentrieren
- Durchführung von oder Mitwirkung bei Vortragsveranstaltungen und Ausstellungen.

Im zu berücksichtigenden Bearbeitungszeitraum, der selbstverständlich über die eigentlichen zwölf Jahre der NS-Herrschaft hinausreichend auch die dorthin führenden Ereignisse sowie die ersten Jahre danach (Stichwort: Entnazifizierung) erfassen wird, existierten ca. 40 Kirchengemeinden auf dem Gebiet unseres heutigen Kirchenkreises. Einige Gemeindearchive stehen durch Kriegsverlust nicht mehr oder allenfalls unvollständig zur Verfügung; auch ist die gezielte Vernichtung von Archivgut in der unmittelbaren Nachkriegszeit im Einzelfall nicht auszuschließen. Überwiegend habe ich jedoch während meiner im Rahmen der Projektvorbereitung durchgeführten Archivpflegebesuche feststellen können, dass das fragliche

Schriftgut – zwar meist ungeordnet – vorhanden ist. Oftmals handelt es sich dabei auch um Unterlagen, die nicht aus der Registratur des Gemeindebüros stammen, sondern aus dem Besitz einzelner Pastoren oder von Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder anderer gemeindlicher Gremien. Von der Existenz dieses Schriftgutes wissen übrigens nach meiner Erfahrung in der Regel weder die heutigen Pastoren noch die sonst oft umfassend informierten Gemeindegemeinschaften etwas. Höchstens der Küster, sofern es ihn noch gibt, hat zumindest eine Ahnung, dass und vor allem wo vielleicht noch bislang unbeachtete Dokumente liegen könnten.

Die Konzentration auf die Gemeindeebene bietet hinsichtlich der Durchführung von Begleitveranstaltungen gute Möglichkeiten, im Zusammenwirken mit anderen Institutionen (Geschichtswerkstätten, Museen) gezielt Menschen in den betroffenen Bezirken und Gemeinden anzusprechen und so eine breitere Öffentlichkeitswirkung zu erzielen. Dabei bleibt aber das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, das Projekt sowohl mit den Fallstudien als auch mit der als Endergebnis geplanten Publikation auf einer fundierten historisch-wissenschaftlichen Basis zu halten. Entscheidend für die Erfüllung dieses Anspruches sind folgende Maßnahmen:

- Die Publikation wird von einer Studentin/einem Studenten erstellt und soll zugleich als Dissertation angenommen werden.
- Die Studentin/der Student erhält für die Dauer des Projektes (vorgesehen sind zunächst drei Jahre) eine Anstellung beim Kirchenkreis Alt-Hamburg (BAT II a, halbtags), in deren Rahmen sie/er auch bei Begleitveranstaltungen mitwirken soll.
- Zur wissenschaftlichen Begleitung ist vom Kirchenkreisvorstand ein Beirat berufen worden, dem u. a. die für Hamburg profiliertesten Kenner der Materie angehören.

2. Vorläufiges Fazit

Mit dieser Gesamtkonzeption ist sicher gestellt, dass der Kirchenkreis aus eigener Initiative und Verantwortung handelt und damit auch in der Öffentlichkeit deutlich macht, welche große Bedeutung er dieser Aufarbeitung beimisst. Ganz nebenbei wollen wir damit auf

möglichst optimale Weise zur Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses beitragen (Einbindung in die sozialen Sicherungssysteme, Anspruch auf ein Abschlusszeugnis und damit – hoffentlich – Erleichterung des Einstiegs in das Berufsleben). Diese Argumentation fand – wie oben angedeutet, manchmal durchaus zu meiner eigenen Überraschung – trotz des einen oder anderen Hindernisses, das es zu überwinden galt, letzten Endes einmütige Zustimmung in den Gremien.

Als Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses wurden von der Synode Mittel in Höhe von 130.000 Euro zur Verfügung gestellt. Damit ist zunächst eine solide Finanzierungsgrundlage geschaffen. Da wir versuchen werden, weitere Finanzmittel von anderer Seite (z. B. Stiftungen) zu erhalten, besteht die Hoffnung, uns auf diese Weise größere Spielräume zu eröffnen und vor allem im Hinblick auf Begleitveranstaltungen und Veröffentlichungen im Rahmen der Schriftenreihe des Kirchenkreisarchivs flexibel zu sein.

Nach meiner Überzeugung hat der Kirchenkreis Alt-Hamburg mit der Durchführung dieses Projektes die Chance, nach den Jahrzehnten des Schweigens und Verdrängens endlich die Situation in dieser schwierigen Zeit auf derjenigen Ebene darzustellen, die den Kernbereich kirchlichen Lebens bildet. Je nach Stadtteil und Gemeindezugehörigkeit waren schließlich alle Bevölkerungsschichten einbezogen und – allein schon aufgrund der damals prozentual weit höheren Mitgliederzahl – hatte das Wort der Pastoren eine erheblich größere Bedeutung und Akzeptanz, als das heute der Fall ist.

Es bleibt zu wünschen, dass auch in anderen Regionen dieses Thema nicht zu den Akten gelegt wird, bis alle in Frage kommenden Archive ausgewertet worden sind. Die Argumentation, dass das betreffende Archivgut im Krieg oder auch gezielt in der Nachkriegszeit vernichtet wurde, kann man, wie ich bereits oben erwähnt habe, zumindest so lange nicht pauschal gelten lassen, bis man als verantwortlicher Archivar tatsächlich alle Gemeindearchive geprüft hat. Ebenso wenig muss man anscheinend befürchten, dass die Aussicht, Mittel für solch ein Projekt zu bekommen, generell sehr gering ist. Wenn – wie in unserem Fall – mehrere Faktoren zusammen treffen, wie z.B. einige markante Daten, eine zielgerichtete Ausstellung, aber auch ein durch gemeinsame Interessenlage ermöglichtes Zusammenwirken mit anderen wissenschaftlichen Insti-

tutionen, dann ergeben sich eben manchmal doch ungeahnte Möglichkeiten für erfolgreiche Archivarbeit.

Rechtsfragen bei der Präsentation von Archivgut im Internet¹

Werner Jürgensen

1. Vorbemerkung

*Les transformations de l'archivistique pendant le demi-siècle écoulé sont sans doute les plus radicales depuis le Moyen Age.*²

Durch die Archivgesetzgebung der letzten zwei Jahrzehnte ist – fast ausnahmslos – interessierten Personen das (theoretisch einklagbare) subjektiv-öffentliche Recht auf Zugang zum öffentlichen Archivgut garantiert worden. Der Abschied vom „Geheimarchiv“ erfolgte im Grunde ohne großes Aufsehen. Auch die deutschen evangelischen Kirchen, die bis heute ihre Wurzeln in der Staatskirche nicht verleugnen können, sind, soweit sie ihr Archivwesen neuerdings kirchengesetzlich geregelt haben, diesen Weg gegangen. Ich zitiere als Beispiel für viele die EKD-Richtlinie vom 10. Oktober 1997: „Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Gesetzes. (2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes [...] zu benutzen.“³

Die Archive in der EKD zählen sich hiermit – und meines Erachtens zu Recht – zu den öffentlichen Archiven, müssen sich dann aber gefallen lassen, dass die Öffentlichkeit entsprechende Ansprüche an sie stellt. Diese Ansprüche haben sich im Laufe der vergangenen zwanzig Jahre

¹ Vortrag, gehalten auf der Tagung der süddeutschen Kirchenarchive in Heppenheim/Bergstraße am 3./4. Juni 2002.

² Michel Duchein, *Archivistes d'hier et d'aujourd'hui: cinquante ans qui ont transformé l'archivistique*, in: *Der Archivar* 49/1996, 579-587, bes. 587. Duchein fährt fort: „Celles qui viendront à l'avenir le seront davantage encore.“

³ § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1; Amtsblatt EKD 1998, 2.

erheblich verändert.⁴

Wie Hartmut Weber erst kürzlich treffend darlegte: „Die rechtspolitische Fixierung eines einklagbaren Zugangsrechts zu Archivgut durch die Archivgesetzgebung in Deutschland seit Ende der Achtzigerjahre einerseits und der Wandel nutzbarer öffentlicher Einrichtungen wie Bibliotheken und Archive zu öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen andererseits haben einen völlig neuen Handlungsrahmen geschaffen. Das prinzipielle Recht auf Zugang zu Archivgut für jedermann [...] hat geräuschlos die im demokratischen Staatswesen erwarteten Ansprüche erfüllt.“ Inzwischen zielen der gesellschaftspolitische Erwartungsdruck nicht mehr länger auf den Zugang ab, sondern richtet sich auf die Qualität der Dienstleistung, nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten.⁵

Und diese Erwartungen treffen nicht von ungefähr zusammen mit der rasanten Entwicklung auf dem IT-Sektor, die uns mit dem „Internet“ scheinbar unbegrenzten Zugang zu „Informationen“ (was immer das auch sei) rund um den alten Globus verheißt. Wir sind längst Zeugen eines Dammbrochs, abstrakter ausgedrückt: eines „Paradigmenwechsels“ im Archivwesen geworden. Die Bestrebungen, den Informationsdurst einer übrigens nie präzise definierten „Öffentlichkeit“ zu stillen, machen auch vor den laufenden Registraturen nicht mehr Halt. In Deutschland ist das Land Brandenburg mit seinem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 zum Vorreiter geworden.⁶

⁴ Stichworte hierzu sind u.a.: Abschied vom Archiv als Behörde, damit vom Benutzungsverhältnis als „besonderem Gewaltverhältnis“; Hinwendung zum neuen Selbstverständnis und entsprechender Propagierung der Archive als „Dienstleister“, gefördert durch die progressive und z. T. rücksichtslose Kommerzialisierung aller Lebensbereiche (ob es nun passt oder nicht), die durch die politischen Entwicklung seit 1990 einen verstärkten Schub erhielt; Eindringen (angeblich) effizienterer betriebswirtschaftlicher Denkmodelle in die öffentliche Verwaltung; der entfesselte „Markt“ als Tummelplatz der Gesellschaft um die Jahrtausendwende.

⁵ Vgl. Hartmut Weber, Der willkommene Benutzer – Förderung des Zugangs zu Archivgut als professionelle Zielvorstellung, in: *Der Archivar* 54/2001, 291-296.

⁶ Vgl. den grundlegenden Aufsatz von Udo Schäfer, Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen, in: *Digitale Herausforderungen für Archive*,

Es ist höchst nachdenkenswert, wie das ursprünglich als Abwehrrecht im Zusammenhang des Datenschutzes gedachte „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ bereits in ein positives Recht auf Information umgedeutet wird: So konstatierte der Staatssekretär im Bundesinnenministerium Claus-Henning Schapper 1999 auf einem Symposium über Informationsfreiheit und Datenschutz, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung diene auch der Kommunikations- und Handlungsfähigkeit, es bestehe ein „Zusammenhang zwischen Informationszugang und Datenschutz“. ⁷ Längst wird über eine drastische Verkürzung der allgemein üblichen Sperrfrist von dreißig Jahren nachgedacht, was die Evangelische Kirche in Bayern im übrigen nicht mehr berühren kann, da ihr Archivgesetz aus dem Jahre 2000 bereits eine sehr kurze Sperrfrist von zehn Jahren festlegt.

So sehen sich die Archive mehr und mehr bedrängt, dem Zugangsanspruch unter Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten zur Verwirklichung zu verhelfen, und das wesentlich schneller, als die 1996 (ca. 1 Jahr nach Öffnung des Internets für das breite Publikum und den Kommerz) behutsam von Archivarseite formulierten Vorschläge⁸ erahnen ließen. Die Präsentation der Findmittel reicht schon nicht mehr aus, wünschenswert wäre die Übermittlung der Inhalte selbst, so dass sich ein leibhaftiger Besuch im Archiv erübrigen würde. Gegenüber Kirchenarchiven wird (abgesehen von der Zeitgeschichte) diese Forderung vor allem – wie könnte es anders sein? – von Seiten der Genealogen erhoben.

Angesichts eines so massiv formulierten und politisch unterstützten Rechts auf möglichst ungehinderten Zugang zu Informationen aus dem Bereich der Bürokratie muss man sich die Frage stellen, ob es überhaupt noch rechtliche Bedenken gegenüber einer weitestgehenden archivischen Internetpräsenz geben dürfe. Die Fachliteratur vermittelt

Koblenz 1999 (Materialien aus dem Bundesarchiv Bd. 7), 61-78.

⁷ Zitiert nach: Karsten Kühnel, Die allgemeine Sperrfrist für nicht personenbezogenes Archivgut – Überlegungen zu einer Reform, in: Der Archivar 55/2002, 25-31, hier 26.

⁸ Karsten Uhde, Archive und Internet, in: Der Archivar 49/1996, 205-216. Vgl. auch Angelika Menne-Haritz, Online-fähige Repertorien? Einige Überlegungen zur Interaktivität von Findmitteln, a.a.O., 603-610. Der 68. Deutsche Archivtag in Ulm befasste sich dann 1997 erstmals mit dem Thema „Vom Findbuch zum Internet“.

den Eindruck, als sei der Internetauftritt nur mehr ein archivpolitisches⁹ und ein technisches Problem denn ein rechtliches. Ich bin bei meinen Recherchen lediglich auf ein Referat von Michael Grünberger zum Thema¹⁰ gestoßen. Ich selber habe auf der Tagung der süddeutschen Kirchenarchive im vergangenen Jahr schon einige grobe Hinweise auf Rechtsfragen gegeben, die mit der Internetpräsenz zusammenhängen, so z. B. im Hinblick auf das Benutzungs- und Gebührenrecht, den Datenschutz und das Urheberrecht.

Ich möchte mich hier auf die Rechtsfragen beschränken, die mit der Präsentation von Archivgut im Internet zusammenhängen. Selbstverständlich bringt es schon die Vorbereitung des Internetauftritts mit sich, dass zivilrechtliche Rechtsverhältnisse geknüpft werden, z. B. Verträge über das Einscannen, Versicherungsverträge u. a. – dieses wenig spezifische Vorfeld, zu dem übrigens auch Verwaltungsvorgänge wie z. B. aufsichtliche Genehmigungen zählen, möchte ich bewusst ausklammern.

2. Informations- und Medienrecht

*Lasciate ogni speranza voi ch'entrate...*¹¹

Grünberger stellt am Anfang seines Aufsatzes die Frage: „Darf ein Archiv eine Webpage unterhalten, auf der es Beständeübersichten, Findmittel und eventuell gar Archivgut zum Download bereithält?“ Woran man als Archivar vielleicht nicht gleich denkt: Der Einstieg des Archivs in das Internet hat medienrechtliche Relevanz. Man bedient sich eines Mittels der Telekommunikation. Rechtliche Relevanz besitzt die Frage, ob die Internetpräsenz des Archivs als „Mediendienst“ oder als

⁹ Auch das Selbstverständnis unseres Berufsstandes – bisher historisch versierter Hüter des Gedächtnisses seiner Verwaltung – wird durch solche Liberalität der „endnutzerorientierten Informationsgesellschaft“ stark berührt. Vgl. u.a. Werner Moritz, Auf der Suche nach Identität. Orientierungsprobleme des archivarisches Berufsstandes und ihre Ursachen, in: Der Archivar 50/1997, 237-246, bes. 242f.

¹⁰ Michael Grünberger: Archivrechtliche Fragen der Präsentation von Findmitteln und Archivgut im Internet, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 54/2001, 15-21 (auch im Internet abrufbar unter www.archive.nrw.de).

¹¹ Dante Alighieri: La Divina Commedia, Inferno canto terzo (9).

„Teledienst“ zu qualifizieren sei: Erstgenannter bedarf einer speziellen Zulassung nach dem Mediendienstestaatsvertrag, letzterer ist zulassungsfrei nach dem Teledienstegesetz (beide von 1997).

Da bei den Informations- und Kommunikationsangeboten des Archivs nicht die Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (wie etwa bei den traditionellen Medien Rundfunk und Fernsehen) sondern die Datenübermittlung an den einzelnen Interessenten, fallen sie nach der Legaldefinition des § 2 Teledienstegesetz (TDG) unter die Teledienste, in einer Reihe etwa mit dem Wetter-, dem Börsen- und dem Verkehrsdienst. Teledienste sind gemäß § 5 TDG im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

Diensteanbieter im Sinne des TDG (§ 3) ist genau genommen nicht das Archiv, sondern jene juristische Person, die es trägt, also im Falle eines landeskirchlichen Archivs die jeweilige Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das hat Konsequenzen für die Haftung, u. U. auch für das Strafrecht: Nach § 8 Teledienstegesetz sind die Diensteanbieter für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich, für fremde Informationen, die sie vermitteln (auch durch Linklisten!), nur ausnahmsweise, wenn bestimmte subjektive Voraussetzungen vorliegen. Ferner spielt der Sitz der Rechtsträgerin eine Rolle im Hinblick auf die Anwendbarkeit deutschen Rechts, auch wenn die Dienste im Ausland von Ausländern genutzt werden (§ 4 TDG: Herkunftslandprinzip).

Nach § 6 Teledienstegesetz haben die Diensteanbieter für „geschäftsmäßige“ Teledienste „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ die wichtigsten Angaben zu ihrer Identität zu machen. Es fragt sich, ob wir es in unseren Fällen mit „geschäftsmäßigen“ Telediensten zu tun haben. Nach der Gesetzesbegründung ist hiermit nicht bloß jede gewerbsmäßige, sondern jede nachhaltige, nicht lediglich gelegentliche Betätigung gemeint.¹² Die übliche Qualifikation des Handelns staatlicher Archive als „schlicht-hoheitlich“, was die eigentliche „Gewerbsmäßigkeit“ ausschliesse, trifft auch auf das Handeln kirchlicher Archive zu, sofern ihre Träger Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, denen von Verfassungswegen quasi-hoheitliche Befugnisse im Rahmen ihrer eigenen Angelegenheiten verliehen sind.¹³ Ge-

¹² Grünberger (wie Anm. 10), 16.

¹³ Zum Status der Religionsgesellschaften: Paul Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts

hen wir aber davon aus, dass hier eine nachhaltige Betätigung vorliegt, dass ferner die Identifikation des Diensteanbieters unbedingt möglich sein muss, wenn die Nutzerin oder der Nutzer geschützte persönliche Daten übermittelt (etwa durch das Ausfüllen eines virtuellen Benutzungsantrages, der in einer archiveigenen Datenbank gespeichert wird) und hernach einen Anspruch auf Datenauskunft geltend machen will, wie er in § 7 der Telekommunikationsdatenschutzverordnung gewährt wird. In diesem Sinne ist zu fordern – wie Michael Grünberger es formuliert¹⁴ –, dass die „Anbieterkennzeichnung von jeder Seite eines mehrseitigen Angebots aus erreichbar sein muss“. Sie muss leicht auffindbar, graphisch gut wahrnehmbar und problemlos auszudrucken sein.

3. Datenschutz

Der Datenschutz (Schutz personenbezogener Daten) kann in beiden Richtungen – aus dem Archiv heraus und in das Archiv hinein – Bedeutung erlangen: Das Archiv gibt persönliche Daten weiter – die Nutzerin bzw. der Nutzer übergibt dem Archiv persönliche Daten.

1. Der Datenschutz für Daten aus dem Archivgut ist durch die Archivgesetze ausführlich und abschließend geregelt. Archivgut oder Findmittel dürfen nur dann über das Internet verbreitet werden, wenn sie für die Benutzung nicht gesperrt sind. Die Interessenten müssen daher auch umfassend auf der Webseite über Nutzungsbeschränkungen und die rechtlichen Möglichkeiten, sie aufzuheben, informiert werden.
2. Der Schutz für solche Daten, die dem Archiv im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung seiner gesetzlich definierten Aufgaben zugehen, wird durch die Datenschutzgesetze geregelt. Es handelt sich vor allem um Daten aus Anträgen auf Benutzung oder Fristverkürzung. Speziell auf dem Feld der Teledienste gilt die Telekommunikationsdatenschutzverordnung (TDSV) vom 18. Dezember

der Bundesrepublik Deutschland, Band I (2. Aufl.), Berlin 1994, 651–687, insbes. 670ff.

¹⁴ Grünberger (wie Anm. 10), 16 (Spalte 1).

2000,¹⁵ subsidiär das Bundesdatenschutzgesetz bzw. – bei Archiven der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen wegen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Autonomie – das einschlägige kirchliche Datenschutzrecht¹⁶. Auch diese VO richtet sich zunächst an jene Unternehmen und Personen, „die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken“ (§ 1 Abs. 1 TDSV), d.h. die Privatwirtschaft im weitesten Sinne. Der Begriff „geschäftsmäßig“ ist hier genauso weit auszulegen wie im Teledienstegesetz; das für dessen Anwendbarkeit Gesagte gilt auch hier. Im übrigen muss im „virtuellen Archiv“ derselbe Datenschutz wie im realen gelten.

4. Archivrecht

4.1. Zugang zum Archivgut

*Ich lieg' und besitz', laßt mich schlafen...!*¹⁷

Bieten die geltenden kirchlichen Archivgesetze überhaupt den rechtlichen Rahmen für die Einstellung von Findmitteln und Archivgut in das Internet? Der Internetauftritt wurde vermutlich in der Phase der Entwürfe kaum mitgedacht, war man doch zunächst einmal darum bemüht, die überkommene analoge Praxis in Normen zu fassen. Und diese Praxis ist auf die durchaus treffende Erkenntnis gegründet, dass es sich bei Archivalien in aller Regel um einmalige, für völlig andere als Forschungszwecke entstandene Originale handle, die besonders eifersüchtig zu hüten wären. Dazu kommt die Behördenstruktur der Archive – wer etwas von einer Behörde will, muss einen Antrag stellen, dann tritt sie erst einmal in die Prüfung ihrer Zuständigkeit ein, überprüft die Legitimation des Antragstellers, dann die Schlüssigkeit seines Begehrens usw. (die archivistische Praxis mag zwar im ganzen etwas lockerer

¹⁵ BGBl. I 2000, 1740

¹⁶ Zum kirchlichen Datenschutz vgl. Dieter Lorenz, „Personenstandswesen, Meldewesen, Datenschutz“, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland Band I, 2. Aufl., Berlin 1994, 717-742.

¹⁷ So der Drache Fafner als Hüter des Schatzes in Richard Wagners „Siegfried“, 2. Aufzug, 1. Szene.

sein, aber es bleiben die Prinzipien). Man hat sich Mühe gegeben, der Vervielfältigungssucht der letzten Jahrzehnte seit Einführung der Kopierer mittels leicht überhöhter Gebühren Herr zu werden – und nun die große Freiheit des „Netzes“ (ausgerechnet!).

Die Archivgesetze lassen sich jedenfalls nicht darüber aus, wie der Zugang zum Archivgut zu gewähren sei, sind insoweit für neuere Entwicklungen offen. Vor die Nutzung durch Dritte stellen sie lediglich das Erfordernis, einen Antrag zu stellen und ein berechtigtes Interesse, dessen Inhalt ein Typenkatalog näher spezifiziert, glaubhaft zu machen. Damit werden mehrere verschiedene Zwecke verfolgt:

- a) Benutzer, die keine ernsthaften Forschungsabsichten verfolgen, vom Archivgut fernzuhalten,
- b) Forschungen in gesperrten Archivalien vorab auszuschließen,
- c) bestimmte Forschungsbereiche zu prämiieren und andere auszuschließen,
- d) einen konkreten Anknüpfungstatbestand für die Gebührenpflicht zu gewinnen,
- e) einen Anhaltspunkt für die zu treffende Auswahl der Findmittel und Archivalienbestände zu erhalten,
- f) Unterlagen für die Archivstatistik zu bekommen,
- g) Nutzer und Nutzerinnen in personam zu erfassen, um ihnen gegenüber ggf. Forderungen geltendmachen zu können (z.B. auf Ablieferung der Belegexemplare, auf Herausgabe entwendeter Archivalien, auf Schadensersatz bei schuldhafter Beschädigung von Einrichtungsgegenständen oder Archivgut, bei Beleidigungen und ehrenrührigen Behauptungen ...),
- h) einen Überblick über Forschungstrends zu erhalten usw.

Kurzum, der Antrag ist zu vielem gut, sofern er schriftlich gestellt werden muss, wie es, soweit ich weiß, alle gültigen Benutzungsordnungen vorschreiben. Der Verwirklichung des Antrags- und Interesseprinzips auch über das Internet stehen, nehme ich an, keine technischen Hindernisse entgegen, nur wird man sich fragen dürfen, wie weit sie sinnvoll ist, liegt ihr doch die Vorstellung von der physischen Präsenz der

Nutzerin oder des Nutzers im Archiv zugrunde, weshalb sie dem Wesen der virtuellen Welt des Internet zuwiderläuft. Man kann hier durchaus erwägen, von diesen restriktiven Zugangserfordernissen durch Anpassung der archivgesetzlichen Bestimmungen Abschied zu nehmen, zumindest, soweit Archivgut betroffen ist, das keiner gesetzlichen Nutzungssperre (die ggf. auf Antrag aufgehoben werden könnte) unterliegt. In der Tat zeigen die bereits vorhandenen Ansätze zu „virtuellen Lesesälen“ den vollzogenen Verzicht (z. B. das bekannte Duderstadt-Projekt).¹⁸

Michael Grünberger hat sich in seinem Aufsatz viel Mühe gegeben, die Internetnutzung des Archivguts unter die vorgegebene nordrhein-westfälische Benutzungsordnung zu subsumieren. Diese wie so viele andere Benutzungsordnungen (u. a. auch die bayerische und die für das Landeskirchliche Archiv Nürnberg entworfene) legt nämlich die Arten der Benutzung in einem abschließenden Katalog fest. Als Beispiel diene unser (seit mehr als einem Jahr bei der Kirchenleitung unbearbeitet schlummernde) Entwurf, der das Archivgesetz vom April 2000 vollziehen soll: „Die Benutzung erfolgt durch Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut, Reproduktionen und Bibliotheksgut unter ständiger Aufsicht in den dafür vorgesehenen Räumen des jeweiligen kirchlichen Archivs. Das kirchliche Archiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen. [...]“ (§ 8 Abs. 1). Im Hinterkopf hatten wir hier auch den beliebten Pfarrbeschreibungs- und Kirchenbuchverleih in den Kirchengemeinden. Denn in einem späteren Paragraphen wird die Versendung von Archivgut von ganz besonderen Bedingungen abhängig gemacht und die Ausleihe an Privatpersonen in jedem Falle für unzulässig erklärt (§ 11). Der Katalog lehnt sich dem der bayerischen staatlichen Benutzungsordnung an.

In Benutzungsordnungen, die diesen Katalog nicht kennen, ist trotzdem die Fixierung auf die Lesesaalnutzung als Standardnutzung überdeutlich. Motiv solcher strengen Regelungen ist wohl hauptsächlich das

¹⁸ Das Digitalisierungsprojekt von Amtsbüchern des Stadtarchivs Duderstadt wurde von der Volkswagenstiftung gefördert. Vgl. hierzu: Stefan Aumann, Hans-Heinrich Ebeling, Hans-Reinhard Fricke, Manfred Thaller: Innovative Forschung in Duderstadt – Das digitale Archiv, Duderstadt 1997; die Informationen sind im Internet verfügbar unter www.archive.geschichte.mpg.de/duderstadt (Anm. der Redaktion).

Bemühen um Sicherung der (zumindest ideell) wertvollen Originale. Aber selbst die Herstellung und Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen wird möglichst eingeschränkt, die Verbreitung von der Erlaubnis des verwahrenden Archivs abhängig gemacht. Grünberger pariert die Unzulänglichkeit der geltenden Benutzungsordnung mit der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Anforderung von Reproduktionen, weil er sich außerstande sieht, die Internetnutzung als „persönliche Einsichtnahme“ in das Archivgut zu qualifizieren, wobei er außer Acht lässt, dass der Reproduktion von jeher die Einsichtnahme vorausging. Meines Erachtens hätte er sich durchaus trauen dürfen, den Analogieschluss zu ziehen: Es ist in seinen Konsequenzen dasselbe, ob ein Nutzer physisch im realen Lesesaal präsent ist und ihm realiter vorgelegte, anfassbare Archivalien ausgewertet oder ob er per Telekommunikation im virtuellen Lesesaal sich virtuelle Archivalien zur Auswertung vorzeigen lässt und in seinen PC lädt.

Denn diese virtuellen Archivalien sind lediglich die Surrogate der mit ihnen quasi-identischen realen Archivalien. Was nicht dasselbe ist: Im virtuellen Lesesaal entfallen der konservatorische und der Sicherheitsaspekt, letzterer, soweit er an die Originalqualität der Archivalien anknüpft.

Wenn wir uns vor Augen halten, dass es gerade die Quintessenz des Internets ist, als digitale Abbildungen vorliegende Informationen jederzeit und überall (sofern nur ein PC mit Netzanschluss vorhanden ist) abrufbar, kopierbar und versendbar zu machen, sehen wir schnell die Reibungsverluste, die notwendig mit der archivischen Internetpräsenz verbunden sind, sobald diese über Beständeübersichten und Findmittel hinausgehen will, ganz zu schweigen von der Frage nach der Authentizität der Quellen, die nicht nur zu einem ideellen, sondern zu einem ganz handfesten Rechtsproblem wird, dann nämlich, wenn der Nutzer darauf vertrauen können muss, dass ihm sein Internetgegenüber – der Telediensteanbieter – unverfälschte, authentische Quellen liefert. Das Archiv (bzw. nach dem TDG dessen Trägerinstitution) garantiert für Authentizität und ist damit ganz konkret rechtlich haftbar (auch nach dem TDG - § 8).

Wie dem auch sei: Wir müssen das Benutzungsrecht den neuen technischen Möglichkeiten und Forderungen anpassen, bevor wir uns in Auslegungsnot begeben (Zweigleisigkeit).

4.2. Die Form des Antrags auf Archivnutzung

Von der Wiege bis zur Bahre Formulare, Formulare...!

Auch wenn solche Anpassungen hinsichtlich der Internetnutzung erfolgen, bleiben der Antrag und mit ihm das Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses, soweit Einsichtnahme in solches Archivgut begehrt wird, das gewissen Nutzungsbeschränkungen unterliegt.¹⁹ Der Antrag wird auch zum Beweis weiterhin der Schrift- oder einer gleichwertigen Form bedürfen, weil ein verwaltungsförmliches Genehmigungsverfahren daran anknüpft. Es ist denkbar, dass (vermehrt in Zukunft) der Antrag auf Nutzung per E-Mail gestellt wird, insbesondere dann, wenn bereits ein elektronisches Findbuch im Web präsent ist. Das Archiv kann auch ein digitales Formular dafür bereithalten.

Wird wie bisher am Erfordernis der Schriftlichkeit festgehalten, so ist nach § 126 BGB (der im Grundsatz auch im öffentlichen Recht anzuwenden ist – im übrigen vgl. die einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetze) die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers erforderlich. Der erst kürzlich im Gefolge des Gesetzes über die elektronische Signatur eingeführte Absatz 3 dieses Paragraphen sieht nun vor, dass die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden kann, wenn aus dem Gesetz sich nichts anderes ergibt. Der Antragsteller muss dann nach § 126a BGB das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, deren komplizierte Modalitäten das Signaturgesetz festlegt.

Ich fürchte, dass in absehbarer Zeit nicht jeder potenzielle Archivnutzer und schlichte Privatmensch über den notwendigen öffentlichen und privaten Schlüssel verfügen wird, ganz davon abgesehen, dass auch dieses Verfahren bald informationstechnisch überholt sein dürfte. Um die Sache zu erleichtern, könnte der Gesetzgeber statt der Schrift- die Textform (§ 126b BGB) vorschreiben, wenn er zu der Auffassung ge-

¹⁹ Ich frage mich allerdings, ob derartiges Archivgut überhaupt „internetfähig“ ist: Wegen der bekannten Unsicherheit des Netzes sollte es besser der konventionellen Nutzung vorbehalten bleiben.

langte, dass dies der Bedeutung des Benutzungsantrages adäquat sei: Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

Ansonsten bleibt es dem Privatmanne oder der Privatfrau auch weiterhin unbenommen, einen gewöhnlichen Brief oder ein gewöhnliches Formular eigenhändig zu unterschreiben. Entsprechendes gilt übrigens für alle Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Archivnutzung Unterschriften zu leisten sind.

4.3. Gebühren

Pecunia non olet...

Die Gebührenpflicht knüpft an bestimmte (Leistungs-)Tatbestände an, die in einer je eigenen Archivgebührenordnung näher bezeichnet sind. So ist beispielsweise die Nutzung des Archivgutes zum Zwecke der (privaten) Familienforschung in den meisten Archiven gebührenpflichtig, Gebühren werden ferner erhoben für die Herstellung von Kopien oder Mikrofilmaufnahmen und für die Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen. Vielfach werden auch noch unterschiedliche Tarife, abhängig von der Art der Nutzung (z. B. gewerbsmäßig) bzw. vom Status der Nutzer (z. B. Student), erhoben. Anhaltspunkte für die Erfüllung von Gebührentatbeständen gaben bisher die konventionellen Benutzungsanträge, gepaart mit dem weiteren Nutzungsverhalten im Lesesaal. Auch der Besuch des virtuellen Lesesaales, den ich in Analogie zum Besuch des realen setze (s.o.), muss Anknüpfungspunkte für die Gebührenpflicht und darüber hinaus sämtliche Differenzierungen bieten. Für relativ unkompliziert halte ich die Anforderung von digitalen Reproduktionen oder den Antrag auf Veröffentlichungsgenehmigung, übrigens auch die „schriftliche“ Auskunft (per E-Mail) – hier haben wir klare Do-ut-des-Verhältnisse zwischen eindeutig bestimmten Parteien über einen objektiv eindeutig bestimmten bzw. bestimmbaren Gegenstand, seien sie nun öffentlich-rechtlich (Gebühr) oder privat-rechtlich (Entgelt) definiert.

Anders steht es mit der reinen Nutzungsgebühr, etwa der Tagespau-

schale: Wir sind hierzu allein auf ehrliche Angaben eines im Grunde anonymen Nutzers angewiesen, den wir niemals sehen werden – eine reine Vertrauenssache. Ärgerlich ist obendrein, dass der (antrags)freie Zugang zum digital(isiert)en Archivgut ausgeschlossen wäre. Um überhaupt einigermaßen objektiv und leicht überprüfbare Kriterien zu erhalten, könnte man auch den Zugang zu bestimmten Archivalientypen, die üblicherweise zu gebührenpflichtigen Zwecken genutzt werden, von vornherein und ausnahmslos gebührenpflichtig machen; das beträfe vor allem die Kirchenbücher. Das würde aber jene, die z.B. in den Kirchenmatrikeln zu wissenschaftlichen Zwecken forschen wollen, um die ihnen rechtlich zustehende Gebührenbefreiung bringen, wäre also eine rechtswidrige Benachteiligung.

Ich sehe auch hier keinen anderen Ausweg, als unsere Gebührenordnungen zu entschlacken, uns genau zu überlegen, bevor wir Gebühren fixieren, ob die Erhebung solcher Gebühren noch gerechtfertigt und wirtschaftlich ist.

4.4. Speziell Kirchenbücher

Kirchenbücher, die noch nicht archiviert sind, unterliegen den besonderen Vorschriften über die Kirchenbuchführung und dem allgemeinen Datenschutzrecht. Für sie als Registraturgut kommt die Internetpräsenz noch nicht in Frage. Archivierte Kirchenbücher unterliegen wie jedes andere Archivgut dem Archivrecht. Sollten sie aufgrund bestimmter archivrechtlicher Vorschriften für die Benutzung gesperrt sein, gehören sie nicht in das Internet. Sollten ihrer Verbreitung sonstige kirchenrechtliche Hindernisse entgegenstehen – z.B. aus theologischen Erwägungen Einschränkung der Forschung für Mormonen²⁰ –, muss man ebenfalls vom Internet zurückstehen.

5. Haftung

Wie ich oben bereits erwähnte, ist der Teledienstleister für eigene In-

²⁰ Den Kirchen kann aus der Natur der Sache heraus nicht die den Staat verpflichtende weltanschauliche Neutralität abverlangt werden. Sie sind per definitionem „Tendenzbetriebe“.

formationen, die er zur Nutzung bereit hält, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich (§ 8 Abs. 1 TDG). Bei Beständeübersichten, Findmitteln, Archivalien des eigenen Archivs handelt es sich um eigene Informationen. So darf der verantwortliche Redakteur zunächst zivilrechtlich als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe der Trägerinstitution gelten (je nachdem, ob ein Vertragsverhältnis vorliegt oder nicht), die sich sein Verschulden damit zurechnen lassen muss (§§ 278 bzw. 831 BGB) und (im Falle des § 831 bedingt durch Exkulpationsmöglichkeit) schadensersatzpflichtig wird. Die nicht eindeutig geklärte staatskirchenrechtliche Frage, ob und wie auch die Amtshaftungsgrundsätze des Grundgesetzes und des BGB²¹ zumindest entsprechend auf das Handeln kirchlicher Amtsträger anzuwenden seien, soll hier nicht gelöst werden. Immerhin hat der Bundesgerichtshof schon die Anwendbarkeit bejaht.²² Diese Amtshaftungsbestimmungen verlagern die Verantwortlichkeit grundsätzlich auf die hinter dem Amtsträger stehende Körperschaft. Für fremde Informationen, die der Telediensteanbieter z. B. „durchleitet“ oder zu denen er den Zugang verschafft, ist er grundsätzlich nicht verantwortlich, es sei denn, er hätte sie sich erkennbar zu eigen gemacht.²³

²¹ Art. 34 GG

Abs. 1: Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Abs. 2: Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Abs. 3: Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ 839 BGB

Abs. 1: Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Abs. 2: Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. [...]

²² BGHZ 22, 383; vgl. Dietrich Pirson, Das Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland Band II, 2. Aufl., Berlin 1995, 845-875, bes. 854ff.

²³ § 9 TDK gibt hierzu eine relativ kompliziert klingende Regelung: *Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie [...] übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie (1.) Die Übermittlung nicht veranlaßt, (2.) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und (3.) die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder*

Problem: Der „Link“ zu einer fremden Webseite mit eventuell strafbarem Inhalt....

6. Urheberrecht

Das Urheberrecht greift bei geschützten Werken der Archivmitarbeiterinnen oder Archivmitarbeiter (z. B. Editionen, Kommentare, Besprechungen, Aufsätze), ferner bei Datenbanken (§ 87a Urheberrechtsgesetz); für Datenbanken wäre in der Regel das Archiv bzw. sein Rechtsträger als Hersteller²⁴ und somit auch als Berechtigter nach § 87b UrhG anzusehen.²⁵

Das aufwändig gestaltete elektronische Findbuch dürfte hierunter zu subsumieren sein. Die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch oder wissenschaftlichen Gebrauch Dritter ist dann in den durch § 87c UrhG gesetzten Grenzen zulässig.

Das traditionelle Findbuch stellt ein urheberrechtlich geschütztes Werk der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers dar, sofern es nicht aus einer bloßen Aneinanderreihung von Einträgen besteht, sondern eine gewisse geistige Eigenleistung erkennen lässt (das Abgabeverzeichnis ist sicher nicht urheberrechtlich geschützt); die Verwertungsrechte liegen jedoch beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

verändert haben. [...] D.h. liegt einer der Ausschlussgründe nicht vor (haben Sie z. B. die Übermittlung veranlasst), sind Sie verantwortlich.

²⁴ (1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. [...].

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

²⁵ Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Die wissenschaftliche Quellenedition genießt einen besonderen Leistungsschutz nach § 70 UrhG.²⁶ Denn der Herausgeber der nichtgeschützten Werke ist nicht deren geistiger Schöpfer. Dieses Recht endet schon nach 25 Jahren, nicht nach 70, wie das normale Urheberrecht (§ 64 UrhG).

Die Urheber- und Verwertungsrechte an Bildern, Film- und Tonsequenzen müssen ebenfalls vor dem Einstellen in das Web geklärt sein. Ganz allgemein sind die Copyright-Vermerke nicht zu vergessen.

Und zuletzt: Die für die Redaktion der Webseiten Verantwortlichen müssen nach dem Presserecht genannt werden. Für nützliche Hinweise und Kritik, über die Sie sich sicherlich nicht immer nur ärgern werden, stehen der „Webmaster“ und der „Postmaster“ mit eigens genannten E-Mail-Adressen zur Verfügung.

²⁶ Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

Neues Archiv- und Kirchenbuchrecht in der westfälischen Landeskirche

Wolfgang Günther

1. Archivrecht

1.1. Entwicklung des Archivrechts

Die Evangelische Kirche von Westfalen war eine der ersten Landeskirchen, die sich im Jahre 1989 ein Archivrecht gab. Der Druck, der mit der Verabschiedung des Bundesarchivgesetzes und verschiedener Landesarchivgesetze für die Kirchen entstanden war, führte eben auch bei der Kirche zu einer Verrechtlichung der bis dahin eher gewohnheitsrechtlich geprägten Archivtätigkeit. Damals gab vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung Veranlassung, auch für die Archive rechtliche Regelungen zu finden.

Von der Systematik her wurde 1988 ein sehr abstraktes Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut auf der Ebene der EKV erlassen. Dieses wurde von der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) im Jahre 1989 durch die Landessynode übernommen oder – genauer gesagt – die In-Kraft-Setzung für den Bereich der EKvW bei der EKV beantragt. Allerdings war dieses Gesetz mit seinen neun Paragrafen nur recht grob. Der große Bereich der Archivpflege und die Aufgabenbeschreibung des Landeskirchlichen Archivs hatten dort – um nur zwei Punkte zu nennen – überhaupt keinen Niederschlag gefunden. Aufgrund dieser Regelungslücken hatte damals die westfälische Landessynode auch gleichzeitig mit dem EKV-Archivgesetz ein Ausführungsgesetz für den Bereich der westfälischen Landeskirche erlassen. Weitere Folgeordnungen – Benutzungsordnung, Gebührenordnung, Archivpflegeordnung und Kassationsordnung – wurden noch im gleichen Jahr vom Landeskirchenamt verabschiedet, sodass erstmals das Archivwesen im Bereich der westfälischen

wesen im Bereich der westfälischen Landeskirche komplett rechtlich geregelt war.

1997 beschloss der Rat der EKD eine neue Archivrichtlinie.¹ Die EKU griff diese Initiative auf, um ebenfalls ihr Archivgesetz zu novellieren, und lehnte sich dabei sehr eng an die Richtlinien der EKD an. Das neue Archivgesetz wurde im Mai 2000 von der EKU-Synode verabschiedet.²

1.2. Entstehung des neuen Archivrechts in Westfalen

In Westfalen stand man nun vor der Frage, auf welche Weise die neuen archivrechtlichen Bestimmungen auch in das landeskirchliche Archivrecht übernommen werden sollten. Angesichts der Unsicherheit über das Fortbestehen der EKU wurde anfänglich die Verabschiedung eines eigenen westfälischen Archivgesetzes favorisiert. Aus kirchenpolitischen Erwägungen wurde – trotz der absehbaren Überführung der EKU in die neu gegründete Union Evangelischer Kirchen (UEK) – aber dann doch beschlossen, das EKU-Archivgesetz zu übernehmen. Die Frage blieb allerdings, auf welche Weise westfälische Besonderheiten Berücksichtigung finden sollten. Während die Evangelische Kirche im Rheinland zusätzlich ein eigenes Ausführungsgesetz zum EKU-Archivgesetz formuliert hatte, ist es in Westfalen gelungen, die westfälischen Spezifika in den verschiedenen Ordnungen, vor allem in der Archivbenutzungsordnung, zu regeln. Entsprechend wurden dieses Mal die Folgeverordnungen auch nicht vom Landeskirchenamt, sondern von der Kirchenleitung im Februar 2003 beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 28. Februar 2003 sind diese Ordnungen nun in Kraft getreten.

1.3. Was hat sich im Archivrecht geändert?

Die archivrechtlichen Bestimmungen nehmen die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung auf, die es z. B. im Datenschutzrecht gegeben hat. Künftig ist das Gegendarstellungsrecht, ein typischer Rechtsanspruch für betroffene Personen, aufgenommen (§ 9). Aber

¹ Vgl. Amtsblatt EKD 1998, 1f.

² Vgl. a.a.O., 2000, 192f.

auch die Übernahme von Archivgut aus den Beratungsstellen, die ja einem besonderen Schutz unterliegen, ist nun geregelt. Diese Unterlagen dürfen nur in anonymisierter Form übergeben und übernommen werden. Ob diese Regelung allerdings auch für die Archive bzw. Forschung sinnvoll ist – ganz unabhängig von der ungeklärten Frage, wer wie vor Ort die Unterlagen überhaupt anonymisieren soll –, darüber kann man geteilter Meinung sein.

Positiv bleibt aber festzuhalten, dass es hier nun eine rechtliche Regelung gibt. Das neue Archivrecht betont aber nicht nur die Rechte Betroffener und damit die Individualrechte. Gleichzeitig trägt es auch den immer stärker gewordenen Beschwerden der Historiker Rechnung, denen der Zugriff auf das Archivgut mit dem Hinweis auf das Alter, besser gesagt auf das fehlende Alter vor allem bei personenbezogenem Schriftgut versagt wurde. Allerdings war hier auf der Ebene der EKV kein Konsens herzustellen. Darum enthält der entsprechende Paragraph eine Öffnungsklausel für die Gliedkirchen. Während die westfälische Landeskirche die Verkürzung der Sperrfristen um 20 Jahre für personenbezogenes Schriftgut übernommen hat, die damit auch der Regelung des nordrhein-westfälischen Archivrechts für die Staatsarchive und Kommunalarchive entspricht, hat die Evangelische Kirche im Rheinland hier eine eigene Regelung gefunden. Sie bleibt bei den alten Fristen von 30 Jahren nach dem Tode der/des Betreffenden bzw. 110 Jahre nach Geburt, falls das Todesdatum nicht feststellbar ist. Hier kommt die EKvW also der historischen Forschung entgegen.

Aber auch Regelungen zur Nutzung des Archivgutes, die sich vorher im Ausführungsgesetz befanden, sowie die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass weiterer Vorschriften (Archivpflege-, Benutzungs-, Gebühren- und Kassationsordnung) sind nun im Gesetz selber definiert. Damit wurde die Grundlage für ein eigenes Ausführungsgesetz hinfällig. Die wenigen übrig gebliebenen offenen Punkte konnten nämlich in den Ausführungsverordnungen geregelt werden. Mit dem neuen EKV-Archivgesetz ist die Rechtsgrundlage für das Ausführungsgesetz gefallen. Es hat fortan keine Gültigkeit mehr.

1.4. Erläuterungen zum Archivgesetz der EKU³

- Präambel Der entsprechende Vorschlag aus der EKD-Richtlinie ist um den letzten Absatz von der EKU erweitert worden. Dieser Text entspricht § 1 Abs. 2 des EKU-Archivgesetzes vom 30. Mai 1988 und betont noch einmal die Eigenständigkeit der Kirche, die ihr Recht autonom setzen kann.
- Zu § 1 Diese Bestimmung regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Die Geltung des Gesetzes kann nach Absatz 2 durch eigenständige kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen übernommen werden. Diese Regelung entspricht dem § 7 des EKU-Archivgesetzes vom 30. Mai 1988.
- Zu § 2 Das EKU-Gesetz wurde im Vergleich zur EKD-Richtlinie ergänzt um eine Bestimmung im Absatz 4, die sich aus dem alten EKU-Archivgesetz (§ 2 Abs. 3 b) ergibt und für die eine praktische Notwendigkeit besteht. Vielfach ist gerade das Sammlungsgut, das oft eine wertvolle Ergänzung zum eigentlichen Archivgut darstellt, der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt, weil eine originäre Zuständigkeit fehlt. Denn Sammlungsgut ist, wie der Name sagt, nicht organisch aus dem Schriftgut der Registratur entstanden, sondern von der Pfarrerin oder dem Pfarrer neben ihrer/seiner Amtstätigkeit gesammelt worden. Mit diesem Einschub haben wir die Möglichkeit, auch diese Sammlungen in das Archiv zu übernehmen.
- Zu § 3 Hier findet sich eine allgemeine Bestimmung über die Aufgaben kirchlicher Archive.
- Zu § 4 Dieser Paragraph ist gegenüber dem bisherigen Gesetz ausführlicher gestaltet. Dies betrifft besonders die Absätze 2 bis 4 (Auswirkungen des Datenschutzes, der eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten erfordert). Der Absatz 5 ist nur im EKU-Gesetz aufgenommen worden; diese wichtige Bestimmung fehlt in der EKD-Richtlinie. Gerade die-

³ Vgl. den Textabdruck im Anhang zu diesem Beitrag.

se Bestimmung ermöglicht es aber, auch die Gemeinden an ihre Verpflichtung für ihr Archivgut zu erinnern. Aufgrund dieser Bestimmung konnte in Westfalen eine Kirchengemeinde verpflichtet werden, in dem Fall eines verschwundenen Kirchenbuches einen Prozess zur Wiedererlangung des Kirchenbuches zu führen.

- Zu § 5 Die Regelungen waren bisher nur in § 6 des AGArchivG a. F.⁴ enthalten.
- Zu § 6 § 6 Abs. 1 stellt erstmals auf EKU-Ebene klar, dass evangelische Archive öffentlich zugänglich sind, obwohl sie nicht öffentliche Archive sind. Die Vorschriften fanden sich bisher in § 7 AGArchivG a. F. und in der Benutzungsordnung. Der Informationsanspruch der Öffentlichkeit wird gegenüber möglichen obrigkeitlichen Traditionen betont, denen Transparenz eher als Gefährdung erscheint. Weiterhin wird schon hier die Abgabepflicht für Belegexemplare aufgenommen, die noch einmal in der Benutzungsordnung in einem eigenen Paragraphen aufgeführt wird.
- Zu § 7 Die entscheidende Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht ist hier die Verkürzung der Sperrfristen bei personenbezogenem Schriftgut von 30 auf 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person, sofern das Schriftgut älter als 30 Jahre ist. Die Verkürzungstatbestände für die Sperrfristen (Absätze 2 bis 6, 8 und 9) waren bisher in den jeweiligen Benutzungsordnungen der Archive geregelt worden. Die Zuständigkeit für die Verkürzung von Schutzfristen (Absatz 11) ist wie bisher in der Benutzungsordnung (§ 13 Nr. 1) zu regeln. Wenn keine besondere Regelung in der Benutzungsordnung vorgenommen würde, hätte dies zur Folge, dass alle Anträge auf Sperrfristenverkürzung durch das Landeskirchenamt bzw. durch das Landeskirchliche Archiv bearbeitet werden müssten.

⁴ AGArchivG a.F. = Ausführungsgesetz zum Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union alte Fassung, KAbI. EKvW 1989, 178f.

- Zu § 8 Diese Bestimmungen fanden sich vorher in § 7 Abs. 4 AGArchivG a. F. bzw. in den jeweiligen Benutzungsordnungen der Archive. Dieser Paragraph ist für die Archivbenutzung vor Ort besonders wichtig, wird hier doch die Befugnis zur Benutzungsgenehmigung bzw. die Versagung oder Beschränkung von Genehmigungen geregelt. Erstmals ist hier auch die Möglichkeit des Widerspruchs gegeben, d. h. ein Rechtsweg definiert.
- Zu § 9 Diese Regelungen sind neu. Insbesondere geben sie betroffenen Personen ein Gegendarstellungsrecht. In Absatz 2 wird über § 7 Abs. 3 auf die Schutzfristenregelungen des Bundesarchivgesetzes verwiesen.
- Zu § 10 Die Stellung des Landeskirchlichen Archivs wurde bisher in § 11 AGArchG a. F. geregelt. Das Archivgesetz erwähnt nunmehr auch die Archivpflegerinnen und Archivpfleger der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Näheres ist in der Archivpflegeordnung auf Grundlage des § 13 zu regeln.
- Zu § 11 Die Bestimmungen regeln die Anbieterspflicht der landeskirchlichen Stellen gegenüber dem Landeskirchlichen Archiv sowie die Beratungspflicht des Landeskirchlichen Archivs. Diese Regelungen entsprechen weitestgehend der bisherigen Kassationsordnung und beziehen Sonderregelungen z.B. in Bezug auf EDV-Technik mit ein.
- Zu § 12 Die Verantwortung der kirchlichen Körperschaften für ihr Archivgut war bisher an verschiedenen Stellen im AGArchG a. F. und in der Archivpflegeordnung geregelt. Die Regelungen werden hier zusammengefasst.
- Zu § 13 Die zur Ausführung des Archivgesetzes erforderlichen Ordnungen sind von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnungen zu erlassen und sollen gleichzeitig mit dem Archivgesetz in Kraft treten.

1.5. Erläuterungen zur Archivpflegeordnung⁵

In der Archivpflegeordnung hat es keine gravierenden Veränderungen gegeben. Es wurden lediglich drei Bestimmungen mit aufgenommen, die vorher im Ausführungsgesetz aufgenommen waren. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Punkte:

- Sachgerechter Umgang mit Deposita (§ 2 Abs. 3 AGArchivG a. F.)

Der neue § 2 ist um den Abs. 5 ergänzt worden. Hier wird festgehalten, dass bei gemeinsamen Archiven die Trennung der Archivbestände nach den Provenienzen, d. h. in der Regel nach den verschiedenen Rechtsträgern, gewahrt bleibt.

- Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung bei der Restaurierung kirchlichen Archivgutes (§ 3 Abs. 3 AGArchivG a. F.)

Diese explizite Regelung des alten Ausführungsgesetzes „versteckt“ sich nun in einer Ergänzung des früheren § 7 und jetzigen § 8 der Archivpflegeordnung. In Absatz 1 sind nunmehr nicht nur die Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten, sondern auch die Restaurierungen entweder durch das Landeskirchliche Archiv oder aber in Absprache mit diesem durchzuführen: „Um die Einheitlichkeit des kirchlichen Archivwesens im Bereich der Landeskirche zu wahren und eine fachgerechte Behandlung des Archivgutes zu gewährleisten, sind Ordnungs-, Verzeichnungs- und Restaurierungsarbeiten nur vom Landeskirchlichen Archiv oder in Absprache mit diesem vorzunehmen.“

Da sich gleichzeitig auch in der Kirchenbuchordnung⁶ (§ 11 Abs. 1) eine entsprechende Regelung für die Kirchenbücher findet („Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv zu restaurieren“), scheint dies eine ausreichende Rechtsgrundlage zu sein, um unsachgemäße Restaurierungen zu unterbinden.

⁵ Verordnung über die Pflege kirchlicher Archive (Archivpflegeordnung – ArchPflO), in: KABl. EKvW 2003, 79f..

⁶ Verordnung über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen, a.a.O., 10f.

- Aufgabenbeschreibung des Landeskirchlichen Archivs (§ 11 Abs. 4 AGArchivG a. F.)

Der neue Paragraph 10 lautet

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist zur Hilfestellung, Beratung und Betreuung in allen Fragen der kirchlichen Archivpflege verpflichtet.

(2) Das Landeskirchliche Archiv unterstützt die westfälische Kirchengeschichtsforschung und die kirchliche Denkmalpflege.

Die Aufgabenbeschreibung ist deswegen in die Archivpflegeordnung aufgenommen worden, da die entsprechende Passage im neuen EKU-Archivgesetz die bisherige Aufgabenbeschreibung nicht völlig abdeckt. Während im ersten Absatz die Verantwortung des Landeskirchlichen Archivs für die Archivpflege, die bis jetzt den Hauptschwerpunkt unserer Tätigkeit darstellt, noch einmal betont wird, rückt der zweite Absatz die Verantwortung des Landeskirchlichen Archivs für die Kirchengeschichtsforschung und die Denkmalpflege in den Mittelpunkt. Dabei bezieht sich die Denkmalpflege nicht auf die Baudenkmalpflege, sondern auf die Sicherung schriftlicher und sonstiger beweglicher Denkmale.

Außerdem ist die Geltung dieser Verordnung für alle kirchlichen Stellen im Bereich der Landeskirche in § 1 explizit hervorgehoben.

1.6. Erläuterungen zur Benutzungsordnung⁷

Die neue Benutzungsordnung ist gegenüber der alten Ordnung wesentlich vereinfacht worden. Dies liegt daran, dass wesentliche Bestandteile der alten Ordnung, wie z. B. die Sperrfristenregelung, nun bereits im EKU-Archivgesetz geregelt sind. Zudem ist durch das neue Recht die bisherige umständliche Praxis, dass jeder kirchliche Archivträger seine eigene Benutzungsordnung und Gebührenordnung erlassen und im Amtsblatt veröffentlichen musste, beendet worden. Durch die nunmehr erfolgte Regelung des Geltungsbereichs in Paragraph 1 ist diese Ordnung allgemeinverbindlich für alle

⁷ Verordnung über die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung – ArchBO), a.a.O., 82f.

kirchlichen Stellen in Westfalen. Der bisherige westfälische Weg war ein Sonderweg, den keine andere Landeskirche so gegangen ist. Der Archivbenutzer in Westfalen kann sich nun also auf ein einheitliches kirchliches Archivrecht verlassen. Gleichwohl können bestimmte örtlich begründete Einzelregelungen im Rahmen dieser Ordnung weiterhin beschlossen werden (§ 7 Abs. 8).

Eine besondere Bedeutung hat in der Benutzungsordnung die Zuständigkeitsregelung für die Ausnahmegenehmigungen zur Einsichtnahme in gesperrtes Archivgut. Diese Regelung ist im EKU-Archivgesetz mit einer Öffnungsklausel (§ 7 Abs. 11 ArchG) versehen, die hier in der Benutzungsordnung konkretisiert wird. Wäre diese Regelung unterblieben, wäre das Landeskirchenamt für alle Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Landeskirche zuständig gewesen, was für Archivbenutzende vor Ort eine unnötige Verzögerung bedeutet hätte. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Ausleihe kirchlichen Archivgutes der landeskirchlichen Genehmigung bedarf. Dies beruht nicht nur auf dem Archivgesetz, sondern auch auf der Verwaltungsordnung unserer Landeskirche.

Neu in dieser Benutzungsordnung ist die Aufzählung der möglichen Benutzungsarten kirchlichen Archivgutes. Diese Aufzählung hatte es in der alten Benutzungsordnung ebenso wenig gegeben wie in dem von der EKU zum neuen Archivgesetz erarbeiteten Muster einer Benutzungsordnung. Es handelt sich hier um eine Übernahme aus dem Landesarchivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Zur weiteren Klarstellung über die Einbeziehung historischer Buchbestände und der Archivbibliothek unter das Archivrecht ist der Paragraph 9 („Für die Benutzung von historischen Bibliotheksbeständen und die Archivbibliothek gelten die Bestimmungen für die Benutzung von kirchlichem Archivgut sinngemäß“) zusätzlich aufgenommen worden. Damit wird die Archivgutbestimmung des Archivgesetzes in diesem Punkt noch einmal besonders konkretisiert.

Vielfach werden die Archive mit Benutzenden konfrontiert, die Reproduktionen ganzer Archivalien wünschen. Um hier das Auswuchern von Zweit- und Drittüberlieferungen zu verhindern und die Originalität des eigenen Archivs zu sichern, ist die alte Regelung aus der Muster-Benutzungsordnung nun in § 6 Abs. 3 mit aufgenommen worden, nach der Reproduktionen ganzer Archivalien grundsätzlich nicht angefertigt werden dürfen. Zudem hat das Archiv die Möglichkeit, den Umfang der Reproduktionen auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen.

In der alten Benutzungsordnung war ein eigener Paragraf der Nutzung historischer Kirchenbücher gewidmet. Dieser ist ersatzlos weggefallen. Die gravierenden Konsequenzen, die sich daraus ergeben, sind in dem Abschnitt zur Novellierung des Kirchenbuchrechts unter Punkt 2 dieses Beitrags beschrieben.

1.7. Erläuterungen zur Archivgebührenordnung⁸

Die neue Archivgebührenordnung orientiert sich an einer Musterordnung, die Archivare und Juristen auf der Ebene der EKU im Zusammenhang mit der Novellierung des Archivrechts erarbeitet haben. Wichtigste Änderung ist, wie bei der Benutzungsordnung, die Aufnahme einer Regelung, die den Geltungsbereich der Gebührenordnung auf alle kirchlichen Archive in Westfalen ausdehnt. Die bisherige umständliche Praxis, die jeweilige Gebührenordnung bei den Gemeinden und Kirchenkreisen durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft zu setzen, entfällt künftig. Damit übernimmt die EKvW eine Rechtsregelung, wie sie bei allen anderen landeskirchlichen Archivbestimmungen üblich ist und auch in § 52 Abs. 3 der alten Verwaltungsordnung vom 19. Juni 1986 möglich war. Gleichwohl ist zur Gewährleistung des Selbstverwaltungsrechts der kirchlichen Körperschaften in § 3 Abs. 2 folgender Satz eingefügt worden: „Der Träger des Archivs kann im Rahmen der in der Anlage genannten Grenzen abweichende Gebührensätze bestimmen.“ Entsprechende Spannen sind in die Anlage zur Gebührenordnung aufgenommen worden.

Im Übrigen ist die Gebührenordnung nur redaktionell überarbeitet worden. Die Höhe der Gebührensätze ist im Wesentlichen beibehalten worden. Sie orientiert sich dabei in erster Linie an der Höhe der Gebührensätze der staatlichen Archive im Land Nordrhein-Westfalen, daneben wurden auch die Gebühren des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (für EKD und EKU) vergleichend herangezogen. Im Einzelnen fallen nun die Gebühren für mündliche Auskünfte und für die Benutzung technischer Geräte weg. In der Praxis war die Erhebung von Gebühren für mündliche Auskünfte ohnehin unüblich. Eine besondere Erhebung von Gebühren für die Benutzung von technischen Geräten war insofern nicht glücklich, als diese vor allem die Benutzung von Microfiche-Lesegeräten betraf. Die Le-

⁸ Verordnung über die Gebühren für kirchliche Archive (Archivgebührenordnung – ArchGebO), a.a.O., 84f.

segeräte waren aber zur Verhinderung der Beschädigung der Kirchenbücher durch die direkte Einsichtnahme Voraussetzung, um die Kirchenbuchfilme nutzen zu können. Es erschien unangebracht, die Benutzenden noch durch eine besondere Gebühr dafür zu bestrafen, dass die Original-Kirchenbücher besser geschützt werden.

Allerdings ist es bei einer Position doch zu einer Gebührenerhöhung gekommen. Wurde bisher die Gebühr für Auskünfte auf der Grundlage pro angefangener Stunde Arbeitszeit berechnet, so ist nunmehr die angefangene Viertelstunde Gebührengrundlage. Da die Gebührenordnung einen breiten Raum für die Ermäßigung oder Erlassung von Gebühren gewährt, gibt es genug Möglichkeiten, hier steuernd einzugreifen.

1.8. Erläuterungen zur Kassationsordnung⁹

Auch die Kassationsordnung orientiert sich an einer Musterordnung, die auf Ebene der EKU erarbeitet worden war. Sie wurde lediglich im Paragraphen 3 ergänzt um einen Hinweis auf die Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Da viele Vorschriften, wie z. B. im Steuerrecht, Sonderregelungen enthalten, erschien uns diese Ergänzung sinnvoll. Die neue Kassationsordnung ist gegenüber der alten Kassationsordnung insofern umfassender, als sie konsequent von „Unterlagen“ spricht und damit die Weite der „Archivgut“-Definition des EKU-Archivgesetzes aufnimmt. Die alte Kassationsordnung bezog sich formal lediglich auf das Schriftgut. Im Gegensatz zur alten Kassationsordnung ist die Definition der Archivwürdigkeit von Schriftgut nicht wieder aufgenommen worden, da dieses nur eine Wiederholung des entsprechenden Paragraphen des EKU-Archivgesetzes wäre.

Eine neue Anlage zur Kassationsordnung, also ein Kassationsplan, ist nicht erarbeitet worden. Dies hängt zusammen mit Überlegungen, den zur Zeit erarbeiteten Aktenplan, der für alle Ebenen der Landeskirche Anwendung finden soll, mit entsprechenden Aufbewahrungshinweisen zu versehen. Sollte sich dieses Vorhaben nicht verwirklichen lassen, so ist ein neuer Kassationsplan noch zu erarbeiten.

⁹ Verordnung über Aufbewahrung und Kassation von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung – AKO), a.a.O., 85f.

2. Kirchenbuchrecht

Mit Beginn dieses Jahres tritt nicht nur ein neues Archivrecht im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft, die Kirchenleitung hat in ihrer Dezembersitzung auch eine neue Kirchenbuchordnung beschlossen, die zwischenzeitlich im Amtsblatt¹⁰ veröffentlicht worden ist. Diese Kirchenbuchordnung orientiert sich an der Richtlinie der EKD von 1999.¹¹ Eine Novellierung der bisherigen Kirchenbuchordnung war u. a. deswegen nötig, da das elektronische Meldewesen und entsprechende Kirchenbuchprogramme Veränderungen der bisherigen Ordnung erforderten. Diese Änderungen sind an dieser Stelle nicht weiter zu erläutern. Vielmehr ist ein Augenmerk auf die Änderungen zu richten, die Auswirkungen auf die archivistische Arbeit haben.

Die schwerwiegendste Veränderung im neuen Kirchenbuchrecht ist allerdings nicht aus der neuen Kirchenbuchordnung direkt ersichtlich. In § 21 wird die Benutzung der Kirchenbücher und deren Verzeichnisse geregelt. Es heißt dort in Abs. 2: „Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden“. Nun hat es in den bisherigen Benutzungsordnungen einen eigenen Abschnitt für die Benutzung von Kirchenbüchern gegeben (§ 7 Benutzung von Kirchenbüchern). Dieser Abschnitt verwies darauf, dass die Einsichtnahme der Kirchenbücher analog dem Personenstandsrecht zu erfolgen hat. Das bedeutete konkret, dass die jüngeren Kirchenbücher nach 1875 praktisch für die Familienforschung nicht benutzbar waren, da diese ein rechtliches Interesse nachweisen mussten. In den neuen archivrechtlichen Bestimmungen fehlt eine entsprechende Einschränkung. Konkret bedeutet dies, dass nun auf die Kirchenbücher die gleichen, d. h. gleitenden Schutzvorschriften anzuwenden sind, wie sie das allgemeine EKV-Archivgesetz vorschreibt. Damit sind Geburtsregister momentan bis 1913 einsehbar und Sterberegister sogar bis 1973. Da für Trauereinträge keine Regelung aus dem EKV-Archivgesetz ableitbar ist, wird man hier wohl vernünftigerweise auf eine 70jährige Sperrfrist schließen können.

¹⁰ Vgl. a.a.O., 10f.

¹¹ Vgl. Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung): Amtsblatt EKD 1999, 425f. Vgl. auch Gabriele Stüber, Kirchenbuchordnung und Benutzung von Kirchenbüchern, in: Aus evangelischen Archiven 42/2002, 97-107 (Anm. der Redaktion).

Es ist noch nicht abzusehen, welche Auswirkungen diese neue Regelung auf die Arbeit in den Gemeindeämtern haben wird. Es ist aber sicherlich davon auszugehen, dass die Genealogen, bei denen sich solche Änderungen überraschend schnell herumsprechen, relativ bald diese Möglichkeit nutzen werden, um Daten zu erlangen, deren Herausgabe die Standesämter verweigern. Nota bene sei noch darauf hingewiesen, dass die Kirchenbuchordnung ein grundsätzliches Fotokopierverbot von den Originalkirchenbüchern in diesem gleichen Paragraphen ausspricht. Leider ist doch noch öfter zu beobachten, dass Fotokopien von den Originalkirchenbüchern angefertigt werden. Auch zum Schutz der wertvollen Originale muss diese Vorschrift vor Ort bindend sein.

Eine zweite wesentliche Veränderung betrifft vor allem die Arbeit des Landeskirchlichen Archivs. In § 11, der die Aufbewahrung und Sicherung der Kirchenbücher regelt, heißt es in Abs. 4: „Zur Sicherung der Kirchenbücher sind in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt Zweitüberlieferungen zu schaffen, die im Landeskirchlichen Archiv aufbewahrt werden“. Mit der Einführung der Standesamtsregister 1874 bzw. 1875 endete die Pflicht der doppelten Kirchenbuchführung für die Pfarrer. Über 125 Jahre wurden die Kirchenbücher als Unikate bei den Gemeinden geführt. Nun scheint eine Neubewertung der Kirchenbücher eingesetzt zu haben, in deren Konsequenz dieser Passus steht. Die Kirchengemeinden werden jetzt verpflichtet, eine Zweitüberlieferung zu schaffen, die im Landeskirchlichen Archiv aufbewahrt werden soll.

Im Augenblick laufen noch Gespräche im Landeskirchenamt, wie diese Zweitüberlieferung aussehen kann. Denn es kann in der Tat nicht sein, dass von jedem Kirchenbucheintrag ein doppeltes Blatt hergestellt wird. Wenn dieses bei allen 639 Kirchengemeinden so gehandhabt und dem Landeskirchlichen Archiv de facto ein zweites Exemplar des Kirchenbuchs zugesandt wird, wären die Magazine des Archivs innerhalb kürzester Zeit zugestellt. Hier müssen nun Überlegungen geprüft werden, ob andere Formen der Ersatzüberlieferung, wie z. B. eine Sicherungsverfilmung, eine kostengünstige Alternative darstellen.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass in diesem Paragraphen noch einmal ausdrücklich eine Bestimmung des Archivrechts aufgenommen worden ist, indem in Abs. 1 festgelegt wird, dass schadhafte Kirchenbücher nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv zu restaurieren sind.

Die neue Kirchenbuchordnung lässt darüber hinaus einige Fragestellungen, die in der alten Kirchenbuchordnung noch geregelt waren, offen. So wurde dort explizit die Möglichkeit der Deponierung der älteren Kirchenbücher im Landeskirchlichen Archiv geregelt. Auch die Beischreibung der Kirchengaustritte in das Taufregister ist in der neuen Kirchenbuchordnung nicht mehr aufgenommen worden. Während im ersten Fall eine Deponierung der Kirchenbücher zumindest dann überflüssig ist, wenn die Zweitüberlieferung im Archiv vorhanden ist, hat die zweite Änderung keine großen Auswirkungen auf die Archive. Sie bedeutet vor allem eine Entlastung der Kirchenbuchführung.

3. Zusammenfassung

Das neue westfälische Archivrecht hat sich den rechtlichen Bestimmungen der übrigen Landeskirchen weitestgehend angepasst. Allerdings ist es bedauerlich, dass sich die Landeskirchen innerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nicht auf einheitliche Schutzfristen einigen konnten. Das Archivrecht der westfälischen Landeskirche gibt einen Rahmen, mit dem die Probleme der nächsten Zeit, wie z. B. den Umgang mit digitalen Daten in den Verwaltungen, angegangen werden können. Zudem bedeutet die Allgemeinverbindlichkeit der Folgeverordnungen eine wesentliche Vereinfachung zur Durchsetzung archivischer Standards bei der Benutzung kirchlichen Archivguts in Westfalen.

Im Gegensatz zum alten EKV-Archivgesetz, das keinerlei Regelung für ein landeskirchliches Archiv getroffen hatte, definiert das neue Archivgesetz klar die Aufgaben und Befugnisse des Landeskirchlichen Archivs und regelt die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen bei den Gemeinden und Kirchenkreisen. Auch die Möglichkeit einer Archivorganisation vor Ort mit Hilfe von Kreissynodalarchipflegern und örtlichen Gemeindearchivpflegern ist nunmehr bereits im Archivgesetz verankert. Dies bedeutet eine Stärkung für die häufig aufwändige ehrenamtliche Tätigkeit vieler Archivpflegerinnen und Archivpfleger vor Ort.

Anders verhält es sich mit der Kirchenbuchordnung. Hier sind Fakten gesetzt worden, deren Auswirkungen auf die Arbeit in den Archiven, aber auch bei den Gemeinden vor Ort noch nicht absehbar sind. Dabei ist im Geflecht der Landeskirchen die Einheitlichkeit in Fragen der Benutzung der Kirchenbücher aufgegeben worden. Auf

der anderen Seite muss die Frage erlaubt sein, ob den Kirchenbüchern z. B. mit der Verpflichtung der Schaffung einer Zweitüberlieferung nicht ein Stellenwert eingeräumt wird, den sie angesichts der staatlichen Personenstandsregister als historische Quelle gar nicht mehr besitzen.

Anlage

Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz - ArchG) vom 6. Mai 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Kirche regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes.

Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche der Union, ihre Gliedkirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen (Kirchliche Stellen).
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und

soweit deren zuständige Organe die Übernahme dieses Kirchengesetzes beschlossen haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen und ihren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind oder
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild, Film und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Sammlungsgut kann zu Archivgut erklärt werden.

§ 3

Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Darüber sind schriftliche Verträge abzufassen, die der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) bedürfen. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten sowie
3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(3) Werden kirchliche Stellen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das Landeskirchliche Archiv abzugeben.

§ 4

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

(5) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz von Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der oder die gemäß § 3 Absatz 1 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einem Archivbestand aufzunehmen sind.

§ 5

Benutzung durch die abgebende Stelle

(1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die an das Archiv übergebenen Unterlagen jederzeit zu benutzen.

(2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

§ 6

Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben (§ 13).

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfasst oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung (§ 13).

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese Schutzfristen können durch gliedkirchliches Recht verändert werden.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder

2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder

3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.

(8) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in

anonymisierter Form benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 4 und 7 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen.

(12) Zuständig für die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,

2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,

3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,

5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(2) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, sind die kirchlichen Archive. Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Konsistorium (Landeskirchenamt, bei der Kirchenkanzlei) zulässig, soweit das gliedkirchliche Recht keine andere Regelung trifft. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

§ 9

Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen wird nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt gewährleistet: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u. Ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigefügt wird. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Absatz 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht Ehegatten, Kindern oder Eltern zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

II. Landeskirchliches Archiv

§ 10

Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Landeskirche (landeskirchliche Stellen) zuständig.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung der Unterlagen.

(3) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Landeskirche führt das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Beauftragten des Landeskirchlichen Archivs berechtigt, die kirchlichen Archive zu überprüfen.

(6) Das Landeskirchliche Archiv nimmt die Aufgabe der landeskirchlichen Archivpflege wahr. Zur Unterstützung der Fachaufsicht können Archivpfleger und Archivpflegerinnen bestellt werden. Näheres regelt eine Archivpflegeordnung (§ 13).

(7) Für die Evangelische Kirche der Union sowie ihre Werke und Einrichtungen nimmt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 wahr.

§ 11

Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Die landeskirchlichen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern oder Beraterinnen, die durch § 203 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und von diesen übernommen werden.

(3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzusprechen.

(4) Die anbietungspflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbietungspflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt eine Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(7) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, zu vernichten. Ausnahmen regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(8) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

§ 12

Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert in ihr Archiv zu übernehmen, soweit sie archivwürdig sind. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Landeskirchliche Archiv oder von ihm beauftragte Personen entscheiden über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle, sofern die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13) nichts anderes bestimmt, ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden.

(3) Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv. Ordnungs- und

Verzeichnungsarbeiten sind vom Landeskirchlichen Archiv oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(4) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei); das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören.

(5) Bei Gefahr im Verzug für das Archivgut kann die oberste kirchliche Aufsichtsbehörde die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Landeskirchliche Archiv gilt hierzu als beauftragt. Im Übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt. Zerstörung und Diebstahl sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt, der Kirchenkanzlei) unverzüglich anzuzeigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Regelungsbefugnisse

Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes sowie die Regelung der Rechtsbehelfe bei der Benutzung kirchlicher Archive (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung),
4. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2000 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD Seite 266) außer Kraft.

Tagungsbericht: Erinnerungsorte und Erinnerungskultur im deutschen Protestantismus des 20. Jahrhunderts¹

Jens Murken

Stell' dir vor, es ist Abendmahl, und keiner geht hin! Den Gedächtnisakt, der die evangelische Kirche im 16. Jahrhundert wesentlich mit konstituierte (aber auch konfessionell schied), zu vergessen oder ihn als Kultveranstaltung einer praktizierenden Kerngemeinde zu überlassen, tangiert die Wurzeln evangelischen Lebens. Die Botschaft von der freien Gnade Gottes würde hier nicht mehr durch Predigt und Sakrament kommuniziert, sondern zu einem reinen „Glaubensdenkmal“ degradiert, wie Hans-Walter Krumwiede schon vor über dreißig Jahren warnte. Die Entdeckung von Erinnerungsorten und einer Erinnerungskultur im Protestantismus kann in dieser Lesart daher als durchaus problematische Abwendung von der lebendigen Gemeinschaft interpretiert werden, wenn eben beispielsweise das Abendmahl als evangelisches Kultmahl sakralisiert wird, nicht aber als lokale Communio, als Gemeinschaft stiftendes Mahl, an jedes einzelne Glied der Gemeinde ausgeteilt wird.

Wir werden hierdurch herangeführt an den Übergang vom Gedächtnis zur Geschichte und mitten hinein in die Diskussion über nicht spontan entstehende, sondern bewusst konstruierte Gedächtnisorte, deren Bedeutung eben auch in der Gegenwart – und dadurch dynamisch – aktualisiert wird. Solche Fragen standen im Mittelpunkt der von Jochen-Christoph Kaiser (Marburg) und Martin Greschat (Münster) gemeinsam mit der Evangelischen Akademie Thüringen in Neudietendorf durchgeführten Tagung über protestantische Erinnerungskultur und Erinnerungsorte.

Die „Wacht des Eingedenkens“ (Pierre Nora) ist – wie die Predigt als Aktualisierung der Stimme Christi – für die bewusste Konstruktion von Erinnerungsorten unerlässlich, wenngleich ihr Modus im Umgang mit Überresten, Zeugnissen, Dokumenten und Bildern ein durchaus eklektizistischer ist. Das theologische bzw. ekklesiologi-

¹ Tagung in der Evangelischen Akademie Thüringen, Neudietendorf, 4.-6. April 2003. Der Bericht erschien zuerst am 9. Mai 2003 in der Mailingliste H-Soz-u-Kult: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=218>.

sche Krisenszenario der modernen Kirche muss insofern durch die Frage erweitert werden, inwieweit der Verlust an institutioneller Kirchlichkeit einen Verlust an Erinnerung bedingt. Wolfgang Flügel (Dresden) stellte mit diesem Ansatz Kontinuitäten und Wandlungen lutherischer Erinnerungsorte im 20. Jahrhundert dar. Er hob mit der Person Luthers, gegenständlichen Überresten sowie Gedenktagen drei Gruppen von Erinnerungsorten heraus. Erinnerungsorte bezeichnete Flügel als Metaphern dinglicher und nichtdinglicher Merkmale, die als Charakteristika ein Bewusstsein für Identität, die Aktualisierung der Erinnerung und den sich verändernden Kontext besitzen. In einem historischen Längsschnitt vom Kaiserreich bis in die Gegenwart machte er deutlich, dass es bei der Untersuchung lutherischer Erinnerungsorte um mehr geht als um den Wandel des Lutherbildes im Laufe der Zeiten. Die „Lutherausbeutung“ diene stets gegenwärtiger Instrumentalisierung, sei es durch die Betonung besonders frommer und besonders deutscher Eigenarten Luthers im Ersten Weltkrieg, sei es im Zuge der Politisierung der Konfessionen in der vom katholischen Zentrum mitgetragenen Weimarer Republik. Im „Dritten Reich“ sollte mit Luther und Hitler ein Bündnis für Glaube und Volkstum geschmiedet werden, während selbst zum Lutherjubiläum 1983 in der Bundesrepublik noch die konstruierte These „Von Luther zu Hitler“ nachwirkte und das Jubiläum nur als Reaktion auf die entsprechenden DDR-Gedenkfeiern begangen wurde.

An die Seite dieses lutherischen Mainstreams stellte Thomas Kuhn (Basel) eine spezifische, mythisch-revolutionäre Zwingli-Rezeption in der Schweiz. Dabei griff er auf eine nicht gehaltene religionskritische Gedenkrede Leonard Ragaz' aus dem Jahr 1931 zurück. Das Identitätsstreben habe das Geschichtliche in den Hintergrund gedrängt. Ragaz, Professor für systematische und praktische Theologie sowie ein bekannter Friedensaktivist, hob die Freiheit und die nationale Einheit der Reformation hervor. Ohne den Tod Zwinglis, so seine Argumentation, wäre die Schweiz zum geistigen Mittelpunkt Europas geworden. Nun markiere die Schlacht von Kappel (1531) jedoch die größte Katastrophe der schweizerischen Geschichte und der Christen in Europa. Andererseits sei Kappel, wie Kuhn ausführte, auch als ein Zukunft eröffnendes Heilsgeschehen und damit als ein zweifacher Erinnerungsort zu verstehen und nicht als Strafgericht, da es Krisen und Brüche in der Geschichte brauche, um Durchbrüche zu erreichen. Durch Zwingli (den Ragaz mehr als Gesellschaftskritiker denn als Theologen vorstellte), aber auch durch die vorreformatorischen Eidgenossen sei ein wichtiger Beitrag zur nationalen Einheit geleistet worden.

Zwei weitere Tagungsbeiträge widmeten sich – neben diesen kirchlich-konfessionellen Annäherungen an die protestantische Erinnerungskultur – verbandspresidentisch-diakonischen Erinnerungsorten. Dabei beschrieb Norbert Friedrich (Kaiserswerth) die dem Gustav-Adolf-Verein (GAV) eigene Erinnerungskultur, ließ hingegen die Außenwirkung, den Beitrag des GAV zur Bildformung des Protestantismus in der Gesellschaft, außer Acht. Anhand der historischen Entwicklung des Gustav-Adolf-Vereins betonte Friedrich die konstitutive Bedeutung der Rückbesinnung für die Existenz des Vereins. Dieser sei ohne seine Erinnerungskultur praktisch nicht verstehbar, stelle im Grunde in seiner Gesamtheit einen Erinnerungsort dar. Obwohl auch am Anfang des GAV (Mitte des 19. Jahrhunderts) die Erinnerung an den Tod des Schwedenkönigs Gustav Adolf von 1632 stand, war der Verein prinzipiell unabhängig vom Kult um den populären protestantischen König, versuchte diese Konjunktur freilich für sich zu nutzen. Der GAV blieb zu Beginn auf Sachsen beschränkt. Im Mittelpunkt seiner Arbeit stand die Förderung von Bauprojekten, insbesondere von Kirchen, die die „sichtbare Frucht der Vereinsarbeit“ waren, ohne dass der GAV als reiner Kirchbauverein gelten wollte. Dennoch stellen die Gustav-Adolf-Kirchen mit ihrer spezifischen Architektur und ihrer bescheidenen Ausstattung typische Erinnerungsorte protestantischen Lebens insbesondere in der Diaspora dar: Hier hatten sich die Protestanten des Katholizismus zu erwehren; man traf auf glaubensfeste Gemeindeglieder, die um die Reformation und die Errettung aus katholischer Not wussten. So wie Gustav Adolf als Sinnbild einer Abwehr der Gegenreformation galt, war dessen Name mehr als 200 Jahre später Programm für die Mobilisierung und den Erfolg des Vereins.

Die eingangs angesprochene Dynamik des kollektiven Gedächtnisses stärker in den Blick nehmend, demonstrierte Ute Gause (Siegen) am Beispiel der aussterbenden Diakonissenschaft Kaiserswerth die Folgen einer sich verändernden Gedächtnisgemeinschaft für die Gruppenidentität und die Erinnerungskultur. Obwohl es in Kaiserswerth kaum noch aktive Diakonissen gebe, so existiere dort gleichwohl eine aktive Erinnerungskultur. Mit der Veränderung der Gruppe hätten sich, so argumentierte Gause in Anlehnung an Jan Assmann, auch die Verknüpfungen verändert, die Formen und Medien der Erinnerung. In Kaiserswerth lassen sich die generationen- und zeitspezifisch veränderten Inhalte des Erinnerungsmanagements unter anderem am Beispiel des dort verwendeten Taubensymbols nachzeichnen. Die Taube diene seit 1850 mit ihren Konnotationen von Frieden, Schwachheit, Angst, Unschuld, Schnelligkeit, Reinheit und Lauterkeit als Sinnbild für die Diakonissen und die Mit-

arbeiter der Diakonie in Kaiserswerth. Nach Auffassung von Anstaltsbegründer Theodor Fliedner hatten die Diakonissen diese Tauben-Einfalt zu erbitten. Fliedners Lied „Die Taube Christi“ wurde lange Jahre rezipiert, doch wandelte sich das Motiv der Taube dabei von einem internen Symbol zu einem äußerlichen: Es dient nun als Logo für die Corporate Identity von Kaiserswerth und sogar als Schmuckstück. Fliedner hatte das Tragen von Schmuck noch als weltliche Eitelkeit abgelehnt. Wie Gause auch am Beispiel des Erinnerungsortes „Gartenhaus“ (des Fliednerschen Pfarrhauses) sowie an den Personenbildern der beiden Fliednergattinnen vorführte, wurden die spezifischen Kaiserswerther Erinnerungsorte bis in die 1930er Jahre fast unverändert überliefert – und mit ihnen auch der Gründungsmythos vom wunderbaren, romantischen Anfang der „Wiege der weiblichen Diakonie“. Auch wenn sich heute durchaus kritische Rückblicke auf die eigenen Traditionsbestände und die eigene Geschichte durchgesetzt hätten, führten diese zu neuen Mythenbildungen. Ein Beispiel dafür sei die Ehe der Fliedners, die eben nicht so modern war, wie man sie gegenwärtig darstellt.

Zwei weitere Vorträge thematisierten das Gedenken an die Shoah und damit die zentrale Herausforderung eben auch protestantischer Erinnerungskultur. In praktisch-theologischer Perspektive stellte Renate Zitt (München) Überlegungen zum Erinnern der Kirche an zeitgeschichtliche Themen an. Das Erinnern, das Gedenken und die Trauer der Kirche benötigten konkrete Formen, Inhalte, Menschen und Orte, was Zitt am Beispiel der KZ-Gedenkstätte Dachau und der Arbeit der dortigen Versöhnungskirche vor Augen führte. Die im Hintergrund stehende Frage nach einer Theorie religiös vermittelter Erinnerungspraxis in der Gesellschaft halte für die Kirche, so Zitt, die Herausforderung bereit, Erinnerungsorte zu kultivieren, in denen Kognitives, Emotionales, Habituelles und Rituelles einen Ausdruck finden könne, ohne dass künstlich Betroffenheit erzeugt werde. Religiöse Gedenkstätten müssten daher gleichermaßen als Leidens- wie auch als Lernorte begriffen und genutzt werden.

In ihrem Vortrag zu Nachwirkungen der Shoah in der Ökumene formulierte Katharina Kunter (Karlsruhe) Zweifel am Erinnerungsort Shoah. Sofern man die Definition von François/Schulze zu Grunde lege, derzufolge Erinnerungsorte langlebige, Generationen überdauernde Kristallisationspunkte kollektiver Erinnerung und Identität seien, so sei fraglich, ob die Shoah das Thema von mehr als einer Generation gewesen sei und als Erinnerungsort tatsächlich die „Matrix des deutschen Protestantismus“ (Nowak) verändert habe. Der Ökumene jedenfalls sei es mehr um das inner- als um das interkon-

fessionelle Gespräch gegangen, was sich daran zeige, dass es keine spezifische Theologie gebe, die die Shoah thematisiere. Hauptthema der Ökumene sei die Einheit der Christenheit; ökumenische Stellungnahmen hätten nur selten und sehr allgemein auf Deutschland und die Shoah Bezug genommen.

Den Aspekt des Vergessens hatte bereits Tillmann Bendikowski (Bochum) in seinem Eröffnungsvortrag zu bedenken gegeben, als er vor allem auf die Grenzen der kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung abhob. Zwar gebe es ein verstärktes allgemeines Interesse an geschichtswissenschaftlichen Publikationen, doch weise die Gedächtnisforschung einige Defizite, gleichsam Systemfehler auf: Die Pluralisierung der Vergangenheit habe zu einer gewissen Beliebigkeit geführt. Die „historische Wahrheit“ sei als Fluchtpunkt geschichtswissenschaftlichen Forschens durch die Herausstellung von Identität abgelöst worden, was sich als Ordnungskategorie für die eine Geschichte nicht eigne. So könnten über die Kategorie Erinnerung letztlich die „hard facts“ historischen Wissens, die die Geschichtswissenschaft gleichsam gutachterlich bereitzustellen habe, verdeckt werden. Insofern wäre eine – zudem renationalisierte – Geschichte deutscher Erinnerungsorte zumindest durch die Thematisierung von „Vergessensorten“ zu erweitern, um Funktionen und Strategien des Vergessens aufzudecken.

Zwei Beiträge griffen noch stärker den allgemeinen, theoretischen Rahmen der Gedächtnisgeschichte auf und übertrugen diesen auf das Feld protestantischer Erinnerungskultur. Sie widmeten sich insbesondere den Formen und den Akteuren von Erinnerungsstrategien. Frank-Michael Kuhlemann (Bielefeld) konstatierte in seinem forschungskritischen Beitrag zu „Spezifika protestantischer Erinnerungskultur“, dass protestantische Erinnerungsorte im Sinne von François/Schulze bisher kaum erforscht und die Auswahlkriterien längst noch nicht geklärt worden seien. In einer theologischen und didaktischen Perspektive auf Erinnerungsorte näherte sich Kuhlemann anschließend den Fragen der Legitimität und der Darstellbarkeit von protestantischen Erinnerungsorten. In der von der Barthschen Theologie geprägten Tradition, nach der die Kirchengeschichte höchstens hilfswissenschaftlichen Status beanspruchen konnte, wurde und wird der Blick auf die Vergangenheit als nicht hilfreich erachtet; Christen stünden ganz im Hier und Jetzt. Demgegenüber sei im Sinne von Kurt Nowak die Trias von Erinnerung, Vergegenwärtigung und Entscheidung für den christlichen Glauben geradezu konstitutiv. Grundlegend für die Frage der Legitimität protestantischer Erinnerungsorte sei aber die Auswahl von Erinne-

rungsgegenständen. Auch Kuhlemann hielt dafür keinen Schlüssel parat; er wies jedoch darauf hin, dass sich durchaus eine Vielzahl protestantischer Erinnerungsorte benennen ließe (z.B. die Reformatoren, Gesangbücher, Kirchenbauten oder der sogenannte Kirchenkampf). Bei der textlichen und insbesondere dinglichen Repräsentation von Erinnerungskultur gelte es jedoch, die Spannung von Wortreligion und Musealisierung zu lösen. Mit Blick auf die protestantische Erinnerungskultur des 19. und 20. Jahrhunderts arbeitete Kuhlemann schließlich einige charakteristische Elemente protestantischer modi memorandi heraus. Am Beispiel der Lutherfeiern, des Untergangs des Kaiserreichs und des Schuld diskurses nach 1945 unterschied er einen glorifizierenden, einen traumatisierten und einen theologischen bzw. theologisierenden Erinnerungsmodus, wobei letzterer kein einseitiger, allein von Glorifizierung oder von Traumatisierung gekennzeichneter Modus sei. Kuhlemann warf in diesem Zusammenhang auch die Frage auf, inwieweit das Schuldbewusstsein angesichts so schlimmer Schuld, wie sie sich das deutsche Volk seit 1933 aufgeladen hatte, als Neutraumatisierung verstanden werden könne.

Nicht diese Art der Kultivierung von Schuld – im Sinne einer Traumatisierung – meinent, plädierte aber auch Ellen Ueberschär (Berlin), wie zuvor schon Renate Zitt, in ihrem Vortrag über geschlechtsspezifische Konnotationen von Erinnerungskultur in der Kirche für die Kultivierung des kommunikativen Gedächtnisses, trage sie doch zu neuen Formen auch des kulturellen Gedächtnisses bei, das stets durch bestimmte Identitätsinteressen gesteuert werde. Spezielle Träger würden als „Erinnerungsmanager“ die Kultur kirchlichen Erinnerns pflegen, und dies durch zweierlei Aktivitäten: durch das Leiten bzw. Anleiten sowie durch das identitätsstiftende und vorausschauende Handeln und Planen. Am Beispiel der Bekennenden Kirche (BK), der innerhalb kirchlicher Erinnerungsbestände ein geradezu normativer Status anhafte, verdeutlichte Ueberschär, inwieweit die Erinnerung das Ergebnis eines bewussten Prozesses von Erinnerungsmanagement sei. Denn in wenigstens zwei Bereichen aktualisiere kirchliche Erinnerungskultur den unscharfen Topos BK: zum einen in der Sakralisierung bestimmter Protagonisten (hier vor allem Bonhoeffer), zum anderen in den Ordnungen der Kirche, die das Erbe der BK (z.B. in Form bruderschaftlicher Leitungen) bewahrten. Besonders bei dem Kampf um Gleichberechtigung der Frauen, der sich als Kampf um die Erinnerung darstelle, bilde das „Amt“ (als ein typisch männliches Arbeitsfeld in der Kirche, gegenüber dem weiblich konnotierten „Dienst“) den sozialen Bezugsrahmen für die Etablierung einer neuen Erinnerungskultur, deren identi-

tätssteigerndes Interesse in der Fundierung eines pastoralen und theologischen Selbstbildes der Amtsinhaberinnen liege. Feststellbar sei dies etwa an dem Interesse an der Geschichte der Frauenordination oder auch an der mittlerweile überproportionalen Präsenz von Theologinnen der 1930er und 1940er Jahre im kulturellen Gedächtnis der Kirche. Dies müsse als ein mythomotorischer Vorgang im Assmannschen Sinne verstanden werden und könne zeigen, dass Theologinnen in die Positionen des Erinnerungsmanagements eingetreten seien und ihre identitätssteigernden Erinnerungsbestände aktivierten.

Auch mithilfe der Gedächtnisgeschichte, die sich ohnehin stärker für das längere kulturelle Gedächtnis interessiert, können demnach die Identitäts- und Strukturkrisen von Kirche, Kirchengemeinden und Pfarramt, die zur Signatur des heutigen Protestantismus gehören, nicht unumwunden gelöst werden – wie man am Beispiel der erneut übergangenen eigentlichen Stützen der damaligen BK-Gemeinden, der Vikarinnen und der Pfarrfrauen, sehen kann. Die Gedächtnisgeschichte weist hingegen, so wäre als ein wichtiges und übergreifendes Ergebnis aller Beiträge der Tagung festzuhalten, die Bruchlinien und die Dynamik in der (protestantischen) Erinnerungskultur deutlicher aus. Dass dabei aber offensichtlich auch Historikerinnen und Historiker in die Rolle von Erinnerungsmanagern schlüpfen können, scheint ein nicht unproblematischer Nebeneffekt der kommunikativen Praxis von Erinnerungsbildung zu sein, da sie die Gültigkeit von Traditionen und Kulturen sowie deren Wahrheitsansprüche zunächst einmal in Frage zu stellen haben. Aber auch die Zunft ist einer dynamischen Aktualisierung unterworfen. Und ob der Erinnerungsort Abendmahl, der ja durch das Christus-Wort „Solches tut zu meinem Gedächtnis“ nachhaltig zur Beibehaltung einer lebendigen Gedächtnisgemeinschaft auffordert, allein durch die Aktivitäten der Kirchengeschichte kulturell verankert bleiben kann, steht dahin.

Die Beiträge sollen in der Zeitschrift des während der Tagung neu gegründeten Arbeitskreises Protestantismusforschung publiziert werden (www.akpf.de).

Hinweise zur Manuskriptgestaltung

1. Rechtschreibung

Es steht den Autorinnen und Autoren frei, sich der alten oder der neuen Rechtschreibung zu bedienen. Die Redaktion bittet allerdings um die Anwendung *einer* Rechtschreibung.

2. Zitierweise

Wir bitten um Beachtung folgender Zitierregel, weil dann die zeitraubende Überarbeitung der Fußnoten reduziert werden kann:

1. Verfasservorname, 2. Familienname, 3. Komma, 4. Buchtitel oder Zeit- bzw. Lexikonartikelüberschrift 5. Komma bei Monographien; Komma mit folgendem in und Doppelpunkt bei Aufsätzen, 6. Erscheinungsort (entfällt, wenn das Buch bzw. der Aufsatz in einer vor dem Erscheinungsjahr angegebenen Reihe erschienen ist), 7. ggf. Auflage (hochgestellt), 8. Erscheinungsjahr. – Seitenzahlen sind nach einem Komma, aber ohne die Abkürzung S. anzufügen. Die Fußnote endet mit einem Punkt.

⇒ Beispiel für eine Buchzitation: Hans Christoph von Hase/Peter Meinhold (Hgg.), Reform von Kirche und Gesellschaft. Studien zum 125. Gründungstag des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Stuttgart 1973, 84-91.

⇒ Beispiel für eine Zeitschriftenzitation: Reinhard van Spankeren, 150 Jahre Diakonieggeschichte im Spiegel der Diakoniejubiläen, in: Helfende Hände 3/1998, 5-14.

3. Beiträge auf PC/Disketten

Beiträge, die auf PC erstellt sind und der Redaktion mittels Disketten oder E-mail zugehen, sind sehr erwünscht, vorzugsweise auf dem Dateiformat Word bzw. als rtf-Datei, Schriftart – wenn möglich – Arial 12 (auch Fußnoten, die auf der jeweiligen Seite anzubringen sind).

Absätze bitte nicht einziehen, auch nicht in den Fußnoten. Keine Kopfzeilen, keine Seitenzahlen, keine Silbentrennungen anbringen.

Bei längeren Beiträgen empfehlen sich Zwischenüberschriften. Diese werden fett gesetzt. Ansonsten bitten wir, nach Möglichkeit auf besondere Textauszeichnungen, wie z.B. Kursivierungen, zu verzichten.

**Weitere Frage richten Sie bitte an die Redaktion.
Anregungen nehmen wir gern auf.**

Autorinnen und Autoren

- ◆ Wolfgang Günther, Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
E-Mail: wolfgang.guenther@lka.ekvw.de
- ◆ PD Dr. Rainer Hering, Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg; Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg
E-Mail: rainer.hering@staatsarchiv.hamburg.de
- ◆ Prof. Dr. Bernd Hey, Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
E-Mail: bernd.hey@lka.ekvw.de
- ◆ Werner Jürgensen M. jur. utr., Landeskirchliches Archiv Nürnberg, Veilhofstraße 28, 90489 Nürnberg
E-Mail: juergensen@lkan-elkb.de
- ◆ Dieter Klose, Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Detmold, Willi-Hofmann-Str. 2, 32756 Detmold
E-Mail: dieter.klose@stadt.nrw.de
- ◆ Dr. Andreas Metzging, Evangelische Archivstelle Boppard, Mainzer Str. 8, 56154 Boppard
E-Mail: boppard_ekir@t-online.de
- ◆ Alexandra Mittmann M.A., c/o Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
E-Mail: amittman@geschichte.uni-bielefeld.de
- ◆ Dr. Jens Murken, Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
E-Mail: jens.murken@lka.ekvw.de
- ◆ Anette Neff, Oral History Projekt „Erzählte Geschichte der EKHN“, Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Ahastraße 5a, 64285 Darmstadt
E-Mail: anette.neff@ekhn-kv.de

- ◆ Gerhard Paasch, Archiv des Kirchenkreises Alt-Hamburg,
Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg
E-Mail: archiv.kkalthh@kirnet.de

- ◆ Dr. Paul Peucker, Unitätsarchiv, Zittauer Strasse 24, 02747
Herrnhut
E-Mail: archiv@ebu.de

- ◆ Jörg Rohde M.A., Landeskirchliches Archiv der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers, Goethestr. 27, 30169
Hannover
E-Mail: joerg.rohde@evlka.de